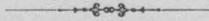


Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins.



Neue Folge.

Siebenter Band.



Gießen 1898.

J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung.

Inhalt.

	Seite
Friedr. Gottl. Welckers Einleitung zu Vorträgen über die Deutsche Geschichte, neu herausgegeben und erläutert von Dr. Robert Frißsche, Assistent an der Universitätsbibliothek, Gießen	1
Die Wanderungen der Westgermanen in der Urzeit, ein Vortrag von Dr. Julius Reinhard Dieterich, Privatdozent der Geschichte an der Universität Gießen	41
Zur Geschichte der Wetterauer Städtebünde im 13. und 14. Jahrhundert von Heinrich Werner, Gr. Seminarlehrer, Bensheim	56
Die Urkunden des Stadtarchivs von Alsfeld aus dem 15. Jahrhundert, Inventar von Dr. Karl Ebel, Kustos an der Universitätsbibliothek, Gießen	77
Mitteilungen aus dem Archiv der Stadt Gießen von demselben I.	99
Das Patronatsrecht des Klosters Arnburg über die Kirchen zu Brezenheim und Winzenheim a. N., Urkunden, herausgegeben von Pfarrer August Heldmann, Michelbach	116
Der hessische Reimchronist von Dr. J. R. Dieterich	150
fr. Thom. Chastel's Tagebuch über die kriegerischen Ereignisse in und um Gießen vom 6. Juli bis 18. September 1796, herausgegeben von Dr. Emil Heuser, Kustos an der Universitätsbibliothek, Gießen	174
Kleinere Mitteilungen und Nachrichten :	
1. Die historische Kommission für Hessen und Waldeck	198
2. Die Ratsordnungen für Gießen und Alsfeld vom 16. Juni 1414 von Dr. Karl Ebel	205
3. Das Rathaus zu Gießen von demselben	207
4. Das Zinsregister der Stadt Gießen vom Jahre 1495 von demselben	210
5. Macharius von Linden von Dr. Friedrich Noack in Rom	211
6. Das hessische Heer unter Philipp dem Großmüthigen, Anzeige von Archivrat Dr. Heinrich Reimer in Marburg	212
Chronik des Vereins von September 1896 bis Februar 1898 vom Schriftführer	213
Verzeichnis der Mitglieder des Vereins	222
Schriftenaustausch-Verkehr mit Vereinen und Gesellschaften	227
Berichtigungen.	

Friedrich Gottlieb Welkers
Einleitung
zu Vorträgen über die deutsche Geschichte
(1815)

neu herausgegeben und erläutert
von

Robert Fritzsche
Dr. phil.

Vorwort des Herausgebers*).

„Das neue Zeitalter, das der Zerstörung des Reiches der Selbstsucht durch fremde Gewalt folgen kann und soll“, enthüllten 1808 Fichtes Reden an die deutsche Nation¹⁾. Bei Leipzig unterlag die „fremde Gewalt“ — nun war Raum für die Entfaltung der Kraft, deren verborgenes Vermögen ein Fichte erkannt hatte. — Ledig des Druckes Napoleonischer Tyrannei und im Vertrauen zur Restauration noch nicht getäuscht, sammelt sich das junge Geschlecht deutscher Bildung, schaut gestaltungsfroh auf das Wesen des eigenen Volkes, in der Folge der historischen Erscheinung den Exponenten zu entdecken und als Princip künftiger Lebensführung zu entwickeln. So entstand die neue Wissenschaft deutscher Geschichte. Aller Reichthum der Gedanken im Zeitalter der Aufklärung hatte sie nicht erweckt.

Welkers „Einleitung“ setzt diesen Zusammenhang ins Licht und verdient einen Neudruck nicht nur wegen des biographischen Interesses an dem Manne und des localen dieser „Mitteilungen.“

Das erste Drittel des Jahrhunderts wird uns eben erst historisch, noch bedarf das nächste Verständniß keiner Erläuterung, ein Hinweis auf Welkers nach Zeit und Gehalt verwandte Schriften fügt die „Einleitung“ in den Rahmen der Persönlichkeit und der Epoche. 1814 erschien die Broschüre: „Warum muß die französische Sprache weichen und wo zunächst?“ Die Herrschaft französischer Cultur wird in dem Maße sich verlieren, als der Bereich der Sprache in der bürgerlichen Gesellschaft sich

*) Die Litteratur s. am Schluß des Artikels.

¹⁾ Vg. die erste Rede.

mindert. Diese Gesellschaft wird nach unten auf die Masse wirken, nach oben die Höfe allmählich bestimmen, als welche des Antheils an der geistigen Cultur nicht entzathen können. Deutsche und französische Art sind entgegengesetzt „von dem geheimen Grund des Daseins auf durch alle Entfaltungen und Lebensäußerungen hindurch“²⁾). Dieselbe Ansicht der Nationalität als einer metaphysischen Instanz tritt in der „Einleitung“ zutage³⁾: „Die deutsche Geschichte hängt . . . ihrem innersten Wesen nach enger mit jenen [den höheren] Wahrheiten zusammen als die der allermeisten anderen Völker.“ Vergleicht man den Geist des achtzehnten Jahrhunderts mit diesem, so ergeben sich historischer Sinn und Nationalität als neue Elemente der Anschauung. In der Bedrängniß kamen sie nicht unvermittelt aber unvermerkt herauf. Welcker betrachtet die Geschichte als Entwicklung der Idee aus sich selbst und setzt die Idee des Deutschtums zur absoluten Idee in den engsten Bezug. Im Studium der deutschen Geschichte kommt das deutsche Volk zum Bewußtsein seiner selbst. Als die Franzosen in Jena einrückten, hatte Hegel seine „Phaenomenologie“ zum Druck befördert, Welckers Gedanken sind jenen verwandt, nicht verpflichtet.

Halten wir gegen Kants feine, übrigens durch das Recht gegenwärtigen Hasses noch nicht verschobene Völkeranalysen⁴⁾ Welckers Darstellung des französischen und deutschen Charakters, so wird bei mancher Übereinstimmung das Hinzutreten des historischen offenbar. Kant zeichnet zeitlose Typen, die Nervosität auf den gallischen Grundstock, die Ritterlichkeit auf die fränkische Durchsetzung zu gründen lag jenseits seiner Denkungsart. Es ist nicht Hegels Verdienst allein, wenn „dem heutigen Forscher die Geschichtsauffassung der Aufklärungszeit bereits nahezu unverständlich geworden ist“⁵⁾).

Die Idee der „Deutschetit“⁶⁾ wird sich bestärken durch das Hinsehen auf England, dort wurde die Wirkung germanischen Staatsrechts nicht unterbrochen, dort besteht, jeder einzelnen zum Heil, das Gleichgewicht der drei Gewalten⁷⁾. Im Cantonnement zu Lyon hatte Welcker

²⁾ S. 24. — ³⁾ S. 9.

⁴⁾ In der „Anthropologie“ (1798), Werke hsg. v. Rosenkranz und Schubert Bd. VII₂, S. 250, vorher in den „Beobachtungen über das Gefühl des Erhabenen und Schönen (1764) ebda. Bd. IV. S. 446 f.

⁵⁾ Falkenberg, Geschichte der neueren Philosophie (Opzg. 1886) S. 388.

⁶⁾ f. Grimms WB. u. d. W. vgl. auch Welcker in den „Eichenblättern“ S. 72. „Das Anfangs sehr plebejisch aussehende Wort Teutschheit ist denn doch einstweilen in die Rede des Teutschen Bundesvorsitzers emporgestiegen. Vielleicht wurzelt der Begriff bald tiefer in die Gemüther der Nation ein.“

⁷⁾ St. Verf. S. 227. Zuk. Dtschl. an mehreren Stellen.

De Lolme's Constitution of England gelesen⁸⁾, schon vorher vertraut mit Montesquieu's esprit des loix. Neubelebung der verkümmerten Reste ständischer Verfassung fordert für die deutschen Territorien der Auffatz im fünften Bande von Ludens „Nemesis“, Neubelebung des Reiches als ständischer Consoederation⁹⁾ befürwortet „die Zukunft Deutschlands“ in den „Kieler Blättern“. Die Tapferkeit nach außen hat sich bewährt, es gilt sie nach innen zu bethätigen als Bürgerstolz, der seine Rechte achtet gegenüber den Fürsten. Dynastische Alleinherrschaft ist wider den deutschen Geist, über den „Erkenntniß und Begriff eine unermessliche Gewalt haben“. Vermochte er doch „einst das unerreichbar scheinende Reich der Kirche zu sprengen“. ¹⁰⁾

Auf wunderbare Weise treffen sich in Welkers Psyche anderswo conträre Strebungen des wunderbaren Zeitalters; der hier die Macht des Begriffes preist, ist erfüllt von mythischem Sinnen über das Unbegreifliche; der Lehrling der Griechen, in so jungen Jahren schon Meister ihrer Deutung, bekennt sich als Jünger Jean Pauls¹¹⁾ und nahe dem Geiste der Brüder Grimm. Mit dem, was „die Geschichte dunkel verräth“, steht „die größere Aufklärung des Verstandes“ „nie wahrhaft im Widerstreit.“ ¹²⁾ Ist das Fichtes Wechselwirkung des Glaubens und Verstandes? Versöhnt erfüllen sie das Wollen der Geschichte, wie Gesetz und Freiheit zu einander gestellt. Welker begegnet sich mit Fichte, als einen Fichteaneer wird nur die Oberflächlichkeit ihn ansprechen. Ein andres ist der Philosoph, ein andres der „philosophische Kopf“. Wolkenberge haben ihre eignen Umrisse und wo sie am Horizont dunkel emporstiegen, zwingen sie in sich die Contur des irdischen Gebirgs. Aber näher fühlen

⁸⁾ Refulé S. 134.

⁹⁾ Einl. S. 18 wird Hippolithus a Lapide wie ein Classifier citiert. St. Verf. S. 229 f. „Darum zeigt sich auch an nichts so sehr, wie gut und stark der Geist der teutschen Reichsverfassung gewesen, als daran, daß, nachdem sie fast abgestorben war, das bloße Andenken an sie, wie eine alte Gewohnheit noch in ihrem Sinn fortgewirkt“ Die „teutsche Freiheit“, wie Leibniz sie pries („Ermahnung an die Teutsche.“ Werke hsg. von Kloppe, Erste Reihe Bd. 11. S. 190 f.) und wie jene dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano Germanico sie verstand, ist sicher etwas anderes als die bürgerliche unseres Jahrhunderts, ja ihr Widerspiel, sofern das liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis quam in politicis exercitium, das der 8. Artikel des Westphälischen Friedens gewährleistet, gegen alle liberalen Hoffnungen in der Bundesakte wiederum triumphierte.

¹⁰⁾ St. Verf. S. 233, vg. auch Einl. S. 50 f. Geg. S. 263. „Frösche“ S. 221. „die Richtigkeit und Geradheit des Wollens und des Bestrebens, die in tüchtigen Naturen mit der Wahrheit des Verstandes gepaart sind.“

¹¹⁾ Nennt W. Jean Paul den „großen Friedrich Richter“.

¹²⁾ St. Verf. S. 230.

wir uns im Frühlicht der Seele der Landschaft, wenn leiser Duft die Züge des Höhenkamms durchsichtig überschleiert. Dort die Speculation der Epigonen Kants, deren Weltbilder, nur in sich bedeutam, zerfließen mußten, hier die Anfänge moderner Geschichtsschreibung, der sich aus getreuer Beachtung des Geschehens die Idee ungerufen einstellt. Fichten durfte ein Bewunderer vorwerfen „eine gewisse Einsiedelei seines Innern beschirme er wacker durch eine gewisse Unbelesenheit“¹³⁾, Welcker bewältigt kaum die Fülle angeschauter Realität, eingewohnt in aller Literatur von der Bibel bis zur Madame de Stael¹⁴⁾. „Das Bild des deutschen Lebens müssen wir mühsam aus der Tiefe hervorholen, worin es begraben liegt“¹⁵⁾. Wenige Jahre hernach ging die „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ ans Werk und 1839 mochte Welcker zu Berlin in Leopold von Ranke den Historiker seines Wunsches begrüßen¹⁶⁾.

Historischer Sinn und Naturrecht synthetisiren sich in Welckers politischer Theorie. Er wußte wie einer, daß das Leben die Mühe des Daseins nicht lohnte, könnten wir alles aus der Geschichte lernen. Was in den Thierstaaten der Naturtrieb wirkt, soll die Vernunft vollbringen „im Reiche der menschlichen Freiheit“¹⁷⁾. Die Verfassung soll

¹³⁾ Jean Paul in seiner Recension der „Reden“ Fichtes. Werke, Berl. 1826—28, Bd. 44 S. 109.

¹⁴⁾ Beil. z. Allg. Ztg. 1896 N. 97 versuchte ich darzustellen, welche Bildungselemente in dem dreißigjährigen sich verbinden. „In dieser Harmonie war das classische Alterthum viel, doch nicht alles.“ (Ref. S. 89.) Biblische Exegese führt ihn ein gutes Stück in die Nachbargebiete der semitischen Orientalistik und der lateinischen Patrologie. (Einl. S. 10.) Er hört juristische Collegia und liest die Nibelungen. Während des Kopenhagener Aufenthaltes treten Holberg, Gwald, Ohlenschläger in Welckers Geschichtskreis; die erste Romfahrt verinnigt seine Bekanntschaft mit den Italienern, „seine Lektüre schweift auf spanische Literatur und die verschiedenen spanischen Dialekte hinüber“. (Ref. S. 84.) Dem französischen Schriftthum hat auch die Wallung nationalen Hasses ihn nicht entfremdet. Sah noch Fichte klopstockisch naiv von der Höhe der „Ursprache“ auf die „Mischsprachen“ herab, so findet Welcker, „eine der lateinischen Töchter Sprachen mehr oder weniger zu lernen sei keine große Sache für uns“. (Frz. S. 47.) Das Recht solchen Stolzes erwies Friedrich Diez. Ein klassischer Philolog vom neuen Geiste F. A. Wolfs webt zugleich in den Ideen, daraus bald hernach hier die germanische und die romanische Philologie, dort die deutsche Historie sich entwickeln. Jene Tage Wilhelms von Humboldt erfüllten, was Herders Genius verheißen hatte. Die Polyhistorie der zurückliegenden Epoche organisirte sich zur Universalität. Uns ist Welckers Vielseitigkeit erstaunlich, weil uns der wissenschaftliche Gemein Sinn dahinschwindet vor dem Andrang des Stoffes und in der Theilung der Arbeit.

¹⁵⁾ Einl. S. 48.

¹⁶⁾ Ref. S. 186.

¹⁷⁾ St. Verf. S. 231.

der Monarchie den Zauber zurückgeben, der in der Versekung des Denkens von ihr gewichen ist¹⁸⁾. Alle Autorität des Herkommens findet ihre Schranke an der besseren Einsicht und Absicht des Lebenden¹⁹⁾. Aus der Auffassung Kants verwirft Welker die Behandlung freigeborner Völker als privatrechtlicher Objecte im dynastischen Vändertausch²⁰⁾, und verurtheilt die gewaltthätige Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten²¹⁾ nach dem fünften Präliminarartikel des Entwurfs „zum ewigen Frieden“. Erinnert Welker an den „längst vergessenen Urvertrag der menschlichen Gesellschaft“²²⁾, so ist das kein Widerspruch zu seiner Achtung des Geschichtlichen. Die Theorie des Gesellschaftsvertrags entsprang in England demselben Gegensatz bürgerlicher und fürstlicher Ansprüche, der um die Zeit des Wiener Congresses den jungen Liberalismus bewegte. „Gesinnung geht aus innerer Freiheit, aus der sich selbst überlassenen, unverdrehten Natur hervor.“ Da gewahren wir die Züge des Émile. „Innere Freiheit hängt sehr viel von der Volksfreiheit ab“²³⁾. L'homme est né libre et partout il est dans les fers beginnt das erste Capitel des contract social. Die Philanthropie des 18. Jahrhunderts hegte die ungestörte Entwicklung der Individualität des einzelnen, als nothwendige Folge ergiebt sich die gleiche Forderung für die durch Sprache und Geschichte individualen Völker. Die Consequenz der Humanität ist Harmonie von Nationalität und Cultur. In jenen Tagen wächst der pädagogische Enthusiasmus über das Persönliche und setzt sich als erhabenes Ziel die Einheit unserer seit der Renaissance zerklüfteten nationalen Bildung. Rückwärts gewandt vertieft er sich in die Zeit, da Volk und Gesellschaft einander noch verstanden, doch das Paradoxon des Rousseauschen Discours weist er von sich, mit der Abkehr von den Wissenschaften würde vielleicht das Laster schwinden, aber auch die Tugend, die keine ist oder eine bewußte. Welker verneint die Mißhelligkeit des Deuththums und der Antike; „mehr als ein Weg verbindender Ideen“ geht von unfrem eingebornen Geiste zu Winkelmanns Ehrfurcht. (Einl. S. 8)²⁴⁾.

¹⁸⁾ St. Verf. S. 232.

¹⁹⁾ ebda. S. 237. Vg. auch das Motto der Broschüre über das Französische aus dem Tertullian.

²⁰⁾ ebda. S. 234. Zuf. S. 355. „dieses unselige Abtreten, Zerreißen, Einverleiben und Austausch.“

²¹⁾ Zuf. Dtschl. S. 353 ff.

²²⁾ ebda. S. 348.

²³⁾ Einl. S. 17.

²⁴⁾ Welker wie Fichte fordern für die Pestalozzische Lehre, „die Menschheit rein aus sich selbst zu erziehen“, allgemeine Anerkennung und Übung. (Beg. S. 274)

Ein herrlicher Mann und eine frohe Zeit, froh im Sinne Johann Gottlieb Fichtes, „daß wir Kraft in uns fühlen und daß unsre Aufgabe unendlich ist“²⁵⁾).

E i n l e i t u n g

zu

Vorträgen

über die

d e u t s c h e G e s c h i c h t e

von

F. G. Welcker

ord. Professor der Griechischen Litteratur und
der Archäologie*).

Gießen 1815,

bey Georg Friedrich Heyer.

Reicht aber der selbstgewisse Denker von der Höhe des Postulats nach freier Wahl einer Realität die Hand (9. Rede), so sieht der praktische Gynnasiallehrer mehr als nur ein „Glied der Anknüpfung“. Ihm gilt es, „die alten Formen zu beleben,“ den Geist der humanistischen Schule „in der Ausführung darzustellen“ (Geg. S. 259). Rousseaus Angriff auf die Wohlthat der Renaissance hatte Fichte schon 1794 (in der letzten Vorlesung über die Bestimmung des Gelehrten) aus Rousseaus Axiomen widerlegt, Welcker drängt nach organischer Aufnahme der Antike, „wir können nichts besseres thun, als den auf unsere nordische Anlage geimpften Zweig klassischer Bildung frisch und voll herauszutreiben“ (Geg. S. 266), „wie gleichzeitige, nicht wie todte Werke“ wollen die Alten gelesen sein (Frösche. Vorrede). — Wie nun verhält sich die gelehrte zur nationalen Pädagogik? Das Volk geht den Richtung gebenden Schriftstellern, das Schiff der Bewegung des Steuerruders, nur allmählich nach (Frz. S. 7). Was aber bei Welcker eine Thatsache, ist bei Fichte ein Gesetz. Fichte scheidet scharf zwei Klassen; die errungene Auszubildung des Menschengeschlechts durch sich selbst zu erhalten, ist des Ungelehrten, sie weiterzuführen des Gelehrten zubestimmter Beruf (10. Rede). Welcker erkennt die Bedeutung der „Mittelklassen zwischen eigentlicher Genialität und gemeinem Leben“ (Geg. S. 271). Auch Leibniz wünschte stetigen Zuwachs „den Leuten die ein mehr freyes Leben führen“. (Germ. a. d. L. a. a. D. S. 197), auch er des Meinens, daß die Priesterwürde der Wissenschaft nicht streitet wider das allgemeine Priesterthum der Bildung.

²⁵⁾ Fichte am Schlusse der „Bestimmung des Gelehrten“.

* Anm. des Herausgebers: auf dem ursprünglichen Titelblatte der „Einleitung“ folgt hiernach ein eisernes Kreuz.

Nicht leicht hat irgend ein andres großes Volk im Verhältniß zu seiner Bildung und zu ihrem Inhalt seine Geschichte im Ganzen so sehr vernachlässigt und verkannt, als wir seither die unsrige; denn wir können uns nicht verbergen, daß sie nur äußerst wenig aus dem Bezirk der Gelehrsamkeit hervor in die lebendige Bildung übergegangen, vielmehr der großen Masse aller Stände auffallend, fremd und gleichgültig geblieben ist. Sie war freylich unter den Gegenständen der allgemeinen Wißbegierde und Forschlust keineswegs ausgeschlossen oder zurückgesetzt; allein der Fleiß und der Scharfsinn der Sammler und Forscher hat seiner Natur nach keine unmittelbare Beziehung zur Welt. Da aber, wo die Gelehrten auf einen größeren Kreis mit ihrer Kunde der vaterländischen Geschichte angewiesen waren, auf den Universitäten, von wo sich die erhaltne Anregung nothwendig auf einen großen Theil des Volkes hätte ausdehnen müssen, wurde sie mehr als ein Theil des erforderlichen gelehrten Wissens, wie als Geschichte im allgemeinen Sinn des Worts angesehen; man lernte sie nicht für das Leben, d. i. zur Stärkung der Gefinnung, zur Bildung des Geistes, zu einem Schatz wohlgefälliger Vorstellungen; sondern für die Schule, als eine Hülfswissenschaft zum Rechtsstudium und zu [4] einer gewissen Art des Geschäftslebens¹⁾. Was so erlernt wird, ist und bleibt, wenn es nicht ganz vergessen wird, todt in uns liegen, ohne in unsre Gefühlsweise und Denkungsart almählig einzudringen, oder nur unsern Gedanken und Empfindungen je zu begegnen oder uns in der Unterhaltung mit Gleichgesinnten einzufallen und uns näher mit ihnen zu verbinden, ohne zur weiteren Nachfrage zu reizen, ohne zu unserm Vergnügen oder zu unserm Selbstbewußtseyn das Mindeste beizutragen. Was man gegen diese allgemeine Klage anführen kann, gilt nur als Ausnahme, und der bessere Sinn, der in dieser Hinsicht auch bisher schon hier und da sichtbar wurde, gieng großentheils das ganze System der herrschenden Gedanken und Gewohnheiten vorbey und schon aus den nun erst völlig entwickelten, vor kurzer Zeit noch verborgneren Ursachen und Erscheinungen im öffentlichen Leben und im Wissenschaftlichen hervor. Von der Griechischen und Römischen Geschichte kann man weit mehr sagen, daß sie bey uns in das Leben übergegangen war, als von unsrer eignen; und es würde mehr geschehen seyn, wenn der Sinn nicht im Ganzen eine gewisse Freyheit, wäre es auch insgeheim, behauptete,

vermöge deren er sich dem Fremdartigen, dessen doch in jeder ausländischen und entfernten Geschichte immer viel zurückbleibt, nicht bereitwillig eröffnet. Aber in dem Maß, worin man allgemein das Bild Römischer und Griechischer Männer und Geschichten in die unauslöschlichen Erinnerungen der Kindheit verwebt, [5] in den Fäden seiner ganzen Geistesbildung durch das immer wiederholte Nachdenken über sie eingeflochten hat, ist die Bekanntschaft mit unsern Vorfahren nie ein Gemeingut aller Gebildeten, ein Berührungspunkt der Verschiedenartigsten, ein beständiger Gegenstand vieler Anspielungen, sittlicher Hinweisungen und Erwägungen und erhebender Erinnerungen, im Gespräch wie in Büchern, gewesen. Hätte man auch in den Schulen daran gedacht, das Vaterländische, worauf sich in England der frühere Unterricht in der Geschichte und Erdkunde so sehr beschränkt, daß man darin häufig zu weit geht, irgend zu berücksichtigen oder hervorzuheben, ja hätte man auch das erste Lesen, die ersten Begriffe, die ersten Spracherörterungen an Stellen deutscher Geschichte geknüpft, und ihr dadurch ein Übergewicht oder Gleichgewicht im Gedächtniß vorbereitet, so würden dennoch die Alten in den Gemüthern vorgeherrscht haben, weil es uns an Geschichtschreibern fehlte, und jene uns durch die ihrigen immer bekannter und anziehender wurden. Das Beste einer Sache wird im Allgemeinen nicht durch das Lehren überliefert, vielweniger kann auf diesem Wege die Theilnahme des ganzen Volks an einem Gegenstand erregt werden. So wenig als ein großes Heldengedicht, ohne daß es selbst gelesen würde, allgemeinen Beyfall und Vorliebe, durch bloße Auszüge, gewinnen könnte, und noch viel weniger kann die Geschichte eines ganzen Volks anders als durch Meisterwerke der erzählenden Kunst in allgemeinen [6] Umlauf kommen. Nicht die Erze, die noch verschlossen in den Bergen liegen, auch nicht die Stufen, die mühsam ans Tageslicht gefördert werden, sondern das geläuterte, geglättete, zweckmäßig und zierlich verarbeitete Gold ist's, wonach die große Menge fragt und woran sie sich erfreut.

Große und bleibende Geschichtswerke gehn in der Regel hervor aus Völkern, die ein großes und wahrhaftes Gemeinwesen ausmachen und dessen froh und stolz sind. Die allgemeine Empfänglichkeit für das Geschichtsbuch muß schon da seyn, sie wächst nur indem sie befriedigt wird; das Werk hilft die vaterländischen Empfindungen aller, durch die es gewissermaßen erzeugt worden, von seiner Seite großziehen und stärken. Drum hat von den neuern Völkern dasjenige, welches die meiste Selbständigkeit und den größten Gemeingeist besitzt, auch die besten Vaterlandsgeschichtschreiber²⁾; classische besitzt kaum ein andres außer ihm. Auch in unserm Johannes Müller würde ohne die damals noch ungetrübte Idee seines

altehrwürdigen Vaterlandes der Beruf der Geschichtschreibung vielleicht niemals erwacht seyn³⁾. Nur als die Griechen noch ein Vaterland hatten, konnte Herodot in Olympia einen Triumph feiern, der, so wie der Name des Miltiades den Ehrgeiz des Themistokles, seinen Nachfolger erweckte; und der Peloponnesische Krieg, der ihnen diese vaterländische Einheit nahm, sah auch ihren letzten großen Vaterlandsgeschichtschreiber, obgleich die geschichtliche Gelehrsamkeit unter [7] ihnen fortwuchs. Auch wir hatten mehrere gute Geschichtschreiber, da das Reich stark und unser Volk einig war, im Mittelalter;*) in den spätern Zeiten aber hat fast jedes andre Volk, das eine Litteratur hatte, Spanier, Italiäner, Dänen, Geschichtswerke erhalten, die in ihr hervorglänzen, mehr als wir bey uns rühmen können. Der größte Beweis, wie sehr das Vaterländische, wenn nicht in den Herzen, doch in den Köpfen zurückstand, wie gleichsam abgeschnitten von uns unsre Vorzeit in Vergessenheit lag, ist, daß selbst Klopstocks deutscher Sinn nicht entschieden wirken konnte, und daß mehrere von unsern allervorzüglichsten Schriftstellern, wie Herder und Lessing, so deutsch auch ihr Charakter und ihre Wissenschaft waren, doch in Ansehung der deutschen Geschichte, wenn man betrachtet, wie vielartig und umfassend die Bestrebungen dieser Männer, und wie wohl geleitet sie bey ihnen nach den innersten Bedürfnissen ihres Geistes waren, den richtigen Standpunkt offenbar nicht getroffen haben. Winkelmann, in welchem die Deutschetit so stark und gründlich war, daß sich sein damals fast eigensinnig scheinender ungemessener Widerwillen gegen die Franzosen gerade aus seinen eigenthümlichsten Anlagen erklärt, hat vielleicht, während er Quellen für die deutsche Reichsgeschichte auszog⁴⁾, sogar nicht einmal geahndet, daß von den [8] Wüsten, wo er verweilen mußte, mehr als ein Weg verbindender Ideen gehe zu einem Gebiet, das ihm sehr ehrwürdig und anziehend erscheinen könnte. Wie angeboren sein Beruf zur Ergründung der Kunst gewesen seyn mag, gewiß war sein Geist und seine Gesinnung höchst empfänglich für unsre Geschichte, wovon aber damals kein Bild im Volke lebte. Diese lange Verdunkelung zeigt sich auch darin, daß so wenig von ihr, dem Geist und dem Stoff nach, in unsre dichterische Litteratur eingedrungen ist, was sich kaum denken ließe, wenn sie durch Lieblingschriftsteller von gepriesenem Namen allgemein bekannt und wie zur lebendigen Sage geworden wäre. Neben den wenigen vortrefflichen dramatischen Dichtwerken, die sich auf die deutsche Geschichte beziehen, stehn so viele andre derselben Verfasser von fremdem geschichtlichem Inhalt

*) s. F. Schlegels Geschichte der alten und neuen Litteratur Th. I S. 250. 5).

oder von ganz anderem Sinn, daß sie unmöglich den vaterländischen Stolz sehr beleben konnten, auf die Art wie ein Camoens oder Shakespeare, oder wie in einem kleinen Band Gwald und Ohlenschläger⁶⁾ gethan haben. Auch in den kleineren Gattungen geht, so viel einzelnes von dem deutschen Leben und Charakter berührt wird, die Deutschen wenigstens als ein Volk, das eine Geschichte hat, nur wenig an. Erst künftig, wenn es geschehn sollte, daß nicht blos Einzelne Kenntniß von dem jetzt häufig verkannten Geist und den merkwürdigsten Thaten unsres Volks haben, sondern daß das Wohlgefallen daran allgemein würde, mag es recht auffallend werden, wie viel [9] wir versäumt haben, wie viele Vortheile für dichterische wie für geschichtliche Behandlung in unsrer Geschichte liegen. Aber wie uns die Gestirne nur nach und nach aufgehen, so scheinen auch die Sterne am Himmel der Geschichte und die leuchtenden Sternbilder ganzer Zeitalter und Bildungen, gleichfalls, nur nicht in jenem regelmäßigen Wechsel, an ihre Stunde gebunden zu seyn und in Bahnen von ungleicher Dauer zu leuchten, um sich dann wieder für lange Zeit den auf eine andre Seite hingerrissenen Menschengeschlechtern zu entziehen. Darum tragen nicht die Schriftsteller oder Einzelne überhaupt, sondern das Ganze der Zeit die Schuld von dem Mangel, den wir jezo zu fühlen und zu beklagen beginnen.

Diese Schuld der Zeit beschränkt sich aber nicht blos auf die Schlahheit und Kraftlosigkeit aller größeren bürgerlichen Bande, die Schwäche alles vaterländischen Sinns und den Mangel jeder eigentlich vaterländischen Tugend in Deutschland; sondern sie liegt, besonders was die letzte in andern Theilen so fruchtbare Periode unsrer Litteratur betrifft, zum Theil noch tiefer in der weit verbreiteten Verdorbenheit und Verschobenheit der Ansichten von allen höheren Wahrheiten. Die deutsche Geschichte nehmlich hängt ihrem innersten Wesen nach enger mit jenen Wahrheiten zusammen, als die der allermeisten andern Völker, und konnte nach der herrschenden Denkweise und Geistesrichtung in dieser sonst blühenden Zeit unsrer Litteratur, selbst wenn sie als fremd und [10] in so fern wissenswürdiger betrachtet worden wäre, gar nicht in dem Licht, das ihr angemessen ist, aufgefaßt, in dem rechten Zusammenhang ihrer Hauptformen erkannt werden. Ohne die rechte Grundidee, ohne daß diese allen unsern Ideen entspricht oder doch in einem leidlichen Verhältniß zu ihnen steht, kann die Geschichte eines Volks nicht wahr und lebendig dargestellt werden; es fehlt an allem Maßstab, an aller innern Harmonie und an der unverkennbaren Natürlichkeit; und in einem denkenden und vielwissenden Zeitalter zugleich an dem genügenden Zusammenhang mit dem Ganzen unsres philosophischen Wissens und mit

dem Ganzen der Geschichte; es fehlt ohne sie nothwendig an der rechten Stimmung bey dem Schriftsteller sowohl wie bey den Lesern, die nur da eintritt, wo das innerste Wesen sich überall sichtbar, zwanglos und zuversichtlich in allen einzelnen Erscheinungen ausspricht und aussprechen darf. Wir aber hatten eine Zeit erlebt, wie jene, die der heilige Antonius schildert: Venit tempus ut insaniant homines et cum viderint mente sanum dicant illi, tu insanis, quia ipsis non sis similis ?).

Aber der Höchste hat auch wiederum gesprochen wie es bey dem Apostel und früher im N. T. heißt⁸⁾: „Ich will zu nichts machen die Weisheit der Weisen, und den Verstand der Verständigen will ich verwerfen. Wo sind die Klugen, wo sind die Schriftgelehrten, wo sind die Weltweisen dieses Jahrhunderts? [11] Hat nicht Gott die Weisheit dieser Welt zur Thorheit gemacht?“ Der Laumel ist vorüber, nur die Schwachen schwindeln ihn noch nach oder liegen fühllos und ermattet nieder; und die Stellen der Anführer, die in geistigen Dingen minder gebieterisch aber mit noch größerer und sicherer Gewalt als in irdischen den großen Haufen der Menschen nach sich ziehn, werden nicht mehr von Aposteln des Unglaubens und einer sinnlichen Selbstgenugsamkeit⁹⁾ eingenommen; die höhere Lehre, die in der gesammten Menschengeschichte Mittelpunkt und Ziel zu seyn scheint, hat an den entscheidendsten Punkten einen Sieg gewonnen, der sie almählig in den Besitz der Herzen und zur allgemeinen Anerkenntniß zurückführen muß.

Das Zusammentreffen dieser geistigen Rückkehr und Umwandlung mit der Erwerbung der äusseren Freyheit ist es, welche die Gewißheit giebt von der Wiedergeburt der Zeiten und von dem neuen Wendepunkt der ganzen Geschichte. Welches Schwanken und Zagen, welches Widerstreben und welche Sähmungen uns auch wo wir die Augen hinrichten aufstoßen, welche Sähmungen und zweifelhafte Erscheinungen zu drohen scheinen mögen, der Einfluß einer so in allen edlen Gemüthern beglaubigten nothwendigen Umkehr zum Bessern und Höheren und einer mehr noch in der Gesinnung, durch die sie hervorbrach, als durch das, was ausgeführt wurde, großen That eines vereinigten Volks ist mächtiger, als [12] daß alle Mächte des Bösen und des Unverständs ihm wehren könnten, weder von Anfang an, noch weniger auf die Länge und in der Weite seiner ganzen Ausdehnung. Es sind Zagen im Leben der Menschen und der Völker, wo die ewigen Wahrheiten, die vorher unverstanden und kraftlos ins Ohr fielen ohne ins Herz einzubringen, als neu und unabweisbar nach ihrem ganzen Inhalt vernommen werden; wo die Lehre ein vorbereitetes und entsprechendes Inneres trifft und in dieser Verbindung erst Bedeutung erhält. Ein solcher Augenblick ist der gegen

wärtige. Dieser Gedanke, dieses Gefühl der religiösen und sittlichen, so wie der politischen Reformation an Haupt und Gliedern, worin wir begriffen sind, ist gewiß ebenmäßig und gleichzeitig in unzähligen Menschen zur Entwicklung gekommen. Denn so wie die verschiedenen Gewächse unter gleichen Einflüssen der Witterung sich gleich entfalten, so stehen die Ideen unter einer höheren geschichtlichen Witterung, durch die sie zuweilen auf gleichem Boden überall plötzlich aufgehen, wetteifernd und brüderlich in dichten Salmenfeldern aufschließen, oder auch niedergedrückt werden und hinwelken. Wie viele und wichtige Betrachtungen und Auforderungen aber muß jene Eine nahliegende große Wahrnehmung veranlassen!

Ohne Zweifel ist viel widerwärtiges an eine solche Zeit der allgemeinen inneren und äusseren Umgestaltung geknüpft; das Uneinige, Falbe und Unentschiedne in dem größten Theil der Menschen, der [13] Widerstreit ihrer Meinungen und Neigungen unter einander, das Schwebende oder Gespannte so vieler Verhältnisse, die schmerzliche Trennung von alten Gewohnheiten und Wirklichkeiten gegen die noch unreifen, mit Gefahren und Anstrengungen verknüpften neuen Anstalten, das viele Blut und Elend endlich, das die großen Erschütterungen nach sich ziehen, und manches andre. Für die großen Plagen und das herbe Mitgefühl, welche eine so bewegte Zeit denen, über deren Häuptern sie hinschwebt, auferlegt, giebt es nur einen geistigen Ersatz, nehmlich Gedankenthätigkeit, und stete Richtung auf die Zukunft und auf das Folgenreiche aller Erscheinungen. Hemmt uns ein schweres Gewitter auf unserm stillen und heitern Wege, so mag uns wenigstens die Beobachtung der erschütterten Atmosphäre und der neuen Gedeihlichkeit, die sie verspricht, unterhalten. Vollends muß man in einem umgegrabenen und neuanzupflanzenden Garten nur in der Hoffnung leben, und sich nicht auf den bloßen Anblick des Gegenwärtigen beschränken, und mehr in eifrigem Fleiß als in ruhigem Genuß seine Befriedigung suchen. Vieles, ja das Meiste der bevorstehenden Entwicklungen wird sich in solchen Fällen immer weder bestimmt voraussehen, noch auch nur mit Grund muthmaßen lassen; demohngeachtet bleibt uns Anlaß genug, unsre Gedanken nicht bloß zu beschäftigen, sondern auch zu erheitern an den jungen Schößlingen einer neuen Zeitperiode.

[14] Weit wichtiger aber ist es noch, daß man sich selbst fühle und erkenne, nicht mehr bloß auf dem Boden, dem wir erwachsen sind, in den nächsten Umgebungen, an die wir uns gewöhnt haben, sondern auch in der Zeit, die über uns gekommen ist und in der Beziehung, die wir mit unsern Kräften und Pflichten einzeln haben können, zu dem Zweck, den sie sich im Ganzen vorgesezt haben möge. Nach und nach

äußern freylich die Weltbegebenheiten auf alle wie von selbst und unbewußt ihre Wirkungen; jeder denkende Mensch aber kann nicht anders als jenen Zweck prüfend an sein eignes Inneres halten, um sie früher und sichrer, in so fern sie wohlthätig sind, an sich zu ziehn; jeder Gutdenkende muß wünschen, ihn zu begreifen, um ihm in Empfindungen und Handlungen zu entsprechen.

Daß diese Absichten der Zeit weiter gehn und tiefer bringen, als diejenigen zugeben möchten, die sich um die Bewegungen im Gebiete des höhern Denkens oder vielleicht um alles Religiöse gar nicht bekümmern, ist leichter darzuthun, als überhaupt zu zeigen, daß jene zwiefache Veränderung, die wir erleben und die aus so sehr verschiednen Ursachen herzukommen scheint, in ihren inneren Gründen gar sehr übereinkomme und gar nicht zufällig auch in der Zeit übereintreffe, sondern sich immer mehr mit und in einander verschmelzen werde. Es giebt im Volksleben eben so wenig irgend etwas wichtiges, das nicht Veränderungen nach allen Theilen und Verhältnissen hin veranlaßte, [15] als der einzelne Mensch etwas bedeutendes ohne Einfluß auf alle seine Zustände erleben, oder eine Ansicht, ein Gefühl, eine Kraft einzeln unterdrücken oder lebendiger äußern könnte, ohne daß alle andere dadurch verändert und bestimmt würden. So regt z. B. die jetzt entstandene Forderung der Deutschtum und ächten Bürgerlichkeit nothwendig den ganzen stehenden Sumpf der allgemeinen sittlichen Zeitbildung auf, jener durch Selbstsucht, Sinnlichkeit und Mangel an Freyheit und Charakter entadelten sittlichen Begriffe; und wie jene mit immer mehr Strenge ergeht, so wird es unerläßlich werden, auch alle ihrer Natur nach damit unverträglichen Schwächen und Verkehrtheiten, die vorher geduldet wurden ohne nur einen bösen Ruf zu begründen, zu rügen und durch Verachtung oder Strafe zu bekämpfen. Die bürgerliche Tugend fließt aus keiner andern Quelle, als woraus jede andre, und dieselben Grundsätze, wonach im Bürgerlichen das Rechte vom Schlechten, das Tüchtige vom Nichtigen und Schwächlichen gesondert wird, müssen sich leicht in der öffentlichen Meynung auf andre Verhältnisse übertragen und den Begriff eines sittlich-freyen, rechtschaffen und männlichen Charakters und Handelns wieder über den einer bloßen äußeren Rechtlichkeit und Anständigkeit emporheben. Der Gott, der in den großen Weltereignissen wieder mehr erkannt worden ist, muß auch im Kleinen und Einzelnen wieder sichtbar werden¹⁰⁾, und die vorher, auch als eine Geschichtserfahrung, fast bezweifelte göttliche [16] Gerechtigkeit auch im Kleinen wieder mehr zu Ehren kommen, nachdem sie im Großen anerkannt worden ist.

Wegen dieses innern Zusammenhangs konnte man auch da, als

unser deutsches Vaterland sich selber wiedergegeben wurde, eine noch viel höhere Freude empfinden, als diejenigen, welche über denselben hinweggesehen hätten; und als der geschlossene Friede so viele Bedenklichkeit und Unzufriedenheit erregte, blieb darum noch zu hoffen und zu vertrauen viel übrig. Denn hatten wir gleich nicht die Grenzen und Schutzwehren gewonnen, die uns gegen einen nimmer ruhenden, und wie es gleich damals vielen vor Augen stand, mit nahem und gefährlichem Anfall drohenden Feind, schützen oder in Vortheil setzen konnten, so hatten wir etwas wiedererobert, das unüberwindlicher ist, als alles andre, nehmlich Gesinnung, eine Kraft der Seele, einen Sinn, die dem Vaterland auch dann wenn sein letztes Bollwerk überwältigt wäre, noch Unverletzlichkeit gewähren können und gewähren sollen. Hatten wir vorher nur zu deutlich erfahren, wie wenig die bloße Tapferkeit und Kriegsmacht die Sicherheit und Gewalt eines Volks verbürgen und ausmachen¹⁾, so hatten sie nunmehr eine feste Richtung erhalten, um uns nie wieder selbst zu verderben, indem wir Freund und Feind, Ehre und Schande, gut und böse unterscheiden gelernt. So durften wir den Blick von der Karte und den politischen Zahlüber schlägen ab auf einen zwar schwerer zu verzeichnenden Gebietsumfang [17] lenken, auf dessen Erhaltung, Erweiterung und Befestigung zuletzt doch die Sicherheit, Wohlfahrt und Macht des Vaterlandes beruhen würde, den Umfang nehmlich der Gesinnung.

Gesinnung geht aus innerer Freiheit²⁾, aus der sich selbst überlassen, unbeschränkten und unverdrehten Natur hervor. Innere Freiheit aber hängt, wenn nicht immer bey einzelnen größeren Geistern und Gemüthern, doch im Allgemeinen sehr viel von der äusseren oder Volksfreiheit ab, eben so wie wahre Geistesfreiheit, tiefes gründliches Denken, jene fodert, erzeugt und befördert. Gesinnung ist etwas festes und bleibendes, weil sie dem eigensten und völlig bewußt gewordenen Wesen entspricht; sie ist klar und einfach, ohne allen Widerstreit und Unzusammenhang in sich selbst, wie alle unverdorbene und unverkünstelte Natur; sie ist nicht ein Sinn für dies und jenes, eine Ansicht von diesem und dem, sondern sie ist die Grundstimmung unsrer Seele, wonach alle unsre Ansichten und unser ganzer Sinn sich richten, wodurch Einheit in all unser Wesen und Handeln kommt, und durch die Einheit Kraft; sie ist der eigentliche Ausdruck unsres Gemüths, seine Kräfte zu lieben und zu verabscheuen sind in ihr, bezogen auf feste Gegenstände, geleitet und vermittelt durch den Gedanken, aus bloßer Anlage in Thätigkeit übergegangen. Daraus folgt, daß sie nur volksmäßig seyn, daß wir ausser dem vaterländischen gar keinen Charakter haben können. Die Gesinnung wird im [18] Allgemeinen mit Recht noch höher geachtet, als das Gesetz, weil dieß

aus ihr seine Entstehung erhält, und weil ihm der Bürger mit kalter Strenge und äußerer Heiligkeit leichter genugs thun kann, als den Anforderungen einer wahrhaft vaterländischen Denkungsart*). Wegen ihrer Natur und ihres Ursprungs ist es nicht zu verwundern, wenn ein Mischvolk, das am wenigsten von allen Völkern, das ganz und gar nicht weder der innern noch der äußern Freyheit fähig ist, für den Begriff Besinnung nicht einmal einen Ausdruck in seiner Sprache hat. Die Eindrücke seiner Kindheit, Jahrhunderte hindurch, waren die Verdorbenheit, Herrschlust und Raubsucht der Römer, die, indem sie ihm nichts eignes lassen wollten, ihm einprägten, keine andre Eigenthümlichkeit zu ehren und anzuerkennen. Das Ritterliche und Ehrensfeite, welches seiner Jugend die nachmaligen Herren, Westgothen, Burgunder, Franken, Neustrier, Normannen einflößten, starb wie ein auf einen erwachsenen Baum geimpfter Zweig nach kurzem Wachsthum größtentheils ab. Leidenschaften und Begierden, Einfälle und Unternehmungsgeist werden immer eine rohe Gewalt über sie ausüben, gefährlich werden sie vielleicht noch lang seyn, quippe in turbas et discordias pessimo cuique plurima vis, pax et quies bonis artibus indigent;¹⁴⁾ aber Besinnung kann nur in freyen Gemüthern wurzeln.

[15] Was uns so tief herunter gebracht, die Gestalt unsres Volkes und Landes so gänzlich verändert und entstellt hatte, ist nichts anders, als allein der Mangel an Besinnung. Die Erscheinungen und Ursachen, welche den Verfall unmittelbar bewirkt haben, fließen zuletzt sämmtlich aus dieser einen Quelle. Nicht einmal, daß viele böse gesinnt waren, hat uns so viel geschadet, als daß die meisten gar nicht gesinnt waren. Ja die böse gesinnt schienen, waren zum Theil eben so schwankend und weichlich als die meisten übrigen und wären unter andern Umständen unschädlich, ja wohl nützlich gewesen.

Über den schwächlichen Zustand, in den unser öffentliches Leben und mit ihm natürlicherweise auch in gewissem Grad alles einzelne Leben versunken war, haben wir alle häufig Bemerkungen gemacht und traurige Überlegungen angestellt. Allzu sehr herrschte statt des freyen Gemüths der Verstand, der durch die Gegenstände bestimmbar und unfrey ist, statt der natürlichen und festen Neigung künstliche Berechnung und steter Wechsel. Wer seiner freyen Natur folgen darf,¹⁵⁾ ergreift entschieden und mit Lust; wir aber vergaßen unser eignes Gefallen in einer gleichgültigen Wahl und ließen uns mit dem Misfälligen geduldig genügen. Lange Jahre her aller Stimme und alles Antheils in vaterländischen Angelegenheiten entwöhnt, verlernten wir uns überhaupt zu bestimmen und rechten Antheil

*) Hippol. a Lapide an mehreren Stellen. 13).

zu nehmen. Weil wir uns nicht als Glieder eines Staats fühlten, noch weniger eines [20] Volks, so ließen wir auch nach, uns einer Parthey in Ansehung der Begriffe und Gefühle fest anzuschließen, schwebten zwischen den Meinungen los und ohne Anhalt wie in der Gesellschaft, überließen uns unselbständig allen andern gemischten Grundsätzen und Meinungen, wie wir uns den politischen leidenderweise fügten, und gewöhnten uns immer mehr an das Zweifeln und Schwanken, Heucheln und Deuteln. Sogar unsre eignen Sitten, das, was ein reiner Abdruck des innern Daseyns seyn und mit ihm zugleich sich immer angemessen verschönern soll, was sich unbewußt immer von selbst aus dem Leben und den Verhältnissen eines Volks und der Einzelnen erzeugt und mit ihnen dann wieder verwebt, zogen wir zum Theil aus, und gewöhnten uns, was einem Widerspruch ähnlich scheint, fremde Gewohnheiten an. In dem Einzigen waren wir unverdrossen und kraftvoll, das Unterdrückende und Plagende zu ertragen, allzu langsam und bequem in allem möglichen, was zur gemeinschaftlichen Abwehr hätte dienen können. Die deutsche Milde unsrer Regierungen war zuletzt zu einer Art von häuslicher Tyranney geworden, wobey wir um des lieben Hausfriedens willen uns ein wenig gedulden und Widerspruch meiden mochten, weil eine solche sich doch ursprünglich auf wahre Einheit und Liebe gründen kann. Aber wir hatten dabey eine grenzenlose Unterwürfigkeit und Dencksamkeit angenommen, die sich bis auf den Erbfeind selbst ausdehnte. Das Leidende und Verneinende in uns gieng bey vielen [21] bis zu einer Nachäffung, die nicht mehr beyhm Unzweckmäßigen und Albernem stehen blieb, sondern bis zu verdächtigen Absichten und ins Schändliche zu gehn anfieng. Bald war nicht blos der Staat, sondern auch gar mancher Einzelne eine Maschine zu nennen; und, wo Thatlust, Hochsinn, Stolz und Großherzigkeit hätten wurzeln und blühen sollen, in den Herzen, war traurige Stille und Öde, alles geknickt oder niedergepreßt, kein freyer Trieb, keine Begeisterung, nur Scheu und Blöðheit, nicht einmal hinlänglich Scham, weil sie aus einem ganz bestimmten Gefühl ausgeht. Im Gefolge der bürgerlichen Tugenden schwinden almählig die allgemein menschlichen. Und nicht blos sie; selbst die Gefühle, welche von der Natur für abgesonderte und enge Verbindungen besonders gestiftet zu seyn scheinen, innerlich aber mit den vaterländischen Empfindungen verwandt und zusammengewachsen sind, verlieren mit diesen zugleich ihre Kraft und ihre Würde. Was mag der Mutter Stolz geben, und dem Vater Ernst und Liebe zur Zucht einflößen, wenn der Sohn einer feigen und falschen Welt entgegenreißt? Was kann ein edles Weib an einem dienerischen Manne lieben? Die Liebe, welche die reinste Frucht eines freyen Herzens sein sollte, wird matt

und ein leerer Schein und sinnliche Täuschung, wenn im Herzen nichts Angebornes, nichts Volksmäßiges, sondern nur Eingepflanztes und zufällig Angeflogenes herrscht. Man weiß nicht, welche man am meisten beklagen soll, die, [22] welche sich bewußt waren, wohin es mit uns gekommen war, in der Zeit, die noch nicht lang vergangen ist und uns doch jetzt schon zum Glück ziemlich fern zu liegen dünkt, oder die, welche von der Herrlichkeit des Lebens in einem reichbegabten und gebildeten Volk, wenn ihm Vereinigung, Freyheit und Macht vergönnt sind, nichts ahnten und einen Zustand wie den ihres Kopfes und Herzens wenigstens für nicht viel schlimmer als den natürlichen hielten.

Aber die eingeborne Art verläßt ein Volk noch weniger ganz wie das Einzelwesen; die Größe der Schloffheit ist bey ihm kein Grund gegen die Möglichkeit eines neuen Lebensreizes, und verlorene Gesinnung bey ihm nicht, gleich der verlorenen Anschuld, unwiederbringlich. Denn ein Volk hängt zu Zeiten weit mehr, als der Einzelne je, von den Umständen ab. Daher fallen Schwachheit und Schläfrigkeit weit weniger als seine Eigenthümlichkeit und Schuld auf, wie an jenem. Ja es ist öfters im Leben der Völker gerade die größte Erniedrigung, Spaltung und Mißtrauen einer Zeit der schönsten Entwicklung vorausgegangen; starke Übel und großer Verfall haben den kraftvollsten Erscheinungen zu Grund gelegen, nicht anders, wie die neue Pflanzung in der Fäulniß der vorigen am stärksten treibt, oder wie ein kaltes Ersterben den Trieben des neuen Frühlings vorhergeht. Zum Glück, daß unser Volk von Natur so geartet ist, daß es sich nur selbst zu fühlen und zu verstehn, sich nur seiner Anlagen zu bedienen [23] und ihnen unererschütterlich treu zu bleiben braucht, um wohlzufahren; daß es nur Trägheit und böse Angewohnheiten, nicht innre Frevelhaftigkeit und natürlichen Leichtsinns abzulegen hat. Ein großer gemeinschaftlicher Kampf aber für die Unabhängigkeit wirkt mit wunderbarer Gewalt auf das Selbstgefühl eines ganzen Volks, auf das Aneinanderschließen seiner Stämme, auf die Erhebung aller Gedanken, auf den Muth und die Erfindsamkeit zu neuen Einrichtungen, auf alle Regungen des Lebens und die Gesundheit aller Theile. Doch würde man sehr irren, wenn man sich vorstellte, daß diese Wirkungen überall urplötzlich sichtbar hervordringen müßten. Auch sie bedürfen vielmehr der Zeit, und wenn ein Theil wie von elektrischen Schlägen erschüttert und geheilt wird, so hilft sich ein anderer nur langsam denkend und beobachtend auf, und ein anderer großer Theil wartet darauf, daß er von dem schon mächtig gewordenen Zeitalter mitgeschleppt werde, wie er auch im vorhergehenden nur als Ballast fortgetragen wurde ohne zu handeln noch zu begreifen. Der Krieg selbst reizt die Kräfte gewaltfam

auf; in leiseren Schwingungen geht die Erregung weiter, die allmählig den ganzen Staatskörper durchdringt und sich allen Berrichtungen mittheilt. Aber abgelegt kann der ernste Sinn und die Begeisterung nicht gleich wieder mit den Waffen werden. Es müssen Eindrücke zurückbleiben, die sich durch veraltete Vorstellungen und Gewohnheiten nicht ausgleichen und auflösen lassen. [24] Dabey darf auch nicht übersehn werden, worauf schon Tacitus aufmerksam macht, daß die großen Weltbegebenheiten und die Menschen, welche durch sie beständig allen vor Augen stehn, durch ihr Beyspiel die große Menge weit mehr nach sich bilden, als man denken sollte. Denn der Mensch, wenn er nicht sehr stark von Charakter ist, ahmt nothwendig nach, und stüßt sich gern in seinen Gedanken auf andre, die ihm wirklich oder der Vorstellung nach immer gegenwärtig sind. Zwischen den Handlungen der Hohen und Niederen sind auch, bey aller Verschiedenheit der Gegenstände, Form und Beweggründe wenigstens immer gemein. Daß aber der letzte Krieg Beyspiele von der seltensten Art in Menge aufgestellt hat, wird niemand läugnen. Freylich wenn es auf das Ganze dieser Hoffnung und Erwartung von der Zeit ankommt, so werden sie nicht alle theilen können. Denn der Menschen Natur ist so, daß was sie nicht in sich selber haben, sie auch niemals auffer sich finden können, sey es eine Tugend, eine Kraft, oder überhaupt Geist und Leben der Mitwelt, daß sie also über Dinge absprechen müssen, die doch gar nicht zu ihnen gehören. Auch der Geist der gegenwärtigen Zeit kann manchen nicht zu Herzen gehn, die Stimme des Vaterlands wird vergeblich an ihr Ohr dringen. Könnte das Dichterbild wahr werden und die Posaune des Weltgerichts ertönen, es sind welche,¹⁶⁾ die, dem Gemeinen getreu, wähen würden nur wie immer die Uhr anblasen zu hören.

[25] Die durch den Kampf veranlaßte ernste Rückkehr in uns selbst, gleichsam eine hergestellte Natürlichkeit, würde sich also, wie im Vorhergehenden schon angedeutet ist, nach und nach in dem ganzen Umfang unsres inneren und äusseren Lebens, in allen unsern Bestrebungen und Theilnehmungen, in unserm ganzen Geschmack äussern. Denn Ein Grundwesen herrscht immer in den Menschen wie in den Zeitaltern vor, welches in allen Richtungen und Aufferungen der Lebensthätigkeiten das ihm Widerstrebende und Fremdartige überall ausstößt, in dem verschiedensten Thun und Treiben eine innere Übereinstimmung gründet, alles sich nähert, anähnlicht, unter einander ausgleicht und verbindet, und fort und fort Gleichmäßiges erzeugt. So muß bey uns die wiedererweckte und neubewiesene Gesinnung, weil sie sich als solche auf Selbstbewußtseyn¹⁷⁾ und reine Eigenthümlichkeit gründet, und so gewiß sie wirklich Gesinnung ist und zu seyn fortfährt, nach und nach alle Eigenschaften des Volks-

Charakters in sich aufnehmen und wiederbeleben, und wir durch sie in den verschiedenen Formen und Kreisen des Gemeinwesens, in den Wissenschaften, in den Sitten, eine übereinstimmende Änderung erfahren, deren Wirkungen von den höchsten Gegenständen und Angelegenheiten sich bis auf die geringeren Thätigkeiten erstrecken und bis in die kleinsten Aussen- dinge unmerklich verlieren werden.

[26] Die Religion hat eine Seite, von der sie mit der bürgerlichen Freyheit und der Charakterfestigkeit nicht in Berührung kommt. In verkürzter Gestalt erhebt sie sich zuweilen über das Leben, von den näheren Beziehungen auf dasselbe befreit, empor, und durchbricht selbst in Gemüthern hinfälliger Menschen die Fesseln der Zeit. Aber wie wenige Sterbliche haben zu allen Zeiten diese ätherische Natur, und sind fähig, ihre Liebe und ihren Schmerz auf die höchsten Allgemeinheiten beziehend und eine Fülle des Göttlichen allein durch ihr Herz erfassend, nur mittelbar noch in das Leben, nicht anders als wie höhere Erscheinungen oder fromme Orakel, einzugreifen! Wo indessen dennoch die Neigung zum Beschaulichen und Innerlichen ein großes Übergewicht erhielt, da würde die Masse darüber leicht das irdisch Tüchtige, die Pflichten und Rechte der Freyheit, das Höhere im Leben über das Allerhöchste versäumen, und darum eben so untauglich für die Wirklichkeit seyn, als sie im Grund auch für die reingeistige Welt ist. Solche Zustände einer gewissermaßen übertriebenen, dem handelnden Leben entfremdeten Frömmigkeit sind immer selten und nicht leicht ohne verschiedenartige Beymischungen gewesen, und haben mit den inneren Bedingungen unsres Zeitalters nichts gemein. Weit häufiger finden wir, und in den bekanntesten Zeitpunkten der Geschichte, Gottesfurcht und Freyheit in Eintracht und in gemeinschaftlichen Verhältnissen, und wenn man auch nicht sagen will, [27] daß Religion Quelle der Freyheit seyn könne, der bürgerlichen nehmlich*), so wird man doch zugestehn, daß sie beyde aus einer gemeinschaftlichen Quelle fließen, nehmlich aus den frey gewordenen, von aussen und innen erweckten, alle schlummernden Kräfte plötzlich mit einer noch unbekanntem Stärke regenden Gemüthern des Volks. Die Zeitalter, welche freye Verfassungen gegründet haben, sind wohl ohne Ausnahme fromme Zeitalter gewesen; auch ist wo sie bestanden der Unglauben nie so leicht stark geworden als unter der Gewaltherrschaft.

*) F. G. Jacobi in einem Brief an Joh. Müller im ersten Band der *Nemesis*: „Religion ist Quelle der Bildung gewesen überall; Quelle der Freyheit aber nirgends. Von ihren übrigen Kräften als politisches läßt sich auch nicht eins retten, so bald sie als ein solches Mittel allgemein eingesehen wird.“¹⁸⁾

So sind z. B. in England, nach der Versicherung der Reisenden, die Glaubenslehren und die Gottesverehrung bis auf den heutigen Tag weit mehr im Ansehn erhalten worden, als in Deutschland und in andern Staaten. Seitdem von uns ein großer Theil ungläubig geworden, waren wir thatlos und jeder vaterländischen Pflicht uneingedenk, und die daran am meisten Schuld waren, sind im Allgemeinen gerade der ungläubigere Theil. Sie, die keine Seele glaubten, bewiesen, daß sie keine Seele mehr hatten, und weil ihnen das edelste Kleinod der menschlichen Natur durch Täuschung und Trug einmal entrisen war, so durften sie gewissermaßen verschmähn, an die irdische [28] Freyheit und Würde ihr Leben und Streben zu setzen. Mit der Unbestimmtheit über die höchsten Angelegenheiten reißt eine gräßliche Gleichgültigkeit und Kälte ein in der menschlichen Gesellschaft. Ein so widersprechendes, hinfalliges Ding wie der Mensch ist, von seinen höheren Gaben und Zwecken getrennt betrachtet, ist kaum fähig, denen, die sein Schicksal besorgen, großen Ernst und Verantwortlichkeit einzulösen. Für wen nichts Göttliches da ist, steht auch die Geschichte verschlossen; alle Großthaten der Vorwelt haben nichts begeisterndes, alle ihre sinnbildliche Lehren keine Wahrheit für ihn. Wohin ist in bürgerlicher Hinsicht das gottloseste aller Völker gekommen, gottlos durch Unglauben, und was unsre Sprache als unzertrennlich in dem Einen Ausdruck verknüpft, zugleich in seinem Thun?

Bei dem größten Theil dieses Volks ist die ganze Bildung im Grund in einen vollständigen Naturalismus ausgeartet, der sich von dem des Alterthums nur dadurch unterscheidet, daß er das Wesen der Dinge, das Bild der Natur in minder schönen und reinen Formen, und nicht in unschuldiger Nacktheit erblickt; sondern mehr in einer verzierten und verzerren Verhüllung durch von ihnen selbst aufgestellte und hineingetragene Künsteleyen und Nebendinge. Daher vermögen auch die Einbildungskraft in Dichtung und Künsten und die Philosophie dieses Volks, die seiner Freyheit gleicht, so selten und so wenig über den sinnlichen Genuß und das gesellschaftliche [29] Daseyn hinauszugehn, sondern nur diesen zum Reiz und zur Nahrung zu dienen. Daß diese Denkart die Herrschaft gewonnen, ist nicht uralte; vielmehr läßt das gute Lob der alten französischen Clerisey und, nach Tassos Bemerkung*), die zahllose Menge großer und reicher Kirchen in den Städten und auf dem Land vermuthen, daß ehemals in diesem Land große Frömmigkeit Sitte gewesen sey. Doch liegt der Schaden weit tiefer, als man gewöhnlich meynet. Dante**) hatte die

*) Lettera del Sgr. Torqu. Tasso nella quale paragona l'Italia alla Francia.¹⁹⁾

***) Purgatorio XX, 43—96.

Überzeugung, daß alle Könige von Frankreich von Hugo Capet an, der Christenheit Schaden zugefügt hätten, vorzüglich durch das Beyispiel der Ungerechtigkeit, durch die fürstlichen Räubereyen, die sie schon mit der Besitznahme der Provence begannen, durch die am Papste geübte Gewalt, durch allerley Habsucht und Frevel. Seit geraumer Zeit aber haben die Franzosen die Stelle der Völker eingenommen, die, da auf Erden das Böse zur Entwicklung des Guten innerlich nothwendig ist, und sich daher jeder guten Sache ein feindlicher Gegensatz fortbauern entgegengestellt, nach und nach gegen Religion und Kirche gestritten haben. Sie nahmen diese Stelle ein nicht mehr bloß durch eingerissene Mißbräuche, durch einzelne Partheyen und Denksysteme, die als innerliche Feinde angesehen werden könnten; sondern durch [30] ein so entschiednes Übergewicht der Gottesvergessenheit in der beliebten Denkart der Verständigsten wie in der großen Masse, daß man das Volk im Ganzen genommen ansehen muß als einen Feind der Christenheit, der, indem er sich verrätherisch von ihr losgerissen, seinen Abfall nur noch nicht erklärt hat. Hiermit stimmen viele Auffeuerungen von ihren tiefer sehenden eignen Schriftstellern ziemlich überein.*) Bey den schweren Kriegen, in welche sie die andern Völker ziehn, ist es daher für den Menschenfreund ein beruhigender Gedanke, der den Muth der Kämpfenden erhöhn und mit heiligem Ernst durchbringen muß, daß all dieß Blut nicht bloß für die äussere Sicherheit vergossen wird, sondern daß durch die Demüthigung dieses Volks das Ansehn des Besseren und Rechten auf Erden steigen wird, daß durch diese Fehden zugleich böse Vorurtheile und Beyspiele, die sich weit in der Welt umher verbreiteten, bekämpft werden.

In Hinsicht des Muths und der Kampflust gegen einen Feind, über den uns kein Blendwerk und keine böse Leidenschaft fürder täuschen kann, ist die durch die großen Zeitbegebenheiten gewirkte Gesinnung am unverkennbarsten. Der Moloch ist zerschlagen, dem unsre Kinder geblutet haben, der Zweck erreicht, den Menschenopfer je haben konnten, zu erschüttern und zu strafen, zu sühnen und zu warnen, und uns an unsre unendliche Schuld gegen den Himmel und gegen [31] uns selbst zu erinnern. Zum Kampf gegen auswärtige Gewalt ist das deutsche Volk für lange Zeit geweiht, und es leuchtet als eine Naturnothwendigkeit ein, daß es mit nur steigender Erbitterung jedem neuen Drohen derjenigen Gewalt, die allein ihm schmählich geworden ist, entgegenschreiten werde. In dieser Hinsicht ist seine Gesinnung voll und ganz herausgetreten, und wird sie

*) J. B. von Gregoire in der Schrift *Sur la constitution.* 21)

sich von selbst fortpflanzen. Denn Völker gegen Völker folgen in vieler Hinsicht mehr einem bloßen Naturgesetz, als der Sittenlehre der Individuen. Darum verzeihen sie eine Beleidigung nicht, sondern hassen durch viele Menschenalter fort eine erlittne Unbill. So schreibt sich der Haß der Schweden gegen die Dänen, nach Holberg,²²⁾ noch vom Stockholmer Blutbad unter Christian II. her. Man würde auch Unrecht haben, an unserm Volk diesen Haß zu misbilligen oder zu stören.²³⁾ Wer es thun wollte, der würde wahrscheinlich auf die blutgetränkten Felder in manchem einst blühenden Landstrich unsres Vaterlandes mit Gleichgültigkeit blicken, und gegen die vielen Tausende, die künftig in Deutschland kaum noch an etwas andres, als an den Hunger und seine kümmerlichste Befriedigung denken dürfen, die vielen tausend Herzen, die sich nie wieder von der Trauer aufrichten können, in seinem Gefühl desto ungerechter seyn; und die Last der Schmach, die sich über uns gewälzt hatte, könnte ihm kaum wie ein leichter Morgentraum durch seine leere Vorstellung hingeflattert seyn. Es ist eine unbesonnene Bedenklichkeit, [32] eine falschverstandne Mäßigung, welche den Haß gegen den Feind der Unabhängigkeit und Ruhe mildern und versüßen möchte, welche die Menschen, unsre Brüder, immer verwechselt mit denen, worin nichts übrig geblieben ist, was uns verbrüdern sollte und die angefüllt sind mit dem, was uns pflichtmäßig verfeinden muß, die sich wenigstens im Allgemeinen gegen uns nur als solche zu erkennen geben. Nicht die Milde und Ruhe des Denkers, nicht die Friedlichkeit des stillen Bürgers, nicht die Sanftheit weiblicher Herzen sollte den Groll ausschließen gegen Raubsucht, Sklaverey und Übermuth. So lang der Feind blos gezwungnerweise augenblicklich Einhalt thut, muß die edle Feindschaft fort dauern und das Schwerdt, das sie im Krieg geführt, forttragen; und es muß Kraft genug in jedem Deutschen wohnen, um, wenn je unsre durch Recht und Blut dreyfach geheiligte Gränze wieder überschritten würde, zu wünschen und zu trachten, daß wo möglich kein Gebein wieder hinüber gegeben, und durch eine schwere Rache und großartige Strafe die alte Würdigkeit und Ruhe wieder hergestellt würde. Die Staatsweisheit des alten Jehova gegen Moab und Edom²⁴⁾ wird sich noch rechtfertigen und bewähren an diesem Volk. Nur wenn dem Nothwendigen und Höheren, der nächsten Pflicht genug gethan ist, mögen wir uns zu andern Empfindungen und Werken wenden. Ohnehin leben wir in Zeiten, wo Tugend und Ehre, Weisheit und Glauben, weniger auf einem heiligen Vorurtheil [33] und auf einer schönen Gewohnheit der Begriffe, als auf tieferer Einsicht und Forschung beruhen. Einer solchen beweglicheren und geistigeren Zeit, thut aber Handeln und Gelegenheit, Thatkraft zu üben, vorzüglich Noth, wenn sie sich nicht in Spielereyen

und Nichtigkeiten verlieren, sondern das Einfache und Nothwendige neben dem unendlich Vielfachen bewahren soll. In diesen Hinsichten ist es auch, daß ich mich in dem Augenblick, da der Krieg wieder beginnt und mehr als je ein Volkskrieg zu werden scheint, an dessen Andenken die Nachkommen so vieles und bedeutendes knüpfen werden, dieser Vorträge und der Aufmerksamkeit, die Sie, meine Herren, ihnen schenken wollen, nicht freuen könnte, wenn nicht die allgemeine und planmäßige Bewaffnung und Schlagfertigkeit in dem Staate, dem wir zunächst angehören, die Bereitwilligkeit der Einzelnen, die Ehre des besondern Volksstammes in der gemeinwäterländischen Sache zu bewahren, auf bestimmte Zeitpunkte und Verhältnisse einzuschränken berechtigt wäre.

Am wichtigsten und dringendsten sind die Betrachtungen, welche durch die Vorgänge der letzten Zeit in Ansehung unsrer Gesinnungen und Pflichten nach innen, in den verschiedenen staatsbürgerlichen Beziehungen aufgeregt werden. Doch muß ich gerade diese für jetzt ganz übergehen, da sich das allgemeine Urtheilen auf wirkliche Verhältnisse beziehen muß um fruchtbar zu seyn, in unserm Vaterland aber noch alle innern Verhältnisse dunkel und unbestimmt, in [34] einem Kampf der Entwicklung begriffen sind. Außerdem ist auch dieser Gegenstand so zusammengesetzt, und durch den Mangel geschichtlicher Kenntniß sowohl als fester Verstandesansichten über ihn, die nur durch einen lebendigen Volksgeist erzeugt werden könnten, das allgemeine Urtheil so unbestimmt oder leer, daß es nicht möglich ist, sich darüber in Kürze recht zu verständigen. Nur zweyerley läßt sich im Allgemeinen mit Sicherheit behaupten, daß sun Deutschen im Großen, in den verschiednen Staaten untereinander, Anneigung, Nachgiebigkeit, Hingebung und liebevolles Zusammenhalten fehlt; im Kleinen aber, oder in jedem einzelnen Staat, die Friedfertigkeit und Nachgiebigkeit zu groß sind, und ein festeres und unaussetzlicheres Beharren auf dem Gesetz und dem Recht sehr zu wünschen wäre. Trennungen und gegenseitige Spannungen würden uns unvermeidlich gegen das Ausland in Gefahr bringen oder darin erhalten. Man hat die Indischen Staaten in Ansehung ihres Umfangs, ihrer Abtheilungen, ihrer manigfaltigen Bildung und andrer Dinge mit dem deutschen Reich verglichen.²⁵⁾ Durch solche Trennungen und Spannungen sind sie der Arglist zum leichten Raub geworden.*) Daß wir uns zu Partheyen [35] neigen,

*) Edm. Burke Speech on Mr. Fox: „Zur Herrschaft über Ostindien gelangten wir im Allgemeinen mit verhältnißmäßig geringem Blutbergießen; indem wir durch mancherley Betrug und Täuschungen eingeführt wurden, und von der unheilbaren, blinden und sinnlosen Leidenschaftlichkeit, welche die

ist an und für sich so wenig verwerflich, als die gute Cris des Hesiodus;²⁶⁾ nur sollte dieß nie soweit gehn, daß durch die Partheyen das Allgemeine, und also jede sich selbst, anfeindete und aufriebe. Unverträglichkeit ist nicht besser, als eine Vereinigung, die auf bloße Eigenliebe und Verblendung gegründet ist. Daß diese Unverträglichkeit so oft als ein wahres Laster in unsrer Geschichte sichtbar wird, kommt weit mehr von der Verfassung, als aus dem Charakter her*), am wenigsten aus wesentlichen [36] Verschiedenheiten und daraus folgenden tiefgehenden Abneigungen der einzelnen Stämme an sich, aus Eifersucht oder Stolz gegeneinander. Zur Treue gegen den besondern Fürsten und Staat gewöhnt und zieht uns vieles; zu der gegen das ganze Volk leider allzuwenig. Das ganz natürliche Gefühl für dasselbe, das sich auch in jugendlichen Gemüthern allgemein regt, gewinnt, sobald wir Staatsdiener geworden sind, selten Selbständigkeit.²⁸⁾ So theilen wir fast nothwendig die Uneinigkeit, die in Verhältnissen der Einzelnen, wie die der Regierungen unter einander sind, unvermeidlich; wenn sie sich aber unbedingt in die Gemüther des

verschiedenen Mächte des Landes gegen einander tragen, Vortheil zogen. Das Eindringen der Tataren war verderblich; aber von unsrer Seite ist es Protection, was Indien zerstört; ihre Feindschaft war es, aber unsre Freundschaft.“

*) Auch das Ausland ist geneigt dieß zuzugestehn. Die Frau von Staël sagt: (Reflexions sur le Suicide. Stockholm 1813. p. 54.) Les défauts des Allemands sont bien plus le resultat de leurs circonstances que de leur caractère, et ils s'en corrigeront sans doute, s'il existe chez eux un ordre politique fait pour donner une carrière à des hommes dignes d'être citoyens. Aber sie sieht die Sache einseitig an und vergißt, daß mehrere unsrer ersten Denker die Nothwendigkeit der Befreyung zuerst und am lebhaftesten fühlten und verkündigten, wenn sie S. 61 sagt: Les Allemands sont doués des qualités les plus excellentes et des lumières les plus étendues; mais c'est par les livres que la plupart d'entre eux ont été formés et il en résulte une habitude d'analyse et de sophisme, une certaine recherche de l'ingénieur qui nuit à la mâle décision de la conduite. L'énergie qui ne sait ou s'employer inspire les résolutions les plus extravagantes; mais quand on peut consacrer ses forces à l'indépendance de sa patrie, quand on peut renaître comme nation et faire revivre ainsi le coeur de l'Europe paralysé par la servitude, alors il ne doit plus être question de sentimentalité malade, de commentaires abstraits sur ce qui revolte l'ame, il faut imiter ces peuples forts et sains de l'antiquité, dont le caractère constant, direct, inébranlable ne commençait rien sans l'achever; ils regardaient comme aussi lâche dans un citoyen de reculer devant une résolution patriotique, qu'il le serait pour un soldat de de fuir un jour de bataille.²⁷⁾

Volks verbreiten, verkehrt und unselig sind, und schämen uns oft nicht, dieß, was als Privatstreitigkeit betrachtet werden sollte, tiefer zu empfinden, als alles, was die Fremden angeht, indem wir eine uns wohl anstehende freye Ironie,²⁹⁾ worin wir uns selbst und unter einander mit allen unsern Fehlern scharf abspiegeln können, mit einer tadelnswerthen Gehässigkeit vertauschen.³⁰⁾ Die Deutschen haben eine gewisse innere Unbeweglichkeit, ihrer äusseren Schwerfälligkeit entsprechend. Jene geht aus ihrer [37] Treue, diese aus körperlicher Kraft hervor. Beyde müssen zur Gewandtheit ausgebildet werden, ohne ins Unstäte und Springende auszuarten. Demnach müssen die Neigungen und Abneigungen nicht so unausföhllich ihr Ziel verfolgen, als man oft sieht; die Partheyen müssen sich einer höheren und wichtigern Parthey wegen nicht bloß vergessen, sondern auch vertauschen können. Die kleinen Reibungen müssen so lang unterbleiben, als ein größerer Andrang beyde Theile zu gefährden oder zu beschämen droht. Die Kälte, die Zerwürfnisse und Beschwerden zwischen einzelnen Staaten und Fürsten müssen nicht minder als die zwischen Ständen und Partheyen im Staat unter sich und wie Familienspannungen in nichts verschwinden vor dem Gedanken, wie vielmehr vor dem Ruf der gemeinschaftlichen Pflicht; alle einzelne Liebe, aller einzelne Stolz müssen sich dem allgemein Vaterländischen unterordnen und mit ihm vertragen, jeder kleinere Haß muß untergehn in dem großen Allgemeinen wie die Fackel des Morgensterns, nach einer schönen Malerey, sich auslöschet in der Glut der Sonne. Im Innern der Staaten dagegen soll die ungestörte Einheit eine kräftige Vielheit nicht ausschließen. Haben wir durch ein großes Gemeinwesen nur erst wieder kleinere Staaten im eigentlichen und vollen Sinn des Worts, dann wird sich zeigen, ob wir weniger als in kriegerischen Tugenden fähig sind, uns unsrer Väter würdig zu bezeigen in den bürgerlichen. Denn auch diese waren einst unter uns zu Haus; nicht bloß [38] ursprünglich und in den hochhalten Tagen, sondern noch herab bis in die späten Zeiten finden wir sie in manigfachen Erscheinungen, und mehr almählig gehemmt, als in der Wurzel ausartend. Die Selbstsucht hat erst überhand genommen, seitdem etwas Allgemeines, durch einen großen Mißverstand, fast gar nicht mehr vorhanden zu sehn schien. Giebt es keine allgemeinen Vorrechte und Zuständnisse, giebt es kein Gefühl eines im Sinn des Volks frey zuzuerkennenden und zu erlangenden Werthes, so ist es natürlich, daß jeder immer mehr seinem besondern Vortheil und unabhängigen Ansehn nachstrebe, das ihn von den Übrigen absondert, statt daß es ihn mehr mit ihnen verknüpfen sollte. Das Band der Einheit, die Federkraft des Willens, das höhere Gefühl der Verpflichtung, der Einklang des Zusammenwirkens fehlt. Ein Volk mußten

sich die fühlen, die alles liegen und stehn lassen sollten, um bey der Verletzung eines einzigen und nicht bedeutenden Bürgers zusammenzuspringen und die Habeascorpus-Akte zu bewirken, deren Stellvertreter selbst in dem von einem Cromwell ausgewählten und bewachten Parlament von einer göttlichen Befugniß und dem Ansehn, das sie von Gott empfangen, sprechen konnten. Ein durch die Länge der Zeit und mancherley Ursachen herbeigeführter Verfall der Staaten hat den Verfall der Tugend nach sich gezogen; weil eben die wahre Sittlichkeit und Männlichkeit sich nur im ächten Staat erziehn und rein erhalten kann. Die Schwäche der Einzelnen findet [39] daher Entschuldigung im Allgemeinen. Ihre Schwäche hat aber auf das Allgemeine und auf diejenigen, welche es unnatürlicher Weise fast allein ausmachten, zurückgewirkt, so daß auch sie wieder in dem selbstfüchtigen und charakterlosen Wesen des Volks Entschuldigung finden.

Es fällt von selbst in die Augen, daß die, welche sich dem Staatsdienst widmen, vor allen andern in diese und damit zusammenhängende Überlegungen und Vorstellungen einzubringen suchen müssen, damit sie nicht, wie bisher vorzüglich auch von der Klasse der Staatsdiener geschehn ist, ihren besondern Pflichten oder einem durch sie beschönigten Eigennuß das Gefühl für das allgemeine Vaterland und ihren freyen und redlichen Volkssinn zum Opfer bringen zu müssen glauben.

Die Sitten können sich nicht eher bedeutend und dauerhaft umbilden, als die Grundzüge des deutschen Charakters wieder allgemeiner hervortreten werden. Wenn wieder Biederkeit und Treuherzigkeit herrschen, so müssen manche andre Eigenschaften, die vorher verdienstvoll und empfehlend scheinen konnten, nachstehn; vorzüglich eine gewisse Überfeinerung, welche Weichlichkeit, Veränderlichkeit und Üppigkeit erzeugt. Wie viel Unsitte, Verschwendung, Luxus und Thorheit schreibt sich allein von dem Verfall der strengen Zucht in Hinsicht der Sinnlichkeit her! Eben so hat allein darum, weil das Gefühl für den innern Werth eines redlichen und aufrichtigen Mannes schwächer geworden [40] ist, das Wohlgefallen an einer Bildung, die ganz auf die Außenseite beschränkt ist, an einer bestimmten Form zierlicher Leichtfüßigkeit und eitlen Schauspielerswesens so zunehmen können, daß daraus ein ganz falscher und einseitiger Geschmack entstanden ist, der nach diesen Eigenschaften die gerade entgegengesetzte Art mißt, als ob sie nicht ihren eignen Maßstab in sich selbst hätte. Es ist eine eben so große Thorheit, z. B. das Gerade, das Derbe, das Schwerfällige bloß darum überall und durchaus unangenehm zu finden, weil sie den jetzt beliebten Vorzügen des Scheins, der Schmeicheley und der Dressur; oder das Einfache, Stille, Kernfeste, weil sie der verkünstelten Höflichkeit,

dem Anmaßlichen und Windigen widersprechen; oder den altdeutschen scherzhaften und festen Muthwillen, weil er neben dem Moquiren und Räsonniren; die Sprache des Vertrauens und der Behaglichkeit, weil sie neben der feinen, kalten Vornehmigkeit³¹⁾ nicht bestehen kann, als es ungeschickt ist, Geisteswerke darum nachtheilig zu beurtheilen, weil man nicht vermag, in ihren eigenthümlichen, uns aber fremden Geist einzudringen. Wer den alten und ächten deutschen Geist in sich empfände, würde sich vielleicht gegen das allgemein als Regel der Sitten Angenommene und Belobte gerade als gegen etwas widerwärtiges, ihm selbst wenigstens nicht anpassendes auflehnen, und behaupten, daß die französische Lebensart, die seit Ludwig XIV. eine traurige Eintönigkeit in einen großen Theil der Europäischen [41] Sitten gebracht hat, mehr auf eine sklavische Biegsamkeit und trügerische Selbstwegwerfung, als auf ein richtiges Gefühl des Anmuthigen und Gutmüthigen gegründet sey.

Wenn aber nicht zu läugnen steht, daß der Geist und die Bildung von innen heraus Sitten und Lebensweise beherrschen und gestalten müssen, ihnen wenigstens allein Harmonie und Vollendung und eine sichere Dauer und Folge zu geben vermögen, so ist auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß auch das, was bei oberflächlicherer Anregung, ohne daß die ganze Gefühlsweise und ein inneres Bedürfniß es foderte, im Aufferen verbessert oder zurückgerufen wird, auf das Innere zurückwirkt. Es ist darum ein köstliches Wort, dessen wir uns unaufhörlich erinnern sollten, was einer unsrer ältesten Vorfahren zu seinen Genossen sagt: „Nehmt wieder, sprach er, die Einrichtungen und Sitten eurer Väter an, brecht die Verfeinerungen ab, wodurch die Römer mehr gegen die Unterworfenen als durch die Waffen ausrichten; ungefälscht und rein vom Slavischen euch abwendend werdet ihr entweder gleich stehn oder über andre herrschen.“^{*)} Nehmt nur wieder die Einrichtungen und Sitten eurer Väter vor dem Westphälischen Frieden, als nach welchem „man erst Frankreich zum Muster aller Bierlichkeit aufgeworfen, und die franzugesinnten jungen Leute und Herren, die am meisten [42] zu Ansehn und Ämtern gelangten, Deutschland der französischen Mode und Sprache unterwürfig zu machen anfiengen,“^{**)} jene alten Einrichtungen und Sitten nehmt nur wieder, so weit sie jetzt anwendbar erscheinen, geradezu auf; sie werden beitragen, euch zu dem alten Geist und zur alten Wohlfahrt zurückzuführen. Thut es aus eigenem Trieb, aus eigener Macht, einzeln und zerstreut, bis sichs almählig zum Gemeinsamen binden kann. Wie einfach, frey und ehrlich

*) Tacit. Hist. IV, 64.

**) Worte von Leibniz. ³²⁾

sind noch im sechzehnten Jahrhundert die Deutschen, wie Machiavelli sie schildert!³³⁾ Alle Gemeinheiten reich, weil sie keinen Aufwand machten, als sich immer auf ein Jahr mit Kriegsvorräthen und Lebensmitteln gegen Belagerungen versehen zu halten; die Einzelnen reich, weil sie lebten als Arme, ohne Baulust, ohne schöne Kleider, mit Brod und Fleisch und einem warmen Ofen zufrieden, in zehn Jahren zwey Gulden an sich hängend, ohne nach dem zu fragen, was ihnen fehlte, nein, nach dem, was sie bedürften, dessen wenig war, nie nach etwas anderm begierig, als was ihr Land hervorbrachte, und fleißig arbeitend für das Ausland. Statt aller Lustbarkeiten übten sich die Bürger Sonntags in allen Arten der Waffen, und indem sie stets bewaffnet und geübt waren, brauchte man keine Kriegsleute zu bezahlen. In fremden Krieg mochte niemand gehn, als überbezahlt,³⁴⁾ und dies nur auf Befehl der Gemeinde, indem [43] die Menschen um so weniger gern in den Krieg ziehn, als sie gut stehen. — Man muß nicht dabey stehn bleiben, das Verkehrte immer strenger zu ächten und auszuschneiden, sondern auch das Deutsche in Gebräuchen, Redensarten und Manieren herzustellen suchen, nicht durch blinde Nachahmung des Alten, sondern durch kluge Erneuerung des Entstellten, durch Vereinigung des Schlichten, Aufrichtigen und Männlichen mit den üblichen Formen, so weit sie es gestatten, durch Umbildung überhaupt in dem Sinn und Ton, worin man in unverfälschteren Zeiten lebte, und die uns verständlich werden, wenn wir uns durch vaterländisches Gefühl das Wesen unsrer Ahnen wieder mehr anschließen. Wir dürfen nur erst wieder unser heutiges Leben mit dem Wesentlichen unsrer Geschichte verknüpfen, und es werden und müssen die Erinnerungen der Vorzeit auch zur geselligen Bildung und zur Ausschmückung des Lebens reichliche Anleitung geben. Das französische Leben in den gesellschaftlichen Formen und sehr viel in den Sitten überhaupt, und selbst in den Ansichten des Sittlichen, hatten wir während der Herrschaft des französischen Zeitgeistes immer und überall vor den Augen. Das Bild des deutschen Lebens müssen wir mühsam durch Studium erst aus der Tiefe hervorholen, worin es begraben liegt; dann wird sich einem jeden entscheiden, welches von beyden seinem Gemüth, seinen Anlagen, seinem Geschmack am angemessensten ist. Gar vieles von dem natürlichen Guten ist auch in den Herzen immerfort [44] zurückgeblieben, hat aber in dem Zwang der uns nicht natürlichen Sitten sich nicht äußern und entwickeln können. Vor allem nur nicht diese unselige Halbheit, nur nicht einiges Französische unter uns ausgenommen und gutgeheißen! Wenn etwas in seinem Innersten böß und verderblich für uns ist, so sind alle dazu gefesteten Vorzüge und Annehmlichkeiten ebenfalls böß; denn sie führen und

verführen nothwendig zu dem Bösen, das sie verdecken. Wer ein Buch, einen Mann, eine Lebensart, eine Gesellschaft, zuweilen ein Volk, nicht ganz verwerfen kann, wird dem Besseren schwerlich mit voller Seele anhängen und so viel und so lang aussondern und vermitteln, daß ihm zu einem vollen und ganzen Gefühl und Geschmack, zu einem reinen und tüchtigen Leben und Thun weder Zeit noch Kraft übrig bleibt. Der Teufel selbst hat in den Darstellungen der Dichter und Künstler, wenn man absondernd aufsuchen will, noch seine anziehende Seite.

Großen Schwierigkeiten ist die Losreißung von Frankreich in Hinsicht der Mode unterworfen, weil die Masse von Menschen, die sich von ihr befreien müssen, so groß und unzusammenhängend ist, und weil die Franzosen offenbar das meiste Talent für die Launen und Spiele der Mode haben. Ist sie doch auch der letzte Trost der französischen Weltherrschaft in den Zeiten ihrer Bedrängniß gewesen, wo alle die Tagblätter, welche das Volk in vieler Hinsicht darstellen, für welches sie in seinem ganzen Umfang bestimmt [45] sind, dem täglichen Wechsel der Trachten täglich einen beträchtlichen Raum neben den Verhandlungen und Nachrichten von so großer Wichtigkeit gestatteten, und sich mehrmals ausdrücklich auf das unentreibbare Königthum, der Mode bezogen.*) In Frankreich ist die Mode freylich eine große Königin, indem sie auch die Welthandel, die Sittlichkeit, die Künste, die wichtigsten Lebensverhältnisse zum guten Theil mit ihrem Geist durchdrungen und das Wetterwendische und Scheinfrüchtige des Volks in sich am allervollkommensten ausgebildet hat, und ihm so fein eignes gelungenes Abbild zum steten Selbstbehagen darstellt. Müßte man der natürlichen Eitelkeit der Franzosen gestatten, daß sie sich in irgend etwas in Europa hervorthäten, so würde es auch zuerst durch diese Königin, und durch einen Theil der Lebensart und der feinen Industrie geschehen. Doch wäre es sehr gut, wenn wir auch in dieser Hinsicht dächten wie die Engländer, und uns in den Trachten das Eigenthümliche, Ungemessene und Schöne selbst finden und dann freylich auch es etwas fester halten möchten, theils zur Ehre des deutschen Geschmacks, theils um das zerstörende Übermaß des Aufwands zu vermindern, da bey uns die Moden in Kleidern und im Hauswesen alles verschlingen, was klügere Völker auf herrliche Volksfeste [46] und öffentliche Kunstwerke verwenden konnten. Auf einem gewissen Punkt der volksmäßigen Bildung stellt sich eine eigentümliche Tracht nothwendig und wie von selbst ein;

*) Ainsi de la parure aimable souveraine,
Par la mode du moins la France est toujours reine.

und man kann in der Griechischen und Römischen, in der Altdeutschen, in der Spanischen Tracht eben so leicht wie in dem Charakter der Französischen Moden die Grundzüge, welche diese Völker und Zeiten überhaupt unterscheiden, auf das Unverkennbarste nachweisen.³⁶⁾

Allgemeine Anstalten, wenigstens Gesichtspunkte und günstige Theilnehmung der Regierungen sind allerdings erforderlich, wenn die von den Einzelnen eingeleitete und gewünschte Besserung dauerhaft und allgemeiner werden soll. Zwar können nur aus dem Volk Freiheit, Stolz und Reinheit der Sitten wieder nach oben dringen, überhaupt das Deutsche, so wie auch der Sieg dem Volk und nicht diesen Staaten zu verdanken war. Aber das Gemeinwesen beherrscht das ganze übrige Leben eines Volks so sehr, daß allein es dem Volkssinn und den Sitten Haltung, Dauer und Allgemeinheit geben kann. Leicht verbreitet es die Grundsätze, worauf es selber beruht, in alle Theile, daraus es besteht. Wie sich nach innen zu alles bindet und festsetzt, kann sich weniger nach aussen verflattern; wenn in dem Ganzen Kraft und Stolz sich verkünden, wird auch in Einzelnen Weichlichkeit und Affecten nachlassen, und wie in der großen Haushaltung des Staats Einfachheit und ernste Absichten merklich werden, muß auch in den [47] Wohnungen des Bürgers das Cille den häuslichen Tugenden Platz machen. Ein tüchtiger Staatsgelehrter*) sagt: „Im Menschen selbst liegt die Quelle der zu heilenden Übel; drum können nur allgemeine Vorsichtsmaßregeln ihnen begegnen.“ Vorzüglich müßte die Wahrheit, worin man sich im Denken so leicht vereinigt, daß ohne Sittenstrenge und öffentliche Sittsamkeit keines Staates Wohlfahrt bestehen noch dauern kann, auch öffentlich mehr anerkannt und beherzigt werden. Hierdurch würde auch die Religiosität schneller als durch die bloße Macht der Ideen zunehmen. Denn auf Sittenstrenge können Gesetze, Anstalten und Unterricht unmittelbar mehr wirken, als auf jene, und der Mensch, obgleich im Ganzen immer derselbe, muß doch jetzt von dieser, jetzt von einer andern Seite angegangen werden; bey einem durch Aufklärung verderbten Zustand ist Religiosität die letzte Frucht der Besserung, wie bey einem zuerst aus der Rohheit hervorgehenden die früheste.

Am schnellsten und allgemeinsten wird der hervorbrechende Zeitgeist auf dem ganzen Gebiet des Geistigen, in dem sich alle Wirkungen ungehemmter fortpflanzen, sich offenbaren. Keine einzige Wissenschaft wird in der Art ihrer Bearbeitung oder in dem Verhältniß der Theilnahme, die sie erweckt, von diesem großen Einfluß ausgeschlossen bleiben; und besonders [48] muß alles, was zur Litteratur im engern Sinn gehört,

*) De Lolme Constitution of England p. 216.³⁷⁾

durch die Belebung des Nationalgefühls einen neuen Schwung und eine veränderte Richtung erhalten. Dies Gefühl und die höhere Ansicht der Religion in einer solchen Ausdehnung in einem kurzen Zeitraum verbreitet und erwacht, versprechen unsrer schon so vielseitig geübten Litteratur einen bisher vielleicht kaum gehofften neuen Aufschwung, den nur eine Folge widriger Ereignisse oder eine sonderbare Unfruchtbarkeit der Zeit an guten Köpfen unterdrücken könnte. Es ist jetzt allgemein anerkannt, daß ein Volk, wie die Verfassung nur aus sich selbst heraus, so auch seine Bildung nur aus seinem eignen Geist hervor am schönsten entfalten und vollenden kann, und daß nur durch eine ächt vaterländische Gesinnung in die Vielseitigkeit des Verstandes und in die aus allen Zeiten und Nationen hergeholtene Bildungstoffe etwas festes und ruhiges kommen könne. Wie hoch demnach die Bemühungen so vieler Zeitgenossen altdeutsche Dichtung, Kunst und Leben wieder ins Andenken zurückzurufen, wie viel höher noch der Sinn als der bloß wissenschaftliche Werth der hier gemeinten Schriftsteller anzuschlagen sey, ergibt sich von selbst. Ich möchte für jetzt eher fürchten, daß manche bisher sehr angebaute Wissenschaften mehr als nothwendig oder billig wäre, werden zurückstehn müssen, als daß die neuerweckte Neigung zu den vaterländischen Denkmälern jeder Art zu bald erlöschen könnte. Daß durch diese Neigung, so wie überhaupt [49] durch die Befreyung von der Herrschaft des ausländischen Geschmacks der deutsche Geist da, wo er sich mehr selbst überlassen war und sich freyer bewegen konnte, der allgemeinen Entwicklung der Zeit, so viel dieß einseitig oder theilweise möglich ist, so weit vorangeschritten war, ist eine der erfreulichsten Erscheinungen. Schon vor beynah vierzig Jahren glaubte ein ausländischer Schriftsteller zu bemerken, daß nun lauter überspannte Nationalität in Deutschlands gelehrten Staat eingeführt sey, ein unerträglicher Stolz, womit man in manchen Büchern die Franzosen niederdrücken wolle, die doch seit Karl dem Großen so viel zur Bildung beygetragen hätten*) Möchten künftig einmal die Staatsmänner von ihrer Seite die Litteratur hinter sich zurücklassen! Und möchte so wie aus dem kleinen Theil des Volks, der sie hervorbringt, so aus einem größeren nun auch die Sitte und die politische Tugend siegend, in reinerer und tüchtigerer Gestalt hervorgehn! Und wie unsre Litteratur jetzt schon weit und durch den ganzen Norden von Europa verbreitet ist, wodurch sie nicht weniger als durch den großen Einfluß, den sie unter uns gewonnen, die Einheit und das Ansehn des Volks zu befördern, so viel beyträgt, möchten so die Staatsformen, die bürgerlichen Einrichtungen, die volks-

*) Tyge Rothe *Abspredte Skrifter* S. 103.³⁹⁾

thümlichen Sitten gleichfalls die Achtung fremder Völker erwerben, und uns als Volk fester zu begründen das Ihrige reichlich beytragen!

[50] Alle diese Angelegenheiten, die wir nacheinander berührt haben, stehen in einer gleich nahen und wichtigen Beziehung zur Geschichte, aus der allein sie ihr wahres Licht und eine eigentliche Richtschnur für die Beurtheilung und die Behandlung und Anwendung erhalten können. Denn die Hoffnung und die Aufgabe der so angeregten Zeit besteht in einer ernstlichen Prüfung und Umwandlung der Denkungsart und der Bildung, der Einrichtungen und der Verhältnisse nach dem Gesichtspunkt des ächtvaterländischen Geistes, nach welchem allein Nationalwohlfsahrt und der höchste sittliche und geistige Werth erzielt werden können. Den vaterländischen Geist aber müssen wir, nicht zwar schöpfen aus der Geschichte, aber doch durch sie ausbilden, befestigen und gestalten. Ungefähr wie durch das Leben in der Familie die angestammten Charakterzüge entwickelt und veredelt werden, so soll durch die Geschichte das, was von dem Volkscharakter in uns liegt, uns vollständiger bewußt, und durch diese doppelte Vertrautheit der Haupttheil unsrer Persönlichkeit erzogen werden. Die Geschichte ist gewissermaßen nothwendig wie Selbstbeobachtung und Selbstkenntniß zur angemessenen und natürlichen, harmonischen Durchbildung unsrer selbst, sowohl in sittlichen und bürgerlichen, als in philosophischen und ästhetischen Grundsätzen und Empfindungen. Sie ist es keinem andern Volk so sehr, als uns, bey denen alle großen Fortschritte und Veränderungen nicht so sehr durch Phantasie und Leidenschaft, [51] oder durch die blindlings hinreisende Macht einiger Wenigen, sondern durch die Ausbreitung von Begriff und Lehre, durch allgemeine klare Überzeugung bewirkt worden sind.

Zugleich wird uns unsre Geschichte, wenn wir sie so als eine uralte Heymath oder wie einen Ahnensaal betrachten, uns noch mehr als die edelste Familie vermöchte, ein glückliches Selbstgefühl für das Leben mittheilen, und den Maßstab unsrer Ansprüche an uns selbst und an andre bestimmen. Ich meyne hiermit keineswegs, daß wir aus der Geschichte lernen sollen, auf eignen Werth zu pochen, welches auch der Deutschen Art nie besonders gewesen ist; sondern Selbstgefühl und Stolz, selbst auf sein Volk, müssen sparsam und nie zur Unzeit oder unnöthig geäußert werden; sie sollen in der Brust wohnen und aus dem Thun sprechen, auf der Zunge arten sie allzuleicht in Prahlerey aus. Vielmehr, um auf die vorige Vergleichung zurückzukommen, soll der Adel unsrer Geschichte nicht anders wie jeder andre zu einem edlen und freudigen Streben entflammen, und kann uns nur in so fern zu einem wahren Schmuck dienen, als unsre Gesinnung derjenigen, worin er selbst ursprünglich gegründet

ist, vollkommen entspricht. Jezzo zumal könnte ein Stolz, der weniger auf die ältere Geschichte und die allgemeinen Eigenschaften der Deutschen zurücksähe, — wie wir ihn auch in den trübsten Tagen nicht verläugnen durften, — als er sich auf unsre Tage bezöge, leicht übel gedeutet werden, indem es Tagen giebt, worin man ohne Schande nicht anders als groß handeln kann, und indem wir der Welt noch zu bewähren haben, ob wir beharrlich weiter über der vorigen Versunkenheit stehen, als wir der Zeit nach von ihr entfernt sind.

Darum auch geht uns in diesem Zeitpunkt nichts näher an in der deutschen Geschichte als alles, was [52] sich in irgend einer Hinsicht auf die politische Wiedergeburt, der wir entgegenharren, bezieht. Was das Stählen der Sitten und die Erhebung des Volksgeists für alle gemeinwäterländischen Angelegenheiten betrifft, ist die Betrachtung unsrer Geschichte wie der Rückblick in eine thatenreiche und kraftsinnige Jugend, durch den wir uns plötzlich aus einer dumpfen Trägheit erheben, um unter keinen Umständen dem alten ehrenfesten Charakter untreu zu werden. Sie ist es, wodurch Bürger Sinn und das Maß der für ihn erforderlichen Staatskunde, in so fern beyde nicht eine Frucht der Zeiten selbst und der Noth sind, leichter als durch jeden andern Unterricht verbreitet und erzogen werden können. Vermöchte daher auch dieser Krieg, in den zum zweytenmal die deutschen Stämme wie in einen großen Schmelztiegel geworfen zu sehn scheinen, um die auseinandergerissenen Theile zu einer neuen Gestalt flüssig zu machen und die spröden Massen zu bezwingen, vermöchten die lauten Forderungen aller Gutgesinnten, und alles, was für das Heil und die Ehre eines weitverbreiteten Volks spricht, doch nicht zu bewirken, daß durch wahrhafte und dauerhafte Vereinigung diese politische Umgestaltung jezo wirklich ausgeführt würde, so bleibt es dem ohnerachtet Pflicht, die Vorstellung von der Freyheit, von den Rechten, von der Größe unsrer Väter zu bewahren, und im Andenken an sie sich für günstigere Zeiten zu jeder Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland wach und bereit zu erhalten.

Prudens parentum consilio et fide,
 Fortis parentum cladibus et fame,
 Virtute discat pertinaci
 Posteritas patriam tueri.

Noten zu Welckers „Einleitung“.

1) So diente Pütter „die politische Geschichte nur zur Folie der Entwicklung des Reichs- und Specialstaatsrechts und findet daher nur insoweit Berücksichtigung, als es dieser Zweck verlangt.“ (Franz X. von Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie S. 895.) Pütters Schüler Eichhorn bezeichnet die veränderte Schätzung der deutschen Geschichte, „da er sie nicht dazu benutzen will, um vorkommende Rechtsstreitigkeiten sachgemäß entscheiden zu können, sondern um den fortwirkenden Geist des deutschen Rechts daraus zu begreifen“. (Ebda. S. 994.)

In Gießen las S. 1814 Welckers Bruder Carl Theodor „die deutsche Geschichte und die deutschen Rechtsalterthümer“ in der juristischen Facultät, S. 1815 Prof. Musaeus „Die Geschichte von Deutschland nach Pütter“ i. d. philosophischen.

2) das englische Volk. Welcker denkt an Clarendon, Hume, Robertson.

3) Der erste Band der Schweizergeschichte erschien 1786, also 12 Jahre vor der „Helvetischen Republik“.

Ich verweise auf die Einleitung des Herodot von H. Stein.

4) Über Winkelmanns Theilnahme an v. Bünaus Reichshistorie s. Justi, Winkelmann I. 196 ff.

5) Vgl. von Wegele a. a. D. 980.

6) Johannes Ewald 1743—1781 Bewunderer Klopstocks und Pfleger der nordischen Sage. Von ihm erschien 1773 das Trauerspiel „Walbers Tod“, 1779 „Fiskerne“, ein dramatisirtes Gedicht von dem Leben der Küstenbewohner. Vgl. Frederik Winkel Horn, Gesch. d. Lit. des skand. Nordens S. 190—194. Ebda. über Dehlenschläger S. 205—216. — In der Vorrede zum Leben Zoegas (S. XVI) rühmt Welcker „die unmachahmliche Wahrheit“ und den „zarten Ausdruck der Darstellung“ in Ewalds Autobiographie. Dehlenschlägers „dem Großen und Wunderbaren zugewandte Einbildungskraft“ (Welcker a. a. D.) hatte zur Gestaltung gefördert derselbe Heinrich Steffens („Was ich erlebte“ V. S. 26), der 1813, im Gefolge Blüchers, den Patriotismus der Gießener entflamnte. (Ebda. VII 317.) Wie steht Welcker zur Philosophie der Romantik, wie zu ihrer Dichtung? Statuirt er Einl. S. 51 die Übermacht „eines bloßen Naturgesetzes über „die Sittenlehre der Individuen“, so erkennen wir Schellings unbewußten Zweck des Weltgeistes, dem die freie Willkür der einzelnen dient. In Niederschriften über die bildende Kunst aus der römischen Zeit (Ref. S. 111—117) verneint Welcker die ausschließende Geltung des Begriffs zur Erregung des Wohlgefallens an der Kunst, in Göttingen preist er als ein „Präservativ“, „daß man kein Werk von Schelling in die Bibliothek zugelassen hat“. (Ref. S. 150.) Der Anklang an die Identitätslehre ist in Welckers Psyche nie Gleichklang geworden. Er fühlt sich hingezogen zu den Ostanischen Nebeln und strebt doch zurück zum Tageslicht. „Die romantische Poesie, die dem Herzen einen edlen Schwung und reizenden Genuß giebt, könnte in zu früher Jugend von der noch nicht einmal ganz begriffenen Wirklichkeit und ihren Arbeiten und Pflichten abziehen und das an Stoff zu arme Wesen in den ätherischen Räumen mit kurzer Befriedigung umhertreiben“. (Geg. 266.) Hier spricht Selbstzucht als Pädagogie.

Welcker setzt (Zoega II. 386) als Antithesen „Streben nach Durchschaubarkeit und Beschränkung“ und „Kraft des Glaubens und der Begeisterung“. Dort Aufklärung und Antike, hier Romantik und Volksthum. Welcker vollzog in sich die Synthese, sein philologischer Sinn, welcher Divination und Kritik vereint, ist dem

historischen der Niebuhr und Savigny verschwifert. Wie die Romantik einer Anlage Welckers antwortete, nicht der Totalität seines Wesens, so hat sie die Wissenschaft der Geschichte emporgehoben, nicht aus sich erzeugt. (von Wegele a. a. D. 988.) Jakob Grimm formulirte die zwiefache Eigenart des neuen Elements, es trat zutage in der „Andacht zum Unbedeutenden“ und in dem „Muthe des Fehlens“. Das getreue Bemühen um die Thatfachen und die Genialität des großen Entwurfes würdigt Welcker und wägt eines jeden hohes Verdienst. Zoega II. S. 391: „Für die Litteratur wäre es vielleicht erprießlicher gewesen, wenn Zoega etwa so viel weniger gründlich und mehr auf Herberische Weise gearbeitet hätte, als dieser mehr gründlich und auf Zoegasche Weise hätte forschen dürfen, so wie sie arbeiteten, war es ihre Natur und muß uns also recht seyn“. Was uns rückschauenden an jener merkwürdigen Epoche sich offenbart, bemerkte Welcker inmitten gegenwärtig sich kreuzender Strebungen „über den Gegensätzen der Zeit hinaus die schwerer zu erkennende Einheit“. (Ebda. S. 380 f.)

⁷⁾ Es gelang mir nicht, dies Citat aufzufinden.

⁷⁾ Paul I. ad Cor. 1. 19 sq. Jes. 29, 14. 33, 18.

⁹⁾ Selbstgenugsamkeit: Bildungen ohne Umlaut auch S. 15 „unerläßlich“, S. 27 zweimal „unglaublich“.

¹⁰⁾ im kleinen und einzelnen: „Das Große hat kein anderes Gesetz als das Kleine“. Zuf. Dtschl. S. 374.

¹¹⁾ Vgl. St. Verf. S. 235.

¹²⁾ Die „innere Freiheit“ auch in der Charakteristik Zoegas. (a. a. D. S. 396.)

¹³⁾ Über Hippolithus a Lapide vgl. außer der bei Dahlmann-Waitz u. N. 4419 angegebenen Litteratur vor allem Fried. Weber in Hist. Zf. 29, S. 254 ff., noch R. Stinzing. Gesch. d. dtsh. Rechtswissenschaft II, S. 45 ff. Welcker hat wohl Stellen im Auge wie Proleg. Sect. V: (p 17 sq. ed. Freistadii 1647.) „non juxta Leges, sed Legibus ipsis imperandum, et Leges ad formam Reipublicae, non Respublica ad Leges, accomodandae“

¹⁴⁾ Tacitus Hist. IV. 1. — S. 24 citirt Welcker Hist. IV. 42 diutius durant exempla quam auctores.

¹⁵⁾ Diese Ausführung steht sichtlich unter dem Einflusse Schellings, der die Wesenseinheit des Wissens und seines Gegenstandes postuliert. Eben die völlige Abscheidung des erkennenden Subjects vom erkannten Object macht den Verstand unfrei, weil sie ihn dem Zufall des Gegenständlichen unterwirft, nicht seiner einhelligen Natur verbindet.

¹⁶⁾ „welche, die“ wie τοιαύτων οἶος auch Heg. S. 262. Die damals normative Grammatik (z. B. Heyse) verwirft den Gebrauch als vulgär. Vgl. übrigens Heynes WB. u. d. W.

¹⁷⁾ Selbstbewußtsein im Sinne Schellings.

¹⁸⁾ I. (1814) S. 337.

¹⁹⁾ Welcker citirt wohl eine Sonderausgabe der lettera al conte de'Contrari-Ferrara (1572). Nr. 14 der Lettere di Torquato Tasso disp. da Cesare Guasti Firenze 1852 (vol. I. p. 27—46) dort p. 28. „dovendo paragonar l'Italia e la Francia“. p. 41. „Ma mirabile è veramente la Francia per le chiese; così per lo numero di esse, che è quasi innumerabile e ne le città e ne le campagne, come per la grandezza e magnificenza di ciascuna: indicio certissimo de l'antica divozione di questa provincia.“

²⁰⁾ vgl. Ref. S. 109. Brief Ws. aus Bassano.

²¹⁾ De la constitution française de l'an 1814 par M. Grégoire, ancien évêque de Blois, sénateur etc. etc. Troisième édition, corrigée et augmentée. Paris 1814 (VIII. 40 SS. 8°).

Diese Broschüre fordert von der Restauration constitutionnelle Garantien im Hinblick auf England, qui, sous tant de rapports, a perfectionné l'art social (p. 6). Grégoire beklagt den Machiavellismus des Empire und die Dienstfertigkeit des Cæsar. (p. 27 sq.) Pour la première fois, depuis l'établissement du christianisme, a paru le scandale d'un catéchisme rédigé tout exprès en faveur d'un individu.

Was Bourdon de l'Oise im Club der Jacobiner ihm vorwarf, de vouloir christianiser la revolution, bezeichnet Henri Grégoires durch alle Anfechtungen mannhaft bewährtes Streben. In jener Kritik der Charte lesen wir S. 33. „Un peuple n'aura jamais de morale, s'il ne la reçoit des mains de la religion, qui épure tous les sentiments, qui élève l'âme à tout ce qu'il y a de grand, de sublime. Mais la religion, si nécessaire aux gouvernés, l'est plus encore aux gouvernans, et à tous les individus chargés de fonctions publiques“. Die Vereinigung christlicher und demokratischer Ideale hat sich auf französischem Gebiete später in Zusammenais wiederum manifestirt — sie antwortete der Stimmung der deutschen Freiheitskriege, die — bei aller Abweisung des Französischen — sowohl von dem „Soldaten der Revolution“ wie dann von der „christlichen Liebe“ der heiligen Allianz gern an den Geist der 4. Augustnacht appellirte. Auch Welcker verurtheilt nur den Convent und was folgte, wenn er Zuf. 357 sagt:

„die französische Nation hat durch ihre Abscheulichkeiten gemacht, daß vergessen werden kann, wie die Revolution ein Kind der Tyrannei gewesen.“

In Welckers Charakteristik der Franzosen bemerkt man die Spuren der Lectüre Grégoires, der durch die neue Verfassung hofft: fixer enfin la mobilité du caractère français (p. 22) und dazu Cæsars Schilderung der Gallier citirt. cf. p. 32 sq. Aux inquiétudes que présente l'instabilité des choses humaines, ajoutez celles que fait naître la versatilité d'une nation la plus complémenteuse de l'Europe, qui, pour habitudes n'a que des modes, qui parcourt tous les extrêmes, et qui passe rapidement de l'enthousiasme à l'indifférence point de dignité dans leur caractère. Die Empfehlung der Habeascorpus-Acte Greg. p. 18 und Einl. S. 38 würde ich notiren, wenn sie nicht damals Gemeinplatz wäre.

Die Mémoires ecclésiastiques, politiques et littéraires de [Henri] Grégoire lagen mir nicht vor. Eine treffliche Darstellung seines Lebens giebt H. Carnot in der Nouvelle biographie générale. Tome 21 p. 882—889.

²²⁾ Ludw. Frh. v. Holberg, Dänische Reichs-Historie ins Deutsche übersetzt. Flensburg und Leipzig 1757—1759 (3 Bde.) II. S. 76. „Also hinterließ der König [Christian II. 1520] allenthalben blutige Fußstapfen und kam endlich aus Schweden wieder in Dänemark an, nachdem er über sechs hundert Menschen hatte hinrichten lassen. Solchergestalt endigte sich das bekannte schwedische Blutbad, welches den Grund zu der immerwährenden Feindschaft legte, welche man nachgehends zwischen den Reichen bemerket, und auf einmahl alle Hoffnung zur Vereinigung auslöschte“.

²³⁾ Vgl. die 1813 erschienene Flugschrift G. M. Arndts „Über Volkshatz und über den Gebrauch einer fremden Sprache“. Vgl. auch St. Verf. S. 245 „auch von den Völkern gegen ihre Fürsten gilt, daß wer gar nicht hassen könnte, auch nicht wahrhaft lieben würde“.

²⁴⁾ Numeri 24. 17. 18.

²⁵) Der Vergleich der deutschen mit den Maratten-Staaten ist damals so allgemein, daß er in einer kleinen Schulgeographie von 1804 begegnet.

²⁶) Hesiod. op. et dies. vs. 11—24, vgl. übrigens S. 20.

²⁷) Madame de Stael. In der Ausgabe Paris 1814 stehen die citirten Stellen p. 64 und p. 72.

²⁸) Vgl. St. Verf. S. 235: „wollte fast die ganze gebildete Klasse und alle Staatsdiener sammt dem stehenden Heere über und außer dem Volk und ganz allein als Zubehör und Anhang der Regierung da seyn“.

²⁹) Vgl. Zoega II. S. 395 f. „Man durfte oft, weil die ächte Ironie sich auf einen von allen Gebrechen der Wirklichkeit befreiten Zustand bezieht, nicht daraus auf seine [Zoega's] wirkliche Gesinnung oder Handlungsweise schließen“.

³⁰) „vertauschen“ in dem Sinne des „sich aufgebens“. So nennt Welfer (Frz. S. 8) die Hingabe der Deutschen an französische Sitte „Selbstvertauschung“.

³¹) „Vornehmigkeit“ auch „Eichenblätter“ S. 76 als Pejorativum von „Vornehmheit“.

³²) N. 26 der „Unvorgreiflichen Gedanken“. (L. dtsh. Schft. hsg. v. Guhr-auer I. S. 458.) Das Citat Ws. ist nicht wörtlich.

³³) Machiavelli's Ritratti delle cose della Magna werden gewürdigt von Pasquale Villari „Niccolo Machiavelli und seine Zeit“. Bd. II. S. 70—77 der Übersetzung von M. Heusler (Mudolstadt 1882). Welfer giebt fast wörtlich den wesentlichen Inhalt der beiden ersten Abschnitte, die Folge der Sätze ist verschoben wohl in der Absicht rhetorischer Zusammenfassung. Der Hinweis auf den Italiener als Gewährsmann deutscher Zustände im 16. Jahrhundert deutet vorwärts auf die Richtung, die 1827, durch Ranke entdeckt, die Venezianischen Gesandtschaftsberichte dieser Forschung gaben. — Auch Leibniz in der „Ermahnung“ (S. 192 bei Kopp) gedenkt dieser Schrift, doch kann ihr Welfer den Hinweis nicht verdanken, da die „Ermahnung“ erst 1846 durch Grotefend's Ausgabe bekannt wurde.

³⁴) soprappagati.

³⁵) Delille L'imagination. Chant III. Der mir vorliegende Text Oeuvres. Nouvelle édition. Tome VIII. (Paris 1824) p. 157 hat encor reine.

³⁶) Vgl. Rousseau im Discours: „Qu'il seroit doux de vivre parmi nous, si la contenance extérieure étoit toujours l'image des dispositions du coeur“. (ed. Genève 1752, S. 10.)

³⁷) „It is in man himself that the source of the evils to be remedied, lies; general precautions can alone prevent them“. De Lolme wird auch St. Verf. S. 245 citirt.

³⁸) Tyge Rothe, geb. 1731, gest. 1795, gefördert durch Klopstocks Gönner, die Grafen Bernstorff d. ä. und Moltke, bereiste Deutschland, die Schweiz, Frankreich und einen Theil von England. Schrieb 1759 Om Kjørlighed til Fædernelandet [Über Vaterlandsliebe] Christendommens Virkning paa Folkenes Tilstand i Europa (1744 ff.). Außerdem staatsrechtliche, auch kunstphilosophische Arbeiten. Ich entnehme diese Notizen der Forerindring des ersten Bandes der von Andreas Hjern Rothe gesammelten Abspredte Skrifter (2 Bde. Kjøbenhavn, 1799.) Welfers Citat findet sich dort II. p. 103. in der Abhandlung om Indføds-Retten [über das Heimathrecht]. Rothe erinnert an das Aufkommen des deutschen Nationalgefühls seit vierzig Jahren und sieht bei den Nachbarn schon Ausartung, wo seine Landsleute noch in den Anfängen stehen. „Ist es nicht als sollten die Kunstgesetze der Griechen und Römer, wie sie nun mehr als 2000 Jahre die Welt zu ihrem Besten hochhielt, nicht gelten

gegen den Einfall eines deutschen Geniemenschen? welcher Stolz mit dem man in manchen Büchern die Franzosen niederdrücken will, denen die Welt seit Karls des Großen Tagen in Hinsicht auf Aufklärung und Geschmac so viel schuldet“. Tyge Rothe war in der Politik ein Schüler Montesquiens, „zugleich fuhr er immer fort die Vorfahren zu ehren“, er bemerkte in Dänemark „den bedeutenden Einfluß des Lehnswesens und der damit verbundenen Adels-herrschaft auf die Gestaltung der Constitution“. Die Ideen der „Ständischen Verfassung“ Welckers liegen in dieser Richtung, auch mögen Tyge Rothes Ansichten über das Wirken des Christenthums in den religiösen Accenten der „Einleitung“ nachtönen. Rothe „wollte seinen an der Vortrefflichkeit der Religion zweifelnden Landsleuten einen Leitfaden in die Hände geben, aus der Geschichte geholt, mit dessen Hilfe sie ruhig den Einwendungen der Zeitphilosophen, des erfindungsreichen Voltaire vor allem, wider das Christenthum begegnen könnten“. Hier wird ein Menschenalter vor Chateaubriand „génie du christianisme“ anticipirt.

Für Welcker ist die Vertiefung in dänisches Schriftthum während des Kopenhagener Aufenthaltes sehr bedeutsam gewesen. Wird die vielfältige Wechselwirkung nordischen und deutschen Geisteslebens zur Zeit Friedrichs V. und dann Christian VII. ausführlich dargestellt, so ist auch des Einflusses zu gedenken, den dänischer Heroismus beim Bombardement von Kopenhagen (1807) auf das Nationalgefühl in Deutschland übte. Steffens, später ein Herold unsrer Erhebung, schildert in seiner Autobiographie anschaulich den Aufschwung der Stimmung nach jenen Tagen der Noth seines kleinen Vaterlandes. Näher darauf einzugehen ist nicht dieses Ortes; von Tyge Rothe habe ich weitläufiger gehandelt, weil Horn's Scandinavische Literaturgeschichte seiner nicht gedenkt und ich in einem deutschen Buche nur die eine Notiz fand: „Tyge Rothe stellte gehaltvolle Betrachtungen über wichtige Weltbegebenheiten in körniger Sprache an“. (Zud. Wachler, Handb. d. Gesch. d. Lit. 3. Umarb. 2. Pgg. 1883. S. 464.)

Litteratur.

1.

Warum muß die Französische Sprache weichen und wo zunächst? — Von Friedrich Gottlieb Welker, Professor zu Gießen. — Zum Besten unbemittelter Freywilliger des Großherzogthums Hessen, von Seiten des Verfassers und des Verlegers. — Gießen bey Georg Friedrich Heyer. Im Januar 1814. [Auf der Rückseite des Titelblattes:]

Das Hergebrachte hat unsern Herrn aus Kreuz geschlagen.
Tertullianus.
[48 SS. einschließlich des Titelblattes. 8°.]
[Abkürzung: Frz.]

2. 3.

Nemesis. Zeitschrift für Politik und Geschichte, herausgegeben von Heinrich Luden, Hofrath und Professor der Geschichte zu Jena. Weimar, im Verlage des Gr. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoirs.

Fünfter Band. (1815.) S. 225—246.
[Zweites Stück Nr. III.] Von ständischer Verfassung.
[Abkürzung: St. V.]

Neunter Band. (1817) S. 65—83.
[Erstes Stück Nr. II.] Eichenblätter.
[politische Aphorismen.]

[Diese Aufsätze erschienen anonym.]

4.

Kieler Blätter herausgegeben von einer Gesellschaft Kieler Professoren. Kiel. Im Verlage der academischen Buchhandlung.

Zweiter Band. (1816) S. 345—388. [Nr. XVI des Bandes im dritten Heft.]
Ueber die Zukunft Deutschlands. Von Prof. F. G. Welker in Gießen.
[Abkürzung: Zuf.]

[St. Verf. und Zuf. zusammen wieder abgedruckt Karlsruhe 1831. Ich citire nach den Seitenzahlen der Zeitschriften. 1—3 sind sowenig wie die „Einleitung“ in F. G. Welkers „Kleine Schriften“ aufgenommen. Dort findet sich Band V (1867) S. 258—277:].

Ueber einen wichtigen Gegenstand des Unterrichts in Gymnasien 1810.
[1810 u. d. T. „Bemerkungen über . . .“ als Einladungsschrift des Gießener Paedagogs erschienen. Ich citire nach den Seitenzahlen des Abdrucks in den „Kleinen Schriften“].
[Abkürzung: Geg.]

5.

Komödien von Aristophanes übersetzt von F. G. Welker. — Zweiter Theil. Die Frösche *Ἔκθε ψέρσειν τὰ γελοῖα*. Theognis Gießen bei Georg Friedrich Heyer 1812. [dazu Specialtitelblatt.]
[VI u. 272 SS. 8°.]

[Abkürzung: Frösche.]

6.

Boegas Leben. — Sammlung seiner Briefe und Beurtheilung seiner

Werke durch Friedrich Gottlieb Welcker. Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1819.

Erster Theil XXIV n. 471 SS.

Zweiter Theil 461 SS.

[Abkürzung: Zoega.]

7.

[Abkürzung für Reinhard Kekulé. Das Leben Friedrich Gottlieb Welcker's. Nach seinen eignen Aufzeichnungen und Briefen. Leipzig, Teubner 1880. VIII u. 519 SS. Kek.]

ad 1. Das mir vorliegende Exemplar gehört der kgl. Preß. Universitätsbibliothek Bonn, die Schrift ist auf der Gießener Bibliothek nicht vorhanden. Dort fehlt auch das Programm von 1810, davon ein Exemplar auf der Großh. Hofbibliothek Darmstadt.

Die Wanderungen der Westgermanen in der Urzeit.

Ein Vortrag

von

Dr. J. R. Dieterich.

Die Zeit liegt noch nicht weit hinter uns, die ihre Darstellungen der deutschen Geschichte mit den Kimbern- und Teutonenkriegen einleitete. Alles, was vor 113 v. Chr. lag, war in scheinbar undurchbringliches Dunkel gehüllt. Heute versteht man es, die dürftigen Quellen für die germanische Urzeit, gelegentliche Bemerkungen griechischer und römischer Autoren, besser zu deuten und durch Anleihen bei anderen Wissenschaften brauchbares Material auch für die Zeit vor 113 zu gewinnen.

So hat uns mittels der Sprachvergleichung die indogermanische Altertumskunde reiche Aufklärung über Kulturstand und Lebensbedingungen des Muttervolks der Indier, Perser, Griechen, Italier, Kelten, Germanen und Slaven gebracht, während der Versuch, Urheimat und früheste Wanderungen dieser Indogermanen einwandfrei zu bestimmen, noch nicht geglückt ist. Nur soviel steht wohl fest, daß die Westindogermanen in grauer Vorzeit ihre Heerden auf den Steppen Südrußlands weideten, ehe sie von dort oder von der unteren Donau her getrennt in die Länder einwanderten, die sie in historischer Zeit als Griechen, Italier, Kelten, Germanen und Slaven besiedeln.

Die Grenzen der einzelnen Völker haben sich freilich noch vielfach verschoben. Ihre Feststellung hat sich die Ortsnamensforschung, ein jüngerer Zweig der Sprachkunde, zur Aufgabe gemacht, die so gleichfalls uns ein weites Gebiet unserer Geschichte erschlossen hat.

Skeptischer als gegen die Sprachkunde verhält sich der Historiker den Ergebnissen der Prähistorie, der Wissenschaft der vorgeschichtlichen, zumeist dem Boden, dem Archive der Urzeit, entnommenen Altertümer, gegenüber. „Pfahlbauten, Knochen und Schädel“, konnte noch vor knapp

einem Vierteljahrhundert ein hervorragender Forscher schreiben, „überläßt die Geschichte den Naturwissenschaften“. Seitdem aber die Ausgrabungen in den ägyptischen Totenstädten, in Troja und Mykenä die Geschichte Ägyptens und Griechenlands geradezu neu begründet haben, haben sich auch hierin die Ansichten gewandelt.

In Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten eine unübersehbare Menge prähistorischer Altertümer ausgegraben worden. Solange freilich der Überblick über die Masse des Gesammelten fehlt, solange die Funde nicht auf's strengste nach Entstehungszeit und Herstellungsort gefondert sind, wird die Verwendung der Prähistorie für die Geschichtsforschung im engeren Sinne schwersten Bedenken unterliegen. Einen ersten Schritt auf diesem Wege hat G. Kosinna gewagt, dessen Resultate ich Ihnen nachher skizzieren werde. So problematisch sie sind, geben sie uns doch wenigstens einen Begriff davon, wie wertvolle Bereicherungen die Prähistorie unserer Urgeschichtsforschung in Aussicht stellt.

Namentlich in Verbindung mit der Agrarhistorie, die jüngst erst aus den verschiedenen in Deutschland herrschenden Siedlungsformen erstaunliche Schlüsse auf die Urgeschichte unseres Volkes gezogen hat!

Nichts ist weniger dem Wechsel unterworfen als die Siedlungsform. Sehn Sie einmal an einem Herbsttage vom Gleiberg hinab in's kultivierte Land mit seiner Mannigfaltigkeit an Formen und Farben! So, in unregelmäßige Gewanne, diese wieder in ungleiche, meist parallele Streifen zerteilt, das Ackerland von Wiesengründen durchzogen, so hat die Gegend schon vor mehr als tausend Jahren ausgesehn. Im Großen und Ganzen! Das bebaut Land ist seitdem gewachsen; Dörfer sind zu Wüstungen geworden; hier und dort hat der Landmesser das Landschaftsbild modernisiert.

Die Teilung der Gemarkung in unregelmäßige Gewanne, dieser wieder in gleich große Aecker, deren jeder Familienvater ebenso viele, ebenso gute und ebenso weit von seinem Hofe abgelegene erhielt als seine Nachbarn, ist nach August Meitzen, dem hervorragendsten Vertreter der modernen Agrargeschichte, uralte. Ja, sie ist die ursprüngliche Art der germanischen Ackerteilung überhaupt gewesen. Sie und die Siedlung in Hausendörfern, deren Höfe und Häuser ohne jede Spur einer systematischen Anlage bunt durcheinander gewürfelt zusammenliegen, bilden die untrüglichen Anzeichen urgermanischer Siedlung. Die Form der Einzelhöfe dagegen, wie wir sie in Westfalen und Rheinland, Frankreich und Irland finden, ist keltischen, jene der Rund- und Straßendörfer ebenso sicher slavischen Ursprungs.

In welchen Teilen Deutschlands herrscht germanische, wo keltische, wo slavische Siedlungsform vor? Wo sind sie mit den jüngeren, germanischen Formen der grundherrlichen Ansiedlung, der Marschhufen-

und Waldhufendörfer gemischt? Diese für die Geschichte des Bevölkerungswechsels, der Völkerverschiebungen in Deutschland und damit auch für die der westgermanischen Wanderungen hochbedeutsamen Fragen hat Meitzen in seinem epochemachenden Buche „Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven“ erschöpfend und oft überraschend beantwortet.

Die Wanderungen der Indogermanen, die er von Asien, der Wiege des Menschengeschlechts, ausgehen läßt, schildert Meitzen zumeist nach den Ergebnissen der Sprachforschung. Doch ergänzt und berichtigt er sie in gar mancher Hinsicht durch eigene Beobachtungen. So hat er, um die Daseinsbedingungen des indogermanischen Muttervolkes in der Ära des Hirtenlebens zu beleuchten, die heutigen Verhältnisse centralasiatischer Nomadenhorden zum Vergleiche herangezogen. Für den heißumstrittenen Begriff der Hundertschaft — in Hundertschaften sind die germanischen Stämme noch in der historischen Zeit gegliedert — findet er so die neue Deutung als Weidegenossenschaft von 100—120 Familien mit etwa 1000 Seelen. Die Größe der Heerde, die eine einzelne Familie zu ihrer Ernährung bedarf, wird dann ermittelt, und aus diesen Zahlen der Mindestumfang des Weidegebiets einer bloß von Jagd- und Weidewirtschaft lebenden Hundertschaft annähernd berechnet.

Was sagen uns diese Zahlen, die naturgemäß nur relativen Wert besitzen können? Sie lehren uns zunächst, daß die Germanen, als sie auf ihrem Wanderzuge von Südrußland her durch das große Völkerthor zwischen Karpathen und Pripekümpfen in die norddeutsche Tiefebene gelangten, unmöglich mehr von der Heerdenwirtschaft und Jagd allein gelebt haben können. Dazu gehörten ausgedehntere Gebiete, als ihnen hier zur Verfügung standen. Sie müssen deshalb damals schon eine höhere Stufe der Wirtschaftsweise, die der sogenannten Feldgraswirtschaft, die Vorstufe zur festen Ansiedelung und zur Ackerwirtschaft, erreicht haben. Die Feldgraswirtschaft bestand aber darin, daß von dem der Hundertschaft zufallenden Weiderevier je ein kleiner Teil eingezäunt und mit Hafer und Gerste bestellt ward. Zog dann die Horde weiter — die Weidebezirke wurden zuerst jährlich, später wohl in längeren Zwischenräumen gewechselt —, dann blieb der für die sporadische Ackerwirtschaft eingezäunte Teil des Weidelandes brach liegen, und im neuen Weidebezirke wurde ein neuer Abschnitt zur zeitweiligen Bestellung mit Brotsrüchten abgeteilt und eingezäunt.

Weidewirtschaft mit beschränktem, sporadischem Ackerbau ist die Wirtschaftsform der Germanen bei ihrem Eintreffen in der norddeutschen Tiefebene gewesen. Sie ist es noch jahrhundertlang bis zur Zeit Cäsars und weiter hinab bis in's erste Jahrhundert n. Chr. geblieben.

Wie die Besitznahme Norddeutschlands vor sich ging, wissen wir nicht. Vermuten können wir nur, daß sich die Germanen damals in Ost- und Westgermanen geschieden haben, von denen die erstern das Ober- und Weichselland einnahmen, während die Westgermanen nach Meizen an den Sudeten und den damit in Verbindung stehenden mitteldeutschen Gebirgen entlang westwärts bis zum Harze zogen und erst in der Gegend der unteren Saale und mittleren Elbe Halt machten. Hier, wo sich nach allen Himmelsrichtungen fruchtbare Thäler öffneten, wo sich das Salz, dessen die Wanderer für sich und ihre Heerden bedurften, in reichen Lagern fand, schlugen sie zuerst wieder nach langem Umherschweifen ihre Zelte zu längerem Verweilen auf. Auf hunderte von Meilen im Umkreis bot dieser Bezirk, der etwa 25 bis 30 Meilen im Durchmesser hatte und etwa 600 □ Meilen begriff, die fettesten Weidegründe, das fruchtbarste Ackerland. Meizen berechnet, indem er die 100 pagi (Hundertschaften) der Sweben, des Hauptstammes der Westgermanen, auf die Westgermanen insgesammt deutet, deren Volkszahl auf nur 100000. Für sie war in dem von ihm umgrenzten Bezirk gerade Raum genug.

Daß aber in der That die Westgermanen hier am Ost- und Nordharz vor Beginn der späteren nördlichen und südlichen Wanderungen gefesselt haben, schließt Meizen daraus, daß die Namen vieler und bedeutender westgermanischer Stämme in den alten Gau- und Landschaftsnamen am Harze wiederkehren. So führt im Nordharze das Friesenfeld sicher seinen Namen von den später an der Nordsee hausenden Friesen, so der Ammergau den seinen von den Nachbarn der Friesen, den Amrcn. Auch das Warenfeld wird mit den später in Mecklenburg und wohl auch in Westthüringen siedelnden Warnen in Zusammenhang stehen, der Hardgau von den Haruden, der Hassagau von unseren Vorfahren, den Chatten, seinen Namen tragen. Die Landschaft Engili endlich wird mit den Angeln, nach denen auch England benannt ist, in Verbindung gebracht.

Das Harzland ist nach Meizen das Centrum aller spätern westgermanischen Wanderungen gewesen. Zuerst ging der Zug die Elbe abwärts nach Norden und Nord-Westen. Um 320 trifft der massiliotische Kaufmann Pytheas an der Nordseeküste bereits auf die westgermanische Völkerschaft der Teutonen. Mit oder nach ihnen werden die Kimbern und Chauken, die nach Plinius zusammen mit den Teutonen den großen westgermanischen Völkerbund der Ingväonen bilden — die beiden andern Völkerbünde der Istväonen und Herminonen werden wir noch kennen lernen —, nordwärts gezogen sein. Auch die Friesen, die sich später der Nordseeküste entlang westwärts bis an die Rheinmündungen schoben, sind ingväonischen Ursprungs. Über die Zeit dieser Wanderungen wissen

wir nichts. Meitzen nimmt an, daß die Teutonen, als Pytheas sie antraf, schon lange an der Nordsee gehaust hätten. Den Hauptgrund des Ingväonenzugs aus dem Harze an die See sieht er aber in der Übervölkerung. In 200 Jahren etwa, hat er ausgerechnet, müsse sich die Volkszahl der Westgermanen verdoppelt haben. Eine so große Menge ausreichend zu ernähren, war der vorhin beschriebene Bezirk, solange der Ackerbau Raubbau blieb, auf die Dauer nicht imstande. Neue Weidebezirke mußten aufgesucht werden. Da das Land nach Norden am offensten war, war der Weg nach der See der gegebene. So weit Meitzen.

Gegen die Wanderung vom Harz zur Elbemündung, wie sie Meitzen annimmt, haben sich bereits gewichtige Stimmen erhoben, die für ein Vordringen der Westgermanen in umgekehrter Richtung, von Norden nach Süden, eingetreten sind. Auf den Norden als den Ausgangspunkt der ingväonischen, vielleicht auch der gesamtgermanischen Wanderungen weisen u. a. die Wanderfagen der einzelnen Völker hin. Warum sollten nicht auch einmal kleinere Abteilungen, Gauvölker, Hundertschaften der Friesen, Amren oder Angeln, während die Hauptmasse ihres Stammes in den nördlicheren Strichen, auf der jütischen Halbinsel und an der Nordseeküste, verblieb, südwärts bis in die Thäler des Harzes verschlagen worden sein? Derartige Abplitterungen sind durchaus nicht ungewöhnlich. Wir wissen, daß oft einzelne Gaue allein und auf eigene Faust hinaus auf die Wanderschaft gezogen sind, daß andere durch nachdrängende fremde Völkerschaften von ihrer Heimat getrennt und seitwärts geschoben worden sind, bis sie oft hunderte von Meilen von dem Hauptstamme entfernt zur Ruhe kamen. So sind die Bataver und Chattuarier, die wir in historischer Zeit am Unterrhein und im Rheinmündungsland antreffen, ehemalige Gauvölker der an Edder, Werra und Fulda sitzenden Chatten gewesen und offenbar bei dem Eindringen istväonischer Stämme in Westfalen und Rheinland von dem Hauptstamme getrennt und bis zu ihren späteren Sizen vorgehoben worden. Auch die Friesen, Amren und Angeln im und am Harz mögen deshalb solche abgesplitterte und seitwärts gedrängte Stammesteile darstellen.

Für eine nord-südliche Richtung der ingväonischen nicht nur, sondern auch der gesamtgermanischen Wanderungen ist im Gegensatz zu Meitzen G. Kosinna eingetreten, bei dessen Hypothesen wir jetzt etwas verweilen wollen.

Kosinna, der in Uebereinstimmung mit den Sprachforschern die Germanen von der Donau her durch die Ober- und Weichselniederungen an die Ostsee gelangen läßt, glaubt deren Wanderungen von Südschweden, Dänemark, Jütland, Schleswig-Holstein, Mecklenburg aus mit einem hohen

Grad von Wahrscheinlichkeit schon von der Zeit um 1500 v. Chr. ab festlegen zu können. Er geht dabei von der Tatsache aus, daß vom Westbaltikum her sich eine spezifisch nordische Bronzekultur, die nur germanischen Ursprungs sein könne, im Lauf eines Jahrtausends allmählich über ganz Norddeutschland ausgebreitet hat. Sind die Träger dieser Kultur in der That die Urgermanen gewesen, dann haben wir, so schließt Kosinna, auch das Recht, die Perioden dieses allmählichen Vordringens der nordischen Bronzekultur mit den Perioden der Besitznahme Norddeutschlands durch die Germanen gleichzusetzen.

Die nordischen Prähistoriker nehmen an, daß die Germanen schon in der jüngeren Steinzeit die Küstenländer der westlichen Ostsee inne hatten. Die Dolmen, Ganggräber, und Steinkammern jener Gegenden sollen ebenso wie gewisse kunstvollere Typen des Bernstein schmucks, deren Fundstätten gleich jenen der Dolmen im Osten nur bis zur Oder reichen, germanischen Ursprungs sein. Süd- und Westgrenze der Germanen, deren Ostgrenze also damals die Oder gebildet haben mußte, lassen sich erst in der etwa mit dem Jahre 1000 endenden älteren Bronzezeit genauer bestimmen. Ist die Verbreitung der Germanen, wie Kosinna voraussetzt, für jene Zeit identisch mit der der älteren nordischen Bronzekultur, so haben sie um 1000 v. Chr. die Oder noch nicht überschritten, im Süden aber ungefähr die Linie Küstrin-Berlin-Celle-Elbmündung erreicht. Das Gebiet der jüngeren Bronzekultur, die sich von der älteren durch gewisse kunstreichere Formen der Hohl- und Flachfelte, der Waffen und des Schmucks unterscheidet, hat fast die doppelte Ausdehnung wie jenes der ältern. Um 600 n. Chr. geht sie zu Ende und in die sogenannte jüngste nordisch-germanische Bronzezeit über. Damals hatten die Germanen, die Träger jener Bronzekultur, im Osten fast ganz Pommern, im Süden Brandenburg und die nördliche Hälfte der heutigen Provinz Sachsen, den Nordrand des Harzes und den nordöstlichen Teil von Hannover zwischen Aller und Elbe inne. Dazu kam noch ein schmaler Küstenstreifen von der unteren Elbe bis zur Rheinmündung. Funde der jüngsten nordischen Bronzezeit aber beweisen uns, daß gegen Abschluß derselben, die etwa mit 300 n. Chr. endet, von den Germanen im Osten die Weichsel, im Süden die Sudeten, das Erzgebirge, der Thüringer Wald und im Westen etwa die Seine und untere Weser erreicht sind.

Auf eine Kritik der Kosinna'schen Aufstellungen lasse ich mich nicht ein. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß die Grenzen der verschiedenen Bronzekulturen den Vorstellungen, die wir uns von Völkergrenzen zu machen pflegen, wenig entsprechen. Nur die um 300 n. Chr. erreichte Linie Sudeten-Erzgebirge-Thüringerwald scheint uns geeignet als

Scheidewand zwischen zwei großen Völkern zu dienen. Dafür, daß sie es in der That gewesen ist, lassen sich noch weitere, schwer wiegende Gründe in's Feld führen, die uns diesmal die Ortsnamenforschung an die Hand gibt.

Im vierten vorchristlichen Jahrhundert vollzog sich in unsrer Sprache ein denkwürdiger Vorgang, die sogenannte erste, germanische Lautverschiebung. Weshalb damals an Stelle von t, c (t) und p die Laute th, ch und f traten, ist heute noch räthselhaft. Ueber die Zeit des Eintritts und Abschlusses dieser Umwälzung ist man lange streitig gewesen. Neuerdings hat man sich auf das vierte Jahrhundert geeinigt und 300 v. Chr. als unterste Grenze angenommen.

Der germanischen Lautverschiebung unterlagen auch die aus anderen Sprachen entlehnten Wörter. Der Nachweis, daß ein solches Lehnwort die Lautverschiebung mitgemacht hat, dient also zugleich als Beleg dafür, daß es vor ihrem Eintritt in die germanische Sprache Aufnahme gefunden hatte. Bei Fluß- oder Gebirgsnamen heißt dies mit andern Worten, daß die Germanen zur Zeit der Lautverschiebung bereits in deren Nähe gelangt sein oder an sie gegrenzt oder auch endlich sie überschritten haben müssen.

Aus dem Namen der Süddeutschland und später Mähren bewohnenden keltischen Völker ist das germanische Walchen geworden. Perkunia, die keltische Bezeichnung des Erzgebirgs, finden wir in der germanischen Ferguna wieder. Der Gebirgszug zwischen Austrut und Saale, die Finne, trug in keltischer Zeit den Namen Penna. Die Germanen haben, dies geht aus der Umlautung des c in ch, des p in f mit Sicherheit hervor, die aus dem Keltischen stammenden Lehnwörter Walchen, Ferguna und Finne schon vor der ersten, germanischen Lautverschiebung, vor 300 v. Chr., in ihre Sprache aufgenommen. Wir dürfen daraus schließen, daß sie schon im vierten vorchristlichen Jahrhundert Erzgebirge und Finne erreicht, wenn nicht gar überschritten haben, daß sie spätestens in dieser Zeit mit den keltischen Völkern in Berührung gekommen sein, an sie gegrenzt haben müssen.

Die damalige keltisch-germanische Grenze genauer zu bestimmen hilft uns aber eine zweite Beobachtung der Ortsnamenforschung. Die keltischen Namen Süd- und Südwestdeutschlands haben ihren keltischen Consonantenstand behalten, sind also erst nach Abschluß der ersten, germanischen Lautverschiebung, nach 300 v. Chr., in unsere Sprache aufgenommen wurden.

Charakteristisch sind die in Hessen, Rheinland und Westfalen so häufigen Namen auf pe und p, phe und f, deren Endung zweifellos auf das keltische apa (= aqua, Wasser) zurückgeht. In Westfalen herrschen

die Endungen *p* und *pe*, in Hessen *phe* und *f* vor. Von jenen nenne ich Ihnen die linken Nebenflüsse der Aller Wölpe und Alpe, die Holzape und Erpe, die Lampe und Kuspe — die beiden letzten sind Nebenflüßchen der Edder —, von diesen aus unserer Gegend Vaasphe, Utphe, Horloff, Walluff, Wetttschaff und Aschaff. Die Grenze zwischen dem *pe*- und dem *phe*-Gebiet liegt an der Edder. Neben Lampe und Kuspe finden wir dort eine Elsoff, Banse und Arassf.

An der Edder grenzen aber noch heute die niederdeutsche und mitteldeutsche Mundart aneinander, die sich bekanntlich auch dadurch unterscheiden, daß das Mitteldeutsche im 5. und 6. Jahrhundert n. Chr. noch einer zweiten Lautverschiebung unterlag, der hochdeutschen, von der sich das Plattdeutsche frei gehalten hat. Damals ist in Hessen aus *pe* und *p* in den aus dem Keltischen stammenden Flußnamen *phe* und *f* geworden.

Sind diese Flußnamen auf *pe* und *p*, auf *phe* und *f* erst nach der ersten, germanischen Lautverschiebung aufgenommen — und daß dies in der That der Fall ist, zeigt uns das noch nicht in *f* verwandelte *p* des plattdeutschen Gebietes —, dann ermöglichen sie uns eine willkommene Ergänzung der mit Hilfe der Worte Walchen, Ferguna, Finne gewonnenen Grenzlinie.

Alpe und Wölpe westlich der Leine, Wispe, ihr linker Nebenfluß, Walse, Ulsa und Herfa, Nebenflüßchen der Werra, endlich die Herpf bei Meiningen bezeichnen ungefähr die Westgrenze des *pe*- und *phe*-Gebiets, das von den Germanen erst nach 300 n. Chr. eingenommen sein kann. Dies stimmt genau mit der vor 300 erreichten Finne-Erzgebirge-Linie, zugleich aber auch mit der von Rosinna bestimmten südlichsten Grenze der nordisch-germanischen Bronzekultur, so daß wir jetzt mit einer an die Gewißheit streifenden Wahrscheinlichkeit behaupten können: um 300 n. Chr. schieden sich Kelten und Germanen auf der Linie Weser-Leine-Thüringerwald (Finne)-Erzgebirge-Sudeten. Die Finne hatten die Germanen damals wohl schon überschritten. Dafür scheint mir der keltische Name für den Thüringerwald zu sprechen, „Semana Hyle“, der auf deutsch „Waldbürtel“ oder besser noch „Grenzwald“ bedeutet.

Weizen hat die älteste Grenze der Kelten in Deutschland aus agrarhistorischen Beobachtungen freilich anders als wir bestimmt. Sie deckt sich mit der unseren insofern, als sie die Sitze der Kelten bis zur unteren Weser und im Süden bis zum deutschen Mittelgebirge annimmt. Sie widerspricht ihr aber darin, daß sie die Gegend um Paderborn und ganz Hessen von dem alten Keltenslande ausschließt. Und doch sind diese Gegenden, wie uns die zahlreichen altkeltischen Fluß- und Ortsnamen beweisen, früher sicher einmal im Besitze der Kelten gewesen. An diesem einen

Punkte werden wir deshalb die trefflichen Ausführungen Meizens berichtigen und an der Linie Weser-Deine-Thüringerwald als ältester nachweisbarer Grenze der Germanen und Kelten festhalten dürfen.

Wir haben so mit Hülfe der Sprachforschung, der Prähistorie und zum größten Teile wenigstens auch der agrarhistorischen Forschungen Meizens mit der keltisch-germanischen Grenze um 300 v. Chr. das erste wichtige Datum für die westgermanischen Wanderungen der Urzeit, ja für die deutsche Geschichte überhaupt gefunden.

Um 300 v. Chr. standen die Germanen an den Grenzen Süd- und Westdeutschlands. Wo war zuerst der Durchbruch zu erwarten? Unterelbe und Unterweser durchfließen noch heute ausgedehnte Moorlandschaften, die in der Urzeit einen undurchbringlichen Sumpfgürtel gebildet haben müssen. Hinter der Deine lag der damals geschlossene Waldgürtel des Deister, Süntel und Solling und der mit ihnen zusammenhängenden Bergzüge; vor ihr das unpassierbare Waldgebirge des Harzes. Auch Thüringer- und Frankenwald, die Südgrenze der Westgermanen gegen die Kelten, waren sicherlich für die großen Massen wandernder Völker ungangbar.

Am leichtesten war wohl ein Durchbruch vom Eichsfelde her, aus dem Saaletal die Helme und Unstrut entlang zur Werra zu bewerkstelligen. Hier werden die Westgermanen bald nach 300 v. Chr. die keltische Grenze überschritten haben. Ist die Annahme Meizens, die westgermanischen Ingväonen seien vom Harze nordwärts gezogen, zum mindesten problematisch, so erscheint mir seine Behauptung, Herminonen und Isthvöonen, die beiden anderen Völkerbünde der Westgermanen, seien von der unteren Saale und mittleren Elbe, vom Ost- und Südharze her nach Süd- und Westdeutschland vorgeedrungen, durchaus glaubhaft. Noch in historischer Zeit haben Teile des Hauptwandervolkes der Westgermanen, der Sweben, die wir in Mittel- und Süddeutschland und endlich in Böhmen und Mähren finden, an der mittleren Elbe gesessen.

Von der mittleren Elbe aus sind zuerst die Sweben den Ost- und Südharz entlang nach Westthüringen und weiter durch's Eichsfeld über die Werra nach Hessen gezogen. Ihnen folgten die Chatten, die sich an Ebber und Schwalm und an der oberen Fulda festsetzten und so die Sweben zwangen, die Fulda und Werra aufwärts und von da die Ringig und Fränkische Saale abwärts zu wandern, bis ihnen die südlichen Randgebirge des mittleren und unteren Mains, in denen damals noch die keltischen Helveter hausten, Einhalt geboten. Wahrscheinlich sind damals auch schon Teile des dritten mitteldeutschen Wandervolkes, der Hermunduren, deren Hauptstoc noch in historischer Zeit zwischen Elbe und Saale sitzt,

durch die Saalepässe in's obere Mainthal gedrungen und haben sich zwischen Fichtelgebirge und fränkischer Saale, wo wir sie später finden, eingeknistet. Um 220 n. Chr. treffen wir schon versprengte germanische Stämme hermundurischer Abkunft in den Alpen. Wir werden in ihnen die letzten Ausläufer der ersten großen mitteldeutschen Wanderbewegung sehen dürfen.

Wann hat sie begonnen? Wann ist von den Kelten die Linie Thüringerwald = untere Werra geräumt, wann sind Hessen und Rechtsmainland germanisch geworden? Um 280 v. Chr., als die keltischen Galater in Griechenland und Kleinasien einfielen, haben sich fraglos gewaltige Verschiebungen unter den osteuropäischen und süddeutschen Kelten vollzogen. Hat ein freiwilliger Abzug der Völker aus Hessen und dem Mainland die germanischen Stämme über die Werragrenze gelockt? Oder haben Sektäre, in gewaltigem Ansturm die Grenzen durchbrechend, den Anlaß und Anstoß zu den großen Völkerverschiebungen in Süddeutschland und in Südosteuropa gegeben? Die letzte Annahme wird sicher den Vorzug verdienen.

Der Zusammenhang zwischen dem Galaterkrieg im fernen Osten und der Germanisierung Hessens ist wahrscheinlich, aber nicht mit Sicherheit zu erweisen. Sehn wir jetzt zu, ob sich nicht auf anderem Wege eine chronologische Fixierung der swebisch-thattischen Einwanderung erlangen läßt.

Ausgangspunkt für meine Beweisführung sei die auf Meitzens agrarhistorische Untersuchungen gestützte Annahme, daß Hessen und Mainland früher germanisch waren als Westfalen und die rechtsrheinische Rheinprovinz. Meizen zerlegt Nord- und Mitteldeutschland in drei große Zonen, von denen die östliche slavische, die mittlere germanische, die westliche keltische Siedlungsformen aufweist. Die Zone urgermanischer Siedlung wird im Osten etwa durch die Linie Kiel-Lauenburg-Magdeburg-Rudolstadt-Roburg, im Westen durch die untere Weser bis zur Porta Westfalica, den Teutoburgerwald, die Diemel, das Plateau von Winterberg, das Rothaargebirge und den Westerwald, im Süden durch den Main und die Linie des späteren römisch-germanischen Grenzwalls begrenzt. In diesem Gebiete sind überall die Germanen die ersten Ansiedler gewesen. Östlich davon haben sie bei ihrer Einwanderung sich der slavischen, westlich davon der keltischen Ansiedlungsform angepaßt. Im Osten sind deshalb die Slaven, im Westen die Kelten vor den Germanen sesshaft gewesen.

Nun ist aber Hessen und das Mainland ebenfalls ursprünglich keltisch gewesen. Warum, so fragen wir uns, hat sich in Westfalen und Rheinland überall die altkeltische Siedlungsform der Einzelhöfe erhalten, während wir in Hessen nach Einzelhöfen vergebens suchen? Haben die einwandernden Eweben und Chatten im Gegensatz zu ihren Stammes-

verwandten im Westen die keltischen Ansiedelungen spurlos vertilgt? Die Möglichkeit dieser Annahme ist nicht abzufreiten. Einleuchtender erscheint uns freilich der Satz, daß in Hessen keltische Einzelhöfe überhaupt nie bestanden haben, mit anderen Worten, daß die Kelten, als sie von hier vertrieben wurden, noch nicht festhaft waren, noch keine eigentümliche Siedlungsform besaßen. Ist dem so, dann ergibt sich für uns, falls wir uns nicht die Kelten Hessens und Westfalens auf weit verschiedenen Kulturstufen stehend denken wollen, fast von selbst die Folgerung, daß Hessen früher von den Germanen besetzt worden ist, als die westdeutschen Gebiete.

Mit dieser Folgerung setzen wir uns in scharfen Gegensatz zu der Aufstellung Rosinns, der den Landstrich nördlich der Linie Köln-Eisenach früher als Hessen germanisch werden läßt. Keltische Münzfunde in Hessen, keltische Skelettgräber bei Römheld, südlich des Thüringerwaldes, die er der um 100 v. Chr. endenden mittleren La Tènezeit zuweist, sollen das beweisen. Die keltischen Münzfunde — es handelt sich um die bekannten Regenbogenschüsseln — werden aber von anderen Forschern einer früheren Zeit, der Zeit um 400 v. Chr., zugewiesen. Mit dem Römhelder Funde mag die Sache ähnlich liegen. Im Übrigen können wir uns diesem vereinzelt Funde gegenüber ganz der Meinung unseres verdienstlichen hessischen Historikers Albert Duncker anschließen, der „für die Gräberfunde den Mangel an charakteristischen Unterscheidungszeichen zwischen germanischer und keltischer Nationalität“ scharf betont und den Versuch, „aus dem Inhalte der bisher in Hessen systematisch aufgedeckten Einzelgräber, Gräbergruppen oder Urnensfelder genau zu bestimmen, ob die Bestatteten Kelten oder Germanen waren“, ein „mehr Selbstvertrauen als Wissen“ verratendes Unterfangen nennt.

Hessen ist früher germanisch gewesen als Westfalen. Wann ist aber Westfalen von den über Teutoburgerwald, die Lippe, Ruhr und Sieg abwärts vordringenden istvaonischen Westgermanen eingenommen worden, fragen wir uns zunächst.

Zu Cäsars Zeiten lebte noch unter den belgischen Stämmen der Nervier, Trevirer, Eburonen die Erinnerung davon, daß sie germanischen Ursprungs seien. Und doch sind alle diese Völkerschaften fraglos in ihrem Grundstock keltisch. Keltisch ist ihre Sprache, Siedlungsweise und Sitte. Haben je einmal die Germanen vor Cäsar in Gallien geherrscht, dann haben sie sich rasch der unterworfenen Bevölkerung assimiliert, dann haben sie, wie später die Franken in den südlichen Teilen Galliens, nur eine obere, herrschende Schicht gebildet, die bald ganz in die untere, beherrschte aufgegangen ist. Diese wenig nachhaltige Ueberflutung Belgiens durch

die Germanen, die man sich als die Fortsetzung, als den letzten Ausläufer der Westfalen und das rechtsrheinische Land germanisierenden Bewegung denkt, muß schon, das geht aus der Fassung der Notiz bei Cäsar hervor, geraume Zeit vor dessen Eintreffen in Gallien erfolgt sein. Meitzen und Kosinna setzen sie übereinstimmend in die Zeit um 150 v. Chr. Wir werden deshalb die dieser Bewegung vorausgehende Germanisierung Westfalens spätestens in die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. (c. 175) setzen dürfen.

Vor der Besitznahme Westfalens durch die Isthvaonen sind die dortigen Kelten bereits sesshaft gewesen. Die Germanen nisteten sich damals mit ihren Heerden in den keltischen Einzelhöfen ein, ließen wohl auch durch die Unterworfenen den Ackerbau weiter betreiben und sind dann später selbst zur regelmäßigen Ackerwirtschaft übergegangen.

Wann aber sind ihre keltischen Vorgänger sesshaft geworden? Sicher geraume Zeit vor der germanischen Invasion. Eine so tiefgreifende Änderung der Lebensweise, wie sie der Übergang von der Weide- zur Ackerwirtschaft darstellt, bedarf zu ihrer Durchführung mindestens einige Jahrzehnte. Gehen wir von der zuletzt gefundenen Zahl 175 v. Chr. aus, so werden wir jetzt schon in die Mitte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts, wenn nicht noch höher hinauf, geführt.

Meitzen hat nachgewiesen, daß ein Volk meist nur durch äußeren Zwang, durch Verengerung seiner Grenzen zur Sesshaftigkeit kommt. Liegt es da nicht nahe, das Sesshaftwerden der rheinisch-westfälischen Kelten mit dem Einbruch der Sweben und Chatten in Hessen und in's Mainland, mit der dadurch herbeigeführten Verringerung des westdeutschen Keltengebiets um gut ein Drittel in Zusammenhang zu bringen? Verbunden mit der Aufnahme der aus Hessen vertriebenen Stammesgenossen wird diese Verringerung bei den Kelten eine ähnliche Krisis herbeigeführt haben wie die Einschnürung des Germanengebiets durch die Anlage des römisch-germanischen Grenzwalls im ersten und zweiten Jahrhundert n. Chr. Ähnlich wie hier bei den Germanen, wird damals bei den Kelten diese Krisis zur festen Ansiedelung des Volkes geführt haben.

Besteht in der That ein Zusammenhang zwischen der swebisch-chattischen Invasion und dem Sesshaftwerden der westdeutschen Kelten, dann können wir aus dem Zeitpunkt der Ansiedelung, den wir so auf anderem Wege bestimmt haben, auch auf den ungefähren Zeitpunkt der Invasion schließen. Da wir die Ansiedelung der zweiten Hälfte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts zugewiesen haben, werden wir auch auf diesem Wege in die Zeit des Galatereinfalls in Griechenland und Kleinasien, auf die ersten Jahrzehnte des dritten Jahrhunderts geführt; und der

vermutete Zusammenhang zwischen jenem Einfall und der Vorwärtsbewegung der Sweben und Chatten erhält so eine erwünschte Befräftigung.

Um 300 v. Chr. stehn, um die seitherigen Ergebnisse noch einmal kurz zusammenzufassen, die Germanen an der keltischen Weser-Werra-Thüringerwaldgrenze, um 275 besetzen Sweben und Chatten Hessen und das Mainland. Die rheinisch-westfälischen Kelten werden durch die dadurch bedingte Einengung ihres Gebiets zum Seßhaftwerden gezwungen, das sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vollzieht. Schon in den ersten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts müssen sie aber vor den istsväonischen Westgermanen über den Rhein nach Gallien zurückweichen. Ihnen nach bringen die Isthvåonen und gründen um 150 n. Chr. in Belgien eine nur kurz andauernde, wenig nachhaltige Herrschaft, von der sich um Cäsars Zeit nur noch eine dunkle Erinnerung bei einigen belgischen Stämmen erhalten hat.

Die Grenzen der Germanen um 300 v. Chr. habe ich schon festgelegt. Hundert Jahre später deckt sich ihre Westgrenze ziemlich genau mit der von Meixen bestimmten Westgrenze urgermanischer Siedlungsformen. Sie läuft, wie ich erwähnte, von der Weser über den Teutoburger Wald, das Rothhaargebirge und den Westerwald zum Rhein, der dann mit dem Maine bis zum Fichtelgebirge die Südgrenze bildet. Ein Halbjahrhundert später (150 v. Chr.) sind die Isthvåonen zum Rhein vorgeedrungen, der jetzt von Bingen bis zur Mündung die Westgrenze darstellt.

Nur am Südbahange des Taunus hat sich der unbedeutende keltische Stamm der Mattiaker auf dem rechten Rheinufer gehalten. Hinter ihnen saßen in historischer Zeit von der untern Lahn bis in die Gegend von Nauheim, wo ubische Funde gemacht worden sind, die Ubier, hinter diesen, wie aus Cäsar hervorgeht, die Sweben; hinter den Sweben die Chatten.

Das Gebiet der Sweben muß um 50 v. Chr. von bedeutendem Umfange gewesen sein. Seit dem um 100 v. Chr. im Verlaufe des Kimbern- und Teutonenkriegs erfolgten Abzuge der keltischen Helveter und Boier aus Süddeutschland hatte sich hier der swebische Stamm der Markomannen, der Markmänner, ausgebreitet und ein unabhängiges Staatswesen begründet, dessen Süd- und Westgrenze der Rhein vom Bodensee bis etwa zur Neckarmündung bildete. Wie weit die Markomannen nach Osten sich ausgedehnt haben, können wir nicht mehr bestimmen.

In den ersten Jahrzehnten des ersten vorchristlichen Jahrhunderts (c. 70 v. Chr.) sind dann weitere Teilstämme der Mainisweben sogar über den Rhein gedrungen. Es sind dies die Bangionen, die sich im heutigen Rheinheffen heimisch machten, die Nemeter, deren Gebiet etwa die bayerische

Rheinpfalz umfaßte, und die Triboken im Elsaß. Einem weiteren Vordringen der Sweben nach Westen setzte dann Cäsars Sieg über den swebischen Heerkönig Ariovist im Jahre 58 v. Chr. ein Ziel.

Den Mittelpunkt des Swebenlandes bildet das Maingebiet. Hier wird es im Osten bis zur fränkischen Saale, bis zu den Hermunduren gereicht haben, von denen damals ein Teil im oberen Mainthale bis zum Fichtelgebirge hauste, während die Hauptmasse des Stammes noch jenseits des Frankenwaldes zwischen Saale und Elbe saß. Verfolgen wir die Swebengrenze weiter nach Norden, so stoßen wir jenseits des Thüringerwaldes auf die Angeln und Warnen, aus denen später der Stamm der Thüringer sich bildete. Sie sind um 100 v. Chr. in das von den Sweben allmählich geräumte Gebiet nördlich des Thüringerwaldes eingerückt.

Wo sich im Norden Chatten und Sweben schieden, wissen wir nicht. Da aber die Letzteren nach Cäsar in der Bacenis, die man jetzt in den Waldgebirgen rechts und links der Fulda bis zur Diemel und Werra sucht, an die Cherusker grenzen, muß sich das Gebiet der Chatten damals auf die Täler der Edder, der unteren Fulda und der Schwalm, vielleicht noch der oberen Lahn beschränkt haben. Mit Cäsar sind die Chatten überhaupt nicht in Berührung gekommen. Er hat sie wahrscheinlich nicht einmal gekannt. Daß die mittlere Lahn mit der Ohm und deren Nebenflüssen, der Wohra, — also die Gegend von Gießen und Marburg — damals swebisch und nicht chattisch war, hat man außer aus Cäsar neuerdings noch aus einer alten Weltkarte geschlossen, die dorthin die swebischen Longobarden setzt, unter denen man die späteren Vognai (Lahnanwohner) und Boddarii (Wohraanwohner) verstehen will.

Westlich von den Sweben, im Westerwald und jenseits davon, im Gebiete der Sieg, wohnten die Sigambren, die sich, als 38 n. Chr. die Ubiere von den Römern auf's rechte Rheinufer verpflanzt wurden, mit den Sweben in deren Gebiet geteilt haben werden.

Dies ist, mit wenigen Strichen skizziert, die Verteilung der Germanen in Mittel- und Süddeutschland, in der Zeit, in der mit Cäsars Gallienkrieg die schriftlichen Quellen einsetzen, und eine neue Periode der deutschen Geschichte beginnt. Ich bin damit an der Grenze meiner Aufgabe angelangt. Bis hierher haben uns Sprachforschung, Prähistorie und Agrargeschichte das Geleit gegeben. Für die Folgezeit treten sie hinter den schriftlichen Denkmälern zurück, mit denen wir zugleich einen festeren Boden unter die Füße bekommen.

Ich habe im Verlauf meines Vortrags nicht immer mit der Schärfe, wie sie für eine schriftliche, streng wissenschaftliche Behandlung meines Themas nötig wäre, hervorgehoben, wo ich die einzelnen durch Rosinna

Meizen oder die Sprachforscher gefundenen feststehenden Daten durch bloße Kombinationen, deren eine zusammenhängende Darstellung nicht entraten kann, verbunden habe. Ich betone deshalb ausdrücklich, daß wir noch in den ersten Anfängen der Forschung stehen, daß wir noch weit davon entfernt sind, die Urgeschichte unseres Volkes etwa mit Rosinna bis in's zweite Jahrtausend vor Christus mit wissenschaftlicher Genauigkeit zurückverfolgen zu können. Trotzdem sind die ersten, gewissermaßen tastenden Versuche fraglos aller Beachtung, die Bemühungen der Sprachforscher, Prähistoriker und Agrarhistoriker um das seither vernachlässigte Gebiet allen Dankes wert.

Zur
Geschichte der Wetterauer Städtebünde
im 13. und 14. Jahrhundert.

Von
Heinrich Werner.

Für die Geschichte des späteren Mittelalters ist die Bezeichnung „wetterauer Städtegruppe“ ein feststehender Begriff, der die städtischen Gemeinwesen Frankfurt, Friedberg, Wezlar und Gelnhausen umfaßt. Gemeinschaftlich erhalten sie von den Kaisern und Königen wichtige Privilegien erteilt, an ihre gemeinsame Adresse ergehen deren Bekanntmachungen, und zu einer Einheit zusammengefügt erscheinen sie bei den politischen Verhandlungen und Beschlüssen der gesamten Reichsstädte vor allem in den Jahren der luxemburgischen Regenten¹⁾.

Naturgemäß ist diese Einheit gemeinsamen Interesses entsprungen, und eines der stärksten und vornehmsten Einigungsmittel stellen die lokalen wetterauer Städtebünde dar, die Frankfurt, Friedberg, Wezlar und Gelnhausen vom Ende des 13. bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein wieder und wieder zu gemeinsamem Handeln zusammengeführt haben.

Zu gegenseitigem Anschluß forderte schon die geographische Lage heraus. Inmitten der Gebiete kleiner und großer Territorialherren, die dem aufblühenden städtischen Leben und der damit verbundenen äußeren und inneren Machtentfaltung naturgemäß feindlich gegenüberstanden, waren namentlich die drei kleineren Städte auf einander angewiesen. Doch mehr noch, als Friedberg, Wezlar und Gelnhausen von einander erwarten durften, konnten sie von der Unterstützung des reichen Frankfurt erhoffen. In der prächtigen Mainstadt mußten sie ihr natürliches Haupt, den von den Verhältnissen geschaffenen Mittelpunkt für alle ihre Interessen

¹⁾ Vgl. dafür die urkundlichen Mitteilungen bei Reimer, Hessisches Urkundenbuch Bd. I.—III. (Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven Bd. 48, 51, 60) und die Deutschen Reichstagsakten, herausgegeben durch die historische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften in München. Bd. I.—IX.

erblicken¹⁾. So erklärt sich die führende Rolle, die Frankfurt in der ganzen wetterauer Städtepolitik des späteren Mittelalters spielt, und die jetzt in den „Deutschen Reichstagsakten“ sicher und leicht zu verfolgen ist, schon aus der bedeutenden Überlegenheit Frankfurts an Größe und äußeren Mitteln.

Mit Frankfurt verbanden die kleineren wetterauer Städte schon in frühester Zeit Handelsbeziehungen. In Frankfurt liefen die großen Handelsstraßen zusammen, an denen die kleinen städtischen Gemeinwesen lagen und die sie zum Teil unmittelbar mit einander verbanden²⁾.

Besonders lebhaft muß der Verkehr mit Friedberg gewesen sein. Dies liegt für beladene Wagen etwa eine Tagereise vom Main entfernt, war also deshalb und als Sitz einer kaiserlichen Burg mit starker Schutzmansschaft die geeignetste Quartierstation für Warenzüge von oder nach der Mainstadt. Zudem liefen hier 4 große Handelsstraßen und einige kleinere zusammen³⁾. Es bedarf also gar keiner schriftlichen Zeugnisse, um für die frühesten Zeiten Beziehungen der wetterauer Städte zu einander nachzuweisen, zumal die ersten vorhandenen Nachrichten deren Bestand von alters her als gewiß erscheinen lassen⁴⁾.

Zum ersten Male treten die wetterauer Städte Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen — Wehlar ist noch ferngeblieben — gemeinschaftlich in einer Urkunde des Jahres 1226⁵⁾ hervor. Es handelt sich dabei um die bekannte Verfügung des römischen Königs Heinrich VII., in der ein von den Städten Mainz, Bingen, Worms und Speier, Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen angeblich zum Nachteil der Mainzer Kirche geschlossener Bund aufgehoben wird.

¹⁾ Über die Bedeutung Frankfurts als Centrale für die ganze Umgegend Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1886. pg. 454 ff.; 499 ff. Kuzen, Das deutsche Land. Breslau 1880. pg. 264 ff.

²⁾ Vgl. Dieffenbach, Alte Straßen, besonders Römerstraßen, in: Zur Urgeschichte der Wetterau, Archiv für hessische Geschichte. IV. pg. 252 ff.; Landau, Beiträge zur Geschichte der alten Heer- und Handelsstraßen in Deutschland, Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1856 pg. 575 ff., 639; 1857 pg. 177 ff.; Kuzen a. a. O.; Kofler, Alte Straßen in Hessen, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. XII. pg. 120 ff.; Wolf, Römische Straßen in der Wetterau, Westdeutsche Zeitschrift. XVI. pg. 1 ff.; für Friedberg besonders pg. 34 ff. u. 40 ff.

³⁾ Koflers Aufsatz und die diesem beigegebene Karte. Taf. 2.

⁴⁾ Über die Zuwanderung von wetterauer Stadtbürgern nach Frankfurt Bücher a. a. O. pg. 306 ff.; 434; 435; 438; 463 ff.

⁵⁾ Böhmer, Codex Moenofrancofurtanus I. pg. 48; Reimer I. Nr. 163. B o o s, Wormser Urkundenbuch I. Nr. 138.

Wurde nun auch diese Vereinigung durch das Machtwort des Königs im Keime erstickt, so blieb doch ihre praktische Wirkung insofern nicht aus, als sie eine Grundlage schuf, auf der sich schon weiterbauen ließ, wie der Bund des Jahres 1254 deutlich zeigt. Die Städte fanden Gelegenheit und Kraft zum Ausbau ihrer „Reichsstandschafft“, nach Brülkes Definition derjenigen „rechtlichen Stellung, vermöge deren sie an der Regelung der inneren und äußeren Reichsangelegenheiten mit entscheidender Stimme anteilnehmen“¹⁾.

Und schon das nächste gemeinschaftliche Auftreten der vier wetterauer Städte nach außen gilt ja geradezu als erste Regung dieser „Reichsstandschafft“ für sie und die rheinischen²⁾. Es geschah beim Abschluß des großen rheinischen Städte- und Herrenbundes vom Jahre 1254, der oft fälschlich lediglich als Städtebund bezeichnet worden ist³⁾. Die Bedeutung dieser großen Vereinigung ist nunmehr in zahlreichen Arbeiten gebührend gewürdigt⁴⁾. Auf den Bundestagen haben naturgemäß die rheinischen Städte, in denen ja fast alle Versammlungen stattfanden, die Hauptrolle gespielt. Ihren Nutzen haben aber auch die wetterauer aus der Vereinigung gezogen. Die Bemerkungen Quiddes und Weizsäcker über die Wirkungen des rheinischen Bundes⁵⁾ gelten für Friedberg und Gelnhausen in erster Linie.

Der rheinische Bund ist bald wieder zerfallen. Der Beitritt anfangs fernstehender rheinischer Städte konnte den inneren Widerspruch, der in der Vereinigung des demokratischen mit dem aristokratischen Element lag, ebensowenig beseitigen, wie die scheinbar günstigen Bestätigungen

1) Brülke, Die Entwicklung der Reichsstandschafft der Städte. Göttinger Diff. 1881. pg. 3.

2) Vgl. Weizsäcker, Der rheinische Bund. Tübingen 1879. pg. 189.

3) Weizsäcker a. a. D. pg. 41 ff. u. 103 ff.

4) Schaab, Geschichte des großen rhein. Städtebundes. Mainz 1843 u. 1845. Buffon, Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes rhein. Städte. Innsbruck 1874. Weizsäcker a. a. D. Quiddes, Studien zur Geschichte des rhein. Landfriedensbundes von 1254. (Studien zur deutschen Verfassungsgeschichte. Heft I. 1885) und: Der rhein. Städtebund von 1381. (Westdeutsche Zeitschrift II. pag. 323. Einl.). Vgl. auch Zurbonsen, Zur Geschichte des rhein. Landfriedens; Hinzke, Das Königtum Wilhelms von Holland. (Histor. Studien XV. pg. 159 ff.) Boos, Geschichte der rhein. Städtekultur I. pg. 536.

5) Quiddes a. a. D. pg. 1, Westd. Zeitschr. pg. 324. Weizsäcker a. a. D. pg. 189 ff. u. Archivaische Zeitschr. IV; Schwemer, Frankfurt und die Städte am Mittelrhein zur Zeit des Interregnums, Festschrift des Frankfurter Goethegymnasiums 1897. pg. 71. Über die Wirkung des Bundes vgl. pg. 86 ff.

König Wilhelms von Holland im Jahre 1255¹⁾. Wohl fanden im Jahre 1256 die rheinischen Städte den Mut zu dem Beschluß, im Falle einer Doppelwahl für den Königsthron keinem der Candidaten zu huldigen und zur Bescheidung der Kurfürsten im Sinne einer einheitlichen Wahl²⁾, doch bei der Doppelwahl von 1257 regten sie sich nicht. Immerhin lebte die Idee fort und zeitigte im Jahre 1273 eine Erneuerung dieses Beschlusses³⁾ für ewige Zeiten in verschärfter Fassung und unter Verpflichtung zu thatkräftiger Ausführung. Ein am nämlichen Tage geschlossenes Schutz- und Trutzbündnis⁴⁾ garantierte den Teilnehmern, zu denen auch die wetterauer Städte neben den von 1256 gehörten, nochmals ausdrücklich Hilfe und Unterstützung für den Fall der Not.

Die strengere Fassung des bestimmten Beschlusses von 1273 und die Thatsache, daß die Städte sich inzwischen schon mit Herren zu gemeinschaftlichem Handeln in einem Landfrieden zusammengefunden hatten⁵⁾, weisen auf die größere, ernstere Bedeutung der Urkunde hin, die freilich praktisch nicht erprobt wurde.

Im Jahre 1278 treten die wetterauer Städte nochmals in Gemeinschaft mit den rheinischen Städten und benachbarten Herren in einem großen Bunde auf⁶⁾. Dann folgt aber eine lange Zeit, in der neben den gemischten Vereinigungen ausschließlich von den wetterauer Städten vereinbarte erscheinen, in denen diese die Befriedung ihres Gebietes auf eigene Faust und mit eigenen Mitteln unternehmen.

Mit der Behandlung der urkundlichen Aufzeichnungen dieser Versuche befaßten sich die folgenden Ausführungen, und es sei dabei in der Art verfahren, daß zunächst einer kurzen Übersicht über Zahl und Abfassungszeit der Bündnisse⁷⁾ eine solche über die Entwicklung der Urkunden-
texte folge.

1) Böhmer a. a. O. pg. 95, Weizsäcker, Der rhein. Bund pg. 218.

2) Weizsäcker a. a. O. pg. 31. Nr. IX. Art. 3; pg. 33. Nr. XI. Art. 8; pg. 119 ff., 193 ff., auch Buffon, Die Doppelwahl des Jahres 1257 pg. 6, Landfriedensbund pg. 76. Note 1.

3) Böhmer pg. 161, Reimer I. Nr. 467, Boos a. a. O. Nr. 363, dann Quidde in der Westd. Zeitschr. pg. 325.

4) Böhmer pg. 162, Reimer I. Nr. 466, Boos Nr. 362, Grottefeld, Inventare des Frankfurter Stadtarchivs IIIe. Nr. 111.

5) Böhmer pg. 134, Sauer, Nassauer Urkundenbuch I. Nr. 757, Reimer I. Nr. 401, vgl. Quidde, Studien pg. 51 f.

6) Böhmer pg. 185, Reimer I. Nr. 559, vgl. W h n e k e n, Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII. Göttinger Diss. 1886. pg. 74 f.

7) Einfache Beitrittserklärungen einer noch nicht beteiligten Stadt zu einem schon bestehenden Bund sind nicht als neu abgeschlossene Bündnisse betrachtet.

Dann reihen sich an die Untersuchungen über den Zweck, die Organisation, d. h. die Aufsichtsbehörde, deren Mitgliederwahl, -zahl, Rechte und Pflichten, die Straf- und Vollzugsmittel gegen Friedensstörer, die Dauer der einzelnen Bündnisse und deren Gesamtbedeutung für die politische Stellung der Bundesglieder (Reichsstandschaft).

a. Zahl und Abfassungszeit.

Im ganzen sind 10 eigentliche Bundesurkunden zu behandeln, die den regelrechten Abschluß der Vereinigungen und deren Satzungen enthalten. Es sind Stücke aus den Jahren 1285 (Mai), 1285 (Dezember), 1295, 1306, 1316, 1325, 1334, 1340, 1349, 1364. Aus früherer oder späterer Zeit konnte ich keine Urkunde über den Abschluß eines wetterauer Städtebundes auffinden.

b. Textgeschichte.

Von diesen sind die 7 ersten lateinisch, die 3 letzten deutsch abgefaßt. Grundlage für den Text von allen ist die Urkunde vom Mai 1285; auf sie lassen sich, mit Ausnahme der von 1349, alle anderen zurückführen.

Am 9. Mai 1285¹⁾ erklärten die Vertreter der frankfurter Bürgerschaft, sich mit den Städten Weglar und Friedberg auf 10 Jahre eidlich verbunden zu haben und sich innerhalb dieser Zeit auf keinerlei Weise von ihren Bundesgenossen trennen zu wollen. Faßt man diese Erklärung als § 1 zusammen, so lassen sich die folgenden Bestimmungen in nachstehende Paragraphenordnung einschließen

§ 2. Wird eine der genannten Städte von irgend einem Feinde bedrückt oder geschädigt, so werden sich alle Bundesglieder durch das geschehene Unrecht getroffen fühlen und sich gegen die Übelthäter wenden. Diese werden von Stund' an von jedem Handel und Verkehr mit den Bundesstädten ausgeschlossen.

§ 3. Unterstützt sie irgend ein frankfurter, friedberger oder weglarer Bürger, so trifft diesen die Strafe persönlicher Verbannung auf ein Jahr und einer Geldbuße von 10 Mark, die er an jede der 3 Städte zu zahlen hat. Falls die genannte Summe uneinbringlich ist, muß der Straffällige für alle Zeit mit Frau und Kindern die Stadt meiden.

§ 4. Der geschädigten Bundesgenossin werden zunächst — wenn sie bewaffneter Hilfe bedarf — von jeder der beiden anderen 10 Mann zum Beistand geschickt. Reichen diese nicht aus, so werden alle zur Verfügung stehenden Hilfsmittel der 2 Bundesstädte aufgeboten und in's Feld gesandt.

¹⁾ Böhmer pg. 218, Winkelmann, Acta imperii inedita II. Nr. 1064 u. Anm.

§ 5. Endlich stellen sich die 3 Städte einander Bürgen dafür, daß sie jeden durch sie selbst verübten Bundesbruch mit 100 Mark Strafe büßen wollen. Sobald sich eine Stadt hat ein Unrecht zuschulden kommen lassen, müssen sich deren Bürgen in die geschädigte Stadt begeben und dort so lange verweilen, bis die genannte Strassumme bezahlt ist. Die Namen der frankfurter Bürgen sind in dem für die Mainstadt ausgefertigten und allein erhaltenen Stücke unterzeichnet.

Schon im Dezember desselben Jahres wurde der Bund durch den Beitritt Gelnhausens erweitert und gleichzeitig fester organisiert. Diesmal besitzen wir einen von den Vertretern der ganzen Gruppe unterzeichneten Bundesbrief¹⁾. Im ganzen stimmt er mit der Vorlage vom 9. Mai überein, nur vereinzelte, aber recht wichtige und interessante Abänderungen sind vorgenommen worden.

So findet sich jetzt im § 1 der Zusatz, daß das Bündnis sich keinesfalls gegen die Person des römischen Königs Rudolf, der inzwischen der ihm anfangs widerstrebenden Städte Herr geworden war²⁾, richten solle. Zwei neue Bestimmungen schließen sich der oben als § 4 bezeichneten Satzung an: § 5. Geraten 2 Bundesstädte oder deren Bürger in Streit, so sollen die beiden anderen Städte nach Gerechtigkeit, „secundum iustitiam“, schlichten.

§ 6. Ist einem Bundesglied ein Unrecht widerfahren, so sollen sich die drei anderen Städte, „tres aliae civitates“, versammeln und beraten. Finden sie dabei, daß ihre Bundesgenossin im Recht ist, so haben sie diese mit aller Macht zu unterstützen. Im anderen Falle sind sie verpflichtet, sie auf jede mögliche Weise von ihrem Vorhaben abzubringen: „..... nos talem civitatem ab hujusmodi injuria et oppressione debemus avertere, in quantum possumus, bona fide.“

Die übrigen Paragraphen stimmen mit der Urkunde vom Mai überein, nur daß diesmal zum Schlusse die Namen sämtlicher Zeugen mitgeteilt sind.

Auf 10 Jahre war der Bund geschlossen, und prompt folgte 1295, am 20. Dezember, die Erneuerung. Die dies bezeugende Urkunde war seither völlig unbekannt, selbst dem Spürsinn des friedberger Vokalgeschichtschreibers Dieffenbach ist sie entgangen, obgleich sie in Friedberg selbst aufbewahrt wurde. Herrn Realschuldirektor Prof. Dr. Goldmann verdanke ich ihre Mitteilung und Herrn Reallehrer Reiz, der die Copie

¹⁾ Böhmer pg. 221, Meimer I. Nr. 637, Winkelmann Nr. 1064. Anm.

²⁾ Winkelmann a. a. O.

des verlorenen Originals mit dem Bibliothekar der Mainzer Stadtbibliothek, Herrn Dr. Heidenheimer, untersucht hat, die Angabe der Zeit von deren Niederschrift, das XVII. Jahrhundert. Im nächsten Bande des Archivs für hessische Geschichte soll sie von Herrn Reiz veröffentlicht werden.

Abgesehen von ein paar ganz bedeutungslosen Wortveränderungen, die auch dem Copisten zugeschrieben werden können, enthält sie nur einen wichtigen und interessanten Zusatz. Es urkunden wiederum die 4 wetterauer Städte, aber ausdrücklich werden die drei Frankfurt, Friedberg und Wehlar im Falle eines Streites zwischen Gelnhausen und dem Markgrafen von Brandenburg von jeder Verpflichtung zum Eingreifen losgesprochen. Um was es sich hierbei handelt, ist aus dem vorhandenen Material leider gar nicht zu ersehen. In Betracht kommen können für diese Zeit der streitlustige Markgraf Otto IV. von Brandenburg († 1309), der gefeierte Minnesänger, oder sein Vetter, Otto V. († 1298).

Am 28. September 1301 erhielt dieser Bund ein neues Mitglied, indem die eigentlich nicht zur Wetterau gehörige Stadt Seligenstadt am Main in ihn eintrat. Es wurde nur ein Actenstück über ihre Aufnahme unter den für die anderen bestehenden Bedingungen abgefaßt¹⁾, aber keinerlei Änderung der Bundesatzungen vorgenommen. Nach Ablauf der zehnjährigen Frist erneuerten die wetterauer Städte mit Ausnahme Gelnhausens die Urkunde von 1285 unter sich und mit Seligenstadt am 20. Januar 1306²⁾. Der Zusatz von 1295 blieb diesmal natürlich fort, da Gelnhausen ja nicht teilnahm.

Die bei Baur a. a. O. nur unvollständig gedruckte Urkunde konnte ich durch die Güte der Großherz. Archivdirektion zu Darmstadt einsehen. Es ist eine gut geschriebene Pergamenturkunde, die mit 4 mehr oder minder beschädigten Siegeln der Aussteller versehen ist. Der Text stimmt mit dem vom Dezember 1285 — von einer ganz unbedeutenden Wortänderung³⁾ abgesehen — völlig überein.

Im Gegensatz dazu zeigt die Urkunde vom 14. April 1316⁴⁾ zwei erhebliche Unterschiede. So ist § 5 durch folgende Bestimmung erweitert und zugleich in seiner Bedeutung eingeschränkt: Entspinnt sich ein Streit um „ererbtes Gut, „arthaft gut“, so ist hierfür nicht die Bundesver-

¹⁾ Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. XVI. pg. 634 II. 1, Reimer II. Nr. 7.

²⁾ Baur, Hessische Urkunden. I. pg. 885. Darmstadt 1860.

³⁾ In der oben als § 6 aufgezeichneten Bestimmung steht 1306 „invenerunt“ für 1285 „invenerimus“ (sc. iudices).

⁴⁾ Böhmmer pg. 427 ff., Reimer II. Nr. 153, Grotefend, Frankfurter Chroniken (Joh. Latomus) I. pg. 78 und Anm. 5.

tretung competent, sondern die streitenden Parteien, Städte oder deren Bürger, müssen sich an die zuständige Lokalgerichtsbehörde wenden¹⁾). Als neue Bestimmung, also § 7, folgt dem alten § 6 ein Gebot, das die Auslieferung aller aus einem bundesgenössischen Gebiet in ein anderes geflüchteten Verbrecher zur Pflicht macht. Im übrigen stimmt das Stück von 1316 ganz zu den älteren Vorlagen.

1325, wo sich die vier wetterauer Städte am 13. September wiederum zu einem Bunde zusammenfanden, ist der Text der Urkunde²⁾ zum ersten Male deutsch. Die meisten Bestimmungen aus dem alten Bundesbrief von 1285, bezw. dem von 1316, wurden einfach übersetzt und in die neue Urkunde aufgenommen. Daneben finden sich dann noch ein paar teils mehr, teils minder wichtige Abweichungen. So ist vor allem die Dauer des Bundes diesmal nur auf 6 Jahre festgesetzt. Die 1316 neu verzeichnete Bestimmung über das „arthaft gut“³⁾ ist übernommen, doch sollen jetzt, wenn sich die zwei streitenden Parteien nicht einigen können, die zwei nicht beteiligten Städte das Urteil sprechen, nicht eine Lokalbehörde. 1340 wird das Schiedsrichteramt auf zwei Ratsherren der unbeteiligten Städte übertragen. Es fehlt 1325 die oben als § 6 aufgezeichnete Bestimmung. Dafür finden sich neu folgende Satzungen:

§ 7⁴⁾. Wenn ein Ritter oder Rittersknecht, der städtischer Bürger ist, während einer von der betreffenden Stadt geführten Fehde sich seines Bürgerrechtes begiebt, um nicht an der Fehde teilnehmen zu müssen, so hat er nach Beendigung des Kampfes die Neuerwerbung des Bürgerrechtes in jeder Bundesstadt mit 10 Mark zu erkaufen. Die 10 Mark fallen der Stadt zu, deren Bürger er früher war.

Als § 8 folgt: Wenn der König einer Stadt eine höhere Abgabe oder Heeresleistung zumutet, als gerecht ist, so sollen die 4 Städte nur nach vorausgegangenem gemeinsamem Beschlusse handeln.

Außerdem wird noch neu bestimmt, daß dem Bundescontingent von je 10 Gewappneten bei Kriegszügen ein Knecht beizugeben sei, und daß, § 4, das Gesamtaufgebot des Bundes 2 Tage, „... an deme dritten dage“, nach erfolgter Ankündigung von den einzelnen Städten aus aufzubrechen habe.

¹⁾ „Super hiis ipsis plenam damus tenore presentium potestatem. Exceptis tamen bonis hereditariis, que vulgariter dicuntur arthaft gut, quorum bonorum discordiam seu dissensionem subortam decidere nolumus per ipsas civitates, sed actor debet reum super ipsis coram sue civitatis iudice convenire“.

²⁾ Meimer II. Nr. 295.

³⁾ 1325 „arthaft (!) gut“.

⁴⁾ Der frühere § 7 wird nun natürlich § 6.

§ 8 enthält — um das kurz schon hier zu erwähnen — natürlich die wichtigste Bestimmung. Er bekundet wieder, daß der Gemeinschaft der Städte in den Bünden auch eine Gemeinschaft nach außen entsprungen ist. Allerdings ist die Fassung, nur nach vorausgegangenem Beschlusse gemeinsam zu handeln, recht unbestimmt, der oppositionelle Charakter, der doch vorliegt, nur dürftig angedeutet.

Dem Jahre 1334 gehört die nächste Bundesurkunde an. Sie wurde von Frankfurt, Friedberg und Weßlar — Gelnhausen blieb aus unbekanntem Gründen fern — am 28. April unterzeichnet. Das Stück liegt bis jetzt ungedruckt im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt¹⁾, wo ich es einsehen durfte. Es stellt das für Friedberg ausgefertigte Exemplar des Bundesbriefes dar, die Siegel der Teilnehmer sind abgeschnitten. Im einzelnen zeigt es wieder mancherlei Verschiebungen gegen früher. So ist die Dauer des Bundes diesmal vorläufig auf 2 Jahre beschränkt, wenn aber nach Ablauf dieser Frist keine Kündigung erfolgt, soll das Bündnis so lange gelten, bis dieser Fall eintritt. Bestimmter gefaßt ist jetzt § 2: Hat eine Stadt eine Unbill erlitten, so haben die anderen nach erfolgter Anzeige in ihren einzelnen Ratsversammlungen den Fall zu besprechen und festzustellen, ob ihrer Genossin thatsächlich Unrecht geschehen ist. Ergiebt die Untersuchung wirklich dieses Resultat, dann soll innerhalb der nächsten 14 Tage eine Bundesversammlung stattfinden und innerhalb weiterer 8 Tage der beleidigten Stadt „ein ende“ gegeben, d. h. die Entscheidung der Bundesvertretung bekannt gemacht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den 3 Städten entscheidet Majorität²⁾.

Von einem bestimmten Bundescontingente ist diesmal nichts gesagt, der alte § 4 fällt demnach fort und zwar auch für die noch folgenden Bundesbriefe.

Präziser und mutiger abgefaßt als 1325 ist 1334 die Bestimmung der Verhaltensmaßregeln bei Überforderungen durch den Kaiser. Hieß es damals, die Städte sollten in solchen Fällen miteinander handeln, so ist jetzt festgesetzt, daß sie die Angelegenheit in gemeinsamer Bundes-sitzung beraten sollen. Dann folgt noch ein ganz neuer Paragraph:

§ 8³⁾: Kein Bürger soll von einem Herrn eine Gabe annehmen, eventuell höchstens eine „geistliche Gabe“ für das Kind eines Bürgers,

¹⁾ Von mir im Anhang zum ersten Mal gedruckt; erwähnt bei Vaur, Hess. Urkunden I. pg. 886 Anm.

²⁾ Vgl. die Erörterung dieser sonderbaren Bestimmung weiter unten.

³⁾ Der alte § 8 wird jetzt zum § 7, da § 4 ausgefallen ist.

ein Geschenk für ein Kloster, oder ein Stück Wildbret, einen Fisch, etwas Bau- oder Brennholz. Auch ist es erlaubt, für Beherbergung eines Herrn eine Belohnung anzunehmen, aber nur eine, die den geschehenen Leistungen entspricht. Nimmt ein Bürger mehr an als ihm zukommt, so wird der Überschuß von der betreffenden Stadt, in der er wohnt, zu ihrem Vorteil eingezogen, und der Straffällige auf ein Vierteljahr verbannt. Liefert er das überzählige Geld nicht ab und leistet auch nach erfolgter Entdeckung keinen Schadenersatz, so trifft ihn die Strafe ewiger Verbannung aus der Heimat.

Endlich ist noch als § 9 aufgenommen, daß die Städte das Recht haben, jede ihnen nützlich scheinende Änderung der Satzungen vorzunehmen, gerade wie sie es für das Beste hielten.

Die letzten zwei Paragraphen sind im nächsten Bundesbrief von 1340 wieder weggefallen.

Das Bündnis von 1334 wurde schon etwa nach Jahresfrist, am 24. März 1335¹⁾, durch den Eintritt Gelnhausens erweitert, ohne daß eine Umänderung der Satzungen vorgenommen wurde²⁾.

Die Urkunde des Jahres 1340 vereinbarten die vier Städte am 12. Oktober³⁾.

Außer den schon genannten Abweichungen von dem Text des letzten Bundesbriefes finden sich noch einige Änderungen von geringem Werte, die den Sinn der betreffenden Satzungen nicht umgestalten⁴⁾. Neu hinzugefügt ist den Verhaltensmaßregeln bei Überforderung einer Stadt durch den Kaiser, daß, falls dieser eine Antwort verlangt, und zwar eine unverzügliche, die angesprochene Stadt sie geben darf, ohne sich dadurch eines Bundesbruches schuldig zu machen. Bemerkenswert ist schließlich noch die Erhöhung der Garantiesumme für Beobachtung der Bundes-satzungen von 100 auf 200 Mark im letzten Paragraphen.

Dieses Bündnis von 1340 wurde 24 Jahre später, am 25. April 1364⁵⁾, von den 4 Städten erneuert, und zwar genau in der alten Gestalt. Man verzichtete selbst auf eine Copie der Bundesurkunde und begnügte sich mit der Angabe, daß alle alten Artikel gegen Jedermann,

¹⁾ Reimer II. Nr. 433.

²⁾ Darüber weiter unten.

³⁾ Böhmer pg. 565, Reimer II. Nr. 559.

⁴⁾ So ist jetzt bestimmt, daß der Bund auch nach erfolgter Kündigung jedenfalls einen Monat weiterbestehen soll.

⁵⁾ Böhmer pg. 691, Grotefend, Inventare II. Nr. 49, Reimer III. (Publikationen u. s. w. Bd. 60). Nr. 459.

außer gegen Karl IV., als hündig anerkannt und daß nur an Stelle der alten verstorbenen Bürgen neue gesetzt worden seien¹⁾.

In die Zwischenzeit fällt nun ein wetterauer Städtebund²⁾, von Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen miteinander geschlossen. Am 31. August 1349 wurde die Urkunde unterzeichnet³⁾. Die Aufkündigung Weklars hatte den Neuabschluß nötig gemacht. Die Urkunde tritt völlig eigenartig aus der Reihe der übrigen hervor, sie weist einen ganz neuen Text auf.

§ 1 besagt, daß die drei Städte sich genau so verbunden haben wie in der früheren Vereinigung von 1340, die aufgekündigt wurde. Jedoch sei der alte Bundesbrief durch folgende Zusätze „gebessert“.

§ 2. Frankfurt stellt im Interesse des Bundes 13, Friedberg 10, Gelnhausen 7 Gewappnete auf, dazu jede Stadt einen Hauptmann, dem sie zu gehorchen gelobt.

§ 3. Welchen „die sezse⁴⁾“ oder „der merer teil“ zum Hauptmanne eines Rittes machen, dem sollen die anderen gehorchen, sie alle sollen sich eidlich zu treuer Pflichterfüllung als „gliche lude“ verbinden.

§ 4. Außerdem soll jede Stadt 4 Männer kiesen, die auch schwören sollen, „gliche lude“ sein zu wollen. Immer zwei von diesen sind ein Vierteljahr „zu der stede noden“ im Dienst, ist einer verhindert, so hat einer von den beiden nächsten ihn zu vertreten.

§ 5. Jede Fehde, die „die 6“ oder „der merer teil“ den Hauptleuten auftragen, sollen diese führen.

§ 6. „Die Sechs“ haben auch das Recht, nach Gutdünken die Zahl der Contingente zu vermehren.

§ 7. Übergriffe werden den Sechsen angezeigt, diese machen über der Städte Ehre und schreiben an die Angreifer zunächst um gütlichen Ausgleich. Hilft dies nicht, „so musten sie der stad beholfen sin und sulden in auch helfen“.

¹⁾ Im ganzen sind es zwei, Johan Nule für Friedberg und Wille von Cleberg für Weklar. Außerdem tragen noch 3, 2 Frankfurter und ein Weklarler, gleiche Familien-, aber verschiedene Vornamen. Sicher ist der weklarler Bürge „Markle von Nubern“ von 1364 mit dem bei Keimer II. Nr. 295 genannten „Markil van Nuveren der junge“ und „der junge Markle von Nufern“, Keimer II. Nr. 559, identisch. Böhmer druckt 1340 „Nufen“ nach derselben Vorlage wie Keimer, der „Nufern“ hat. Gemeint ist Nauborn in der Rheinprovinz.

²⁾ Dieffenbachs „Städtebund“ von 1344 ist eine Vereinigung der wett. Städte mit Herren, also ein gemischtes Bündnis, Gesch. von Friedberg. pg. 80.

³⁾ Böhmer pg. 615, Keimer II. Nr. 801, Grotefend II. Nr. 34 u. 35.

⁴⁾ Vgl. unten.

§ 8. Fordert eine Stadt die Belagerung einer Feste oder einer anderen Stadt wegen angethaner Beleidigung, so haben „die zwelfe“ oder „der merer teil“ darüber zu entscheiden, ihrem Spruche müssen sich die Bundesglieder fügen.

§ 9. Innerhalb 14 Tagen hat dann eventuell der Auszug zu beginnen. Die Sechs, die gerade im Amte sind, müssen während der Belagerung zugegen sein und die ganze Operation leiten, „ und sullen da besehen und zu rade werden um sune, um uffbrechen, um lygen, was das beste sij“.

§ 10. Die Hilfeleistung, wie sie im alten Bundesbriefe steht, wird neu berechnet, und die alten Bestimmungen sind damit aufgehoben.

§ 11. Wird eine Bundesstadt berannt, so haben die anderen, sobald sie Nachricht davon erhalten, zum Entsatz heranzurücken.

§ 12. Stirbt einer der städtischen „glichen lude“, so muß binnen 8 Tagen ein Ersatzmann für ihn gestellt werden.

§ 13. Der Bund soll währen von nun an bis auf St. Martinstag, dann noch ein Jahr und so lange, bis Aufkündigung erfolgt.

§ 14. Im Falle einer Aufkündigung soll er aber immerhin, vom Aufkündigungsdatum an gerechnet, noch ein Jahr gültig bleiben.

§ 15. Die Haltbarkeit für das Festhalten an dem Bund ist ganz dieselbe wie bei der vorigen Vereinigung. „ also . . . in dem aldin bryfe der strickunge stet geschrebin“. Folgen die Namen der Bürgen und die Besiegelung.

Die vorstehende Übersicht über die Entwicklungsgeschichte des Urkundentextes beweist, daß im Grund genommen der Bundesbrief vom Mai 1285 den Kern aller anderen — ausgenommen 1349 — bildet, und daß dessen Erweiterung vom Dezember 1285 für die Satzungen der einzelnen Vereinigungen maßgebend geblieben ist.

Wichtige Abänderungen von dauernder Bedeutung wurden nur wenige getroffen; so 1316 die Verfügung über Auslieferung von Verbrechern, 1325 die Verhaltensmaßregeln bei Überforderung durch den König, die 1334 noch ergänzt wurden, desgleichen die Bestimmungen über den Gang der Bundesverhandlungen nach erfolgter Anzeige einer Friedensstörung aus dem Jahr 1334, die Verfügung über das Bürgerrecht von dem Bundesgebiet angehörigen Rittern, 1325, § 7.

Von den übrigen nicht durchweg bis 1364 wiederkehrenden Satzungen hielt sich eigentlich nur § 4 von 1285, der das Bundescontingent bestimmte, eine Reihe von Jahren. Er verschwand 1334, alle die anderen umfangreichen und wichtigen Bestimmungen finden sich immer nur in einer Urkunde, so namentlich die von 1349, die ja überhaupt eine Sonderstellung einnehmen.

c. Bundeszweck.

Über den Zweck der wetterauer Städtebünde kann kurz gehandelt werden. Es mag deshalb an dieser Stelle geschehen, noch bevor von der Organisation der einzelnen Vereinigungen die Rede ist. Der nächste Bundeszweck tritt in allen Urkunden deutlich zu Tage: es handelt sich während der ganzen Zeit, aus der Material erhalten ist, um Sicherung des Friedens in den Städten und in deren Gebiet. Dieser Zweck wird 1295 besonders betont durch die Abweisung einer Einmischung in Gelnhausens auswärtige Angelegenheit mit dem Markgrafen von Brandenburg, und, seit 1316, einer solchen in reine Privatfreitigkeiten innerhalb einzelner Stadtgemeinden¹⁾. Neben dem im Urkundentext als nächstliegend bezeichneten Befriedungszweck dürfen die weniger deutlich ausgesprochenen politischen Bundesziele nicht unberücksichtigt bleiben.

Hierfür kommen die Urkunden von 1285 (Mai), 1325, 1334, 1340 und 1360 in erster Linie in Betracht. Die Thatsache, daß man im Dezember 1285 die Person des Reichsoberhauptes „ausnahm“, und daß diese Bestimmung dauernde Gültigkeit erhielt, bedeutet freilich für die Tragweite der Städtebünde eine Beschränkung. Dagegen bekunden die Vorschriften über Verhaltensmaßregeln bei Überforderungen durch den Kaiser oder König aus dem Jahr 1325, die präciser gefaßten von 1334 und deren Umgestaltung 1340 beziehungsweise 1360 Erwägungen über die Möglichkeit einer Opposition. Es sind freilich nur Ansätze, aber sie besagen auch als solche, daß die Bundesglieder bereits über die nächsten Ziele ihrer Vereinigungen hinausblickten, sich ihrer Bedeutung im politischen Getriebe besser bewußt geworden waren.

d. Organisation.

Interessant ist die Entwicklung der Bundesorganisation. Die älteste Urkunde vom Mai 1285 enthält nur den Versuch einer ganz allgemeinen Regelung des öffentlichen Friedens. Sie beschränkt sich lediglich auf Schutz der Bundesglieder, den sie diesen jeder Übelthat, jeder Friedensstörung gegenüber zusichert. Die Organisation des Bundes ist noch äußerst dürftig. Von einer eigentlichen leitenden Bundesbehörde ist gar keine Rede. Es ist dies um so auffallender, als schon 1265 in dem Herren- und Städtelandsfrieden²⁾ eine für die frühe Zeit merkwürdig gut organisierte Behörde erscheint. Auch die Einrichtung einer Bundesversammlung, die

¹⁾ Vgl. die Verweisung der Erbschaftsangelegenheiten an ein^{tes} Sozialgericht, seit 1316.

²⁾ Böhmer pg. 134, Reimer I. Nr. 401, W y n e k e n, Landfrieden pg. 74. Anm.

Ordnung des Verhandlungsganges, die Art der Abstimmung sind nicht einmal angedeutet, alles dies ist späterer Entwicklung überlassen, nur die Strafen für Friedensbrecher in den Bundesstädten sind genau aufgezeichnet.

Diese Mißstände drängten von selbst zur Umformung der Urkunde, zu der der Beitritt Gelnhausens im Dezember erwünschten Anlaß bot. Da wurde zunächst die Person des Königs „ausgenommen“, gegen ihn sollte sich das Bündnis keinesfalls kehren, eine Bestimmung, die von nun an stets wiederkehrt.

Einen großen Fortschritt gegen die erste Urkunde bezeichnet die Schaffung einer — freilich noch recht wenig entwickelten — Bundesgerichtsbarkeit für Streitigkeiten. Wohl ist § 5 recht ungenau gefaßt und daher anscheinend unpraktisch, und wohl läßt sich von § 6 wegen der allgemeinen Fassung seines Schlusses dasselbe behaupten, aber beide zusammen enthalten doch die Keime zu einer fester organisierten Aufsichts- bezw. Gerichtsbehörde, die von nun an ständig begegnet. Die Zahl der scheidensrichterlichen Vertreter der einzelnen Städte ist freilich nicht angegeben, es heißt ganz allgemein, die 2, bezw. 3 „aliae civitates“ sollten den Streit schlichten. Die Bestimmung erscheint in dieser Fassung wenig praktisch, wurde aber bis 1334 nicht abgeändert. Nach § 2 des Bundesbriefes von 1334 sind nun unter den „aliae civitates“ die Ratsversammlungen der an dem Streite nicht beteiligten Städte zu verstehen, die nach erfolgter Anzeige nur die Schuldfrage zu erörtern haben, also eine Art Voruntersuchung führen. Die eigentliche Entscheidung lag dann in den Händen der Bundesversammlung, zu der jede Stadt Vertreter, wie viele ist unbekannt, entsandte. 1349 hat jede Stadt 2 Vertreter zu dem Bundesgericht zu stellen, doch dürfen die Bestimmungen dieses Jahres in keiner Hinsicht als maßgebend betrachtet werden, da sie ja völlig von den sonst üblichen abweichen. Sie enthalten eine bis in die Einzelheiten genaue und complicierte Bundesverfassung. Vielleicht entsprang diese den gereiften Erfahrungen in diesen Dingen, die sämtliche wetterauer Städte der regen Landfriedenshätigkeit Ludwigs des Baiern, an der sie ja auch teilnahmen, zu verdanken haben mochten. Eine unmittelbare Vorlage aus dieser Zeit ist für die Urkunde von 1349 nicht nachzuweisen.

In dem Bunde von 1349 giebt es zwei Behörden, eine militärische, die aus 3 „houbitmannen“ besteht, denen die Führung der Bundescontingente obliegt, dann eine Aufsichts- und Verwaltungsgemeinschaft von 12 Leuten. So fasse ich wenigstens den schwer zu entwirrenden Text der Urkunde auf. „Die Sechs“ sind zwar schon als Vorgesetzte der Hauptleute erwähnt, noch ehe ihrer Wahl und Pflicht gedacht ist.

Erst dann folgt die Bestimmung über die „glichen lude“, deren jede Stadt 4 wählt. Von diesen sind aber immer nur 2 von jeder Stadt, also im ganzen 6, ein Vierteljahr im Dienst. Es ist dann in der Urkunde immer von „den Sechsen“ die Rede, einmal auch von „den zwelfen“, also von der Gesamtheit. Wollte man nun „die Sechs“ von den zwölf „glichen luden“ trennen, so hätte man eine dritte Behörde anzunehmen, deren Funktionen sich aus der Urkunde aber nicht heraussehen lassen. Die Schwierigkeiten lösen sich leicht, wenn angenommen wird, daß die Erwähnung der „Sechs“ im § 3 nur der Wahlordnung der „glichen lude“ in § 4 vorgeht.

Die „glichen lude“ sind naturgemäß die oberste Behörde. Durch feierlichen Eidschwur zu getreuer Pflichterfüllung angehalten, ordnen sie militärische Unternehmungen im Bundesinteresse an und übertragen einem Hauptmann die Ausführung. Stellt sich die Notwendigkeit heraus, so erhöhen sie die Contingente der Bundesstädte. Ja selbst während der kriegerischen Führung der Fehde haben sie die Oberleitung und müssen bei Belagerungen zugegen sein. In ihrer richterlichen Thätigkeit sind sie unumschränkt. Sie leiten nach erfolgter Anzeige die Prozesse gegen die Friedensstörer, fällen die Entscheidung und übernehmen eventuell die Execution. Unter einander sind sie an die Beschlüsse der Majorität gebunden. Will man ihre Funktionen zusammenfassend bezeichnen, so kann man sagen: sie haben die Gesamtverwaltung des Bundes in ihrer Hand vereinigt. Natürlich sind sie für ihre Thätigkeit den Ratsversammlungen ihrer Städte, denen sie ihre Wahl verdanken, verantwortlich, in Ausübung ihres Richteramtes folgen sie jedoch, wie gesagt, nur ihrer Meinung.

e. Straf- und Vollzugsmittel.

Die Straf- und Vollzugsmittel sind während der ganzen behandelten Zeit ziemlich dieselben geblieben. Sie zerfallen in Strafmittel gegen auswärtige Friedensstörer und in solche, die sich gegen Angehörige der einzelnen Bundesstädte selbst richten, die sich eines Friedensbruchs oder der Unterstützung von Bundesfeinden schuldig gemacht haben. In den ältesten Urkunden vor 1334 werden die Friedensstörer zunächst von jeglichem Verkehr mit den Bundesgliedern ausgeschlossen, dann folgt das Vorgehen mit dem Bundesheer, schon vom Dezember 1285 an aber erst nach vorausgegangener Untersuchung und Feststellung des schuldigen Teils. Von 1334 an wird die Art der Untersuchung an bestimmte Normen gebunden, die eine gründlichere und klarere Erkenntnis des Rechtsfalles ermöglichen sollen.

Gegen die friedbrüchigen eigenen Bürger richten sich scharfe Bestimmungen. Schon die Urkunde vom Mai 1285 bedroht jeden, der

einen Friedensförderer unterstützt, mit einjähriger Verbannung und 10 Mark Geldstrafe, die an jede Stadt entrichtet werden muß. Wird diese Summe nicht gezahlt, so folgt die Strafe ewiger Verbannung mit der Familie. Flucht aus dem Gebiet einer Stadt in das einer anderen rettete den Schuldigen nicht, denn seit 1316 wurden alle Flüchtlinge ausgeliefert. Ja, um jede verdächtige finanzielle Beziehung eines Bürgers zu einem Herrn zu vereiteln, wurde 1334 jede Geldannahme — ganz wenig bestimmt bezeichnete Fälle ausgenommen — bei hoher Strafe verboten, eine Bestimmung, deren Unhaltbarkeit in der Natur der Sache begründet ist, und die denn auch nur dies eine Mal erscheint.

Die Mittel zur Schlichtung eines Streites, bezw. zur Bestrafung sind das Schiedsgericht und die Bundesexecution. Das Schiedsgericht findet sich in der zweiten Urkunde von 1285 zum ersten Mal. Zwiste zwischen 2 Bundesstädten entscheiden die 2 unbeteiligten, solche zwischen einer Bundesstadt und einem anderen Feind die 3 anderen Städte. Dabei ist interessant, daß eine Verpflichtung zur Bundeshilfe für die richtenden Städte nur für den Fall ausgesprochen ist, daß sich ihre Genossin im Rechte befindet. Ist das nicht der Fall, so müssen die anderen sie von einer weiteren Verfolgung der Streitfache abbringen. Nähere Angaben über die Mittel hierzu fehlen, dagegen ist 1334 der Gang der Schiedsgerichtsverhandlungen genau geregelt. Freilich ergibt sich dabei eine Schwierigkeit. Es handelt sich 1334 nur um 3 Bundesstädte. Nun ist aber in § 2 bestimmt, daß im Schiedsgericht bei Meinungsverschiedenheiten Majorität entscheiden soll. Es erscheint doch von vornherein klar, daß bei der Entscheidung über die Klage der geschädigten Stadt die Klägerin selbst nicht zur Abstimmung berechtigt gewesen sein kann. Der Sinn der Bestimmung kann also entweder nur dahin gegangen sein, daß die Zustimmung der beiden anderen Städte zur Gewährung der Bundeshilfe nötig war, oder — was im Urkundentext allerdings nicht ausgesprochen ist — der Eintritt Gelnhausens in den Bund, der ja am 24. März 1335 thatsächlich erfolgt ist, war bereits vorgesehen und wurde nur durch unbekannte äußere Gründe verzögert. Einen direkten Beweis für die Richtigkeit dieser Vermutung könnte man darin erblicken, daß in der Erklärung Gelnhausens ausdrücklich von einem Beitritt zu einem bereits bestehenden Bunde die Rede ist, und daß keinerlei notwendig gewordene Abänderung der Bundesfazungen erwähnt wird. Das Urteil von 2 Städten blieb ausschlaggebend. Und als dann 1340 thatsächlich eine Revision vorgenommen wurde, blieb dies Verhältnis trotz der Erhöhung der Teilnehmerzahl auf 4 bestehen, „... wurden die andern dry stede zweende um die helfe der vyrden stad zu tune, wo dan zwo stede hene fallent, das sal macht haben“.

1349 liegt das Schiedsgericht in Händen des Sechserausschusses. Über seine Thätigkeit und deren Art wurde oben ausführlich gesprochen.

Schlichtete der Spruch des Schiedsgerichtes den Streit nicht, so trat Bundesexequation ein, und zwar zunächst unter Aufgebot von je 10 Mann, „personis“, von jeder Stadt. Im Notfall mußte jedoch die ganze waffenfähige Mannschaft ausrücken. Auch Ritter, die in den Städten wohnten und Bürgerrecht genossen, mußten auf geschenehes Aufgebot hin im Interesse des Bundes mit ausreiten. Gaben sie ihr Bürgerrecht auf, nur um an der Fehde nicht teilnehmen zu müssen, so erhielten sie es laut § 7 vom Jahr 1325 nach Beendigung des Streites erst nach Zahlung einer Sühnesumme von 10 Mark wieder. Die Contingente von je 10 Mann wurden 1325 insofern vergrößert, als den einzelnen Abteilungen ein Knecht beigegeben wurde. Außerdem mußte das Gesamtaufgebot nach einer neu eingefügten Bestimmung am dritten Tage nach erfolgter Anzeige mobil sein. Dagegen ist in den folgenden Urkunden, ausgenommen 1349, von einem bestimmten Bundescontingent jeder Stadt keine Rede mehr. Man beschränkt sich auf die allgemeine Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe, während das Stück von 1349 die schon genannten Zahlen von 13 Gewappneten für Frankfurt, 10 für Friedberg und 7 für Selnhausen verlangt, Zahlen, die laut der Urkunde von dem Ausschuss vermehrt werden konnten.

f. Dauer der Bündnisse.

Die Dauer der einzelnen Bündnisse erstreckt sich im Anfang in der Regel auf etwa 10 Jahre; die festzustellenden Abweichungen sind nur ganz unbedeutend. 1334 wurde vorerst nur für 2 Jahre vereinbart, doch sollte es nach dieser Frist bis zu einer eventuell eintretenden Kündigung fortdauern. Da 1340 der nächste Bund beurkundet wurde, ist es 6 Jahre wirksam gewesen.

1340 wurde im Oktober unterzeichnet; es sollte bis Ostern über zwei Jahre dauern, dann so lange, bis Aufkündigung erfolgte, jedoch auch nach deren Eintritt jedenfalls einen Monat. Weylar kündigte vor August 1349, und so schlossen die drei übrigen Städte den neuen Bund, doch diesmal nur bis auf St. Martinstag über ein Jahr, dann bis zu eintretender Kündigung und jedenfalls ein Jahr über deren Datum hinaus. 1364 endlich wurde ganz auf der Grundlage von 1340 geschlossen.

g. Bedeutung der Bündnisse.

Die behandelten Urkunden ermöglichen einen Einblick in ein Stück städtischer Sonderpolitik eines bestimmten Bezirkes. Schon in der Einleitung wurde der Aufschwung in der politischen Selbständigkeit der

wetterauer Städte den hier besprochenen Bündnissen mit zugeschrieben. Freilich sind nicht sie allein wirksam gewesen, neben ihnen kommen zahlreiche gemischte Vereinigungen in Betracht, die teils vom Reichsoberhaupt geboten, teils eigener Entschliebung der Teilnehmer entsprungen, von Herren und Städten der Wetterau und benachbarter Gebiete vereinbart wurden.

Die behandelten Bündnisse dagegen zeigen die wetterauer allein in regen, stets erneuerten Beziehungen zu einander. Wie sie in diesen eine geschlossene Einheit bilden, so erscheinen sie in der Folgezeit auch nach außen als solche. Der Begriff „wetterauer Städtegruppe“ tritt am klarsten zuerst in den lokalen Bündnissen hervor, und das ist deren Bedeutung für die Entwicklung der wetterauer Städtepolitik, wie sie sich in den „Reichstagsakten“ verfolgen läßt. Die Darstellung dieser Verhältnisse wäre Gegenstand einer besonderen Untersuchung; die vorliegende sucht ihre Aufgabe nur darin, durch Feststellung der Überlieferung der wetterauer Städtebünde und deren Organisation eine Vorarbeit zu liefern.

U n h a n g.

Die Städte Frankfurt, Friedberg und Wetflar schließen ein Bündnis.

1334 April 28.

Orig. Perg. Darmstadt, Haus- und Staatsarchiv, Friedberg 1330—39. Die 3 Siegel der Städte hingen an, doch sind nur noch die Siegelbänder vorhanden. Auf der Rückseite: „Verbündnuß der dreyr Städte Frankfurth, Friedberg und Wetflar de A. 1334“.

Wir die schultheizen, die scheffin, richter, rat und die gemeinde der burger der stede Frankenvord, Fredeberg unde Wetflar bekennen uffnliche an diesen briebe alln den, die in sehin adir hornet lesin, das wir uns zu houfe han gestrickit wyder alle die, die uns unrechte dun unde wydir uns sin, ane unsin herin den Romischen keiser keiser Lodewigen, den nemen wir uz; und han eine ordenunge und eine glubede undir uns gemacht, feste unde stede zu haldene undir einandir, als wir in truwen han gelabit und zu den heiligen geswarn, von nu ane bis uf den ostirtag, der nu neist komt, und von deme tage ubir zwei jar nach einandir folgende. Unde ist die satzung und die ordenunge alz hernach stet geschrebin.

[1.] Der erste artikil ist, das wir uns durch keiner hande sache bynnen diesen vorgenanten ziden nicht von einandir sullen

scheidin, iz kome wie iz kome, wan das wir uns undir einandir truweliche sullin weren wydir alle die, die wydir uns dun.

[2.] Me wollin wir: werz das ieman disen drein stedin unrecht dede adir ubirlast adir beswerte er eine, wilcherz were, also das den andirn steden virkunt wirt, sa sullin die stede der stede leit ir leit laszen sin, glichirwiz als werz in selbir geschehen. Also wilche stad not ane geit undir diesen drein stedin, das die in irme rate ubirkomen uf den eyt unde sie des dunkit, das in die andirn zwo stede billiche helfin sullin, so sal die stad ir vronnd uz irme rade adir iren geswarn baten zu den andirn zwein stedin sendin und die sache beschrebin irz beswernisses. Sa sal ie die stad zu hant irn rat samenen und sal die sache virhorn der stede, der unrecht ist geschehen, unde sal besehen und zu rade werdin in irme rade uf den eyt, obe die zwo stede der stad, der beswernisse ist geschehen, um die sache billiche sullin helfin adir nicht. Unde sulln dan die stede alle dri unvirzogenliche tage bescheidin an eine stad, da iz in allin fuget, binnen den neisten virzehen tagen unde sullin ein ende gebin der stad, der ubirlast geschehen ist, an alle geverde, bynnen den neisten achte tagen darnach, alz die virzehen tage sint virgangen, die vor stent geschrebin. Unde wurden die andirn zwo stede zweigende umme die helfe der dritten stad zu dune, wo dan zwo stede hene vallent, das sal macht haben. Wan das uz wirt getragen, das man helfin sal der stad, der ubirlast ist geschehen, so sal ie die stad zu hant intsagen, unde sullin allir der viende sin, die sie huseten adir hobten, hegten adir füten (!) mit worten adir mit werkin.

[3.] Were auch kein burger in diesen drein stedin, der den vienden adir irn helfern keine hulfe tede mit koufe adir mit andirn dingen, wo man des gewar wirt kuntliche in dem rade, da sal sich auch der rad uf den eyt umme irvarn undir in in dem rade. Der das dede, der sal ie der stad zehen marg phennige gebin, ob he sie hat, unde sal darzu ein jar uz der stad sin unde ouch uz den andirn stedin. In hat her abir nicht zu gebene, sa sal her mit synen wibe uz der stad varn eweliche unde ouch uz den andirn stedin sin virdrebin also lange, bis das he das geld gegibit.

[4.] Wurde ouch um archhaft gut ein zweiuunge undir irn burgern unde in kunden die zwo stede nicht eindrechtig werdin, sa sal die dritte stad iz undir handin nemen unde ie von der stad zwene nemen uz irme rade unde irfarn sich an der stad, da das gud gelegen ist, unde andirzwo, also das sie irme eyde recht dun;

und sullin sie scheidin und richten mit einandir, ob sie eindrechtig werdin. Ist des nicht, wo dan zwo stede hene vallent, das sal macht habin.

[5.] Were ouch, das boseswichte in eynir dirre drier stede bosheid begingen an brande, dubede, morde adir an andirn bosen dingen, die derglich wern, wo der adir die besehen wurdin, ob sie uszer einer stad in die andirn vluhen, wan die stad da eynen, der bruche hette geton, invordirte, sa sal man in antworten, er sie wenig adir viele.

[6.] Were ouch, das man diese dri stede anegriffe, he were wer he were, mit roube adir mit brande adir mit wilchen sachen he sie ubirgriffe, wo das die stad, die he ubirgriffen hat, den andirn zwein stedin kündiget mit irm briefe, wer der adir die sin, die sie geschedegt han, sa sullint die stede nach deme adir nach den stein, glichirwiz, alz ob in der schade selbir were geschehen, wan ez uz wirt getragen, alz in den andirn artikeln dieser brief stet geschrebin.

Me setzen wir und wollin, wo ein ritter adir ein knecht, die man edillude heizet, er sie wenig adir viele, in dirre drein stedin einer burger ist unde ginge die stad not ane, das man von ime adir von in helfe mute, und der adir die dan ir burgerschaf ufgebin, durch das das sie nicht der stad durften helfen, da sie burger inne waren, und dan, wanne ez gesunit wurde unde gerichtit, abir burgere woldin werdin in der stad adir in den andirn stedin einir, der adir die in sal man in der keiner dirre drier stede zu burger inphahen adir nemen, her in gebe dan zehen marg ph., und die zehen marg sal man gebin der stad, da he vore sine burgerschaf ufgab.

[8.] Were ouch, ob wir keinen burger hetten, he were ritter adir knecht, die man edile lude heizet, adir were wer he were, unde wir in maneten umme helfe und he uns dan nicht in wolde helfin, unde wir sin dan ouch numme zu burgere in woldin habin, unde wolde he dan in den andirn zwier stede einer burger werdin, den in sal man nicht zu burgere inphahen, he in gebe dan die zehen marg glichirwiz, alz ob he die burgerschaf selbir uf hette gegeben.

[9.] Were ouch, das unse here der keyser die keyne dir drier stede hoher schatzunge adir herfort zumute adir zu andirn dingen, andirz dan unse vriheit ist, und dan und dan wir zu rechte soldin, sa in sal keine stad endin, sie in dedinz mit einandir.

[10.] Ouch in sal in diesen drein stedin kein burger von den herin keinerhande gabe nemen an, alz hernach stet geschrebin, iz in were dan, ob ein here eime manne sin kind wolde beradin mit einer geistlichen gabe adir in ein kloster. Ouch mag ein here wylbrede, hünre adir vysche gebin adir holtz zu burne adir zu buwe adir ob ein man eines herin wirt were, deme he uz gewonne desz he dorfte, ob der zere, deme gebe kleidir adir siner wirtin adir geld adir was hobisheit he ime dede, die mochte he nemen, alz vor stet geschrebin, ane allirhande geverde unde argelist, und andirz nicht; unde wer darubir gabe neme, alse vile alz ime wirt gegeben, alz vile sal he der stad gebin, da he burger ist, und sal ein virteil jarz uz der stad sin, da inne he geseszen ist, und in sal nummer wydir inkmen, he in habe das geld gegeben.

[11.] Ouch wollin wir dise vorgeanten dri stede: werz, das wir uns in dirre zit, ee diese strickunge uzgeit, icht beszerz fundin, das nutzlich were, das mogin wir wol andirn, minren adir meren durch des bestin willin.

[12.] Ouch sal ie die stad bi irer vrieheit bliben.

Ouch glabin wir diese vorgeanten dri stede, alle die vorgeschrebin ding stede und feste zu haldene. Zu urkunde unde zu vestir stedekeit allir dirre vorgeschrebin dinge sa han wir diese vorgeanten dri stede Frankenvord, Fredeberg unde Wetflar unsir stede grossen ingesigel an diesen brieb gehangen, der wart gegeben, da man zalte nach Gotz geburte druzehenhundirt jar in dem virunddriszegisten jare, an deme neiste dunnirstage vor sante Walpurgē tage.

Die
Urkunden des Stadtarchivs von Alsfeld
aus dem 15. Jahrhundert.

Inventar
von
Dr. Karl Ebel.

Der nachstehende Beitrag erscheint als eine Fortsetzung der im 5. Bande der „Mitteilungen“ veröffentlichten Regesten zur Geschichte der Stadt Alsfeld und umfaßt die Urkunden des 15. Jahrhunderts. Die veränderte Form der Mitteilung wurde auf Wunsch des Redaktionsausschusses im neuen Vereinsvorstande gewählt, der nur einen beschränkten Raum der Zeitschrift für dieses Inventar zur Verfügung stellen konnte. Es mußte daher manche interessante Angabe der Urkunden unbeachtet bleiben und eine möglichst knappe Fassung in Anlehnung an die in den Inventaren der badischen historischen Kommission, der historischen Kommission für das Königreich Württemberg und den „Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln“ gegebenen Muster angestrebt werden. Dahingegen sind alle Personennamen und Ortsbezeichnungen in der Schreibweise des Originals beibehalten worden. Bei Ortsnamen, die nicht sofort erkennbar sind, habe ich die heutige Form, zum Teil auch die nähere Bestimmung des Ortes in () beigefügt. Weiterhin habe ich als von besonderem Interesse die Termine der Zinsen- und Rentenzahlungen eingeflochten, soweit sie von den in Oberhessen üblichen Zahltagen abweichen. Diese sind bei jährlich einmaligen Zahlungen Martini, bei jährlich zweimaligen Zahlungen Martini und Walpurgis. Die in den Urkunden angegebene Währung ist durchweg die Alsfelder oder Frankfurter.

Sämmtliche Urkunden sind, soweit nichts Besonderes bemerkt ist, auf Pergament geschriebene Originale.

Wiederkehrende Abkürzungen:

- A. = Alsfeld; d. A. (S.) = der Alte (Zunge); Gl. = Gulden;
H. = Heinrich; Hl. = Heller; Lbr. = Leibrente; Pfr. = Pfarrer.
R. = Ritter; S., SS. = Siegel.

1402 Nov. 26 (sunt. n. s. Rath. d.). Henne Rytesel d. J., Vr. an Frau Umbelhe 15 Gl. „off der stad czü dem Kircheheym“ (Kirchhain) für 2000 Gl., „die sie hatte off der stad czu Lutternbach.“ [1]

1403 Sept 27 (d. Cosmi [!] et Damiani). Henne Husztuffil und Frau Ymmelüt, Gült an Heinz Schenir und Frau Gyle (1 Gl. für 10 Gl. Gold). Besch. S. des Schöffn Cour. Synning zu A. „Vordeme Herzseldir thore zwischen Hennen Hombergis und Conzen Ogkinbachis hufen“, „undir Rüpachterode (Ruppertenrod) an Ottin v. Sachszin wesen“. [2]

1404 Aug. 1 (d. vinc. Petri). Gerlach v. Hohenburg, Schulmeister zu S. Stephan zu Mainz, 12 Gl. Gült von dem Gute Hermanns v. Vare zunächst für Pet. v. Lanstein, Bruder des Augustiner-Klosters zu A., zum Messelesen für ihn und seine Eltern. Zerbr. S. „Off u. l. Frauenberge nehst Msfeld“, „und Fr. capellen“. [3]

1405 Mai 10 (dom. qua cant. jubilate). Henne Semffte und Frau Else vertauschen ihr „erbichin zu Dmese“ (Dhmes) gegen das Gütchen des Wygand Frulepp und Frau Hede zu Wyzendorff (Weizendorf, Wyzendorf, Hof, vgl. Arch. f. hess. Gesch. VII, 120, Landau, Wüste Ortschaften 254.) B.: Jörg [?] v. Dmese, Schöffe im Rakinberge, u. Frau. Zerbr. S. des Joh. v. Heydilsbach. [4]

1406 Apr. 26 (fer. 2 prox. p. dom. mis. dom.). Landgr. Hermann, die Stadt A. wird mit ihm und den Städten Cassel und Homberg in Hessen dem R. Gümtram [!] v. Urffe (Urf) und Frau Hette mit 1320 Gl. selbschuldig zur Einlösung des Amts Nuwenkirchen (Neufkirchen, Kr. Ziegenhain? Kr. Hünfeld?) Wohlerh. S. [5]

1407 Febr. 18 (fer. 6 a. remin.). Wigel v. Fysshorn und Söhne, Solpracht Erbe und Heintr., Quittung über 25 Pfd. Gl., die ihnen auf geschuldete 50 Pfd. von R. Albr. v. Fysshorn für dessen † Vater Joh. zurückgezahlt sind. B.: Brüder Henne und Eckard v. Fysshorn, H. Apel und H. Eugenbrod, Schöffn zu Herbstein, Wigel Burndreger und Joh. Weber. SS. des Henne v. Fysshorn und Erbe verloren. [6]

1412 Mai 29 (dom. pr. p. Urb.). Landgr. Hermann schuldet den Brüdern Hoilczappel und Frid. v. Kulszhufen (Kolshausen) 800 Gl., in jährlichen Raten von 200 Gl. rückzahlbar. Bürgen: Diterich Kode, Reinhart v. Swalbach, Herm. v. Buchsecke (Buseck), Phil. Milcheling gen. Schutzpar, Ehirhard Schenke v. Sweinsperg d. J., Henne v. Drahe d. J., Helfferich v. Drahe und Henne Monich v. Buchsecke; Einlager mit je 1 Knechte und 2 Pferden zu Martpurg [!], in einem anderen Schlosse oder in einer Herberge zu Friddeberg (Friedberg). 7 SS., davon 2 verloren. [7]

1413 Apr. 2 (dom. qua cant. letare Iherus.). Landgr. Hermann, Übereinkunft mit der Stadt A. wegen einer Urkunde über 1000 Gl.: 800 Gl. zahlt die Stadt in jährlichen Raten von 200 Gl. an Holzappel v. Kolschufen, der Rest ist von ihr an Ebirh. Schengf v. Swensperg gezahlt. S. verloren. [8]

1414 Juni 7 (festo corp. Christi). Landgr. Ludwig bestätigt der Stadt A. Gewohnheiten, Freiheiten und Rechte. S. [9]

— Juni 16 (sabb. p. s. Viti et Modesti). Landgr. Hermann, Ratsordnung für die Stadt A. S. Gedr. bei W. G. Soldan, 3. Gesch. d. Stadt Mesfeld I Beil. II S. 44. (Sieß. Gymn.-Progr. 1861.) Vgl. auch ebda. S. 36 f. [10]

— Nov. 19 (d. b. Elizab.). Pedir Läm, Schultheis zu A., Bürgermeister und Schöffen das., Zeugnis des Locze v. Hoffgarten (Hopfg.) und des Hencze Sengewegte („an unzers gn. hern gericht“), daß † Meze Wechtirs, „Hennen Kempen swegirfrauwe“, die „möle“-Wiese oberhalb des Dorfes Bfjzela (Beufel) gekauft und 1 Pfd. Gl. davon auf „u. l. Fr. t. der bechlyben . . . çu latin annunc. Marie“ zu einem Seelgeräte bestimmt; Näheres über die Ausführung. S. der Stadt verloren. [11]

1415 Juli 15 (d. divis. apost.). Henerich v. Stordorff und Frau Bechte verkaufen ihr Gut (Inhaber: Franghenne) zu Dbirnbreydenbach (Oberbreidenbach) an Dhlen Thischer u. Frau Kather. für 12 Gl. S. [12]

1416 Nov. 24 (vig. b. Kather. virg.). Kather. v. Saszin, Übereinkunft mit der Stadt A. wegen Darlehen von 240 Gl. und 150 Gl., Zustimmung der Söhne Otthe, Daniel und Balthasar. 2 SS. [13]

1419 Jan. 6 (in epiph. dom.), Fulda. Aufzählung der Hersfeldischen Lehen des Hans v. Fischborn, die † Albr. v. F. gehabt: die Hersf. Leute auf seinen Gütern zu Fischbornen (Frischborn), Ehsrode (Ehenrod? vgl. Wagner im Arch. f. hess. Gesch. VI, 2, S. 314 Num. Escrode, Wüstung, Gudun, cod. dipl. V, 1058 Nr. 58, 59; G. W. J. Wagner, Wüstungen I, 253) und Emesgehawe (nicht festzustellen), die Güter und Hof zu Felden (Felda) und $\frac{1}{4}$ des Zehnten daselbst. Papierstreifen aus einem Register des 16. Jahrh. (?) [14]

— Nov. 10 (vig. s. Martini ep.). Tyle Rhye und Frau Gele, 1 Pfd. Gl. Gült von einem Acker in der „Kambach“ bei Hennen Hartleibis Acker an Pfr. Joh. Synning zu Mesfeld und seine Altaristen für 12 Pfd. Gl. S. des Schöffen Mut Monich zu A. [15]

1421 Dec. 22 (mont. v. d. h. cristage). Graf Thomas zu Rienecke, Burglehen von 5 Gl. jährl. („zu verdienen“ in dem Schlosse zu Rare) an den Knecht Henne v. Fischborn; Versprechen, nach H.'s kinderlosem Tode das Lehen dessen Bruder Eckart zu geben. S. [16]

1422 Jan. 27 (d. Joh. Crisustimi). Henne Pheffersag und Frau Kath., Gült (4 Gl. für 48 Gl.) von ben. Gütern zu Reysingen (Reisingen, vgl. Landau, Wüste Ortsch. 135) bei Schreybach (Schrecksbach, Kr. Ziegenhain) und in der Reysinger Mark an Frühmesser Curd Smed zu Nuwenkirchin (Neukirchen, Kr. Ziegenh.) und seinen Altar. S. des H. Ph. und des Claus Follen verloren. [17]

— Nov. 25 (d. Kath. virg. et mart.). Curd Hangkil, Bürger zu A., und Frau Gyle, Gült (7 Turn. für 7 Pfd. Gl.) an den Altaristen des Katharinenaltars der Pfarrkirche zu A.; sie soll nach dem Willen des † Priesters Curd Schreybach, des Stifters der Kauffsumme, zur Beschaffung eines Meßbuches angesammelt werden. S. des Msf. Schöffen Heinz Hymirshusen abgefallen. 2 $\frac{1}{2}$ M. Landes bei der „lantwerunge bie Hennens Huls land“; 2 $\frac{1}{2}$ M. „an der Enegal bie Elchin Scherirs“ Acker; Joh. Synning Pfr. zu A. [18]

1423 März 2 (fer. 3 prox. p. dom. qua cant. pro officio misse in eccl. dei remin. miseracionum tuarum dom.). H. Nuwenhain, Pfr. zu S. Cristofir in Mainz, und Schwester Gese, Abtretung von 2 Gärten und Wiese an die Chorherren zu A. gegen Vbr. von 18 Turn. (3. B. der „Frangfordir fastinmesse“ zu bezahlen) und gegen Aufnahme in das Seelbuch und die Bruderschaft der Chorherren. S. besch. Garten „vor A. uff deme lydin“ („uff der lehngrubin mit namen lyt“: 1424 Mrz. 20, Nr. 21); zwischen „Neczin Holzschuwers und Conzen H., irs sons“; zwischen „den H. und Neczin Lammis gartin“; Wiese zu Wiczindorff (Weitzendorf, vgl. Nr. 4), die Wygant Swarczinborn“ innehat. [19]

1424 Febr. 2 (uff u. l. Fr. t. den man nennet lichtwyhe). Gwalt v. Slietz gen. v. Hufelstam (Heuffenstamm) verkauft seinen Vettern Henne und Eckard v. Fischborn alle ihm vom Ahnherrn R. Albracht v. Fischborn anerstorbene Güter für 115 rhein. Gl.; Sicherung gegen andere Ansprüche an diese Güter. S. abgefallen. [20]

— März 20 (fer. 2 prox. p. dom. remin.). Joh. Synningk, Pfr. zu A., für sich, Altaristen und Gesellen des Chors daselbst, Erbleihe an Heinze Frize und Frau Konne, die in Nr. 19 genannten Gärten für 12 Sch. Gl. S. [21]

— Juli 11 (d. transl. s. Bened. confess.). Herm. Rietesil, Amtmann des Landgrafen zu Kumerode (Komrod) und A., mit Beiwesen und Hilfe der Burgmannen und Schöffen zu A., Scheidung zwischen Syffried und Joh. Ulrich einer- und Henne Schulir, Bürger zu A., andererseits wegen 2 Pfd. jährl. Zinsgeldes vom Garten: ersterer soll geben jährl. 1 Pfd., nämlich 6 Turn. den Chorherren, 3 Sch. Gl. dem

Bau der Pfarre zu A. und 7 Sch. Gl. der Gegenpartei; diese soll geben jährlich 1 Pfd. 7 Sch. Gl. armen Leuten für ihrer Eltern Seelen. S. [22

1424 Dec. 20 (in vig. b. Thome ap.). Henne Lemir, Schöffe zu A., und Frau Mecze, schenken ihrem Knecht und Neffen Concze Kirchhain 1 Morgen Acker „vor Alsfelt uff der Rabinburg czuschin Hennen Hobemans agter . . und unfers gn. hern des lantgraffen land . . .“ „umme getruwis dinstes und gunst willen“. Z.: Altarist Curd Plugschir und Henne Hobeman, Bürger zu A. S. [23

1427 Febr. 3 (d. b. Blasii). Landgraf Ludwig quittirt der Stadt A. über ihm jährlich vom Rathause daselbst fallende 57 Gulden. Pap., Spuren des auf der Rückseite aufgedr. S. [24

1428 Apr. 17 (sabb. prox. p. dom. quasimodogen.). Henne Gering und Frau Sele erhalten ihr Wohnhaus zu A. in der „Undirgastin geigen Hennen Hartleips huz ubir“ von den Chorherren zu Erleihe gegen Bau und Besserung und 4 Turn. Alsf. Währ. S. des Henne Hartleip, Schöffen zu A., abgef. [25

— Nov. 3 (fer. 4 p. fest. omn. sanct.). Werner Gifin v. Biedenkap, mit Zustimmung seiner Tochter Bise, verkauft seinen Teil eines Gutes zu Ise (Eisa) an Henne Jenchin und Sohn Joh., einen Priester, nach deren Tode an einen Altaristen des Rath.-Altars in der Pfarrkirche zu „Elsfeld“ für 26 Gl. S. des Ausft. und Pedir Kode's, letzteres abgef. [26

1429 Jan. 25 (d. convers. s. Pauli). Landgraf Ludwig, Ratsordnung für die Stadt A. (Der sog. Korbrieff.) S. verloren. Gedr. bei Soldan a. a. D. I. Weil. III. S. 45 f. [27

— Dec. 5 (crast. festi b. Barbare virg.). Joh. Synningk, Pfr. zu A., stellt dem Kindermeister der Schule zu A. Joh. Koch die von diesem zum Messelesen auf u. l. Frauenberg gestifteten 10 Pfd. Gl. sowie den Verdienst aus anderen Messen zur Verfügung. S. [28

1430 Okt. 14 (d. s. Kalixti confess.). Curd Schelmenhusin, Bürger zu A., und Frau Ymmel verkaufen dem Curd Plugschir, Altaristen an u. l. Fr. Altar in der Pfarrkirche zu A., die Wochwiese zu Dorfluszela (= Dorf Leusel) an Konnen Gumprachts Wiese für 14 Gl. Gold. S. des Henne Raßmul, Schöffen zu A., abgef. [29

— Nov. 20 (mant. u. f. Elisabeth t.). Gotfritt und Eberhardt Herren zu Eppenstein, Gebr., 6 Gl. Burglehen auf ihre Kellnerei zu Ortenberg an Henne v. Fischborn und Lehenserben, der ihr Burgmann zu D. wird. 2 SS. zerbrochen. [30

1431 Jan. 7 (domin. p. epiph. dom.). Hans Flemhyng und Frau Bizel verkaufen ihren Teil und ihr Recht am Zehnten „zum

Selters gel. undir Ortenberg" an Emrich Krengel, Küchenmeister zu Zeiegenhain, und Frau Else für 42 rh. Gl., wofür sie ein Pferd erhalten haben; Verzicht auf eine von † Cunr. Herrn zu Trimpergh und Henchen v. Gutten ausgestellte Urkunde. SS. der Aussteller u. Tile's v. Veldirshym. [31]

1431 Apr. 18 (4 [fer.] p. domin. miseric. dom. plena est terra). Erwin Czulin, Konventsbruder zu Erbach, Übereinkunft mit der Stadt A. wegen der von seiner Mutter Jotthe ererbten 3 $\frac{1}{2}$ Gl. Leibeigende, die nach seinem Tode der Stadt zufallen. S. d. H. Giel (Biel?), Pfrs. zu Heydelbach. [32]

— Aug. 13 (fer. 2 a. fest. assumpt. Marie virg. gloriosiss.). R. Herm. Rietfil und Egard Rietfil, Landvogt an der Lohne (Lahn), Scheidung auf Befehl des Landgrafen Ludwig zwischen der Stadt A. und dem Fleischhauer-Handwerk, das der Stadt von dem Fleischhause am Markt (darin das Fleisch feil geboten wird) jährlich 8 Pfd. Geldes und für rückständigen Zins einmal 5 Pfd. geben soll. Pap.; auf der Rückseite Spuren d. beiden SS. [33]

— Okt. 25 (dornst. Crisp. u. Crispin.). Friedr., Sigmund und Wilh., Herzöge zu Sachsen, und ihr Vetter Friedr., alle Landgrafen in Doringen, Markgrafen zu Miffen, bestätigen auf Grund der mit Landgr. Ludwig abgeschlossenen Erbverbrüderung der Stadt A. Gewohnheiten, Freiheiten und Rechte. SS. d. beiden Friedr. u. Sigmunds, letzteres abgef. [34]

1432 März 13 (fer. 5 p. dom. invoc.). Wernher v. Elitz gen. v. Gourze (Görz) verkauft an Gramhans, Bürger zu A., u. Frau Gyle eine Hofstatt zu A. „hynder der drende zwischen Ruschenberge und Hennen Monchs huse, also daz Dyle Fischer bisz her zcu eyne garten genozt hat.“ S. [35]

— Juni 22 (dom. prox. p. fest. corp. Chr.). Landgr. Ludwig, Schuldbrief über 1600 Gl. zu 128 Gl. Zinsen (jährl. durch den Amtmann zu Ulrichsteyn an 2 Zielen zu bezahlen) für R. Herm. Rietfil, „unselieb. heymelichin u. getruwen“, und Frau Margarete; Bürgerschaft der Stadt A.; Einlager von 6 aus dem Rate und den Schöffen und 6 aus der Gemeinde mit je 1 Pferde. Besiegelt v. Ausst. und der Stadt A. Gleichz. Abschr. auf Pap. [36]

— Dec. 8 (u. I. Fr. t., alsz h^e empfangen wart). R. Joh. v. Fysshborn und Bruder Egart, Einung über gemeinschaftliche Güter. SS. d. Aussteller sowie der Verwandten R. Karll v. Luter, Wygand v. Karben und Ergkinbrecht v. Schengkwalt. [37]

1433 Jan. 8 (fer. 5 prox. p. epiph. dom.). Henne Buchenir, Bürger zu A., und Frau Bigfil, Gült: 6 Turn. von 2 M. Land „uff

deme Penczelir czuschin Nickeln v. Heydelbachs . . . und Heinczen Hüllis . . . egkere" den Chorherren zu A. S. des Curd Schaufusz, Schöffen zu A. [38

1434 März 3 (fer. 4 a. dom. Ietare). Ehirh. Stubenecke, der Kauf zwischen seiner Mutter Gute von Gilze (Gilsa), Embrecht Krengel und Sohn Albrecht sowie deren Frauen und R. Joh. v. Fyischborn den Behnten zu Selters betr. ist mit Zustimmung seines Oheims Hehr. v. Fyischborn, Stifftsherrn zu Fulda, abgeschlossen. Pap. S. des H. Wynnolt, Burgmanns zu Luternbach (Lauterbach). [39

— Mai 5 (vig. ascens. dom. n. J. Chr.). Wyzel Gyginkern und Frau Gyle, 2 Gl. Gült von Wiese und Gut zu Obirlangewaffir (Langwasser, Hof) vor dem Schlosse Ulrichsteyn und von Haus, Hof und Scheuer zu Ulrichstein an der Ecke bei Heinczen Snyders Haus für 28 Gl. Gold dem Altaristen Joh. Jenchin zu A. S. des Concze Schaufusz, Schöffen zu A. — Mittels Siegelbänder angeheftet ist Urkunde v. 1435 Apr. 23 (d. s. Georgii m.), worin Joh. Jenche diese Gült den Chorherren zu Asfeld verkauft. S. [39a

— Dec. 25 (uff d. h. Christag). Graf Joh. zu Gzienghain und Riedde (Ribda), Mannlehen, Hälfte des Behnten zu Farmeszhusen (Fartmannshausen, schon 1548 Wüstung vgl. Scriba, Regesten O 2695, 2709, 2852, 3083) an Wylh. v. Rumerode und Erben bis zur Rückzahlung v. 50 rh. Gl. S. verloren. [40

1435 Apr. 20 (fer. 4 p. f. pasche). Wernhir v. Herczinhain (Girzenhain), Burgmann zu Homberg a. d. Ohm, und Frau Gylheid verkaufen mit Zustimmung ihres Oheims Henne v. Loubirbach ihr Erbe und Gut zu Altindorff (Attendorn?) (Inh.: „die Ulnere" zu Arns-hain) an Henne Wald, Bürger zu A., und Frau Meze für 19 Gl. 2 SS. [41

— Mai 14 (d. Bonifacii, wohl 14. Mai, da auf 5. Juni Pfingsten fällt). Baltesar zum Aren gen. v. Fronhusen, Bürger zu Marburg, und Frau Gerdrut, Verzicht gegen die Stadt A. auf den von B.'s Etermutter Bechtrud Ledenther ererbten 6. Teil von 200 Pfd. und 10 % Zinsen. Rest d. S. [42

— Mai 14 (wie Nr. 42). Stephan v. Fronhusen, Schöffe zu Ameneburg (Amöneburg), und Frau Gilheid wie Nr. 42. S. zerbrochen. [43

— Dec. 16 (fer. 6 p. f. b. Lucie virg.). Heincze Hülle, Bürger zu A., und Frau Else, 6 Turnose Gült von 1 M. Aker „uff der Rabenburg czuschin Hennen Hobemans und Gramhans" Ackern für 6 Pfd. Gl. den Chorherren zu A. S. des Asf. Bürgermeisters Egdard Hartleip. [44

1437 Febr. 18 (fer. 2 p. domin. invoc.). Egitil Hobeman gen. Dize und Frau Kath., Erbpacht einer Hoffstatt [zu Msf.] vor dem „Hersfelder thore czwischen Hennen v. Bevena . . . und Heinczin Monczirs“ Haus und des Gartens dahinter für 8 Turn. von Pfr. Herm. Byßhoff und den Altaristen des Chors zu A. S. des Joh. Wettir, Schöffen zu A. verloren. [45]

— Juli 22 (d. Mar. Magd.). Wwe. Anne v. Merlauwe und Söhne Symman und Berlt, Quittung über 88 Gl. für Erb- und Lehengut für R. Joh. v. Fyßborn, dessen Vorfahren † Henne und † Erwyn das Gut von † H. v. Merl. gehabt. Pap.; a. d. Rückf. Spuren der SS. der Anna und Symmans. [46]

— Sept. 29 (d. Mich. archang.). Eckardus Kesseler, Augustinerbruder zu A., und Priester Nicolaus DENSE, wohnhaft zu „Güllen in dem hobe zcu Widenbach“, verkaufen dem Frühmesser Fridenrich [!] Knüttel in der Pfarrkirche zu A. ihre Wiese „undir dem Rodenberge bi den Hesseln und Joh. Wett[i]rs wesen“ für 1½ Gl., nachdem ihnen Fr. 6 Gl. Gült erlassen hat. S. des Schöffen Eckard Hartlieb, z. B. Bürgermeisters zu A. [47]

1438 Juli 24 (vig. b. Jac. ap.). Wigand Hawschur und Frau Megkele haben Hoffstatt und Garten, die von † H. Stagke den Chorherren zu A. vermacht sind, von diesen zu Erbleihe; „vor deme Fuldirthor zw. Voczen Sephepts sel. . . und Conzen Egfus [!] hus und gartin;“ Bestimmungen über Zinszahlung, Bau eines Wohnhauses u. s. w. zerbr. S. des Eckard Hartleip, Bürgermeisters zu A. [48]

1441 Juni 26 (2 fer. p. f. Joh. bapt.). Die Stadt A. (Bürgerm., Schöffen, Rat und Gemeinde) verkauft der Barbe v. Gehlnhusen (Gelnhausen) und nach deren Tode den Jungfrauen des Klosters zu Bernimchenheyn (Verhymmenheyn = Immichenhain, Kr. Ziegenhain) aus der Stadt Geschoß, Bede und Feuerßilling jährlich 27 Turn. auf Joh. bapt. für 30 rh. Gl. Kleines S. der Stadt, verloren. Nebst gleichzeitiger Abschrift auf Papier. Orig. durch Schmitte ungültig gemacht. [49]

— Aug. 15 (d. assumpt. b. Marie virg.). Die Stadt A. (Bürgerm., Schöffen, Rat und die Bier von der Gemeinde), 1 Pfd. Geldes Gült, den „armen luden und sychin yn dem hospitail S. Elsebeth vor der . . . stad gel.“ auf „u. l. Fr. t. workewyhunge“ (Aug. 15) durch den „fürschillingmeister“ dem „spitelmeister“ zu entrichten, für 12 rh. Gl., welche Toilde Aukler, z. B. „spitailmeister“ bezahlt hat. Kleines S. der Stadt, verloren. [50]

— Okt. 1 (sont. n. S. Mich. t.). Landgr. Ludwig erlaubt der Stadt A. zum Zwecke der Zinsenersparnis die für seine Vorfahren

Heinrich u. Hermann zu 10 % bei der Kapelle „uff dem huse zu Alden-
burgk“ bei A. aufgenommenen 400 Pfd. Gl. zurückzuzahlen und anderswo
gegen geringere Zinsen aufzunehmen. S. [51]

1441 Nov. 23 (fer. 5 p. f. b. Elizab.). [Else,] v. Saffens
Wwe., quittirt der Stadt A. über den von ihrem Manne „uff der stad
zu A.“ erworbenen 5. Teil von 240 [?] Gl. u. die Zinsen; Willenser-
klärung der Kinder Lodew. und Rath. und des Eidams Heydenrich, auch
für Schwester Gerdrod. S. des Lodew. im Hobe, Bürgermeisters zu
Marpurg. Schrift durch Rasse vielfach verlöschet. [52]

1442 Jan. 1 (uff d. nuwen jars t.). Landgr. Ludwig erlaubt
wie in Nr. 51 Rückzahlung und Neuaufnahme der bei † Otto v. Sachsen
und Frau Rath. unter gleichen Verhältnissen wie dort aufgenommenen
150 Pfd. Gl. S. Nebst gleichz. Abschrift auf Papier. [53]

— Mai 29 (fer. 3 p. f. s. Trin.). Conze Reje v. Ezelle
(Zell b. Misf.) und Frau Gyle verpfänden der Stadt A. für 30 Gl., die
sie von Hans Winterkasten v. Mence von Boypeln Resin „weyn uners
vettern und swagers“ empfangen, ihren von Heinze Suszman von A. er-
kauften Hof zu Zell. SS. des Pfarrers Waszmud III zu Zell und des
Gotschalck Jupp, Amtmanns zu Rümerode und Misf. [54]

1443 März 8 (6 fer. a. invoc.). Henne Raizmül d. A.,
Burgmann zu der Albinburg, und Bürgermeister, Schöffen und Rat zu
A., Urteil in dem Erbstreit zwischen Rath. Leschen und Herm. Sluizer,
dem Manne ihrer † Schwester Gyle. Pap., das aufgedruckte kl. S. der
Stadt A. abgefallen. [55]

1444 Mai 13 (mitw. n. cant.). Graf Philipp zu Rienecke, Burg-
lehen (s. Nr. 16) für Henne v. Fischborn, Joh's Sohn. S. zerbrochen. [56]

— Mai 17 (domin. qua cant. vocem jocundit.). Die Stadt
A., Gült an Joh. Vitant, Priester Joh.-Ordens, und seinen „mage“
Joh. Ghyeler, Bitar zu S. Paul zu Erfort, 5 Gl. für 100 Gl. aus der
Stadt Bede, Zinsen, Renten und Gefällen auf Walpurgis in das Jo-
hanniter-Haus zu Greflinauwe (Greibenau) oder zu Niede (Nidda), nach
ihrem Tode zu einem Seelgerät den Priestern zu Grebenau zahlbar.
Z.: Egart, Hartlieb, Thulde Auweler und Curd Apel, Schöffen, und
Henne Stanrot, Baumeister zu A. Bes. mit dem großen S. der Stadt.
Gleichz. Abschr. auf Papier. Fragm. aus Kopialb.? [57]

— Mai 23 (sonab. n. u. h. heymelfart t.). Pfr. Herm. Corper,
Conr. Pflugcherer, Conr. Synnigt, Joh. Jaiche, premissarius Fred.
Knottel und Joh. Noisz, Altaristen und Chorherren zu A. mit Bewilligung
Landgr. Ludwigs, Vertrag mit der Stadt A., wonach Zinsen und Renten
von erblichen Gütern, die sie vor Erteilung des Privilegs des Landgrafen

Heinrich (1339 frit. n. purif.)¹⁾ befeffen haben, nicht ablösbar, die übrigen, deren Besitz durch Urkunden belegt mit dem 20fachen, durch alte Register beglaubigt mit dem 18fachen Betrage ablösbar sind. Bes. von Landgr. Ludwig. Gleichz. Abschrift auf Papier; 8 Bl. 4° geheftet. 3 Bl. + 1 S. unbeschrieben. [58]

1445 Okt. 31 (vig. omn. sanctt.). Die Stadt A. (Bürgerm., Schöffen und die Vier von der Gemeinde), Gült den Augustinern zu A. 1 Gl. aus Geschoß zc. der Stadt zur Beschaffung des Meßweins für 20 Gl. Großes S. d. Stadt verloren, Urk. durch Schmitte entwertet. [59]

1446 März 17 (uff s. Gertrud t. d. h. jungfr.). Die Stadt A. (wie Nr. 59), Gült dem Frühmesser Fred. Knottel, Vormünder der von † Curd Schuerman gestifteten „spenge“, 18 Turn. aus den Zinsen „von unsern brothutten“ jährlich auf Reminiscere, für 30 Gl., die zum Baue des Kirchturms verwendet worden. Gr. S. d. Stadt verloren. [60]

1447 Apr. 6 (in cena dom.). Rhyu Heincze, Bürger zu A., und Frau Gela Hangtel, Gült dem Spital S. Elyzab. zu „hoffe den sichen“, 7 Turn. von dem Acker oberhalb des „beyngrabens“ neben S. Elyzab. und Herm. Fohl, auf Gründonnerstag für 9 Gl. Gold. S. des Schöffen Thewus (?) zu A. zerbrochen. Vorsteher des Spitals: Schöffe Nigkel Brun und Bürger Happel Krebs. [61]

— Apr. 29 (sabb. p. Marcii evang.). Paulus Pyl, Dechant, und das Kapitel des Stiftes S. Joh. zu Mencze, die Stadt A. übernimmt die von Syffrid Ulrich dem Stift geschenkten 120 Gl. gegen 6 Gl. Rente. S. verloren. [62]

— Nov. 6 (2 fer. p. f. omn. sanctt.). Ehyel Rose zu Nuwenstadt (Neustadt), eidliche Erklärung, daß, als er Schulteis zu A. und später Amtmann zu Rumerode (Romrod) war, ein „gekauft gericht“ zwischen einem Bürger und einem „uszman“ nicht mehr als 1 Viertel Weins „den scheffen und mir mit eynander zu verbringfen“ gekostet hat. Pap. S. aufgedrückt. [63]

1448 Nov. 10 (d. Martini ep.). Die Stadt A. verkauft auf Grund landesherrlicher Verordnung den dem Nonnenkloster Imgenhain (Imnichenhain) von Syfrid Friling vermachten Acker und die Wiese vor dem „Menczethore“ bei der „holczmoln“ zu A., die das Kloster länger als 1 Jahr u. 6 Wochen besitzt, an Curd Schaufusz, Schöffen zu A., und Frau Else. Kl. S. d. Stadt zerbr. Vgl. Nr. 58 Anm. und Solban a. a. D. II, 4. [64]

¹⁾ Erbgüter und Zinsen von solchen müssen von der toten Hand binnen 1 Jahre und 6 Wochen an einen Bürger der Stadt wieder verkauft werden. Vgl. hierzu Solban a. a. D. II, 4.

1449 Apr. 2 (mitw. v. d. h. palmen t.). Landgr. Ludwig befiehlt der Stadt A. jährlich 35 Gl. aus seinen Gefällen an R. Curd v. Walbenstein zu zahlen und eine beifolgende Urkunde mitzubefiegeln. S. [65]

— Mai 31 (vig. penthec.). Die Stadt A., 4 Gl. Gült für 100 Gl. dem Priester Joh. Vitant; im übrigen wie Nr. 57, jedoch ohne Zeugen. „Nytba“ (Nidda). Pap. Fragm. aus Kopialbuch. [66]

— Juni 5 (fer. 5 prox. p. f. penthec.). Nic. Uner, Prior, Joh. Frangenberg, Eckard. Koppfersmed, H. Hoffgarte, Conr. v. Omen, Besemeister, H. v. Marppurg, Subprior, und Konvent der Augustiner, Joh. Halpknecht, Vicepleban, Conr. Synning, Praef.-Meister, und die Priester der Praef. des Chors, Eckard. Hartlheb und Henne Ruthmul (= Roßmul), Baumeister der Pfarrkirche, alle zu A., verkaufen den aus der Selgerätsstiftung der Else Ulrichs rührenden Acker „vor dem Menzerthore bhe des schribers v. Romerode garten“ für 20 Gl. an Curd Smede und Frau Gele; Vorbehalt des Wiederkaufs für Dile Ulrichs, falls er noch lebe und wieder „zcu lande queme“. 3 SS. verloren. [67]

— Juli 29 (fer. 3 prox. p. Jac. ap.). Gramhans, Landgr. Ludwigs Schultheis zu A., Kundschaft des Nidil Helingf und Henne Schaupach, Bürger zu A., daß bei Heerfahrten der Müsfelder für den Landgrafen der Spittelmeister zu A. und die Hofleute der Herren v. Heyne (Haina) und der Deutscherren bei A. seit alters denen v. A. Harnisch und Ausrüstung (gezugt) führen müssen, und daß die Kundschaft selber vor Pappenburg (Pappenberg, Oberpfalz?), Milnagf (nicht festzustellen), Lubdir (Lauter) und Trehsa (Trehsa) mit gewesen ist. S. [68]

— Juli 29 (wie 68). Derjelbe, desgl. Kundschaft des Heincz Noyt, Schöffen zu Udorf (Eudorf), Henne Gruz, Bürger zu Numenkirchen (Neukirchen, Kr. Ziegenh.) und Musz Heyncz v. Holzburg (Holzburg, Kr. Ziegenh.). S. verloren. [69]

— Nov. 25 (d. Kath. virg.). Heincze Hoensteyn und Frau Else verkaufen ihr Haus zwischen Clausz Smeds und Ped. Dyrhams Haus dem Concze Huszsteder und Frau Mecze für 5 Gl. S. des Henne Raczmul, Bürgermeisters zu A. [70]

1450 Mai 4 (f. 2 prox. p. Phil. et Jac.). Henne Digkenbach und Frau Hebe, 1 Gl. Gült von 3 M. Land „herwert der Eyngal“ zwischen Bucheners und des Landgrafen Acker, 3 M. Land auf dem Hoensteyn neben der Muden und des Spitals Acker, 2 M. L. in der Heyzsbach „an den gebranten“, Scheuer in der Fulbergasse zwischen Dingken und dem Fulberthore, den Priestern und Gesellen der Praef. des Chors zu A. für 15 Gl. S. des Schöffen Eckard Hartlheb. [71]

1450 Dec. 11 (f. 6 prox. p. concept. glor. virg.). Johannes Scheffer, Bruder Deutschen Ordens zu Marburg, Übereinkunft mit der Stadt A. wegen 10 Gl. Br., wofür er 150 Gl. auf nachstehende Bürger der Stadt anweist: Herm. Stucz, Wern. Eschenwege, Herm. Lynse, Egkil Dyrham, Vocz Smed, Concz Gerhart, Nydeling, Kettehenne, den Rangissir in der Menczjurgasse, Vocz Czul, Henschin Schaupach d. J., Dyle Rodenberg, den Schreiber zu Numerode. Pap., Spuren des aufgedr. S. [72]

1451 Okt. 16 (d. b. Galli conf.). Br. Gorge, Prior, H. v. Marburg, Subprior, Joh. Franckenberg, Besemeister, und der Konvent der Augustiner zu A. versprechen dem Henne Hattindorff Seelenmessen, auch für seine † Frauen Else und Else, „nach iglichem monde und nuwen liechte . . . obbir unserm nuwen altare“, wofür sie 15 Gl. erhalten haben, bei Nichteinhaltung 1 Sch. Buße an den Bau der Pfarrkirche. S. verloren. [73]

— Okt. 16 (uff s. Gallen t.). Albracht Krengel und Frau Grete, Gude Stubenecke (Stubenagte Nr. 75) und Schwiegertochter („snorche“) Dyese verkaufen zur Beilegung von Streitigkeiten ihre Ansprüche an strittige Erb- und Lehngüter aus der Erbschaft ihres Schwiegervaters und Vaters u. Heynr. v. Fysshorn der Gegenpartei, den Vettern Jorje und Joh. v. F. für 90 Gl.: „es sie Fuldisch adir Herszfeldisch borglehen . . . ehgin . . . czende, foitrecht . . . im gericht zu Herbesteyn (Herbst.), Breydinbach (Breidenb.), Lanzenhahn (Lanzenhain), am Honirshgen, Dypsteyn, Ecztrot, Emesgehaw, Fysshorn, Schalgbach zum Oberndorff, am Kesselfteyn, Fyhedeln (nicht festzustellen), in der Wyberaume (Wetterau); ausgenommen sind 2 Güter zu Obern-Amen (Ober-Ohmen), eins zu Wadinhuszin (heute Wadenhäuser Mühle, Nr. Schotten), eins zu Wekelsassin (Wettfaasen, Nr. Msf.), eins im Gericht zu Dyche (Dich), „daz die von Wydenfelt iczunt innehan“. SS. des Ausstellers Albr., Henne Pheffirsjags und Engelbrachts v. Kugkirshufen (Kückersh., Nr. Ziegenh.). Vgl. Nr. 14. [74]

— Nov. 11 (uff s. Mertins t.). Albr. Krengel u. s. w. wie Nr. 74, Aussage der Herszfeldischen Lehen dem Abt Conr. auf Grund von Nr. 74. Pap., auf der Rückf. Spuren des S. [75]

— Dec. 8 (u. l. Fr. t. conc.). Landgr. Ludwig weist die Stadt A. zur Zahlung von jährlich 25 Gl. Gold aus den ihm zu Weihnachten fälligen Renten an Sifr. Wilh., Vorsteher und Besitzer des Altars der H. Valent., Barb., Dorothea und Katharina in der Pfarrkirche zu Wyffe (Wiesfeld) und Nachfolgern sowie zur Mitbesiegelung einer beifolgenden Urkunde an. S. beschädigt. [76]

— Dec. 20 (vig. b. Thome ap.). Die Stadt A., 36 Gl. Gült aus Geschloß und Gütern der Stadt an Herm. Gerwig und Bruder

h. für 600 Gl., die sie dem Landgr. Ludwig leihen; 2 Ziele: „i. Joh. babt. t. . . . zu mytten summer“ (Juni 24) und „i. Steffens t. prothimart. [!] zu wynachtin“ (Dec. 26). S. d. Landgr. beschädigt, gr. S. der Stadt abgerissen. U. d. Rückseite Bemerkungen über teilweise Ablösung (Joh. Gocze und Frau Barbe) und neue Verschreibungen an Henne Schawenfuß, Barbe und Kather. Gerwig, Klosterjungfrauen, Sym. Gerwig. [77]

1452 Mai 7 (domin. cant.). Die Stadt U. (Bürgerm., Sch., R. u. d. Bier v. d. Gem.) übernimmt die von Henne Czeginritter von seinem zwischen Henne Wolf u. Henne Schmling (Schmling für Schuling = Czulin?) gel. Hause mit 21 Pfd. abgelöste Spende, die Herrn Joh. Ryps + Eltern gestiftet hatten, zu dem gleichen Betrage. S. [78]

— Okt. 11 (4 fer. prox. a. f. s. Galli conf.). Bertolt Harttrot, Bürger zu U., und Frau Cjise, 4 Turn. Gl. von 2 M. Land vor dem Hersfelderthor „hinset der Hellemoln . . . uff Sukelins acker und . . . des spiddels lant“ an Priester Joh. Halpfnacht, Vikar zu Hoenberg in Hessin (Homberg a. D.), für 5 Gl. S. des Schöffen Joh. Wettir zu U. [79]

1453 Mai 19 (vig. penthec.). Die Stadt U., 10 Gl. Vbr. an Henne Begfir, Schöffen zu Treysza, und Sohn h. für 100 Gl. Ziele: „4 heyl. t. zu wynachten und 3 osterheyl. t.“ Bes. mit dem gr. S. d. Stadt. Kopie auf Papier. Darunter Urk. von demselben Tage über den Verkauf einer gleichen Vbr. an Könne Begfern, Ehefrau des Henne, und Sohn Joh. [80]

1454 Febr. 15 (srit. neh. n. j. Valent. t. d. h. mert.). Die Stadt U., 10 Gl. Gült aus Bede etc. „und vonn dem dasz wir alle jar sommen uff u. I. Fr. t. purif. . . .“ dem Konvent Predigerordens zu Treysa (Treisa) für 200 Gl.; Binsen zum Ankauf von Gerste oder Malz „zu irme gedrenke“, wie es der + Konventsbr. h. Bergheim dem Konvente „gezüget und bestalt“ hat. 2 Kop. auf Papier, die eine beglaubigt von Notar Jac. Flegk, die andere zusammen mit Nr. 66, Fragm. aus Kopialbuch. [81]

— Juni 23 (vig. b. Joh. bapt. nat.). Kath., h. Gerwigs Wwe., 200 Gl. Mitgift von den laut Nr. 77 angelegten 600 Gl. für Schwiegerjohn Joh. Gocz, Bürger zu Treisa, und Frau Barb.; Einwilligung Herm. Gerwigs. SS. Herm.'s und des Herm. Konstaden, Schöffen zu Hersfeld, verloren. [82]

— Okt. 31 (dorest. aller heilg. obint). Landgr. Ludwig, Er-nennung des von den Altaristen zu U. aus ihrer Mitte präsentirten Priesters Joh. Joiche zum Messpriester auf u. I. Fr. Berge bei U., nach

dem Tode des seitherigen Inhabers Curb Pflugscherer. Pap., an Pergamentstreifen Reste d. S. [83]

1455 Febr. 7?, Juli 4? (früh. n. u. l. Fr. d.). Gorge Wiisz, Bürger zu Frankfort, Quittung über 10 Gl. Leibgeb. auf Laetare von der Stadt „Elzsfelt“ bezahlt. Pap. Reste des aufgedruckten S. des Bruders Conr. W.; wegen des Datums vgl. Grotefend, Zeitrechnung I, 64. Der 7. Febr. würde hier passen, wenn man annimmt, daß Laetare nur Zahltermin bedeutet. [84]

— Sept. 8 (nat. virg. Mar.). Paulus Phil, Dechant, und Stiftskapitel zu S. Joh. in Menez (Mainz), quittiren der Stadt A. über 6 Gl. Wiederkaufsgült. Pap. Spuren der aufgedr. SS. Darunter die Quittung vom gleichen Tage 1456. [85]

1458 Juni 5 (Bonif. mart.). H. v. Gorze u. Frau Grethe schulden dem Heinz Rose und Frau Else 112 Gl. nach 2 Jahren auf Joh. I. fällig zu jährlichen 7 Gl. Zinsen; Bürgen: Stamm v. Gürze [!], Joh. Angerspach, Niclas Rysener, Frik Rosenfrank; Einlager im Wirtshaus zu Ludder (Lauter). 3 SS. [86]

1460 Febr. 3 (d. b. Blasii m.). Syman Gerewig, Schöffe zu Hersfeld und Frau Grede verkaufen ihr Wieschen vor A. „uff der awe zw. der wesen zu s. Annen altar in der sacristien und den herren v. Heyne wesen“ an Joh. Gerharzhahn, Pfr. zu Heydelbach; Pfand: $\frac{1}{2}$ Hof zu Gzelle (Zell), den sie mit Henne Rogmul in Ganerbschaft haben und den Egkart Bonharz Sohn „beseferet“. SS. des Ausft. und Herm. Gerewigs d. J. verloren. [87]

— März 26 (mitw. n. Ietare). Die Stadt A., Regelung des Schuldverhältnisses zu den in Nr. 77 genannten Erben der Brüder Herm. und H. Gerwig ehem. Schultheißen zu Hersfeld. Bef. mit dem gr. S. der Stadt, Abschr. a. Papier. [88]

1461 Jan. 20 (s. Fab. u. Seb. t.). Graf Otto zu Solms, Lehensbrief für Joh. v. Fiescheborne und Wetter Jorge über $\frac{1}{2}$ Hube Land zu Obernbergern (Ober-Hörgern), die ehem. † Joh. v. F. von † Cuno v. Falkensteine, Herrn zu Minczenberg, und Ganerben Wernh. und Rich. v. Moeschenheyme (Muschent.) gehabt, und über einen nicht Münzenbergischen Hof zu Bilbeln (? Bilbeln?) gen. „inne dem Voe“ mit Teil des Behnten daselbst. S. [89]

— März 1 (sont. remin. in d. fasten). H. v. Elitz gen. v. Gorcz, Frau Grethe u. Sohn Wernher sind schuldig dem H. v. Gudenberge und Schwestertochter Margr. v. Elits 200 Gl. auf nächsten Peter und Pauls I. (Juni 29) zahlbar. Bürgen: Stamm v. Elits gen. v. Gorcz, Henne Schengke d. A., Heyderich Schengke und Gerlach v. Leywensteyn. Einlager

mit Knecht und Pferd in Herberge zu Trehsje. Pap., Spuren des aufgedrückten S. [90]

1461 Dec. 21 (d. b. Thome ap.). Engilpracht Sweizel, Bürger zu A., und Frau Else, gen. „die Rigken“, verkaufen ihre Hoffstatt in der Wollenwebers Gasse „an dem steynwege here, der an Stokels garten heregeheth, als man uff die borgt gehet“, an Joh. Jouchin, Vikar des Rath.=Altars „uff der boerkirchin der pharre zu A.“, und Nachfolgern für 3 Gl. S. des H. Schippe, Vertreters des Pfarrers zu A., zerbrochen. [91]

1462 Sept. 20 (2 fer. p. exalt. crucis). Eberhart v. Eppenstein, Herr zu Königstein, 6 Gl. Burglehen zu Orttemberg und den halben Zehnten zu Selters Mannlehen, die er mit Ausnahme von $\frac{2}{3}$ des Lehens zu D. für Better Wernh. v. Eppenstein pfandweise zu vergeben hat, an Henne v. Fischborn. S. [92]

1463 Aug. 3 (mitw. invenc. Steph.). Henne v. Bindin, landgräfl. Schultheis zu A., Zeugnis des Wigand Schechteler und Peter Reinhahn vor ihm, dem gestabten Richter, daß die Stadt A. die dem Bürger Hansz Reinhard zu Franckford schuldige Summe gänzlich bezahlt hat. Pap. Spuren des aufgedrückten S. [93]

— Sept. 3 (sabb. p. Egidii). Emelud Mulnbechen erläßt der Stadt A., da die Stadt „in swerer schulde und noden sie“, 3 Gl. von den ihr auf u. l. Fr. t. purif. (Febr. 2) zukommenden 10 Gl. Leibgedinge. S. des Schultheisen Henne v. Binden zu A. [94]

— Dec. 1 (fer. 5 a. Barb. virg.). Johannes Engoge, Bürger zu A., und Frau Meze verkaufen den Priestern Joh. Gherharzhayn, Stellvertreter des Pfarrers, Joh. Hollich u. Joh. Jöchin, Vikaren und Altaristen zu A., ihre Wiese „uff der auwe under der Stigel wesen zw. Symmanz Gherwig's grozje w. und Ebeln Dolden w.“ S. des Bürgermeisters Henne Schauffuß z. A. [95]

— Dec. 15 (dornst. nest. n. Lucie virg.). Jac. Swanauwe, Adam und Jorge Wiiffen, Conr. Grabe und Kath., Diepel Sinynd's Wwe., Bürger zu Franckfurt, an den Rat daselbst, daß sie die durch ihn gestellte Forderung der Stadt A. um Nachlaß von Zinsen ablehnen und mit der Drohung weiteren Vorgehens auf baldiger Zahlung bestehen. Bes. von Jac. Swanauwe. Abschr. auf Pap. [96]

1465 Apr. 21 (dom. d. qua cant. quasimodogen. infantis ill.). Conze Dybermann, Bürger zu A., und Frau Meze, 9 Turn. Gült von Wiese „in dem Endirshayn zw. Henne Roßmulz und der Duzschen herren wese“ für 9 rh. Gl. „den heyligin zcu Ezelle“ und deren Vorstehern und Baumeistern Conze Kefe und Conze Gerewighayn [?]. S. des Junkers Henne Roßmul, Schöffen zu A., verloren. [97]

1465 Aug. 16 (fer. 6 p. f. ass. b. Mar. virg.). Henne v. Linden, Schulteis zu A., übergiebt dem Henne Schaufuß Eigentum und Rechte an Lehngütern: am halben Zehnten auf dem Rodenberge vor A., am jungen Zehnten in Udorff (Eudorf), an 6 Pfd. Geldes Gartenzins vor dem Hersfeldirthore vor A. S. verloren. [98]

1466 Apr. 25 (d. s. Mar. virg.). Ludw. Schruntir, Pfr. zu Grunberg, und Mutter Barbe verkaufen dem Oheim und Bruder Curd Schynng Wiese, Garten und Erbzinsen vor A.: „in den erlin hobir der scliiff moln“, „in der Wezelnbach“, hinter „Syln hufz vor dem Menczirthor“, „an dem molnwege“. S. verloren. [99]

1467 Nov. 5 (donnerst. v. j. Mart. t.). Herm. Corper, Pfr., Joh. Joiche, Fred. Knuttel, Joh. Holsleich und Joh. Rosz, Priester und Altaristen zu A., Stiftung von 100 Gl. für 2 Frühmessen je am Sonntag und Freitag über dem Altar des h. Kreuzes in der Pfarrkirche zu A. durch Priester Joh. Rype, Vikar zu S. Bartholom. in Frangfurt; Bestimmung, daß u. l. Fr.-Messe, die am Sonnabend von den Bürgern gesungen wurde, künftig von dem Schulmeister mit den Schülern, Schulkindern und Bürgern gesungen wird; Aufsicht der Stadt. 3 SS., das 4. S. (das große der Stadt) verloren. Davon eine zweite Ausfertigung, 2 wohl-erhaltene SS., 2 SS. verloren (darunter das große Stadt-S.). [100, 100a

— Nov. 5 (wie oben). Die Stadt A., 6 Gl. Gült dem Pfarrer und den Altaristen in der Pfarrkirche zu A. für 100 Gl. Abschr. a. Pap. Bgl. Nr. 100 und 100a. [101]

1468 Apr. 5 (dienst. v. d. palmt.). Joh. Sinynd, Bürger zu Spire (Speier), quittirt der Stadt „Ekvelt“ über 6 Gl. zur Frankfurter Fastenmesse fällige Leibgebinge. Pap. m. aufgedr. S. [102]

[14]70 Aug. 21 (dinst. v. Barthol.). Jorge v. Buchenauwe kündigt der Stadt A. auf Mariae Lichtmeß 300 Gl. als erste Rate von 600 Gl. Pap. Autograph m. Unterschr. S. abgesprungen. [103]

1472 Mai 17 (uff d. h. pinxt.). Landgr. Heinrich, die Stadt A. soll seinem Bruder Hermann, dem er 1000 Gl. vertragsmäßig zu zahlen und das Geld auf etliche Städte „hie dissiit des Spiffes“ angewiesen hat, jährlich auf Walp. und Mich. je 25 Gl. aus dem Ungelbe zahlen. Pap. Reste des a. d. Rückseite aufgedr. S. [104]

1473 Mai 7 (frit. n. Walp. virg.). Die Stadt A., 5 Gl. Gült den Vormündern und Testamentarien des † [Priesters] Joh. Rype, Pfr. Joh. Gerhartzsheyn zu Heydelbach, Junker Casp. Schauffus, Burgmann zu A., und Wolffg. Rangisser für 100 Gl. S.; durch Schnitte entwertet. [105]

1473 Nov. 17 (4 [fer.] p. Martini). Else Pecz und Sohn Joh. ernennen zum Vollstrecker einer Stiftung an das Predigerkloster zu Treise zu Ehren S. Erasmi, bestehend in einem Acker „im selde der Stadt Treise, als man zu der hart zu gehet“, den Joh. Bewe, Besemeister und Bruder desselben Klosters. Pap. Autogr. d. Joh. Pecz. Nicht bes. [106

— Dec. 8 (d. glor. virg. Marie). Egart Rwmoller und Frau Else, ein beim Kauf ihrer Mühle nächst vor dem Fulberthore von Schöffe Joh. Kete und Frau Else mit übergebener alter Kaufbrief von Wig. Pphyffer und Frau Gele Frike enthält auch den Verkauf einer Wiese, die Aussteller nicht mit übernehmen, daher Verzichtleistung. S. des Schultheisen Conr. Hoffgarten zu A. [107

— Dec. 15 (mytw. n. f. Lucien d.), Colne (Köln). Landgr. Hermann zu Hessen, Verweser des Stiftes Köln, an die Stadt „Elzfelt“, daß sie die ihm jährlich fälligen 50 Gl. 2 Jahre lang an Azmus Doringh, der ihm 100 Gl. geliehen hat, bezahlen und einen mit gesandten Brief hierüber besiegeln soll. Pap. Spuren des S. [108

— Dec. 28 (d. b. innocent.). Henne Bichte (al. Bechte) und Frau Else verkaufen ihre Rechte an der Mühle zu Glynkersdorff (wohl Glinzendorf b. Kirtorf, vgl. Landau, Wüste Ortsh. 263) dem Henne Hoyman zu Kirtorf (Kirtorf, Kr. Msl.). S. des Schöffen Joh. Ruchmul zu A., unkenntlich. [109

1476 Apr. 21 (font. quasimodog.). Joh. Holeich, Vikar (und Rentmeister), Henze Bobist und Frikshenhen, beide Heiligenmeister der Kapelle Joh. Bapt. zu Rumerode (Romrod), Ablösung der 18 Sch. Rente „von der frumesse hufonge an dem pharkirchoube zu A. zw. der schule und der brudere v. Hersfeld hufonge“ mit 18 Pfd. Gl. durch Frühmesser Budew. Curlin. S. des Joh. Holeich. [110

— Mai 2 (donst. n. Phil. u. Jac. ap.) Die Stadt A., 6 Gl. Gült auf Mar. purif. an Casp. v. Roszborff u. Sohn Wulff für 100 Gl., die sie für Landgr. Heinrich an Junker Eberhart v. Waldensteyn zahlt. Bes. mit dem gr. S. der Stadt. Abschr. auf Pap. Darunter Zustimmung Landgr. Heinrichs von 1476 Juli 23 (dienst. n. Mar. Magd.). Abschr. 111

— Juli 3 (mitw. n. u. l. Fr. t. visit.). Joh. Holleich, Pfr. zu Czelle und Altarist u. l. Fr. in der Pfarrkirche zu A., Rentmeister des Landgrafen, tauscht mit Sohn [!] Curd, Altaristen S. Kath. in der Pfarrkirche zu A., sein Haus „an der Dydwiche [?] hobestad“ bei Joh. Gerhartishahns Haus gegen das von † [Priester] Joh. Fouche dem Kath. Altar vermachte, dem Altar aber ungünstig gelegene Haus „undir dem ferbehuzze an der Dyen schuern“ an † Stuczels Garten; Zustimmung

des Pfarrers Herm. Corper und der Chorherren zu A. S. des Ausft. und Herm. Corpers, ersteres verloren. [112]

1478 Dec. 4 (d. s. Barb. virg.). Elsebeth v. Korbach, Bürgerin zu Cassel, Wwe. Ernst's v. K., und Sohn Dythmar, 7 Sch. Hl. Gült, die sie von Concz Plume's Garten vor der Stadt A. vor dem Fulder Thore an dem Weg über die „Hobewesen“ zwischen Kath. Synings und Henne Beymers Garten gehabt, an Concz Plume und Frau Else für 6 rh. Gl. Besch. S. des Dythmar. [113]

1479 März 12 (d. Greg. pap.). Joh. Gyszenbach, Bürger zu A., und Frau Kath. verkaufen dem Pfarrer Joh. Gerharzhayn zu Heydelbach ihre Wiese zu Hegerade (Hegenrod? vgl. Arch. f. hess. Gesch. VII, 108; Heienrode b. Misfeld? vgl. Landau, Wüste Ortsch. 255) zwischen † Joh. Rip, Herm. Gerharz's und Henne Bertolds Wiese. Unkenntl. S. des Schöffren H. Twern zu A. [114]

1480 Apr. 10 (2 fer. p. dom. quasimodog.). Die Stadt A., 2 Gl. Gold Gült auf Walp. an Wenzel Bohmer, Augustinerbruder zu A., für 40 rh. Gl. Gold. Gr. S. der Stadt verloren; durch Schmitte entwertet. [115]

— Dec. 6 (mytw. f. Nic. t.). Joh. Steyn, Kanzler und Compenhans, „dhoerfnecht“, Räte und Diener Landgr. Heinrichs, Scheidung zwischen dem Augustinerkloster zu A. und Henne Wynnold als Erbnehmer von Gramhans' Frau; das Kloster bekommt außer den von Gramhans und Frau vermachten 400 Gl. noch 20 rh. Gl. oder deren Wert und die in gen. Testament ihm verschriebenen Gülden, wofür es Wnolt und Frau Barb. als Patrone des Altars der 14 Nothhelfer annimmt und für sie täglich eine Messe liest. S. des Landgrafen, verloren. [116]

1482 Apr. 1 (mont. n. d. h. palmt.). Die Stadt A., 1 Pfd. Gült dem Elisabeth-Spital zu A. (Vorsteher: Cordt Korlin u. Nickel Gyszenbach) für 12 Gl. Kl. S. der Stadt zerbrochen. [117]

— Juni 6 (d. corp. Christi). Die Stadt A., 5 Gl. Gült auf Joh. Bapt. (Juni 24) den Augustinern daselbst für 100 Gl. Gr. S. der Stadt, verloren; durch Schmitte entwertet. [118]

— Juni 7 (fer. 6 p. Bonif.). Bürgermeister Conr. Zugriff und Siel Swyndeln, beide Baumeister der Pfarrkirche zu A., quittiren über die Kauffsumme (15 Gl., 1 Gl. = 24 schlechter Weißpfennige) für das von ihren Vorgängern † Waszmudt Hartleib und † Henne Orgeler dem Concze Sigkelin und Frau Else verkaufte ehemals dem Bau gehörige Haus in der Hirschfulder (! Hersfelder) Gasse bei Henne Bertholts Haus. Kl. S. der Stadt, verloren. [119]

1482 Juni 24 (d. nat. Joh. bapt.). Henne Wynnolt und Frau Barb. 1 Gl. Gült auf Dat. von der „Stoekwiese“ in dem „Engersshain“ den Augustinern zu A. für 18 Gl. S. beschädigt. [120

1483 Febr. 5 (mitw. n. u. l. Fr. t. purif.). Erzbisch. Hermann v. Colne (Köln) als Vormund Landgr. Wilhelms bestätigt der Stadt A. Gewohnheiten, Freiheiten und Rechte S. beschädigt. [121

— Nov. 6 (fer. 5 p. omn. sanctt.). Henn Winnolt und Frau Barb. verkaufen den Vorstehern der von † Joh. Holleich, Vik. des Altars u. l. Fr. in der Pfarrkirche zu A., gestifteten Spende, dem Cordt Holleich, Vik. des Kath.-Altars, und Heinz Groß zu der Aldenburgk (Altenburg b. A.) 1 Gl. Gült auf Mich. von einer Wiese zu Dierszrode an der Byderbecher und Henn Lufzlers Wiese für 15 rh. Gl. Gold. S. beschädigt. [122

1484 Apr. 13 (fer. 3 p. dom. palm.). Die Stadt A., 6 Gl. Gült auf Palm. dem Henne Wynne für 150 Gl. Kl. S. der Stadt verloren. [123

— März 29 (fer. 2 p. dom. let. Ther.). Elze, Joh. Roethen Wwe., 4 Wiesen vor A. und Ydorff (Eudorf) zu Seelenmessen für † Mann und † Sohn Joh.; Ausführungsbestimmungen; Hans Engangin, Henne Schickenrad, Herm. Riede, Conr. Syning, Wig. Phiffer und Frau Gele, Engelbr. Ewerzel und Frau Elze; Wiese „vor A. uff der Awe“, „uff der Yffe“ (Eisa), „der althen Schirlingen wesen“. S. des Burgmanns Junker Henne Schaufusz zu A. [124

1485 Juli 23 (sab. p. f. Mar. Magd.). Die Stadt A., 5 Pfd. 2 Turn. Gült den Baumeistern der Pfarrkirche Cord Zugrif und Siel Ewyndelin für 62 rh. Gl. Kl. S. der Stadt; Urk. und S. entwertet. Auf dem mittels Siegelband daran gehefteten Zettel von gleichem Datum weisen die gen. Baumeister diese von † Elze Wayer und Schwester Kath. gestiftete Rente zu zwei Messen auf dem Frauenberge an. S. Cord Zugriffs. [125

1487 Juli 27 (frit. n. f. Jac. t. d. h. ap.). Die Stadt A., 2 $\frac{1}{2}$ Gl. Frankf. oder Gold-Währung Rente auf Jac. aus Geschof etc., „so wir jares uff unser raithus vallen han, an Henr. Hepen, z. B. Besitzer des Altars S. Nic. in der Pfarrkirche, für 50 rh. Gl. Kl. S. der Stadt. [126

— Nov. 8 (donerst. nach aller heyl. t. [so! das Fest fällt auf einen Donnerstag]). Joh. Wolffskele, Amtmann zu Königsteyn (Königsstein), im Namen Eberharts v. Eppensteyn, Herrn zu R., 4 Gl. Burglehen auf der Kellnerei zu Ortemberg und die Gerechtigkeit seiner Herrschaft an dem Behenten des Dorfes Selters bei Ortemberg an Waltherr v. Fischborne für Brüder Phil. und Daniel. S. [127

1487 Dec. 20 (vig. Thome ap.). Henne Sliß, Wig. Oberman, Schöffen, und Henne Krebsz, Bürger zu A., 8 Turn. von Wiese auf der Wyngenauwe, „stoffet unden uff das wasser die Swalm (Schwalm) und oben uff die pharweße“, zu einem Seelgerät für H. Kemph. Kl. S. der Stadt A. [128]

1488 Okt. 3 (fer. 6 p. Mich. arch.). Die Stadt A., 2 Gl. Gült den Baumeistern des Elisabeth-Spitals, Schöffe Joh. Mudt und Bürger Hencz Eysenbach, für 50 Gl. Kl. S. der Stadt zerbrochen. [129]

1490 Mai 14 (fer. 6 p. dom. cantate). Hencz Smyt, Bürger zu A., und Frau Else verkaufen ihre Hälfte des Gütchens, das „Boelugut“ genannt zu Arnshain (Arnshain), dessen „geynwessel“ Hencz Gölöt innehat, den Baumeistern der Pfarrkirche zu A., Henne Sliß und Siel Symbdelin. Kl. S. der Stadt A. verloren. [130]

—— Mai 24 (mont. u. ascens. dom.). Die Stadt A. gestattet dem Bürger Friß Dintzenbach und Frau Kath. Bau und Besserung des kleinen Häuschens am Weinhaus, das sie innehaben, und die Benutzung der Miststätte vor dem Weinhaus. Kl. S. der Stadt verloren. [131]

—— Juli 1 (fer. 5 p. Petri et Pauli ap.). Die Stadt A., 10 Gl. Leibginge für 100 rh. Gl. dem Michel Ebert, Bürger zu Fulde, und Frau Ghyffel; 2 Ziele, zu Weihn. u. Joh.; $\frac{1}{2}$ Gl. Strafe bei verspäteter Zahlung. Bes. mit dem gr. S. der Stadt. Abschr. a. Pap., beglaubigt 1491 Juli 22 (uff s. Mar. Magd. t.) von Joh. Rosenkrantz, Vikar im Stift zu Fulde. S. aufgedrückt. [132]

1491 Jan. 21 (freit. n. s. Seb. t.). Graf Philipp zu Rieneck, 5 Gl. Burglehen zu Lare an Walthar v. Fischborn. S. [133]

—— Febr. 19 (sompft. n. Juliane virg.). Graf Philips zu Hanawe, 2 Gl. Burglehen als Hanauisches Drittel des Eppenstein-Königsteinschen Lehens in der Kellnerei zu Ortemberg an Walthar v. Fischborn und Bruder Phil. u. Daniel. S. [134]

—— Apr. 15 (fritt. n. Dyburtii u. Valer.). Bruder Joh. Holczmöller, Prior des Predigerklosters zu Treysse, quittirt der Stadt A. über fällige Zinsen. Pap. m. aufgedr. S. [135]

—— Mai 31 (binst. n. d. h. drivaldefeyst.). Kath. Wetters, Wwe. des Wäppners Joh. Stubenagke, 200 Gl. für Seelenmessen über dem H. Kreuz-Altar in der Pfarrkirche zu A., jeden Montag mit Schulmeistern und Schulkindern von d. h. Dreifaltigkeit, außerdem mit etlichen Schülern dreimal „o adoranda trinitas, o veneranda unitas“ zu singen. S. des Junkers Jorge v. Langensteyn, Burgmanns zu Nuenkirchen (Neukirchen), verloren. [136]

1491 Juli 27 (mitw. n. f. Jac. d. h. ap.). Pet. Win, Bürger zu A., und Frau Elza, Quittung über 75 Gl., die ihnen die Stadt A. als Anteil der dem † Vater Hen geschuldeten 150 Gl. zurückzahlt. S. des Schöffens Joh. Engouge zu A. [137]

— Nov. 2 (mitw. n. omn. sanctt.). Conr. Bromber, Bürger zu A., und Frau Grebe, verkaufen den Testamentarien der † Conz Dieppels, Bürger zu A., und Frau Elze, Joh. Gerhartzhahn, Pfr. zu Heydelbach, und Corth Ansprecher, Pfr. zu Hopffgarten, ihren „weselappen“ gen. die „Doere-wese“ an dem „Monchenberge“ bei dem Stege und bei Heinken Gemmerers v. Lufla (Reusel) Wiese; Einwilligung der Meze, Conze Vibernans Wwe., zu Lufla, die diesen Wiesenlappen Eidam und Tochter zum Brautschake gegeben. S. des Schöffens Joh. Engouge zu A. [138]

1492 Aug. 24 (d. Barthol.). Die Stadt A., 1 Pfd. Gült dem Baumeister und Vorsteher des H. Kreuzes vor A. gelegen, Wig. Oberman, für 12 rh. Gl. Al. S. der Stadt verloren. [139]

1493 v. M. u. T. [um Febr. 2]. Joh. Holczmoller, Prior des Predigerklosters zu Trehje, quittirt der Stadt A. über 10 Gl. auf Mar. Richtm. fällige Zinsen. Pap. mit aufgedr. „amptshgel“ des Ausst. [140]

— Juli 13 (d. Margar.). Conze Kōch, Bürger zu A., und Frau Gele, von den 12 Gl., die ihnen Joh. Engouge, der frühere Baumeister und Vorsteher des H. Kreuzes und der Siechen vor der Stadt geliehen hat, sollen sie dem nunmehrigen Baumeister u. Wig. Oberman 1 Pfd. jährlich Zinsen geben; Pfandgüter: Acker bei dem „alben galgen“ zwischen Henn Swerner und den Deutschherren und die Besserung auf der Aussteller Haus in der Mencerz-Gasse zw. Gelen Baldamars und Henn Duffelers Haus. S. des Schultheisen Pet. Sped zu A. [141]

1494 Nov. 27 (5 fer. p. Kath.) Kath. Engelbracht, Bürgerin zu A., Hermanns Wwe., verkauft Haus und Garten zwischen der Badstube und der Storande [?] Haus dem Conze Barringer, Einwohner zu A., und Frau Marg. für 5½ Gl. Al. S. der Stadt. [142]

1498 März 1 (dorst. n. 'd. sont. estomih). Eberh. v. Eppenstein, Herr zu Königstein und Mingenberg, 4 Gl. Burglehen zu Ortemberg und die Gerechtigkeit am Zehnten zu Selters bei D. an Walthher v. Fischborne und Brüder Phil. u. Daniel. S. [143]

— Nov. 23 (d. s. Clem. m.). Hen Heylis, Bürger zu A., und Frau Konne verkaufen von Joh. Stubenacke und Kath. [S]innig ererbte 36 Gl. Hauptgeld, die auf der Stadt A. stehen, mit Zinsen und Renten dem Schöffens Wig. Obermann daselbst und Frau Else. Al. S. der Stadt, verloren. [144]

1498 Nov. 30 (freyt. n. s. Rath. t.). Graf Reinh. zu Rienecke, 5 Gl. Burglehen von der Kellnerei zu Lare auf Mart. S. zerbrochen. [145]

1499 Sept. 29 (festo Mich.). Pfr. Joh. Gerharzhayn zu Heydelbach bestimmt nach dem Tode des Heinz Stügel, der mit ihm Verwalter der Spende des † Joh. Rhye, Vikar zu S. Barthol. in Frankfurt, war, zu künftigen Verwaltern dieser Spende Junker Casp. Schaupfus, Burgmann zu A. und Lehnsheerrn der Kirche zu Heydelbach, den Pfarrer daselbst und Wolffg. Kangisser, Baumeister der Pfarrkirche zu A.; Bestimmungen über die Verwaltung. S. [146]

— Juli 29 (mittw. n. Jac.). Die Stadt A., Gült, 1 Gl. Gold auf Jacobi für 20 rh. Gl. an Joh. Kirlin, Pfr. zu Udorff (Eudorf). S. verloren. [147]

— Aug. 5 (riet. n. vinc. Petri), Marpurgk. Landgr. Wilhelm bestätigt der Stadt A. Gewohnheiten, Freiheiten und Rechte. S. zerbrochen. [148]

15. Jahrh. (v. J., M. u. L.). Schultheis Herm. Ledenther zu Fulda mahnt die Stadt A. wegen rückständiger Zinsen, über welche Gramhans quittiren und die Wiczel Dynse überbringen soll. Pap. S. abgesprungen. [149]

— Protokoll über eine Gerichtsverhandlung vor Burgmannen, Schultheis, Bürgermeister, Schöffen und Rat zu A. gegen Wernh. Eschenburg wegen gewaltsamer Wegnahme eines fremden Pferdes und Mißhandlung einer schwangeren Frau. Ankläger: Henne Fischer, Schultheis zu Rumerode; Zeugen: Henne Tzegegenritter und Henne Schonpach. Pap., unterz. Johannes Schonbach. [150]

— Abt Johann v. Fulde, Änderung der Bestimmungen über die in der Eheberedung zwischen † Heinr. v. Merlau und † Eckart v. Fischhorn für ihre Kinder verschriebenen Lehen. Pap. Abschr. (?) [151]

— Beschwerde Ungenannter über die ihrem Boten Henne Gerstung, dem Überbringer eines Mahnbriefes, von den Misfeldern zugefügten Mißhandlungen. Unvollst., Pap. Abschr. [152]

Mitteilungen aus dem Archiv der Stadt Gießen

von

Dr. Karl Ebel.

I.

1. Das Archiv.

Nachdem die Munificenz des Stadtverordnetenkollegiums durch Beschluß vom 10. December 1896 die Mittel zur Ordnung des städtischen Archivs bereitgestellt hatte, wofür ihm und ganz besonders seinem Vorsitzenden, Herrn Oberbürgermeister Gnauth, an dieser Stelle herzlichster Dank ausgesprochen sei, konnte auf Grund der in den vorhergehenden Jahren vorgenommenen Vorarbeiten vom 1. April 1897 an zur Sichtung und planmäßigen Ordnung der Archivalien geschritten werden.

Das Archiv umfaßt 61 Pergamenturkunden, etwa 130 starke Aktenfaszikel und mehrere hundert Rechnungsbücher, dazu eine Anzahl Gerichtsprotokoll-Bücher, deren älteste in die letzte Hälfte des 16. Jahrhunderts zurückreichen.

Über die Urkunden werde ich sogleich besonders sprechen. Die Akten, die sich innerhalb der einzelnen Abteilungen in einem Zustande gänzlicher Unordnung befinden, sind nach dem vorhandenen älteren Repertorium keineswegs vollständig. Einen Teil der fehlenden Stücke habe ich auf dem Boden des Bürgermeisterei-Gebäudes unter Stößen wertlosen Papierses gefunden. Vielleicht darf man der Hoffnung Raum geben, daß auf diese Weise auch der Rest einmal zum Vorschein kommen wird.

Die Ordnung der Akten soll in möglichstem Anschlusse an das bereits erwähnte Repertorium erfolgen, so zwar, daß dessen Einteilung in Hauptabteilungen und -Abschnitte bestehen bleibt. Innerhalb dieser Grenzen muß allerdings eine durchgreifende Neuordnung stattfinden, wobei die bei Holzinger, *Katechism. d. Registratur- und Archivkunde* (Spzg. 1883) S. 166 Kap. 89 Nr. 10 und S. 169 ff. Kap. 91 Nr. 4 und ad 4 aufgestellten Grundsätze beobachtet werden sollen. In dieser Weise wurden bis jetzt geordnet und teilweise verzeichnet die Hauptabteilungen I. Staatsverfassung, II. Statistik, IV. Bezirksverwaltung, VIII. Militär- und Kriegsangelegenheiten.

Über den Inhalt der Akten werde ich nach Beendigung der Ordnungsarbeiten berichten, vorläufig sei nur bemerkt, daß sie in mehreren Faszikeln Landtagsakten wertvolle Beiträge zur Landesgeschichte enthalten, da Gießen seit dem 17. Jahrhundert Vorort der Oberhessischen Städte gewesen zu sein scheint, und daß sie zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Städte vom 16. Jahrhundert ab ausgedehntes Material bieten, dessen volle Bedeutung erst nach Ordnung der Abteilung XV. (Gemeindeangelegenheiten) gewürdigt werden kann. Auch über die Rechnungsbücher und Gerichtsprotokolle wird sich erst nach Vollenbung der Ordnungsarbeiten eine befriedigende Übersicht gewinnen lassen.

2. Die Urkunden.

Die verhältnismäßig geringe Anzahl der bis jetzt aufgefundenen Urkunden giebt uns keineswegs ein Bild von der Bedeutung Gießens als Stadt im Mittelalter. Wenn diese auch weit geringer war als diejenige Alsfelds im gleichen Zeitalter, so war sie doch größer, als uns die Urkunden des Archivs allein zu lehren scheinen. Wir gewinnen eine ganz andere Vorstellung, wenn wir das unter der Leitung des für die Geschichte unserer Vaterstadt hochverdienten, als Hofgerichtspräsident in Darmstadt verstorbenen Dr. F. Kraft zusammengestellte „Kopirbuch der Stadt Gießen“ durchblättern. Viele der Originale, aus denen Kraft und seine Mitarbeiter geschöpft haben, befanden sich schon damals (1865—67) im Staatsarchiv zu Darmstadt, sind aber gewiß früher Bestandteile unseres städtischen Archivs gewesen; andere, die zu jener Zeit noch im Besitze der Stadt waren, sind heute spurlos verschwunden.

Die jetzt noch vorhandenen Urkunden, 61 an Zahl und sämtlich auf Pergament geschrieben, beziehen sich in ihrer größeren Hälfte auf das Verhältnis der Stadt zur Herrschaft, den Landgrafen von Hessen. Den Rest bilden Privaturkunden und Zunftbriefe; eine Urkunde betrifft kirchliche Verhältnisse. Es ist bezeichnend, daß nur 2 Stücke dem 14., nur 16 dem 15. Jahrhundert, die übrigen sämtlich der späteren Zeit angehören.

Im Anschlusse an diese Bemerkungen lasse ich hier das Verzeichnis der Urkunden und als Anhang den Abdruck einiger der wichtigeren Stücke folgen.

Das Verzeichnis ist im allgemeinen nach den Grundsätzen, die ich bei Bearbeitung der Alsfelder Regesten beobachtet habe (s. hier vor S. 77), hergestellt, mit dem Unterschiede, daß diejenigen Stücke, die unten abgedruckt sind oder deren Abdruck beabsichtigt wird, nur kurz verzeichnet, die übrigen um so ausführlicher behandelt sind. In den Regesten sind ab-

sichtlich weggelassen die Bezeichnungen der Währung und der Zahltermine. Erstere ist fast durchweg Frankfurter Währung, nur einmal (Nr. 22) wird Weßlarer Währung angegeben. Ziele für Zins- und Rentenzahlung sind — soweit im Regest nicht anders bemerkt — Martini bei jährlich einmaligen, Martini und Walpurgis bei jährlich zweimaligen Zahlungen (vgl. die Vorbemerkung auf S. 77). Ferner habe ich im Regest die Monats- und Tagesbezeichnung der Urkunde dann weggelassen, wenn sie sich mit der heute gebräuchlichen deckt. Die vorhandenen Siegel sind sämtlich Wachsiegel; von Nr. 38 ab hängen sie in Holzkapseln an.

Verzeichnis der Urkunden.

Abkürzungen, soweit nicht sofort verständlich: d. A. (J.) = der Alte (Junge); G. = Gießen; Gl. = Gulden; H. = Heinrich; Hl. = Heller; M. = Morgen (Flächenmaß); Pf. = Pfund; R. = Ritter; S., SS. = Siegel; Z. = Zeugen.

1325 Aug. 22 (11 kl. Sept.). Landgr. Otto u. Gem. Alheid verleihen den Bewohnern der Neustadt zu Gießen die Rechte der Stadtbürger. SS. der Aussteller, ersteres beschädigt. Abschrift u. Übersetzung (18. Jahrh.) liegen bei. [1]

1345 Okt. 2 (d. domin. p. Mychahelis). Gerlach v. Sundorf, Schwiegermutter Grete, Wittwe Richarts v. Muschinheim, Frau Grete und Schwager Richard v. M. d. J., 4 Malter Korngeldes ewiger Gült „als pachtis recht ist“, nämlich $\frac{5}{8}$ zu Gruczfin Lyndin (Großen Linden), die Denhard bisher besessen hat, $\frac{3}{8}$ zu Beygkesterin (Beigestern), die Waldeckir besitzt, $1\frac{1}{2}$ Gans, $1\frac{1}{2}$ Huhn und 1 Fastnachtshuhn, an Erwin d. J., des † Bürgers „zhü den Gyzzin“ Kùpelin Sohn, für 32 Mark Pf., „dri hallere für zhwene penge zhü rechene“. Z.: H. v. Rulshusen R., Joh. v. Schwalbach R., Thydrich in der Ruminstad, Schöffe [zu Gießen], Sifrid v. Lyndin Reinh.'s Sohn. SS. Gerlachs u. Richards, ersteres verloren. [2]

1400 Nov. 17 (fer. 4 prox. a. d. b. Elizab. vid.), Marburg. Landgr. Hermann giebt der Stadt G. das Recht, ihre Schuldner zu pfänden. S. Abschrift (17. Jahrh.) liegt bei. [3]

1414 Juni 16 (sabb. p. bb. Viti et Modesti martt.). Landgr. Ludwig, neue Bestimmungen über die Zusammensetzung des Rates der Stadt G. S. verloren. [4]

1431 Okt. 25 (bornst. Crispini et Crispiniani). Die Brüder Frid., Sigimund, H. und Wilh., Herzöge zu Sachsen, und ihr Vetter Frid., sämtlich Landgrafen in Doringen und Markgrafen zu Miffen, bestätigen auf Grund der mit ihrem Oheim Landgraf Lodewig geschlossenen Erbverbrüderung nach geschehener Erbhuldigung der Stadt G. Rechte und Freiheiten. SS. der beiden Friderich und Sigimunds. [5]

1470 März 4 (font. estomichi). Landgr. Heinrich weist die Stadt G. zur Zahlung von 54 Gl. Zinsen teilweise aus seinen Einkünften daselbst an. S. verloren. [6]

1474 Okt. 18 (hinf. nach f. Gallen t.). Barbe Roche, Wwe. Conr. Schromers, verkauft mit Einwilligung ihres Sohnes Ludewicus an Conrad Smerer und Frau Lise zu Drahe (Trohe) ihren Hof daselbst am Freudenberg und den Trisch genannt „Schint den gule“. Z. („win-kauffs- und tehding-slude“): Gunthram Schok, Junker Senandt v. Rodenhufen und Henr. Kexser. S. des Casp. Elun v. Binden verloren. Die Urkunde war zum Binden eines Pergamentbandes von 1495 benutzt. [7]

1483 Jan. 10 (frit. f. Paulus t. d. irsten eynsiddels). Casp. Komer und Frau Else, Übereinkunft mit Vater bzw. Schwäher Ewalb, dem sie 300 Gl. schulden; Verpfändung: Haus „zcu Gießzen vor der Walphorten zwischen Cunzchen Heyderiche und Adam dem smidde“, 2 $\frac{1}{2}$ M. Land „in der Swarzen Lachen“, 1 $\frac{1}{2}$ M. „uffm Gartfelde an junghern Volperten von Swalbach gel.“, 1 M. „an dem Rode“, 1 „placken“ Land „am hulder struche“, 1 desgl. „am Crophecher wege an Lozen Kazennasen gel.“, 1 M. „an desz phernners wiesen“; diese aus dem Nachlaß ihres Vaters stammenden Güter behält Else als Wittum, nach ihrem Tode erben sie die Erben ihres Mannes; Verzicht der Else auf die Beerbung der Schwiegereltern; Sicherung der ehelichen Errungenschaft für Else. Z.: Otto v. Fulda, Guardian, u. Joh. Fischer, Bruder des Barfüßer-Klosters zu Weßflar, Ebert Wayner, Joachim v. Dudenhoben und Sip Fischer, alle drei Schöffen „zcu Gießzen“. SS. Caspars und Joachims, Schwagers der Else, verloren. [8]

— Febr. 7 (frit. n. f. Dorothe. d. h. jungfr. t.). Erzb. Hermann zu Köln bestätigt als Vormund des minderjährigen Landgr. Wilhelm der Stadt G. Gewohnheiten, Freiheiten und Rechte. Zerbroch. S. [9]

1487 Jan. 11 (donirft. n. d. h. drei kon. t.). Else, Caspar Komers Wwe., verpfändet Schwager Sip Fischer, Schöffen zcu Gießzen, nach Rückzahlung von 275 Gl. mit etlichem Gelände, Haus und Scheuer zu G. auf schuldige 700 Gl. für den Rest folgende Güter: 120 Gl. von dem Zehnten zu Wische (Wiesek), 50 Gl. zu 6% auf dem Rathause zu G., die Junker Crafft v. Elkerhufen hat; 75 Gl. und 14 Gl. von 2 Wiesen, 25 Gl. von Pfändern „in der Auwe“, 50 Gl., die Junker Joh. Wolffstel hat, $\frac{1}{2}$ Pfd. G. im Gericht zu Homburg (wahrscheinlich Homberg a. d. Ohm) und 3 Sch., zu G. jährlich auf „Anroder fallend“; Zustimmung Sip. Fischers, obgleich hierdurch die Schuld nicht gedeckt ist. Z.: Ebert Wayner und Joachim v. Dudenhoben (Dutenhofen), Schöffen zu G. S. des Wigant v. Rodenhufen. [10]

1489 Juni 25 (fryt. n. j. Joh. bapt. t.). Landgr. Wilhelm bestätigt der Stadt G. Gewohnheiten, Freiheiten und Rechte. S. [11]

— Okt. 10 (sonab. n. j. Dionis. t.). Landgr. Wilhelm verspricht der Stadt G. Schadloshaltung für zwei Schuldverschreibungen. S. verloren. [12]

1495 Apr. 11 (sonnab. v. palme). Wilhem [!] Smeit, wohnhaft zu Roddehym (Rodheim a. d. Bieber), und Frau Elze, Gült an Jacob Spengeler, Altaristen zu den Gießzen, 9 Turn. G. „myner ehns engelsche“ für 14 rh. Gl.; Pfandgüter: 1 $\frac{1}{2}$ M. Landes „obendig der Smitten (die Schmitte, Gutschof b. Rodheim a. d. B.) by dem hane baume“, $\frac{1}{2}$ M. L. „stoizet uff den Ghypurger weig bii der Smitten“, $\frac{1}{2}$ M. L. „bii dem Roilschiit obendig Odewars acker“, 1 M. „an dem Ghypurger wege an Mengisz Henchin, $\frac{1}{3}$ Wiese „hinder Moln [=] Hens hufze, stoift uff den moln graben“; 3. („winkauffslude“): R. Henne v. Ghypurge u. Wenzel Snider, Bürger zcun Gießzen. Zerbroch. S. des Junkers Mengis v. Foizberg gen. Holkapel. [13]

1496 Sept. 5 (fer. 2 p. domin. quint. decimam). Joh. Schigkenberg, Dekan zu S. Martin in Cassell u. Pleban in Gießen, präsentirt dem Trierer Archidiacon oder dessen Offizial zu Dytkirchen (Dietskirchen) den Jac. Sartoris zu dem neu errichteten Altar des S. Barthol., Jeron. und der 11000 Jungfrauen. S. verloren. [14]

1497 Febr. 27, Frankfurt. Urteil des kaiserl. Kammergerichts in Appellationsfachen der Stadt G. gegen Heinrich Schneider gen. Schonhetten-Heinrich. 2 Bl. zweiseitig beschrieben (vgl. Nr. 21). [15]

1498 Sept. 28 (frit. j. Michels ab.). Cune, Henne Boddenbenders gen. Balandt Wwe., 1 Gl. Gült dem Räte der Stadt zcun Gießzen für 20 Gl., die Bingele, Cuntz Boddenbenders Wwe., dem Räte zur Besserung der Spende gestiftet hat, von 1 $\frac{1}{2}$ M. Acker vor der „Nuwenstadt obwendig dem where gel. und stoift uff die Lone“ (Lahn); Zustimmung der Kinder bezw. Schwiegerkinder, Eheleute Balthazar u. Else, sowie Else, Fridder. Brumers Wwe. S. d. Junkers Melchior v. Swalbach. [16]

— Nov. 16 (frit. n. j. Mart. t.), Marburg. Landgr. Wilhelm überläßt der Stadt G. aus Anlaß eines Brandes einen Teil des Hangelsteins zur Nutzung. S. [17]

1500 Febr. 29 (sonnob. n. Mathie ap.), Gießen. Landgr. Wilhelm bestätigt nach geschēhener Erbhuldigung der Stadt G. Gewohnheiten, Freiheiten und Rechte. S. [18]

16. Jahrh. v. J., M. u. L. Thonges Rodiger und Ludwig Tzhymerman haben mit Bewilligung der Obrigkeit, des Bürgermeisters u. des Rates (welcher Stadt?) „also wye die verschrubunge auszwyßt, helfen thun“ und bezeichnen die Güter: $\frac{3}{4}$ Landes jenseits „der Huchelnhemer landt werrunge an Heinr. Kawerathin“, $\frac{1}{2}$ M. „im Kroppecher selbe an Sudew. Tzhymerman“, $\frac{1}{2}$ M. „im Pruche an her Niclausz Caspern“, die zusammen jährlich 5 Mesten Korns und $\frac{1}{2}$ „sehyffer“ und 4 Mb. nach Wehßffelar (Weßlar) gültten, sowie $4\frac{1}{2}$ Gl. von der Hofraithe „und was ire sonsten noch tzu teil werden magt“. S. abgerissen. Scheint von der Haupturkunde abgeschnittenes Stück zu sein. [19]

1501 Apr. 14 (mitw. n. pasche). Meingis Hoiltzapfel v. Foizburg u. Frau Meckel, 3 Turn. Rente auf Bartholomäi von Wiese „in Gießzer gemarck hinsydt der Langenstener slage zw. Siep Rucker und Wischens“ Wiese für den jeweiligen Kaplan des Bartholomäus- und Erasmus-Altars in der Kapelle „der seltsichen bii den Giszzen gelegen“. S. beschädigt. Vgl. Jahresber. d. Oberhess. Ver. f. Volksgesch. V (1887), 110. [20]

— Juli 6 (dinst. n. u. l. Frauen t. visit.). Henr. Schnyder gen. Schnetten-Henr. (Schonhetten-H., Nr. 15) u. Frau Crine, ehem. „zcu Gießzen“ seßhaft, Vergleich mit der Stadt G., daß alle gegenseitigen Ansprüche beseitigt und daß Schn. bei Strafe von 500 Gl. künftig nur bei inländischen Gerichten gegen die Stadt klagen soll. SS. d. Ausst., der Junker Phil. u. Oswald v. Drahe (Trohe) und des Macharius v. Buchsek (Bussek) verloren. [21]

1536 Febr. 2 (dondersd. n. purif. Mar.). Syep u. Frau Seyß, wohnhaft zu Rinzenbach, $\frac{1}{2}$ Gl. Rente für 10 Gl. Weßlarer Währung an Jacob Duesßbergk, Scholaster an u. l. Frauen Stift zu Weßfflar, und seinen Kindern; Unterpfänder: 1 „placken in der Bollickenbecher [!] selbe an zw. Madellene Hanßsen u. Cristen“, $\frac{1}{2}$ M. „am Ryngt zw. Abelun Petern und Madellenen“ etc., $1\frac{1}{2}$ Viertel Wiesen „in Rinzenbecher ban an Madellene Hanßsen und Nueradts Henrichen und stofft uff den Rinzenb. weg“, $\frac{1}{2}$ M. Land „uff dem roden Koppeln zw. Mand-Joh. und Deiß-Frißen und ist ein gehnwessel“, $\frac{1}{2}$ M. „als man zu Glipergk zu get zw. Mand-Joh. und dem jungen Cristen und ist ein gehnwessel“; dies alles gültet Nabors Erben zu Gießen 3 Mesten Korns jährl.; ferner: $\frac{1}{2}$ M. „am Fogelsange an Emrichshen und Clashen v. Huchelheim“ (Heuchelh.). S. des Casper Nueradt, „schultheis in dem gemeyn landt“. [22]

1540 Nov. 6 (sonab. n. aller heil. t.). Arnolt Schwemecher (Schweinecher?), Bürger „tzu Gießen“, u. Frau Crine verschreiben ihren Garten hinter ihrer Behausung „ane Habenn Enders hinderst Hans Ecken ane tzwerche uber und bys hynden . . . da yho der stait scholle uff steet“,

der Stadt G. gegen Erlaß von je $\frac{1}{2}$ Gl. Zins von Sohn Stoeffels und des † Eidams Niclasz Kinder Haus. S. des Contr. Heß, Amtmanns zu G. verloren. [23]

1540 Dec. 1 (mitw. n. Kath.). Die Stadt G. und die Freundschaft des † Hillig Conge, Übereinkunft unter Zustimmung der Congel, Hilligs Tochter, mit deren Schwager Hans Scheffer u. Frau Erhne, daß diese der Congel, „eyne arme geprechliche mensche“, bis an deren Tod Lebensunterhalt gewähren und dafür ihr väterliches Erbteil an Haus, Hof, Äckern und Wiesen innerhalb und außerhalb der Stadt erhalten. S. ausgeriffen; auf der Rückseite von späterer Hand: „giltb nichts“. [24]

1545 Mai 4, Ziegenhain. Landgr. Philipp erlaubt der Stadt G. den Abbruch der Seltermühle und Neuaufbau am Wehr. S. [25]

1546 Jan. 20. Ludwig Nyedt v. Herborn, Bürger zu G., u. Frau Gertrud vertauschen ihr Haus auf dem Reichenand zwischen Phil. v. Lare und Urius [?] Welcker, das sie von Wolff Schreyner gekauft haben und das jährlich 4 Turn. „budenzynsz“ auf's Rathhaus gütet, gegen das Haus des Hans Bender v. Solms, Bürgers zu G., u. Frau Kath. „daselbst gegen Almus Zymmermann uber und an Clafen v. Buchseck gel.“ und 63 Gl. 10 Alb. „Hans Heß und Gerlach Werner“, d. J. Bürgermeister. Zerbrochenes S. der Stadt. [26]

1549 Mai 23 (durft. n. cantate). Gernandt v. Schwalbach, Dechant zu Homburgk (Homburg a. D.), Stipendium von 24 Gl. für Studirende, zunächst für Familienangehörige, auf der hohen Schule zu Tübingen; Anweisung auf das Martinianerhaus das.; Präsentationsrecht der Stadt G. nach geschehener Empfehlung des Kandidaten durch Freunde des Stifters. SS. des Ausstellers und Bruders Joh. verloren. [27]

1554 Sept. 1. Georg Sintrum u. Zach. Dpfferman, Bürger zu G., als Vormünder der Söhne und Töchter des † Gg. Schneider, ferner Pet. v. Leitgeffern u. Frau Margreth verkaufen der Stadt G. ihr Haus vor der „Waldtpforte an Jost Wormsern d. A., stößt forn an die straffen, hinden uff Bernh. v. Vollers (Vollar) Kinder behausung“, für 140 Gl. S. des Rentmeisters Andr. Salsfeldt verloren. [28]

1555 Juni 1. Adam Frech, Bürger zu G., u. Frau Anna erhalten nach vorgetragener Bitte vor den Bürgermeistern Balth. Mauß u. Joh. Both und dem in gewöhnlicher Sitzung versammelten Rat die Erlaubnis, den Kanal unter ihrer Behausung, durch den vor Errichtung des Walles die Wifficke (Wiffigke = Wieseck) floß, jetzt aber nach Ableitung des Flusses nur Unreinigkeit geht, abzusperren und einen anderen neben ihrem Hause durch den Steinweg zu bauen und in Bau und Besserung zu halten.

§. des Burgmanns Joh. v. Schwalbach zu G. verloren. „Jost Ebels behausung“, „Dönges Feinmann“. [29]

1568 Mai 4, Marburgk. Landgr. Ludwig, Verleihung der „Rueln“-Mühle an die Stadt G. gegen jährlich 12 Gl. statt der seitherigen 10 Gl. §. zerbrochen. [30]

1569 Jan. 18, Marburgk. Landgr. Ludwig, Erneuerung der Erbleihe der ehemaligen Seltersmühle. §. Vgl. Nr. 25. [31]

1571 Jan. 1, Marburgk. Landgr. Ludwig, Zunftbrief für die Goldschmiede, Schlosser, Hufschmiede und Sattler. §. [32]

— Jan. 2, Marburg. Landgr. Ludwig, Erneuerung des von Landgr. Philipp den Böbern zu G. verliehenen Zunftbriefes. §. beschädigt. [33]

1572 Dec. 31 (am letzten Dec.), Marburg. Landgr. Ludwig erläßt der Stadt G. das Ungeld von dem bei Hochzeiten, Kindtaufen und im eigenen Hausgebrauche der Bürger konsumirten Wein mit Rücksicht auf die Kosten für Erhaltung der Wege und Brücken der Festung. §. zerbrochen. [34]

1578 Jan. 1. Zunftordnung für die Löber- und Weißgerberzunft, berathschlagt und beschlossen mit Zustimmung des Hauptmanns Caspar Schußpar gen. Milchling, des Rentmeisters Pet. Klotz und des Schultheißen Herm. Dippol, sämmtlich zu Gießen. §§. der beiden erstgenannten verloren, vom 3. §. Reste. [35]

— Jan. 1. Desgleichen für die Schmiedezunft. Besiegelt wie Nr. 35. §§. 1 u. 3 verloren. [36]

1579 März 3. Eberh. Ebel, Pfr. zu Nidder-Erlenbach, u. Frau Marg., Adam Ebel, Bürger zu Buzbach (auch als „vorstender“ Bruder Georgs), Anna, Wilh. Bölden Wwe., das., Henr. Ebel u. Agatha, Eheleute zu G., Barbe, Henr. Crafft's Wwe., das., Jac. Scheffer, Bürger zu Bich, u. Frau Anna verkaufen ihr Haus in der Neustadt zu G. „nechst der porten“ für 110 Gl. der Stadt. §. des Burgmanns Junker Joh. v. Schwalbach. [37]

1605 Febr. 4, Gießen. Landgr. Ludwig bestätigt der Stadt G. Gewohnheiten, Freiheiten und Rechte. §. [38]

— Febr. 19, Gießen. Landgr. Ludwig, Erneuerung des Zunftbriefes der Löber. §. verloren. [39]

— Febr. 22, Gießen. Landgr. Ludwig, Zunftbrief für die Goldschmiede, Schlosser, Hufschmiede, Messerschmiede, Sattler, Kupferschmiede und Kannengießer. §. verloren. [40]

— März 3, Gießen. Landgr. Ludwig, Erneuerung des der Stadt G. von Landgr. Philipp und Ludw. d. Ä. verliehenen Privilegs

des alleinigen Ausschankes von ausländischem und nicht in der „Gießener terminen“ gewachsenen Weines unter Vorbehalt der ihm zustehenden Abgaben. S. verloren. [41]

1605 März 3, Gießen. Landgr. Ludwig wie Nr. 34. S. verloren. [42]

—— März 3, Gießen. Landgr. Ludwig, Erneuerung der Erbleihe der ehemaligen Seltersmühle. S. verloren. [43]

—— März 3, Gießen. Landgr. Ludwig, Erneuerung der Erbleihe der „Kuelle“-Mühle. S. [44]

1608 Juni 24 (Joh. d. tauffers t.). Die Stadt G. leiht von dem Superintendenten u. Hofprediger M. Andreas Schmidt u. Frau Rath. zu Reipoltskirchen 2000 Gl. zu 6^o/_o; 1 Gl. = 26 Alb., 1 Alb. = 8 Pfg. S. verloren. [45]

1617 Dec. 6, Gießen. Fürstliche Kanzlei, Entscheidung Landgr. Ludwigs in einem Streite zwischen Burgmann Joh. Melch. v. Schwalbach und der Stadt G. in Märkersachen. S. [46]

1627 Mai 17, Marburg. Landgr. Georg, Erneuerung des Zunftbriefes der Böber zu G. Zerbroch. S. [47]

1632 Febr. 3, Gießen. Landgr. Georg wie Nr. 41. S. [48]

1636 Aug. 10, Gießen. Landgr. Georg leiht von der Stadt G. 2000 Gl. zu 5^o/_o Zinsen aus den Ohm-Accis- und Tranksteuergeldern; 1 Gl. = 30 Alb., 1 Ath. = 45 Alb. S. [49]

1650 Sept. 4, Gießen. Landgr. Georg wie Nr. 43. S. [50]

—— Sept. 4, Gießen. Landgr. Georg wie Nr. 44. S. [51]

1662 Apr. 24, Darmstadt. Landgr. Ludwig wie Nr. 41. S. [52]

—— Apr. 24, Darmstadt. Landgr. Ludwig, Erneuerung des Privilegs Landgr. Hermanns v. J. 1400 Nov. 17 (Nr. 3) sowie des 1661 erteilten Rechtes, in Wäldern und Feldern zu pfänden und säumige Renten- und Zins-Zahler „executive“ mit Gefängnis zu belegen. S. [53]

—— Apr. 24, Darmstadt. Landgr. Ludwig wie Nr. 43. S. [54]

—— Apr. 24, Darmstadt. Landgr. Ludwig wie Nr. 44. S. [55]

1663 Dec. 7, Darmstadt. Landgr. Ludwig wie Nr. 33. 4 Bl. 4^o geheftet mit rot-weißer Seidenschnur, daran S. [56]

1679 Juni 20, Darmstadt. Landgräfin Elisabetha Dorothea als Vormünderin ihres Sohnes Ernst Ludwig wie Nr. 41. S. [57]

—— Juni 20, Darmstadt. Elisabetha Dorothea wie Nr. 43. S. [58]

—— Juni 20, Darmstadt. Elisabetha Dorothea wie Nr. 44. S. [59]

—— Juli 28, Darmstadt. Elisabetha Dorothea, Privileg für die Stadt G., zu den 12 Schöffen weitere 6 jährlich zu wählende und wieder

wählbare Männer in den Rat zu entsenden; deren Befugnisse. S. ver-
loren. [60]

1726 Aug. 1, Darmstadt. Landgr. Ernst Ludwig erlaubt der
Stadt G. die Errichtung einer neuen Mühle an der Bahn. S. [61]

Anhang.

1. 1325 August 22. Otto Landgraf zu Hessen und seine
Gemahlin verleihen den Bürgern der Neustadt zu Gießen dieselben Rechte,
wie sie die Bewohner der Altstadt besitzen. S. im Verzeichnis Nr. 1.

Nos Otto dei gracia lantgravius, terre Hassie dominus, et
Alh[eidis] ejus conthoralis cum heredibus nostris presentibus pro-
fitemur, quod cives nostros nove civitatis Giezin ac reliquos cives
nostros universos manentes et habitantes ante seu extra portas
oppidi nostri Giezin omni jure, gracia et consuetudine frui et
gaudere perpetuo volumus, quibus cives nostri intra muros manentes
et habitantes a nobis gaudent et fruuntur, nec eosdem ad aliqua
alia servicia per nos aut nostros officiales artari volumus, quam
ad ea, que cives murum ipsius civitatis inhabitantes nobis facere
debent et tenentur. In quorum testimonium presentem litteram
sigillis nostris dedimus consignatam. Anno domini millesimo CCC^o
XX^o V^o, XI kal. Septembris.

Gedruckt: Kuchenbecker, anal. hass. II, 258 ff.

2. 1400 Nov. 17, Marburg. Landgraf Hermann erteilt der
Stadt Gießen das Pfandrecht an ihren Schuldnern. S. im Verzeichnis
Nr. 3.

Wir Hermann von gots gnaden lantgrave zcu Hessen bekennen
vor uns und unsere erbin uffentlich in diesem brieffe, daz wir
unsern liebîn getruwenn burgermeistern, scheffin, rade und ganzער
gemeynheid zû den Gieszin dii gnade gethan han und thun in
craftt dieses brieffis sampt und besundern, daz sii alle dii yene, die
yn kuntliche schult schuldig sin und yn ire phande erloubed han,
phenden mügen und mit den phanden geboren mogen als phandis
recht ist, als digke des nod geschicht, und sal davore nymand
keyn geleyde habin, uszgnommen harnasch und geschucze. Dis
zu orkunde han wir unser ingesiegil vor uns und unsere erbin an
diesin brieff laszen hengkin. Datum Marpurg, feria quarta proxima
ante diem beate Elizabeth vidue, sub anno domini millesimo qua-
dringentesimo.

3. 1414 Juni 16. Landgraf Ludwig trifft neue Bestimmungen über den Rat der Stadt Gießen. S. im Verzeichnis Nr. 4.

Wir Ludewig von gots gnaden lantgrave zu Hessen bekennen vor uns und unsir erben uffentlich in diesem briefe: als wir deme rate und den gemeinen burgern zu den Giessen, unsern lieben getruwen, bestediged und confirmeret han ire alden briefe, gnade, frieheid, gute gewonheid und herkomen, als sie bie unsern vordaldern und furstendum zu Hessen herbracht han, also han wir mit biwesen des hochgeborn fursten herren Heinrichs, herczogen zu Brunzswig und Luneburg, unsers lieben swagers, der unsir rechter vormunder ist, und anders unsir rete und frunde von Hessen und bii der Loyne ire alden briefe und gesetze und auch nuwe briefe und saczunge, die unsir vater, lantgrave Herman seliger gedechtnisse, in gegeben had, gehórd, und nachdeme als es iczund in allen unsern steten hie diessiit des Spieszs in mannicherhande gebrechen gelegen ist, so han wir in zu besserunge und durch gemeins nutzsz willen unsir lande und lute soliche gnade getan und tun in diesem briefe als hernach geschreben steht.

[1.] Czum ersten, daz in der vorgenanten unsir stad zu den Giessen ein ganz follenkommen rait furbassir sin und blieben sal, als daz von alder gewest, gehalten und herkommen ist, und der rait sal es auch damitde furbassir also halten. Und die viere, die die gemeinde bii den rait gegeben und gesaczt hait, daz sal furbassir me abe sin, die wir auch also abetun in und mit craft diess briefs. [2.] Auch sal der rait in der vorgenanten unsir stad zu den Giessen alle ire bete, geschosz, sture und hulfe, als digke des nod ist, seczen uff ire eyde, als gliech und redelich ist deme armen als dem riechen. [3.] Waz auch guts und erbis zu den Giessen bii unsirs vatirs, lantgrafen Hermans seligen, gecziiten usgegeben und mit den zinsen gemynnert sin, und waz sache der egenante unsir vater seliger zuschen unsern burgern daselbs zu den Giessen gescheiden und gerichtit hait, dabii sal es blieben, doch uszgenommen soliche briefe, die den rait und ganzee gemeinde vorgerurt antreffen, die unsir herre vater seliger besondern zuschen in gegeben had und die saczunge von den vieren usz der gemeinde antreffen, die man uns widdergeben sal ane widderrede. [4.] Auch woln wir, daz der rait zu den Giessen vorgenant keine schult furbassir uff sich und die egenante unsir stad machen, virbriefen, virkouffen adir virseczen soln zu liben adir anders hinder uns bii iren eiden, die sie uns getan han, ane unsern wissen und fulburt.

[5.] Es sal auch der egenante rait allecziit, wann sie rechen woln zu meyege und zu herbiste, uns daz lassen wissen in iren briefen; dabii woln wir, als digke des nod ist, einen adir zcwene usz unserm rate senden, die dabii sin soln, und wen dieselben usz der gemeinde dazu nemen, die sie duncket dazu gud sin, vor den soln sie rechen, daz ydermann gliche gesche, und daz tun in allen sachen, die die stad von rechenunge wegen antreffen. [6.] Auch soln scheffen und rait, die an gerichte plegen zu sizende, orteil sprechen und an gerichte gehin deme armen als deme riechen und daz nymande virhalten, ane alle geverde. [7.] Der vogenante rait, gemeine burgere und stad soln auch, abe wir lantgrave Ludewig und unsir erben sture und hulffe bedurften, uns zulegen nach irer vormuge, als getruwe burgere irme rechten herren plichtig sin, auch ane geverde. [8.] Es sal auch die vogenante unsir stad bii deme ungelde und winczappen blieben, ire schult zu bezalende, biisz daz wir sie ein andersz heissen, und wir lantgrave Ludewig vogenant woln, daz hiemitde der egenante rait und gemeinde derselben stat umb alle zcweyunge, missehelle und speune abe der, waz umb diesir vorgeschriebenen sache willen zcuschen in gewest weren, genczlich und gruntlich gerichtet und gancz abe sin und diese vorgeschriebene artikele furbassir von in stede und feste gehalten werden bii iren eiden, die sie uns getan han. Hiebii ubir und an sin gewest die edeln Johan grafe zu Solmsz und Heinrich herre von Schonenberg, herre Dieterich von Witzershusen, kummerthur [!] des Duczschenshusz bii Marcpurg, herre Gerlach und herre Johann von Breidenbach gebrudere, her Herman Trotte, her Dieterich Rode, her Wigand von Haczfelt, her Reinhard von Swalbach, rittere, Tiele von Elben, Hartmud und Philipps Milcheling gebrudere, Wulf von Wulfirszhusen, Eghard von Rornfurd, Hans von Eysenbach, Ebirhard Schencke der junge, Godefrid von Haczfelt genand der Ruwe, unsir lieben heimlichen amptlute und getruwen, und anders vil erbarer lute, unsir manne und burgman. Diess zu urkund han wir unsir ingesigil an diesen brief tun hencken. Datum sabato post beatorum Viti et Modesti martirum, sub anno domini millesimo quadringentesimo quartodecimo.

4. 1470 März 4. Landgraf Heinrich weist die Stadt Gießen zur Zahlung von jährlich 54 Gl. Zinsen an. S. im Verzeichnis Nr. 6.

Von gots gnaden wir Henrich landtgraf zcu Hessen, grave zcu Ziegenhain und zcu Nitde, thun kunt und bekenne offnbar

mit diesem brieffe vur uns, unser erben und nachkommen: so als unser lieben getruwen burgermeister, scheffen, rait und gantze gemeynde in unserer stait Gieszen den erbarn und geistlichen hern Petern und hern Johann von Obirn Ingelnheim gebruder, hern Johann von Friensehen und hern Gerhart Emchen von Orthemberg, alle vire altaristen und besitzer zweier altarien, nemliche des altars uff dem letther des heiligen crutzes und dann des altars der heiligen sent Johans Baptist[e], sent Johans evangeliste und vast anderer gottisheilgen mehri in der kirchen des gottishuszs sancti Anthonii zcu Grunenberg, und allen iren nachkommen, altaristen derselbigen zweier altarien, fomfftzig und vier gulden jerlicher gulde usz unsern erbetzinszen und rentthen, die wir in derselben unserer stait Gieszen alle jare jerlichs friihe, letig, unverwiiset und unverschrieben vallende, mit unserm verhengnisz und bewilligunge verschriebin haben vor eyn somme geltis, nemliche nunehondert rinscher gulden Franckfurter werunge, alles nach lut und uszwijsunge zweier versiegeltn brieffe daruber begriffen und gemachte, die dan die genanten hern darobir entpfangen und innhaben. Want nu unns soliche genante somme nunehondert gulden von unsern liebim getruwen obergert gehendet, geliebert und vortan in unsern merglichen nutze frommen gekort und gewant ist, der wir sie ouch mit diesem brieffe quiiit sagen, so haben wir darumb denselben unsern lieben getruwen wie vorgerurt enthengt, erlobet, geheiszen und bevohehn, das sie den obgenanten hern mit solicher vorgeanter unser erbgulde der fomfftzig und vier gulden ane unser stait gewarten soln, wir erleuben, heiszen und beveheln ine das geinwertiglich inn und mit crafft diszs briefs denselbin hern und iren nachkommen, wie dann die verschribunge das eygentliche uszwijsent, alle jare jerliche mit der genanten somme fomfftzig und vier gulden zu gewarten, so lange und bisz das wir, unser erbin oder nachkommen soliche brieffe und verschribunge widderumb an uns geloisen und prengen. Nachdem abir nu unser erbe gulde in der genantenn unser stait uns jars nit hoer oder meher ertraget und rentet dan viertzig und achtenhalbin gulden und doch die gemelten verschribunge uff die unsern zcu Gieszen halten und uszwijsent verfallen off fomfftzig und vier gulden, uff das nu die viel gemelten unsere liebim getruwen soliche somme fomfftzig und vier gulden jerlichs in vollenkommeheit uszezurichten haben und mugen, so haben wir vor die obrige achtenhalbin gulden zu sture und volleiste, das die digke genant somme alle jar jerlichs ane entbroche vollenkommelich dargelegt und uszgerichte muge werden,

denselben unsern lieben getruwen die achte morgen wiesen bi der Stockewiesen in der Wieskennauw gelegen, die itzt Egkart Romer innhait, gegeben und verschriben haben, geben inn und verschriben yne die geinwertiglich inn und mit crafft dieszs brieffs also bescheideliche, das sich die vielgetachten unsere liebun getruwen solicher itztgenanten achte morgen wiesen gliche anders iren eigen gutern nach allem irem besten nutze und frommen nu forthmehn, dwyle die genanten hern semeliche verschribunge von uns, unsern erbin erbin [!] und nachkommen unabgeloszt innhaben, gepruchen sullen und mugen an intrag oder behindernisz unser, unserer erben und nachkommen, alles sunder geverde. Des zcu waren orkunde habin wir unser inges[igel] wiszentlich ane diesen brieff thun hencken, der gegeben ist nach Cristi geburt als man tzalte thusent vierhondert und siebentzig jare, am sontage Estomichi.

5. 1489 Okt. 10. Landgraf Wilhelm hält die Stadt Gießen schadlos für zwei Schuldverschreibungen. S. im Verzeichnis Nr. 12.

Wir Wilhelm von gotis gnaden landtgrave zu Hessen, grave zu Katzenelnbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain und zu Nidde, thun kunth und bekennen mit dissem briefe vor uns und unser erben: nachdem und alsz unser lieben getruen burgemeister, raith und gantz gemeinde zcun Giessen sich gein Aszmus Doringen, unsern raithen, amtman und lieben getruen, vor tusent gulden heubtgelts, davon jerlich funffzig gulden jare gulte zu geben, und auch gein dechanten und capittel desz stifts zu Fridslar vor seszhundert gulden heubtgelts, davon drissig gulden jaregulte zu geben, verschriben haben, alles uf widderkauff naich lude der verschribunge darubir sprechend, sulche obgenanten heubtsommen tusent und sechshundert gulden zu unserm und unsers furstentumbs notze und noeten kommen, nemlich dem hochgeborn fursten hern Johan hertzogen zu Cleve und grave von der Margke, unserm lieben swager, mit der hochgeborn furstyn unser lieben swester frawen Mechtilden, landtgraffin zu Hessen etc., mit anderm zu mitgiff von uns wurden sint, darumb so haben wir verwilligt und verwilligen geinwertiglich in crafft diss briefs vor uns und unser erben, dasz die obgedachten von Giessen und ire nachkommen sulche unser gulde, nemlich acht und virtzig gulden mynner ein ort, so wir jars by ine uf irem raithuse fallen hain, alle jare, dhiwile und so lange die obgemelten tzwo verschribunge unabgeloist stehin pliben, inbehalten und furthir darzu von unserm ungelde daselbst zun Giessen so

viel, dasz es zusammen achtzig gulden mache, ufnemen und damidde die obgeschreben tzwo jargulte jerlich uszrichten und bezalen sullen naich lute der tzweier verschribunge, daruf wir auch unsern rentmeister daselbst zum Giesszen, der itzt da ist und her-naich in ziiten sin wird, mit dissem briefe heisszen, den von Giesszen und iren naichkommen die obgeschreben acht und virtzig gulden mynner eins orts jerlich inzubehalten zu gestaten und ine auch furthir von dem ungelde daselbst zum Giesszen daruf volgen zu laiszen, damit die achtzig gulden jargulte in obgeschrebner maiszen, auch die sechtzehin hundert gulden heubtgelts, ob darumb abesagt were, bezalt werden und die von Giesszen desz an schaden pliben, dan wir und unser erben sie und ire naichkommen desz gentzlich schadloisiz halten sullen und wullen, an geverde. Desz zu oirkunde haben wir lantgraf Wilhelm obgenant unser ingesiegel vor uns und unser erben an diesen brief thun hengken, der gegeben ist uf sonabint naich sant Dionisien tag, anno domini millesimo quadringentesimo octogesimo nono.

6. 1496 Sept. 5. Joh. Schigkenberg präsentirt Jacob Sartoris für einen Altar. S. im Verzeichniß Nr. 14.

Johannes Schigkenberg legum doctor, decanus ecclesie sancti Martini in Cassell et plebanus in Giessen Treverensis diocesis, venerabili et circumspecto viro domino archidiacono ecclesie Treverensis aut ejus officiali in Dytkirchen dicte diocesis salutem in domino et servitium suum indefessum possetenus. Quia altare sancti Bartholomei, sancti Jeronimi et undecim milium virginum proxima dominica extra dictum opidum situm post datam literarum presencium noviter erectum fundatum et consecratum prima vice ad me veniat conferendum sive presentandum, quapropter honorabilem virum dominum Jacobum Sartoris, harum literarum exhibitorem, vobis tamquam legitimus, verus ac indubitatus patronus duximus presentandum, rogantes et suppliciter deprecantes, quatenus eundem dominum Jacobum de eodem beneficio instituere et investire dignabimini sibique de omnibus et singulis beneficii ejusdem censibus, redditibus et obventionibus integre responderi fatiatis, adhibitis circa hec solemnitatibus debitis et consuets. In cujus rei testimonium sigillum meum hiis literis duximus appendendum. Datum ipso die feria secunda post dominicam quintam decimam, sub anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto.

7. 1498 Nov. 16, Marburg. Landgraf Wilhelm überläßt der Stadt Gießen aus Anlaß eines Brandes einen Teil des Hangelsteins zur Nutzung. S. im Verzeichniss Nr. 17.

Wir Wilhelm von gotes gnaden landgrave zu Hessen ... thun kunth und bekennen uffentlich mit dissem brive: als unser lieben getruen burgermeister, raith und gemeinde unser stait Giessen itz kortz vergangen mirglichen schaden durch angeende fuer entphangen und im widderbuwen ire welde hochlich herhauwen, haben wir in bedrachtunge, ob der miszsal, da got vor sy, mehre noit worden, das alsdan widder zu buwen am buweholtz nit mangel erschene, denselben von Giessen usz besondern gnaden gnediglich vergonnet und zugelaissen, zulaissen und vergonnen ine mit craft disz brives, das sye den berg gnant Hangenstein, gantz wie wir ine den abezcirken und wisen laissen, haben, den sie mit eyner hege umbzcyhen sullen, so vill der unser und disser zcyt nymant andern von uns verschreiben ist, darinne sye biszher auch gebrauch gehabt haben, zcum besten und nach irem gefallen zu hoemgewelde buweholtz und anderer noittorfft, was derselbe ertragen mack, hegen, uffbringen und gebruchen sollen und mogen an verhinderunge ydermans, darby wir sie gnediglich hanthaben und verteidigen wollen, doch beheltlich uns und unsern erben aller furstlichen oberkeith am selben ende, sundern argelist und geverde. Zu urkunde haben wir unser secret an dissen briff thun hencken. Datum Marpurg uff fritag nach sant Martins tagk, anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo.

8. 1545 Mai 4, Ziegenhain. Landgraf Philipp erlaubt der Stadt G. den Abbruch der Seltersmühle und Neuaufbau am Wehr. S. im Verzeichniss Nr. 25.

Wir Philips von gotts gnaden landtgrave zu Hessen, grave zu Catzenelnpogen, zu Dietz, Ziegenhain und Nidda, bekennen hieran offentlich vor uns und unsere erben: nachdem wir willens und bedacht sein, umb notturft willen unserer vestenung zu Gissen daselbst die malmulhe gnant die Seltersmule abzubrechen und an einen andern ortt, nemblich ufs wehre zu setzen, das wir demnach burgermeistern, rath und gemein zun Gissen diese nochvolgende gnad gethan und ertzeigt, und wollens inen hiemit unwiderrufflich bewiesen haben. Nemblich sie sollen die Seltersmule abbrechen und uns davon das dachwerck und steinerwerck, was wir des zu unsern bewen zu Gissen prauchen mugen, volgen lassen, aber das

geholn, reder, welbaum und anders, so sonst an der mule ist, wollen wir inen geben; also sie sollen solichs zu einer steur nemen, daruf thuen und ein neue malmule uff das wehre setzen, wie inen das von unserm amptman und baumeistern zu Ziegenhain angewiesen und getzeigt wirdet. Dieselbe neue mule soll dero von Gissen erb und eigen sein und pleiben, doch sollen sie uns und unsern erben jars und alle jar gutlich daraus zu grundzinsz entrichten und bezalen viertzig malter korns Gisser masz und sollen auch uns alle jar funf schwein uf der mule mesten oder darfur, obs uns lieber were, funf gulden und einen ortt entrichten und betzalen. Damit auch die von Gissen die esell, wilche sie in solcher mule bedurffen, dester besser erhalten mugen, so wollen wir inen das lang Drisch, so hiebevur zur Seltersmulen gehort, volgen lassen, die esell davon zu erhalten. Weiter wollen wir inen einen morgen ackers vor Gissen gelegen zustellen, daraus ein leymkautten zu machen, davon sie uns alle jar sollen zwen gulden zu zinsz geben, doch sollen sie die leymkautten dermassen graben, das sie gegen der stadt zu offen sei und daraus der vestenung kein schad mocht beibracht werden. In urkund haben wir diesen brief mit eigen handen unterschrieben und unser secret daran gehengt. Geschehen zu Ziegenhain am vierdten tag des monats Maji, anno domini thausent funfhundert viertzig funf.

Philips I. z. Hessen subscr.

[In plica:] S. Bing subscr.

Das
Patronatsrecht des Klosters Arnzburg¹⁾
über
die Kirchen zu Brezzenheim und Winzenheim a. N.
Urkunden
herausgegeben
von
August Heldmann.

Zu den Gütern und Berechtigungen der Dynasten von Münzenberg gehörte die Schirmvogtei über das Cisterzienserkloster Arnzburg. Der Stifter Konrad von Hagen hatte dem Abte das Recht vorbehalten, einen Nachkommen aus seiner, des Stifters, Familie zum Schirmvogt zu wählen, welcher, sofern er nicht vom Abte besonders eingeladen werden würde, nur einmal jährlich sich in's Kloster begeben sollte, um daselbst Recht zu sprechen. Würde sich der Vogt eines Vergehens schuldig machen, so sollte ihn der Abt removiren und einen anderen aus des Stifters Familie erwählen dürfen²⁾.

Durch die Vermählung Philipps Herrn von Falkenstein aus dem Hause Bolanden (1221—1271) mit Isengard, Ulrichs von Münzenberg Tochter, kam mit dem größeren Teile des münzenbergischen Besitzes auch die Schirmvogtei über das Kloster Arnzburg an das falkensteinische Geschlecht und blieb bei demselben bis zu seinem Erlöschen. Aus demselben haben Kuno (1362—1388) und Werner (1388—1418) den erzbischöflichen Stuhl zu Trier inne gehabt. Beide waren besonders thatkräftige Persönlichkeiten, welche sich im Kriege hervorthaten und ihr Gebiet durch Befestigungen u. s. w. gegen die räuberischen Einfälle ihrer Nachbarn zu sichern bestrebt waren. Kuno, früher Domscholaster, dann Dompropst zu Mainz, führte in den Wirrnissen und Streitigkeiten zwischen Erzbischof Heinrich (von

¹⁾ Vgl. die Geschichte des Klosters N. in dieser Zeitschrift, neue Folge, Bd. 4 (1893) S. 66 ff., Urkunden zur Geschichte der Herren von Falkenstein-Münzenberg Bd. 5 (1894) S. 85 ff. Die Red.

²⁾ Weiteres enthält meine Geschichte der „Reichsherrschaft Brezzenheim, ihre Inhaber und Prätendenten“, Kreuznach, 1896.

Birneburg) und seinem Gegner Gerlach (von Nassau) als Vormünder die Administration der Diözese Mainz.

Mit Philipp, † 1410, welcher zu Butzbach begraben wurde, war der letzte männliche Sproß der Falkenstein-Münzenberger im weltlichen Stande in das Grab gestiegen; es lebte nur noch Erzbischof Werner, welcher seitdem seine väterliche Herrschaft Falkenstein-Münzenberg neben seinen geistlichen und Reichs-Ämtern verwaltete und am 4. Oktober 1418 das Geschlecht beschloß. Die Schirmvogtei über das Kloster Arnsburg kam in der Verteilung der falkenstein-münzenberger Erbschaft an Werners Schwester Agnes' Nachkommen, die Grafen von Solms.

Ein alter falkensteinischer Besitz war die Herrschaft Brezenheim mit Winzenheim bei Kreuznach. Dieselbe war neben Bacharach, der Stadt Rhens a. Rh., dem Dorfe Hausen bei Borsich und Seckbach eine der merkwürdigen alten Besitzungen und Enklaven, welche die kölnische Kirche in der mitteldeutschen Gegend besaß. Erzbischof Anno von Köln überließ 1057 die Villen Seckbach, Brezenheim, Unkel, Blasheim, Muffendorf und Zons nebst 100 Mark Renten der Kirche, der Wittve des Polenkönigs Mischo. In der Folgezeit waren von der kölnischen Kirche die Pfalzgrafen und von den Pfalzgrafen die Dynasten von Falkenstein zu Apterlehen mit Brezenheim belehnt, später die letzteren von Kurköln unmittelbar.

Der genannte Philipp von Falkenstein versetzte seinem Oheim, dem Erzbischof Runo, das Dorf Brezenheim 1366 für 7000 Gl. Ob eine Lösung dieser Pfandschaft erfolgt oder nicht vielmehr Brezenheim seitdem im Besitze der Bischöfe Runo und Werner verblieben ist, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Erzb. Werner stiftete vor seinem Tode für das mit ihm erlöschende falkenstein-münzenbergische Geschlecht Jahrgedächtnisse an den Fronfasten in dem Kloster Arnsburg und übergab demselben dafür die Kirche zu Brezenheim, den Zehnten zu Winzenheim und das Pastorat zu Brezenheim. Da das Patronatsrecht über das Pastorat zu Brezenheim mit dessen Filiale Winzenheim eine Zubehörung des kölnischen Lehens bildete, so bedurfte diese Übergabe der Genehmigung des Oberlehensherrn. Diese erteilte Erzbischof Dietrich von Köln am 5. Juli 1416 unter Verzicht auf sein Lehnrecht, während Erzb. Werner denselben und die kölnische Kirche dafür durch den Patronat zu Ober-Eschbach bei Homburg v. d. G. entschädigte und diese Kirche zu kölnischem Lehen machte. Papst Martin V genehmigte ebenfalls diese Übergabe des Pastorats zu Brezenheim und der Kirche zu Winzenheim an das Kloster Arnsburg, indem er am 5. Juli 1426 beide Kirchen dem Kloster inkorporirte. Es war dadurch ein in anderen, besonders in den Alpengegenden häufiges, in unseren Gegenden

seltenes Verhältnis geschaffen, daß zwei Kirchen einem weit entlegenen Kloster inkorporirt waren. Die Vergebung der Altaristenstelle des Marienaltars in der Filialkirche Winzenheim sowie der Kaplanstelle der dem Heiligen Stephanus geweihten Feldkapelle zu Brezenheim blieb der Falkenstein Herrschaft vorbehalten.

Außer jenen Verträgen der beiden Erzbischöfe Werner von Trier und Dietrich von Köln vom Jahre 1416 ist zwar die eigentliche Stiftungsurkunde Werners nicht mehr im Original vorhanden, wohl aber in einer beglaubigten Kopie. Es ist darin festgesetzt, daß das Kloster weder die Filiale Winzenheim von der Pfarrkirche zu Brezenheim abnoch den zugehörigen Zehnten zu Winzenheim noch das Patronatsrecht in Hände eines Dritten kommen lassen noch veräußern noch die Freiheiten und Rechte der Pfarrkirche beeinträchtigen noch die Einkünfte des Kaplans des Stephansaltars zu Brezenheim aus Winzenheim noch die des Kaplans des Liebfrauenaltars zu Winzenheim schmälern dürfe. Der Kaplan sollte dem Pfarrer zu Brezenheim als Vikar gehorsam sein und das Kloster stets einen zu Winzenheim wohnenden Priester zur geistlichen Versorgung der dortigen Unterthanen unterhalten. Jeder Abt zu Arnsburg nebst dem Konvente mußte in seinem ersten Amtsjahre über diese dem Kloster übertragenen Patronatsrechte und Kirchengüter Revers ausstellen, die Einhaltung der stiftungsmäßigen Verpflichtungen geloben und die Herren von Falkenstein als Originalpatrone anerkennen.

Nach dem Aussterben der Grafen von Falkenstein-Münzenberg kam in den Teilungsverträgen von 1417, 1419 und 1420 die Grafschaft Falkenstein am Donnersberg—Weisenau und Hechtsheim bei Mainz ausgenommen — nebst der Herrschaft Brezenheim als Erbtheil an der obigen Agnes, vermählten Gräfin von Solms, Tochter Agnes, vermählt mit dem Grafen Ruprecht V von Birneburg. Die Grafen von Birneburg hatten die Grafschaft Falkenstein und Herrschaft Brezenheim bis zum Jahre 1456 inne und empfangen von den Äbten zu Arnsburg 1430, 1435, 1438 und 1444 die ausbedungenen Reversje. Im Jahre 1456 übergaben der Graf Wilhelm von Birneburg und seine Gattin Francisca, geb. von Rodemachern, obwohl sie noch zwei Söhne hatten, deren einer geistlich und Domherr in Köln war, aus noch nicht völlig aufgeklärten Gründen die Herrschaft an Wirich VI von Daun, Herrn zu Oberstein an der Nahe, und verabredeten eine Heirat ihrer Tochter Irmgard mit dessen Sohn Melchior von Daun. Wirich nannte sich jetzt Wirich von Daun, Herrn zu Falkenstein und Oberstein, und besaß jetzt ein nicht unbedeutendes Gebiet an der Nahe und Alsenz. Wirich wurde als Herr von Falkenstein in demselben Jahre 1456 vom Erzbischof Dietrich von Köln mit Brezenheim belehnt. Zwei Jahre später, 1458,

gab Kaiser Friedrich III Schloß und Graffschaft Falkenstein, die bis dahin reichsunmittelbares Lehen gewesen, dem Herzog Johann III von Lothringen zu Lehen mit dem Beding, die von Daun, Herren zu Oberstein, Namens des Kaisers und Reichs damit zu beasterlehen. Brezenheim blieb kölnisches Lehen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Auch dieser Herrschaft, denen von Daun, stellten die Äbte zu Arnzburg in den Jahren 1466, 1482 und 1521 noch vorhandene Reverse aus. Die Mönche zu Arnzburg machten sich auch zu Brezenheim um die Kultur des Landes verdient, indem sie die sog. Heide, einen 150 Morgen großen Landkomplex, seit dem Jahre 1471 urbar zu machen und mit Wein zu bepflanzen angingen. Den Zehnten von diesem Bezirk teilten sie mit der falkensteiner Herrschaft. Das kirchliche Verhältnis Brezenheims zum Kloster Arnzburg bestand bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo dieses Patronatsrecht dem Johann von Daun-Falkenstein, welcher protestantisch geworden war, lästig wurde. Nach längeren Verhandlungen und unbegründet gefundenen Vorwürfen Johannis gegen das Kloster wegen Nichterhaltung der stipulirten Pflichten, namentlich wegen Nichtabhaltung der Jahrgedächtnisse für die alten Herren von Falkenstein und Birneburg an den Fronfasten, ging das Kloster mit Genehmigung seiner Bögte, der Grafen von Solms und von Stolberg-Rödingstein als Herren von Münzenberg, um „mehreren Schaden zu verhüten“, einen Verkauf beider Kirchsäze zu Brezenheim und Winzenheim und des Zehnten zu Winzenheim für 2000 Gl., unter Abtretung aller Rechte und Pflichten, am 23. Juni 1559 ein.

Die Originale der auf dieses Verhältnis des Klosters Arnzburg zu Brezenheim bezüglichen Urkunden befinden sich fast sämtlich im Kgl. Staatsarchiv zu Coblenz, einige auch zu Düsseldorf und einige Kopien in dem zu Wehlar. Da das Arnsburger Urkundenbuch keine dieser Urkunden enthält, so bilden dieselben eine wesentliche Ergänzung desselben, die wir deshalb in dem Nachfolgenden geben.

1. 1366 Febr. 2. Philipp der Junge von Falkenstein, Herr zu Münzenberg, verpfändet sein Dorf Brezenheim für 7000 Gl. dem Erzbischof Runo II von Trier (von Falkenstein).

Wir Philips der jünge von Falkenstein, herre zū Mintzinberg, bekennen uffentlich an disem brife und dūn kunt allen den, die yn seent oder horent lesen, daz wir umb unser und unser herscheffe kuntliche nütz und noit unser dorf Britzenheim mit aller herschaft, gerichtten, rechten, guden, gulden, renten, luden, nutzen, gevellen, welden, waszern, weiden, cynsen, wingarten, garten, husern, back-

husern, mulen, wiesen, wegen, stegen, waszerleufen, zehenden, sturen, diensten, wiltpannen, kirchsetzen und mit allen andern zügehoren, ersucht und unersucht, wie man daz genennen mag, nichts uzgenomen, dem erwidigen in god vader und herren unsirn herren hern Cunen ertzbischofe zü Trire rechte und redeliche verlacht und verpant han, und verpenden an disem bribe vor sybendusent cleyne guldin güt von golde und swer von gewichte, die derselbe unser herre von Trire uns an gereidem getzalttem gelde geluwen hait, lange ee dan diser brif gemacht und gegeben wurde. Und han wir denselben unsern herren von Trire gesaszt und setzen mit disem briefe in besitzunge und bruchunge des vorgenanten dorfs Britzenheim und aller siner vorgeschrieben zübehorunge, daz er und wer zü ziden dises brifs behelder ist oder wirt, der genieszin und gebruchin sullen und mügen in allen sachen, als wir selber müchten, ob wir sie innig hetten, ane abeslag zü düne, biz wir oder unser rechten erben oder nakomen unsirn egenanten herren von Trire oder behelder dises brifs die vorbe-nante summe gelds sybendusent guldin gantzlich und wol betzalen und betzalet haben und die betzalunge mit guden yren qwytbrifen bewisen kunnen. Und was nützes, gevelles oder gulde vor diser losunge wirdent, daruf vertzihen wir luterlich und geben die unsirm egenanten herren von Trire, wan er von rechter geburte ein rechter erbe ist der herscheffe von Falkenstein und von Mintzinberg. Doch sullen wir iz vermannen und verdienen umb die herren, von den iz ruret, glicher wys als ob wir iz selber alles in unser gewalt hetten, uzgescheiden alle argelist und geverde an allen disen vorgeschrieben dingen und an ir iglichem. Des alles zü urkund und gantzer stedikeid han wir unser ingesigel an disen brif gehangen und han darzü umb merer sicherheid gebeden und bieten an disem briefe unse liben getruwen und rittere hern Craft von Beldersheim, hern Johan Setzpant von Drahe, daz sie yre ingsigle by unser ingsigil an disen brif wullen henken. Und wir Craft von Beldersheim und Johan von Setzpant rittere vorgenant be-kennen, daz wir durch bede des ediln unsers herren hern Philips des jungen von Falkenstein, herren zü Mintzinberg, vorgenant unse ingsigle by syn ingsigil zü urkund aller diser vorgeschrieben stücke han gehangen an disen brif, der gegeben ist do man zalt na Crists geburte drützenhundert und darna in dem sezundseszigisten jare, uff unser frauwen dag genant purificacionis in latine.

Alle drei Siegel hängen an.

2. 1372 Juni 1. Die Gemeinde Brezzenheim gelobt Philipp Herrn zu Falkenstein und Münzenberg, die von ihr dem Junker Hildeger von Schönburg verkaufte Korngülte von 30 Malter binnen vier Jahren wieder einzulösen.

Wir die gemeinde zu Britzenheym uff der Nahe virjehen und bekennen uffinlich an dysem briffe, daz wir dem edeln unserm lieben gnedigen herren hern Philipps hern zu Valkenstein und zu Mintzinberg gereid han und gelobt die korngulde, die wir han virkauft, mit namen driszig malder korngelde Binger maszes, junckern Hildeger von Schonenberg, daz wir die wydir losen sullen binen dysen nehisten fyr jaren nach datum dyses briffes. Dez zu einer merer sicherheid so han wir gebeden Susin Heymer, schulthen, Dylen Puil . .¹⁾, daz sie unser burgen sin wurden. Wer ez sache, daz wir die vorgeante korngulde nid abe lesten binen der vorgeschreben czid, so musten wir die burgen dem edeln unserm liebin gnedigen herren genuck dun, wan wir irmand wurden, und han auch in guden truwen an eydes stad gelobt zu burgen in gisils wis czu kommen und nid von dannen zu komen, die egenante korngulde sie dan züvorn genzlich und zumole abgelest, wan wir zu rechten zyden irmand wurden von egenanten unsin hern afftir den egenanten fyr jaren. Dez zu eyner orkunde so han wir die vorgeanten sachwalder und burgen gebeden die erbern frommen edeln knechte juncker Johan Cranstein und juncker Gerlach von Berenbach, daz sie ir ingesigel an dyssen briff gehangen han, want wir keyns inhan. Und ich vorgeant Johan Cranstein und Gerlach von Berenbach verjehen uns, daz wir durch bede willen der vorgeanten sachwalder und burgen unser ingesigel an dyssen briff gehangen hain. Datum anno domini millesimo ccc lxx secundo, tercia feria post festum corporis Christi.

3. 1416 Juli 5. Erzbischof Werner von Trier, Graf von Falkenstein und Herr zu Münzenberg, trägt der kölnischen Kirche statt des von derselben lehrnührigen Pastorats zu Brezzenheim, um dasselbe dem Kloster Arnsburg zu übergeben, das Patronat zu Oberefsbach auf mit dem Beding, daß das letztere die Grafen von Falkenstein von der kölnischen Kirche zu Lehen empfangen sollen.

Wernerus dei gratia sancte Treverensis ecclesie archiepiscopus, sacri Romani imperii per Galliam et regnum Arelate[nse]

¹⁾ Hier folgen die Namen der 12 Bürgen aus der Bauernschaft.

archicancellarius, comes in Falckenstein et dominus in Myntzenbergh, ad omnium, quorum interest vel interesse poterit in futurum, seu ad quos presentes littere pervenerint, deducimus in notitiam, quod, quia ex singulari amicitia et favore, quibus reverendus in Christo pater et dominus dominus Theodoricus archiepiscopus Coloniensis suum consensum nobis prebuit, ut jus patronatus, quod nos et progenitores nostri, comites in Falckenstein et domini in Mintzenbergh, in ecclesia de Britzenheim Maguntinensis diocesis ab eodem reverendo patre et ejus ecclesia in feodum ab antiquo habuerunt et usque in hodiernum diem tenuerunt, ad monasterium Arnspurgense dicte Maguntinensis diocesis transferre possemus, nos eodem favore et devotione ducti in recompensam ejusdem translationis consensus jus patronatus ecclesie parochialis in Obern-Eschbach dicte diocesis, quod ad nos jure hereditario virtute dictorum comitatus et domini dinoscitur pertinere, in eundem reverendum in Christo patrem et dominum dominum Theodoricum archiepiscopum et ejus Coloniensem ecclesiam transferimus et idem jus patronatus dicte ecclesie in Obern-Eschbach ab eodem reverendo patre domino archiepiscopo in feodum presentium sub tenore recipimus, prout illud nobis et nostris successoribus, comitibus de Falckenstein et dominis domini de Myntzenbergh, de consensu sui capituli Coloniensis concessit secundum formam et continentiam litterarum nobis desuper traditarum et concessarum. In quorum testimonium sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Datum anno domini millesimo quadringentesimo decimo sexto, die quinta mensis Julii.

Orig. Perg. im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Kurcöln, Suppl. Nr. 81. Das kurtrierische Siegel hängt an.

4. 1416 Juli 5. Erzbischof Dietrich II und das Domkapitel zu Köln genehmigen, daß Erzb. Werner von Trier, Graf von Falkenstein, das von der kölnischen Kirche lehrnührige Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Brethenheim dem Kloster Arnsburg und als Äquivalent das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Obereßbach der kölnischen Kirche überträgt und letzteres die Grafen von Falkenstein von den Erzbischöfen von Köln zu Lehen empfangen, und verzichten auf das Lehnrecht über die Kirche zu Brethenheim.

In nomine domini amen. Theodoricus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri Romani imperii per Italiam archicancellarius, Westfalie et Ang[a]rie dux, universis et singulis, ad quos presentes littere pervenerint, salutem in domino. Cum notitia sub-

scriptorum noveritis, quod pro parte reverendi in Christo patris domini Weneri sancte Treverensis ecclesie archiepiscopi virtute paterne successionis comitis de Falckenstein et domini de Mintzenberg, consanguinei nostri carissimi, fuit nobis expositum, quod, quia ipse pia devotione ductus jus patronatus parochialis ecclesie in Britzenheim Moguntinensis diocesis, quod tam ipse quam ejus predecessores, comites de Falckenstein et domini de Mintzenberg, a nobis nostrisque predecessoribus et ecclesia nostra predicta in feudum ab antiquo habuerunt et tenuerunt, cupiat pro nunc et affectet in monasterium Arnshurg dicte diocesis transferre, fuitque propterea pro parte ejusdem domini archiepiscopi, comitis de Falckenstein et domini de Mintzenberg, a nobis instanter petatum, quatenus sibi nostrum super hoc consensum adhibere vellemus, presertim cum jus patronatus parochialis ecclesie in Oberenesbach dicte diocesis, quod ad eum jure hereditario virtute dicti comitatus et domini dinoscitur pertinere, vellet nobis et ecclesie nostre vice versa in locum prefate ecclesie in Britzenheim in feudum dare et donare per eum et comites de Falckenstein et dominos de Mintzenberg et eorundem successores perpetue a nobis et nostris successoribus jure feudi habendum, tenendum et possidendum, quemadmodum ipse et ejus predecessores, comites de Falckenstein et domini de Mintzenberg, jus patronatus prefate ecclesie in Britzenheim ab ecclesia nostra habere, tenere et possidere consueverunt. Nos vero super premissis cum venerabilibus decano et capitulo ecclesie nostre Coloniensis, matura deliberatione prehabita, considerantes attente translationem predicti feudi nostri nobis et ecclesie nostre non esse nocivam, cum pro illo essemus aequalens recepturi: idcirco de dictorum decani et capituli nostri consilio et assensu petitioni dicti domini archiepiscopi duximus favorabiliter annuendum, renunciando feudo nostro predicto omnibus modo et forma, quibus de jure melius poteramus, in cujus locum jus patronatus memorate ecclesie in Oberenesbach ab eodem domino archiepiscopo nobis collatum recepimus; quo per nos recepto idem jus patronatus ipsi domino archiepiscopo ejusque successoribus, comitibus de Falckenstein et dominis de Mintzenberg, in feudum concessimus per eum et ipsius veros heredes et successores ab archiepiscopis Coloniensibus pro tempore existentibus jure feudi perpetuis temporibus tenendum et possidendum. In quorum omnium testimonium et firmitatem nostrum et dicti capituli nostri sigilla presentibus sunt appensa. Nosque decanus et capitulum ecclesie Coloniensis pre-

dicte fatemur predicta omnia et singula de expresso nostro consensu et assensu agitata et translata fore et esse, idcirco sigillum ecclesie nostre predictae ad causas juxta sigillum domini nostri archiepiscopi Coloniensis predicti presentibus duximus appendendum. Datum anno domini millesimo quadringentesimo sedecimo, mensis Julii die quinta.

Kopie in der N. R. Gerichtsakte V, 752 im Staatsarchiv zu Weßlar. Dieselbe hat statt „Münzenberg“ stets „Münzenheim“, sei es, daß die Abbreviatur des Wortes unrichtig gelesen oder die Veränderung absichtlich geschehen ist, um zu beweisen, daß das Dorf Münzenheim nicht zum kölnischen Lehen des Dorfes Breckenheim gehöre, sondern Allod der Grafen von Falkenstein gewesen sei, wie Graf Otto Ernst von Limburg-Stirum gegen den Grafen von Wirmont behauptete.

5. 1417 Juli 8. Erzbischof Werner von Trier, Graf zu Falkenstein und Herr zu Münzenberg, gibt das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Breckenheim dem Kloster Arnspurg.

In nomine domini amen. Nos Wernherus dei gracia sancte Treverensis ecclesie archiepiscopus, sacri Romani imperii per Galliam et regnum Arelate[nse] archicancellarius, comes in Falckensteyn et dominus in Mynczenburg, recognoscimus publice in hiis scriptis pro nobis et nostris heredibus ac successoribus nostre comicie in Falckinsteyn ac domini nostri in Mynczenburg universis ad universorum tam presencium quam futurorum claram et plenam noticiam in perpetuum deducentes, quod nos maturo ducti consilio et deliberacione prehabita circumspecta ad promocionem et profectum monasterii in Arnspurg Cisterciensis ordinis, Maguntinensis diocesis, pomerii desiderabilis cordis nostri fructus bonorum operum deo propicio jugiter producentes, in qua fundacionis fungimur dignitate, quod inquam monasterium proh dolor gravibus debitorum oneribus, dampnis et infortuniis propter maliciam hominum et temporum ad presens miserabiliter existit involutum, ad quod igitur divina flante gracia pium nostrum dirigentes affectum, quo ipsum fore cupimus in spiritualibus splendidum et in temporalibus rebus opulentum, ad honorem omnipotentis dei et gloriose genitricis ejus beate Marie virginis ac salutifere sancte crucis honorem propter salutem anime nostre ac animarum nobilium et magnanimorum virorum pie recordacionis quondam Philippi de Falckensteyn, domini in Mynczenburg, patris nostri, cum Agnete, matre nostra, Philippi, Ulrici et Cunonis de Falckensteyn, quondam dominorum in Mynczenburg, fratrum nostrorum, cum generosis Anna, quondam comitissa in Swarczburg, Agnete, quondam comitissa in Solmsze, et Luckarde, quondam domina in Eppinsteyn,

sororibus nostris, ac Philippi, quondam comitis in Falckinsteyn ac domini in Mynzenburg, avunculi nostri, necnon omnium progenitorum nostrorum ac heredum nobis succedencium effluenti benignitate liberaliter transferimus et assignamus ac absolute damus, donacione inter vivos facta, irrevocabiler tribuimus, cedimus et solempniter stipulando resignamus per presentes religiosis viris, devotis nostris dilectis abbati et conventui monasterii prefati Arnsburg et monasterio eidem jus patronatus, quod in ecclesia parrochiali ville Britzenheym dicte diocesis habere dinoscimur, omni modo, forma ac jure meliori in perpetuum obtinendum, accedente ad hoc consensu benivolo et expresso reverendi in Christo patris domini Theoderici archiepiscopi ecclesie Coloniensis et honorabilium decani et capituli ecclesie Coloniensis, a quibus pretactum jus patronatus ecclesie parrochialis in Britzenheym predictae feudali titulo vigore comicie nostre in Falckinsteyn et domini in Mynzenburg originaliter noscitur derivatum. Renunciamus quoque pro nobis et nostris heredibus ac successoribus nostre comicie et nostri domini predictorum universis in perpetuum omni excepcioni juris canonici vel civilis, accioni in factum, excepcioni indebiti, doli mali, ingratitude, et juri dicenti in generali concessione, non venire ea, que quis esset verisimiliter negaturus juri dicenti generalem renunciacionem non valere [?], et omnibus accionibus, excepcionibus et jurium beneficiis, per que posset vel deberet predicta nostra donacio, quin potius resignacio in predicti monasterii prejudicium aequaliter infirmari. In quorum omnium singulorum premissorum robor perpetuum presentes litteras predictis religiosis dedimus nostri sigilli munimine roboratas. Datum Cellis in Hammone, anno domini millesimo quadringentesimo septimo decimo, die octava mensis Julii.

Aus einer Papierkopie aus dem landsbergischen Archiv zu Raesfeld, welche auf Ansuchen des Mönchs Johann von Reichelsheim, Syndicus und Prokurator des Klosters Arnsburg, von Johann Eke, Kantor und Kanonicus des Bartholomäusstifts zu Frankfurt, Richter und Konservator der Rechte und Privilegien des Klosters Arnsburg, in Gegenwart des Scholasticus Staecke und des Vikars Conrad Gorre an demselben Stifte und des Mag. Heinrich Welber am 15. Nov. 1425 durch den Notar Johann Guffer angefertigt und beglaubigt worden ist, damit sich das Kloster, um nicht in Gefahr des Verlustes zu kommen, derselben vor Gericht und an der päpstlichen Kurie bedienen könne. Dem Originalpergament war das trierische bischöfliche ovale Siegel in grünem Wachs an rotseidener Schnur angehängt.

6. 1426 Juli 5. Papst Martin V inorporirt auf Bitte des Abts Bernhard dem Kloster Arnsburg die Pfarrkirche zu Brezgenheim nebst der Filiale Wingenheim.

Martinus episcopus, servus servorum dei. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum filiorum Bernardi abbatis et conventus monasterii in Arnsburgk Cisterciensis ordinis, Moguntinensis dioeceseos, peticio continebat, quod licet dictum monasterium, cui parochialis ecclesia in Britzenheim dicte dioeceseos est annexa, inter alia illarum partium monasterium insigne admodum et famosum existat, tamen illius fructus, redditus et proventus tam propter pluralitatem personarum ad ipsam pro tempore declinantium ac hospitalitatem inibi servari solitam, ex quibus gravia ipsi monasterio imminent onera expensarum, quam etiam ex eo, quod fertilia illius possessiones et bona, causantibus diversis guerris horribilibus, que partes ipsas diutius conquassaverint, ad sterilitatem vastamque solitudinem sunt redacta et irreparabilia prorsus effecta, adeo diminuti existunt, quod abbas pro tempore existens et conventus prefati, qui cum conversis et aliis servitoribus ejusdem monasterii sunt numero centum vel circa, nequeunt congrue sustentari, sequiturque exinde non modica inibi divini diminutio cultus, quodque si quedam perpetua vicaria sine cura in dicta ecclesia, cui quidem vicaria quoddam officium simplex campania nuncupatum in eadem ecclesia similiter est annexum necnon parochialis ecclesia in Wintzenheim ejusdem dioeceseos, que dicte ecclesie in Britzenheim filialis, queque necnon vicaria cum ei annexo officio hujusmodi de jure patronatus eorundem abbatis pro tempore existentis et conventus existunt, eidem monasterio perpetuo unirentur, incorporarentur et annecterentur, ex hoc abbas, conventus, conversi et servitores predicti congrue sustentari cultusque hujusmodi etiam peramplius solito adaugeri valerent. Quare pro parte Bernardi abbatis et conventus predictorum nobis fuit humillime supplicatum, ut vicariam cum ei annexo officio ac filialem ecclesiam hujusmodi prefato monasterio in perpetuum incorporare, annectere et unire et nihilominus eidem abbati pro tempore existenti et conventui, quibus, ut asserunt, ex concessione apostolica dictam ecclesiam in Britzenheim per monachos dicti monasterii ad ipsorum nutum ponendos et amovendos pro tempore regi et gubernari facere licet, quod simili modo vicariam et filialem ecclesiam predictas per eosdem monachos pro tempore regi et gubernari facere possint etiam concedere ac alias super premissis opportune providere de benignitate apostolica dignemur. Nos igitur etc. Datum Rome apud Sanctos Apostolos, III. non. Julii, pontificatus nostri anno nono.

B. de Monte.

7. 1430 Nov. 30. Der Abt Bernhard und Konvent zu Arnsburg versprechen für die dem Kloster durch den Grafen Ruprecht von Birneburg gemachte Übergabe des Pastorats zu Brezenheim Jahrgedächtnisse für das Birneburgische Geschlecht an den Fronfasten zu halten und das Pastorat nie vom Kloster abkommen zu lassen.

Wir bruder Bernhard apt und der convent gemeynlich des clostirs zu Arnsburg Cistercier ordens, in Mentzir bisthum gelegen, dun kunt allermenlich und bekennen uffinbar in diesem brieffe vur uns und alle unser nachkommen: so also der ettel grave Ruprecht grave zu Virnenburg, unser gnediger lieber herre, vur sich, sin erbin und nachkommen, graven zu Virnenburg und herren zu Falkinsteyn, die pastorie zcu Britzinheim mit allem irme rechten und zugehorunge an uns und unser vorgenant clostir Arnsburg had laszen kommen und begeret, daz wir, alle unsere nachkommen ewelichen und ummerme syner voralteren, syn, syner elichen huszfrauwen seliger gedechtnisse, unser gnedigen lieben frauwen, ir beyde kynde und aller ir erben selen alle jerlich mit jaregecyzten, vigilien und messen und sustin allem unserm gebete und guden werken unsern hern god vur sie bitden, und besonderlich daz wir und unsere nachkommen alle fronefasten ir jargecyde begeen mit messen und vigilien, also unsers ordens recht und gewonheyd ist, und auch daz wir [und] unser nachkommen ewelichen die obgenante pastorie mit der gulde und czehenden darzu gehorig an unserm closter behalden und die nit verwezeln, virandern, ubergeben noch in keyne wys von unserm closter sullen lassen kommen, dez virschryben wir uns in diesem geynwirtigen brieffe und gereden und geloben mit guten truwen und uff unsern orden vur uns und unsere nachkommen eweliche, daz wir in vurseschriebener masze stede, veste und unverbrochlich zcu thunde und zcu haldene. Dez zcu orkunde, uns und unsere nachkommen zcu besagen, han wir bruder Bernhard apt irstgenant unser ingesiegel und wir der convent, gemeynlich obgenant unsers convents ingesiegel an diesen brieff gehangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo, ipso die beati Andree apostoli.

Die Siegel sind abgefallen.

8. 1435 Juni 14. Ruprecht Graf von Birneburg und seine Söhne Philipp und Ruprecht bestätigen die vom Erzbischof Werner von Trier gemachte Schenkung des Patronatsrechtes über die Pfarrkirche zu Brezenheim an das Kloster Arnsburg, vorbehaltlich der Leutepriestervikarie.

In nomine domini amen. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis ipsum intuentibus pateat evidenter, quod anno ab incarnatione domini nostri Ihesu Christi millesimo quadringentesimo tricesimo quinto, indictione tertia decima, die vero Martis quarta decima mensis Junii, hora meridiei vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Eugenii divina providencia pape quarti anno quinto, in mei notarii publici testiumque fidedignorum infrascriptorum vocatorum ad hoc specialiter et rogatorum presencia personaliter constituti venerabilis et circumspectus dominus Nicolaus de Prumea, utriusque juris doctor ac officialis curie Confluentine, Treverensis dyocesis, et discretus Johannes de Hyndenhusen, clericus Leodiensis dyocesis, secretarius illustris domini Ruperti comitis in Virnenburg, procuratores jam dicti domini Ruperti ac illustrium domicellorum Philippi et Ruperti comitum juniorum in Virnenburg, prefati domini Ruperti legitimorum filiorum, de quorum procuracionis mandato legitimis constabat documentis, ex una et religiosi viri frater Rychardus de Butzpach, prior monasterii in Arnspurg Moguntinensis dyocesis, et frater Syffridus de Günsz, jam dicti monasterii monachi professi ordinis Cisterciensis, abbatis et conventus nomine, partibus ex altera, memorati fratres exposuerunt et dixerunt, qualiter recolende memorie reverendissimus in Christo et dominus Wernherus, archiepiscopus Treverensis et comes in Falkensteyn ac dominus in Minzcinberg, divina inspirante gracia pro affectu ad omnipotentis dei et gloriose virginis Marie ac salutifere sancte crucis honorem et pro salute anime sue et animarum illustrium suorum progenitorum, fratrum et sororum ac consanguineorum jus patronatus, quod in ecclesia parrochiali ville Britzenheym dicte Maguntinensis dyocesis habuit, donacione perpetua et irrevocabili venerabili domino abbati et conventui prefati monasterii in Arnspurg liberaliter et absolute dedit et assignavit, prout in littera donacionis plenius continetur, cujus tenor sequitur de verbo ad verbum et est talis:

Nos Wernherus u. s. w. Es folgt hier die Donationsurkunde vom 8. Juli 1417.

Verum quia prefati dominus Rupertus et ejus filii legitimi, domicelli Philippus et Rupertus comites in Virnenburg, ea, que pro salute animarum in dicta donacionis forma consignatorum per illos, quorum interfuit, et signanter per dictum Wernherum, archiepiscopum et comitem in Falkensteyn ac domini in Minzcinberg, occasione

pretacte donacionis acta, gesta et facta sunt, nolentes infringere, sed magis in esse conservare, id propter pretactam donacionem juris patronatus, quod ad ipsos in prenominata parrochiali ecclesia ville in Bryczenheim, ut ad dominos in Falkenstejn spectat et spectare dinoscitur, per prenominatos suos procuratores pro se suisque heredibus et successoribus omnibus melioribus modo, via, jure et forma, quibus potuerunt, de novo donaverunt, ratificarunt, confirmarunt et per presentes in perpetuum solemniter cum stipulacione de novo dant, ratificant et confirmant, salvo tamen quod prescripti domini comites de Virnenburg et eorum heredes ac successores domini in Falkenstejn, ad quascunque vicarias seu beneficia in dicta parrochiali ecclesia seu ejus filia in Bryczinheim aut quacunque ejus parte seu limitibus fundatas, fundata, fundandas seu fundanda, quocienscunque easdem seu eadem vacare contingerit, quascunque ydoneas personas possint et valeant conferre seu presentare, illa dumtaxat vicaria in Briczenheim seclusa, que curam habet animarum, seu que plebania nuncupatur. Super quibus omnibus et singulis premissis tam prenominati procuratores prefatorum illustrium comitum quam eciam religiosi fratres Richardus et Syfridus prefati domini abbatis et conventus nominibus hinc inde a me notario publico infrascripto fieri pecierunt unum vel plura in meliori forma ad cujuslibet sapientis dictamen publicum seu publica tot, quot forent necessaria, instrumenta, quod et que prenominatorum illustrium comitum necnon prefatorum religiosorum domini Johannis abbatis et conventus sigillis valuerunt et consencierunt in perpetuam rei memoriam ac robur firmitatis et securitatis partes communiri. Acta sunt hec Confluentie in curia prefati illustris domini Ruperti comitis in Virnenburg, sita prope castrum ibidem, sub anno, indictione, die, mense, hora et pontificatu, quibus supra, presentibus ibidem venerabili magistro Theoderico de Alczia, licenciato in decretis Maguntinensis dyocesis, et discretis Symone de sancto Vito, Hartmanno Hartmanni Rodenberger, clericis Leodiensis et Treverensis dyocesis, et Adolpho de Ginderspach, laico, cubiculario prefati domicelli Ruperti comitis de Virnenburg pro testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Bertholdus Idera de Aldendorf, clericus Maguntinensis dyocesis, publicus apostolica et imperiali auctoritatibus curieque consistorialis Confluentine Treverensis dyocesis juratus notarius, quia dicte parrochialis ecclesie in Bryczenheim de novo donacioni, prioris donacionis ejusdem ecclesie ratificacioni, confirmacioni,

beneficiorum collacioni, reservacioni omnibusque aliis et singulis premissis dum, sicut premittitur, fierent et agerentur, una cum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, idcirco hoc presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci, publicavi, notavi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum appensione sigillorum illustrium domini Ruperti, domicellorum Philippi et Ruperti, comitum in Virnenburg, necnon venerabilis domini Johannis abbatis et conventus monasterii in Arnspurg prenominatorum in fidem et evidens testimonium omnium et singulorum premissorum diligenter rogatus et requisitus, rasura in tricesima sexta linea a sursum computando in illis donacionibus „dumtaxat vicaria in Briczenheim seclusa“, quam non vicio, sed errore presentibus approbo.

Aus Orig.-Berg. aus dem Landsbergischen Archiv zu Raesfeld mit anhängenden 5 Siegeln in grünem Wachs an rotseidenen Schnüren.

9. 1435 Juli 3. Revers des Abtes Johann II und des Konvents zu Arnspurg, daß sie laut der ihrem Kloster von Erzbischof Werner von Trier gemachten Stiftung und Übergabe des Pastorats zu Brezenheim die Jahrgebächtnisse für das falkensteinische Geschlecht sowie auch, nachdem Graf Ruprecht von Birneburg diese Übergabe bestätigt hat, für das birneburgische Geschlecht halten wollen.

Wir bruder Johann apt und der convent gemeynlich des clostirs Arnspurg Cistertzier ordens, in Mentzir bisthum gelegen, dun kunt allermenlich und bekennen uffinbar in diesem geynwurtigen brieffe vur uns und alle unsere nachkommen: so also der erwirdige in gotde vater und herre her Wirnhir seliger gedechtnisse, etzwan ertzbischoff zu Triere, unser gnediger liebir herre, die pastorie zu Britzenheim an uns gewand hait umb syner, der eteln und woilgeborn etzwan hern Philipps von Falkinsteyn, herren zu Mintzinberg, synes vaters, fruwe Agnes, syner muter, hern Philipps, Ulrichs und Cunen von Falkinsteyn, etzwan herren zu Mintzinberg, syner bruder, mit den woilgeborn frauwe Annen, etzwan graffynnen zu Swartzburg, frauwe Agnes, etzwan graffynnen zu Solmsz, und frauwen Lukarden, etzwan frauwe zu Eppinsteyn, syner swestern, und dez edeln herren Philipps, etzwan graven zu Falkinsteyn und herren zu Mintzinberg, syns oheyms, und auch syner voraltern und aller ir erben und nachkommen seleheyle willen nach lude der brieffe uns daruber gegeben; und also nu die

eteln wilgebornen herren Rupracht graue zu Virnenburg, jungher Philipps und jungher Rupracht, junggraffen daselbs, unsere gnedigen lieben herren und jungherren, uns und unsern closter soliche giift unsers gnedigen lieben herren von Triere, dem got gnade, bewilliget, bestediget und confirmeret hand umb ir und der wilgeborn ir husfrauwen, ir aldern, erben und nachkommen seleheyle willen, auch nach lude ir brieffe uns daruber gegeben, so sullen und gereden wir allejerlich mit jaregecyten, vigilien und messen und sust in allem unserm gebete und guden werken unsern hern gotd vur sie zu bitden und sonderlich, daz wir und unsere nachkommen alle fronefasten ir jargecyde begen sullen mit messen und vigilien, also unsers ordens recht und gewonheid ist. Dez zu orkunde han wir bruder Johann apt irstgenant unser ingesiegel und wir der convent gemeynlich unsers convents ingesiegel an diesen brieff dun hencken. Datum anno domini millesimo quadringentesimo quinto, in crastino visitacionis Marie virginis gloriose.

Beide Siegel hängen an.

10. 1438 Juni 29. Revers des Abtes Johann und des Konvents zu Arnzburg wegen der ihrem Kloster vom Grafen Ruprecht von Birneburg und seinem Sohne Philipp am 24. Juni 1438 außs neue verliehenen Kirche zu Winzenheim und des Pastorates zu Brezenheim, unbeschadet der Rechte der Pfarrkirche zu Brezenheim und des S. Stephans-Altars und der Altaristen daselbst und des Liebfrauen-Altars und der Altaristen zu Winzenheim.

Wir bruder Johann apt und der convent dez clostirs Arnzburg ordens von Cisterceien, in Mentzir bisthum gelegen, dun kunt allermenlich und bekennen uffinbar mit diesen brieff vur uns, unser closter obgen[ant] und ewiglich unsere nachkommelinge: so als die edeln und wilgeborn graffe Rupracht graue zu Virnenburg, Philips junggraffe daselbs, unser gnediger liebir herre und juncher, uns von nuwem versehen und begnadiget haid mit der kirchen gelegen in dem dorff Wyntzinheim mit aller irer ezugehorde noch lude des versiegelten brieffis, dieselben unser gnediger herre und juncher uns darubir gegeben hand, der von worten zu worten hernoeh geschrieben folget: Wir Rupracht graffe zu Virnenburg, Philips junggraffe daselbs bekennen uffinlich in diesem brieffe vur uns und unsere irben: so als wir vormals begnadiget han unsere lieben andechtigen apt und convent dez clostirs Arnzburg mit der pastorien zu Britzenheim und en die

gegeben han vur uns und unser aldern seleheile und damitde auch bestediget han giff und verschrybunge derselben pastorien zu Britzenheim, die den vurgeschrieben apte und convent zu Arnzburg vorczyden gescheen ist von dem erwirdigen in gotde vater und herren hern Wirnhir seligen, ertzbischoff zu Thiere, als sie dez auch brieffe daruber besagenden von uns han mit onderscheiden und artikeln; als dan in denselben brieffen clerlich beschrieben ist, daz wir daraffter den vorgeantenn unsem lieben andechtigen apt und convent zu Arnzburg gegeben han und geben mit crafft diesis brieffis die kirchen zu Wyntzinheim ewelich zu besitzen und zu regeren mit iren personen ader andern, wie en daz aller beqwemlichst und eben ist. Dez zu orkunde und stediger vestekeit so han wir Rupracht graffe zu Virnenburg, Philips junggraffe daselbs vorgeantenn unsere ingesiegel an diesen brieff thun hencken. Datum anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo octavo, in die sancti Johannis Baptiste. Darumb so han wir uns und unser nachkommeling und closter obgenant geredt und gelobt¹⁾, redder und geloben mit guden truwen in crafft dieses brieffis, daz wir und unsere nachkommeling dieselben kirchen und die lude darinne gehorig mit aller handelunge und regerunge versorgen, regeren und zu allen zyden mit eyne erbarn priester, der stediges da wonen sal, hanthaben sullen und wollen, die lude daselbs dag und nacht zu versorgen und zu verwaren, wie daz von alder herkomen ist, alles unschedelich fryheiden und statuta der rechten pharrekirchen zu Britzenheim und darczu soliche rente und zufalle, eyn capplan sent Stephans zu Britzenheim wonhafftig in dorffe und marke zu Wyntzenheim jerlich fallende hait, die eyne iglichen capplan sent Stephans altar obgenant eweliche behalten syn sal noch lude der alden brieffe daruber sagende, die inne der kirchen zu Britzenheim beslosszen lygent; derselbe capplan auch eyne pherner zu Britzenheim zu allen zyden gehorsam und gewertig syn sal noch inhalde derselben alden brieffe angeverlich; wilch capplan auch uff unser lieben frauwen altar in der kirchen Wyntzenheim gelegen durch die obgenante unsere gnedige herschafft ader ire irben vursehen und bestediget wirt, dem sullen behalten syn die czugehorunge desselben altaris, wie daz auch herkommen ist. Wir noch unsere nachkommen und closter ensullen auch die obgenante kirche nit verwezeln, vergiftigen noch ver-

¹⁾ Orig. wiederholt „han“.

geben, sonder die alleczyt und eweclich by unser pastorien zu Britzenheym behalden, wir deden daz dan mit willen der obgenanten unser gnedigen herschaft ader irer irben, da man by erkennen und wisszen mege, daz die obgenante unsere gnedige herschaft recht erbgiffter und patronen der obgenanten pastorien, pharren und cappellen zu Wyntzinheym bisz uff diese zyt gewest und von irer herschaft Falkinsteyn jure patronatus herkommen und sie uns luterlich umb godis willen von ene gegeben worden sint, uff das godisdinst und gedechtnisseze irer und irer voraltern selen dainne und dardurch desto ordentlicher, loblicher und gotlicher regetet und gehanthabt werde, daz wir auch also in craft diesis brieffis zu vollebrenge und zu thunde vur uns und unser nachkommelingere redt und gelobt han und uns erkennen von rechte zu thunde schuldig zu syn, uszgescheiden alle argelist und geverde. Und dez zu orkunde und fester stedekeit aller vorgeschrieben dinge han wir bruder Johann apt irstgenant unser aptie ingesiegel und wir der convent obgenant unser convents ingesiegel an diesen brieff dun hencken. Datum anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo octavo, in die beatorum apostolorum Petri et Pauli.

Beide Siegel sind abgefallen.

11. 1444 Mai 17. Revers des Klosters Arnzburg gegen die Grafen Ruprecht und Wilhelm von Birneburg, die ihm von neuem die Kirche zu Winzenheim am 2. Mai 1444 laut den Briefen ihrer Vorfahren und des weil. Erzbischofs Werner von Trier gegeben haben, daß es dieselbe ordnungsmäßig versehen lassen will, vorbehaltlich der Rechte der Pfarrkirche zu Brezzenheim und des Kapellans des dortigen Stephansaltars hinsichtlich ihrer Einkünfte sowie der Verleihung des Marienaltars zu Winzenheim durch die Herrschaft; auch verspricht das Kloster die Kirche zu Winzenheim niemals aus seinen Händen und von der Pfarrkirche abkommen zu lassen.

Wir bruder Johann¹⁾ apte und der convent des cloisters Arnzburg ordens von Cisterciën, in Mencer bisthum gelegin, dun kunt allermenlichen und bekennen offenbar mit dissem brieffe vor uns, unser cloister obgenant und ewicklich unsere nachkommelingere: so als die edelen und woilgeboren Rupracht und Wilhelm graven zu Virnenburg, unszer gnedigen lieben junghern, uns von nuhem versehin und begnadet hant mit der kirchen gelegin in dem dorffe Wynczenheym mit aller irer zugehorde noch lude des besiegelten

¹⁾ Abt Johann III von Reichelsheim.

brieffs, dieselbin unsere gnedige jungherren uns daruber gegeben hant, der von worten zu worten hernach geschriben folgt: Wir Rupracht und Wilhelm grave zu Virnenburg bekennen uffentlich in dissem brieffe vor uns und unsere erbin: so als etwan die edeln graven Rupracht grave zu Virnenburg, Philipps und Rupracht junggraven daselbst, unser lieber antherre, vadere und oehem den got almechtig allen gnedigt sin wille, vormals begnediget han unser lieben, andechtigen apte und convent des cloisters Arnsburg mit der pastorien zu Briczenheim und ene die gegeben han vor unsz und unser aldern selenheile und damit auch bestediget han gyfft und verschrybung derselbin pastorien zu Briczenheim, die den vorgeschriben apte und convente zu Arnsburg vor czyden geschen ist von deme erwidigen in got vater und herren hern Wernhern seligen, erzbischoffe zu Thriere, als sie des auch brieffe daruber besagende von den vorgeschriben unsern antherren, vater und oehem seligen han mit unterscheiden und artikeln, als dann in denselbin brieffen clerlich beschriben ist, das wir daraffter den vorgeanteten unsern lieben andechtigen apte und convente zu Arnsburg gegeben han und gebin mit crafft disses brieffs die kirchen zu Wynczenheim ewicklichen zu besiczen und zu regeren mit iren personen adder andern irne ene, das aller beqwemlichts ist. Des zu orkunde und stediger festikeit so han wir Rupracht vorgeantet unser ingesegil an dissen brieffe vor uns und Wilhelm, unsern bruder, thun henckin, des wir Wilhelm egenant erkennen und in dissen sachen mit gebruchen. Datum anno domini millesimo quadringentesimoquadragesimoquarto, diesabbati secundi mensis Maji. Darumb so han wir vor uns und unser nachkommeling und cloister obgenante geredt, gelobt und versprochen, redin, geloben und versprechen mit guden truwen in crafft diesses brieffes, das wir und unsere nachkommeling dieselbe kirche und die lude darynne gehorig mit aller handlung und begerunge versorgen, regeren und zu allen czyden mit eym erbarn priester, der stedigs da wonen sal, die lude daselbs nacht und dag zu versorgen und zu verwaren hanthaben sullen und wullen, wie datz von alter herkommen ist, alles unschedelich fryheiden und statuta der rechten pharrekirchen zu Briczenheim und darzu solicher rente und zufallen, eyn cappellansant Stephans zu Briczenheim wonhefftig in dorffe und marcke zu Wynczenheim jerlich fallende hat, die eyne icklichen cappellansente Stephans altars obgenant ewicklich behalten sin sal noch lude der alten brieffe daruber sagende, die in der kirchen zu

Briczenheim beslossen liegent; derselbe cappellan auch eym pherner zu Briczenheim zu allen czyden gehorsam und gewertig sin sal noch inhalte derselben alten brieffe ungeverlich. Welch cappellan auch uff unser lieben frauwen altar in der kirchen Wynczenheim gelegin durch die obgenante unsere gnedige herschafft odder ir erben versehin und bestediget wirt, die sollen behalten sin die zubehorung desselbin altars, wie das auch herkommen ist. Wir noch unser nachkommen und cloister ensollen auch die obgenante kirche nit verwesseln, vergifftigen noch vergeben, sunder die alleczyt und ewicklich by unser pastorien zu Briczenheim behalten, wir teden das danne mit willen der obgenanten unser gnedigen herschafft adder irer erbin, daby man erkennen und wissen moge, das die obgen[anten] unser gnedige herschafft rechte erbgiffter und patronen der obgen[anten] pastorien, pharren und capellen zu Wynczenheim bis uff disse czyt gewest und von irer herschafft Falkensteyn jure patronatus herkommen und sie uns laterlich umb gots willen von ene gegeben worden sint, uff das gotsdinste und gedechtnisz irer und ir voraltern selen daynne und dardurch desto ordentlicher, loblicher und gotlicher regeret und gehanthabt werde, das wir auch also in craft diesses brieffs zu vollenbrengein zu thunde vor uns und unser nachkommelinge geritd und gelobit han und uns erkennen von rechten zu thunde schuldig zu syn, uszgescheiden alle argelist und geverde. Des zu orkunde und fester stedikeit aller vorgeschrebin dinge so han wir bruder Johann apte irstgenant unser aptie ingesiegil und wir der convent obgenant unsers convents ingesiegil an diessen brieff thun hencken. Datum anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto, septima decima die mensis Maji.

Das zweite Siegel zerbrochen, das erste abgefallen.

12. 1466 Juni 10. Das Kloster Arnzburg reverfirt, daß Winrich von Daun und Oberstein, Herr zu Falkenstein, seine Frau Margarethe von Leiningen und ihr Sohn Melchior das Pastorat zu Brezenheim dem Kloster übergeben und das Kloster dafür für die Genannten, ihre Vorfahren und Nachkommen Jahrgedächtnisse und Seelenmessen abhalten, auch das Pastorat und die zugehörigen Renten niemals vom Kloster ab in andere Hände kommen lassen wolle.

Wir bruder Johan¹⁾ aptt von Wikstat und wir der convent

¹⁾ Abt Johann von Wikstadt 1450—1467.

gemeynlich dez closters Arnspurgh Cistercienser ordens, inne Mentzer bisthum gelegen, dun kunt allermenlich und bekennen offinbar inne diesem brieffe vor uns unde alle unser nachkommen: so als der etteln und wolegeborn junghern jungher Wynrich von Dune, von Obbersteyn und here zu Falckensteyn, unser gnediger lieber jungher, und Margareth von Lynyngen, sin eliche husfrauwe, und der etteln wolegeborn Mylchar, yre beider elicher sone, unsere gnedigen lieben junghern, die pastorie zu Brytzenheym mit allen yren rechten unde zugehorungen ane uns unde unser vorgebant cloister Arnspurgh hain loissen kommen, unde begeren sie, daz wir unde alle unsere nachkommen ewiglichen unde ymmermee vor den etteln unde wolegeborn junghern junghern Wynrich von Dune, von Obbersteyn, unde Margarethe, sine eliche husfrauwe, als fore geludet hait, und vor den etteln junghern Mylchar, yre beider elicher sone, vor yren forealtern, yren erbin unde alle yre nachkommen jerlichen mit jaregetzyden, vigilien unde messzen unde auch sie inne unser bruderschaft genommen hain unde soest inne allem unserm gebede unde guden werken unsern hern got vor sie bytten unde besonderlichen, daz wir unde unsere nachkommen alle fronefasten yre jaregetzyden begeen mit messzen, vigilie, als unsers ordens recht ist unde gewonheit, unde auch daz wir, unser nachkommen ewiglichen die obgenante pastorie mit der gulte unde tzehende darzu gehorig ane unserm cloister behalten unde die nit vorwezeln, vorandern, ubergeben nach inne keyne wysze von unserm cloister sollen loiszen kommen; lez vorgeschrieben wir uns inne diessem geynwirtigen brieffe geredden unde geloben inne guten truwen unde uff unser orden vor uns unde unser nachkommen ewiglichen, daz inne vorgeschrieben masze stede, veste unde unvorbrochlichen zu thun unde zu halden. Dez zu orkunde, uns unde unsere nachkommen zu besagen, han wir bruder Johan appt irstgenant unser appthie ingesiegel unde wir der convent gemeynlich obgenant unsers convents ingesiegel an diessen brieffe gehangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto, tercia feria post corporis Christi.

Beide Siegel sind zerbrochen.

13. 1471 Mai 19. Johann von Grünberg, Abt des Klosters Arnzburg, reverbirt, daß der in der Gemarckung von Winzenheim gelegene wüste Berg, gen. die Heide, Eigentum der Herrschaft Falkenstein sei und der

Zehnte davon nach der Urbarmachung und Bepflanzung zu Weingärten halb des Klosters Arnzburg halb der Herren von Falkenstein sein solle.

Wir bruder Johann¹⁾ von Grunenbergh appt unde wir die bruder gemeynlichen dez cloisters Arnspurgk Cistercienser ordens, ine Mentzer bisthum gelegen, bekennen semptlich uffenbare unde thun allermenlich kunt mit disem brieffe vor uns unde alle unser nachkommen, appt unde convent dez benanten cloisters, daz wyre angesehen unde betracht haben noitzepurkeit, unde als zu dem obgenanten cloister Arnspurgk ine der gemark dez dorffes zu Wyntzenheim, by Crutzenache gelegen, die tziehenden gehorent, so ist ine derselben marck zu Wyntzenheim eyn ungebuet bergk gelegen, den man nennet off der Heiden, ist eygenthum der Falckensteyner herschafft. Umb nu derselbe bergk ine buwe, beszerunge unde merern noitze worde angestalt unde uffgerucket, so haben wir uns mit dem woilgeborn junghern Wynrich von Thune, hern zu Falckensteyn unde zum Obersteyn, gutlichen unde fruntlichen vortrahen, also daz der obgemelt unser gnediger lieber jungher unde siner gnade erbin adder ere gnaden amptluden sollen, abe sie anders mogent, soliche benante gebrege uszlyen vor ir tzinsze adder teilen, also daz doch uns ane denselben enden der tziehenden von denselben nuwen wingarten halppe werden sulte, so sal nu daz ander halppe teile des ziehendes dem obgen[anten] unserm gnedigen junghern Wynriche, siner gnaden erbin unde nachkommelinge zu rechter eygentschafft zustain unde wir eme dann also jerlichen sonder eynichen intragk folgen laiszen sollen unde wollen, ubergeben unde thun auch mit crafft dieses brieffes vor uns unde alle unse nachkommende vortzigk off dazselbe halppteile tziehendes, wez wir darane gerechtikeit gehabt; unde gehent die obbenompte nuwe wingarten zum irsten oben noher Wyntzenheim by dem steinweik, da derselbe steinweik durch den bergk unde die Heide usztzuhet hart by dem steyn, ane der ane dem alden uffgeworffen graben mit eynem schilt der obgemelten herschafft woippen gesatzt ist, unde folgen dieselben wingarten uff dem graben vor noher Brytzenheim zu; unde ane ende dezzelben wingarten unde dem graben stehit auch eyn steyn inngestalt mit woippen, alse der itz benante irste steyn gemacht ist, unde nit forters da oben aber waz zuschen den tzwein itze berurten margksteyn forter uber sich den bergke usztzühit adder nachmals mochte dar kommen vorluen

¹⁾ Abt Johann Anno von Grünberg 1467—1480.

gemacht unde anegestalt werden, esz zy wyn adder anders, daz allez sal, wie obgeschriben, zum halben dem obgenanten unszern gnedigen jonghern, siner gnaden irben unde nachkommenden vorzihenent werden unde unszerm cloistere daz ander halppe teile bliwen; unde wordet die wyngarten ane dem ende mit anstellungen ermeret, szo daz man mene margkstein noitdorfftigk ane dieselben orten zu setzen hette, daz sal sonder intragk gescheen, wie sich daz gebort, alles anegeverlichen, auch dieselben steyn inegestalt mit woippen geformet sin, als die vorgerurten stein sin, also daz dorine keynliche irrung enstehe der meynunge, daz die benante Falckensteiner herschafft ane ander unsers goiteshuszes tziehen den daselbest keynen ende wyter zu gryffen noch dorch disze gutwilligk[e] vorwillunge den unszern nit wyter abetzogk geschee nach thun solle. Unde warumb daz disze vorwillunge unde ubergabunge dez halben tziendes, wie obgeschriben steht, gescheen ist, daz ist dezhalber solicher grunt, daz gefylde off der Heide obgenant der Falckensteiner herschafft recht eygenthum ist unde vormals mit uff hude dato ungebuwet, gantze wohist gelegen, sonder ere gnaden hulffe unde vorwilligung mochte isz nit zu solichem gemeszen uffbracht sin; dezhalben diesz vorgeschriben fruntlich voreynunge nu hiene fortters also zu ewigen tzyten stede, veste unde unverbrochlichen gehalten unde folntzohen werden sonder argeliste, die mitsampt aller geverde hievon gentzlichen abegescheit unde vormyden bliben sal. Dez zu warem orkunde szo haben wir bruder Johann appt unser eigen ingesiegel unde wir der gemeyn convent vorgevant unsers conventis ingesiegel mit gewarem wyszen unde vorhengkenisze ane diesen brieffe thun hencken unde gehangen, uns unde alle unsere nachkommelinge aller obgeschriben dinge zu betzuen, der gegeben unde gescheen ist off hude dem sontagk zu latin genante Vocem jocunditatis, anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo primo.

Beide Siegel sind abgefallen.

14. 1482 Juli 11. Johann von Grünigen¹⁾, Abt des Klosters Arnsburg, und der Konvent beurkunden, daß die Kollatur der Pfarrkirchen zu Brezenheim und Winzenheim ihrem Kloster von dem Junker Wirich von Daun, Herrn zu Falkenstein, gegeben und dieses für das falkensteinische Geschlecht an den Fronfasten Jahrgedächtnisse halten soll, anderen-

¹⁾ Abt Johannes Schmalz von Grünigen 1480—1490.

falls die Herren von Falkenstein diese Kirchen und Behnten zurückziehen dürfen, was jeder Abt beurkunden soll.

Wir bruder Johann von Gruningen appt und wir der gemeyn convent des cloisters Arnszburg Cistercier ordens, inn Mentzer bysthum gelegen, thun kunt und bekennen uffinbar in diesem brieffe vur uns und alle unszir nachkommen des obgemelten cloisters wegen: so alsz des woilgeporen juncker Wirich von Duen, hern zu Valckenstein und zu Oberstein, unszer gnediger juncker, usz sundern gnaden umb selenheile das obgenante unszir cloistir Arnszburg mit den tzweien pharrkirchen zu Britzenheim und Wintzenheim begnadiget hait, als das wir nu die collatores daruber sin sollen, das mit solichen vorwortten und undirscheide bescheen, so das wir und unszir nachkommende die beitde[n] kirchen, auch den zcenden zu Wintzenheim mit alle andern iren zubeorden by eynandir unverkutt, unübergaben, unverkauft, unversatzt und gantz unbeschwert halten sollen und wollen by virlost solicher giff obgemelt, davon wir und unszir nachkommende nu hinforts zun ewigen zytten alle vronvasten in unszirm cloistir Arnszburg dem vorgeantanten unszerm gnedigen juncker Wirich, auch dem woilgeporen juncker Milchior, junghern zu Valckenstein und zum Oberstein, und iren beitden gnaden elich gemahel, kindern, erben und nachkommenden sampt bischoff Werner seliger loblicher gedechnes und welich die ihen so von der herrschafft Valckenstein voraltern geborn und herkommen sint, jaregezytte mit vigilien und meszen nach geistlicher ordenonge und gewonheit halten sollen und wollen. Auch sollent alle zukonfftige eppt dem convent des cloistirs Arnszburg zco zytten, so dicke sich noit begibt, in dem ersten jare, so der erwelt ist, in crafft dieszir ordenunge auch solicher maisz inhalten von nuwem versiegelte brieffe der obgemelten Valckensteiner herrschafft geben, und ob an eynchen vorbeschrieben dingen, stuck adir puncte veranderonge, sumens adir widerstandt beschee, das doch nit sin sail, so sail und magk der vorgemelte unszir gnediger juncker Winrich und syner gnaden irben, hern zu Valckenstein, solich obgenant beitde kirchen zu Britzenheim und Wintzenheim mit dem gemelten zenden und allen andern zubeorungen, notzungen widderumb zu ine von uns nemen und die nach syner gnaden heilsamigen willen virsehen sunder einiche unszer und unszir nachkommeling inlegonge adir widerstandt, und verzyhen auch uff allen behelf, fryheit, privilegia und schirm, beide geistlich und werntlich, der wir hergein nit bruchen sollen noch wollen.

Des zu warem urkunde hain wir Johann appt vorgeant unszir apptige ingesigele und wir der obgemelte convent gemeinlich unsers conventis ingesigele auch an dieszen brieff gehangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo, in die translationis sancti Benedicti abbatis.

Beide Siegel, von welchen das 1. einen Abt, das 2. Maria mit dem Kinde zeigt, sind zerbrochen.

15. 1496 Apr. 12. Klaus Genzinger und seine Frau zu Bregenheim verschreiben dem Kreuzaltar in der dortigen Pfarrkirche für ein Darlehen von 9 Pfund eine jährliche Rente von 9 Schilling und verpfänden dafür zwei Weinberge.

Ich Clas Gentzinger, Elsgin, myn eliche husfrawe, wonhaftig zu Britzenheim uff der Naa, bekennen und thun vor uns und unsere erben und nachkommen kont, daz wir verkaufft hain und verkeuffen in crafft dieses brieffs dem altare des helgen crutzis gelegen in der pharkirchen zu Britzenheim 9 schillinge heller jerlicher gulden umb 9 phont heller, der wir gantz und woil von den kirchengesworn und dem besitzer des altaris disser zit vor data disses brieffs gewert und gelibbert sin, die wir elude obgenant in unsern und unser erben nutz und frommen gewant und gekart hain; solich 9 schillinge wir obgenante elude, unser erben und nachkommen jerlich reychen sollen und wollen zu sant Martinstag ym winter gelegen odir onverzoglich zu wynachten eyns yelichen jars dem besitzer des genanten altaris zu yeder zit ist, odir wer dissen brieff mit des besitzers gutten wissen und willen inhalt. Uff daz der altar und besitzer des obgenanten altaris solicher 9 schillinge sicher und wolhabende sin, so haben wir elude obgenant ym darvor zu rechtem underphande gelacht zum ersten eyn halben morgen wingarts am Nuwenberge, gibt zins 22 heller unserm gnedigen junckhern, gefor oben zu Arnolt, unden zu der longe Kyrn Henn, item ein halben morgen wingarts zu Bulenden, gibt 6 schillinge heller Beymberger zins auch unserm gnedigen junckhern, gefor oben zu yne selbst, unden zu Peter Badenheymer. Were isz sache, daz wir elude obgenant, unser erben odir nachkommen an solicher jerlicher gulden sumigk worden, daz doch nit sin soll, so magk der besitzer des obgenanten altaris odir inhelter dieses brieffs uff die obgenanten underphande clagen, als zu Britzenheim gewonheit und recht ist, und wanne solich underphande erclagt sint, so magk der besitzer des obgenanten

altaris adir inhelter dieses brieffs mit solchen guden thun und laszen als mit andern des obgenanten altaris guttern sonder indrag, hindernis unser aller, unser erben und nachkommen, unser herschafft von Falckensteyn yrer gerechtikeit unverlustigk. Wir elude obgenant geredden auch vor uns, unser erben und nachkommen die obgenanten underphande in gutten gewonlichen buw und beszeronge zu halten, und ob des nit geschee und der obgenante besitzer des obgenanten altaris odir inhelter dieses brieffs solchis innen worden, so mogent sie die underphande mit clagen rechtlich erwynnen in aller forme und maisz, von der jerlichen gulden obstet. Der obgenante besitzer des altaris sampt dem pherner und kirchengesworn hant uns, unsern erben und nachkommen die fruntschafft getain, wilch zit wir kommen und brengen 9 phont heller in eyner somme mit der schynende gulden nach martzal des jars und bitten umb einen widderkauff, den sollen sie uns nit versagen, und wannen der widderkauff von uns, unsern erben odir nachkommen also gescheen ist, so sollen unsere verlachten underphande ledig und lois sin und disser brieff mit der obgenanten gulden gantz doit und abe sin und gantz zu unsern handen heymgestalt sin. Alle obgeschriebenen punct und artickel geredden und versprechen wir elude obgenant vor uns, unsere erben und nachkommen in waren truwen uffrichtig zu halten und in einichs rechten eydes stat ware, stede, veste und unverbrochlich. Wir sollen uns auch nit behelffen mit fryheit, trostonge odir geleyde noch mit eynchen bosen funden, die dem obgenanten altare und besitzer des altaris odir inhelter des brieffs zu unstaden kommen magk und uns eluden, unsern erben und nachkommen notze oder frommen bringen magk, sonder argelist, geverde und bese funde sollent gantz herinnen abgescheiden sin. Solichs alles, wie obgeschrieben stet, hat geludt und ist gehandelt vor scholten und scheffen des gerichtis zu Britzenheim, mit namen vor dem bescheiden Johannes Zugk, scholtesz der zit, Becker Hennen, Kyrn Henn, Wintsheim, Decker Henn, Stuben . . ¹⁾ und Heylmans Henn, alle scheffen des obgenanten gerichtis, bekennen, daz solichs, wie obstet, vor uns gehandelt, geludt und verboit, wie vor uns recht ist. Des zu merer orkunde so wir elude obgenant eygener ingesegel nit hain, so haben wir vor uns, unsere erben und nachkommen gebeden den bescheiden Johannes Zugk, schulden zu

¹⁾ Original hier defekt.

Britzenheim, daz er sin ingesegel vor uns zu ende dieses briefs gehangen hait, uns, unsern erben aller obgeschriebenen dinge zu bezugen. Des ich Johannes itzgenant bekenne von bede der obgenanten elude gern getain hain, doch mir und mynen erben ane schaden. Gegeben und bescheen uff dinstag nach dem sonntag Quasimodogeniti anno MCCCCXCVI.

Das Siegel ist abgefallen.

16. 1521 Sept. 21. Adam, Abt, und der Konvent des Klosters Arnzburg stellen für den Grafen Philipp von Daun-Falkenstein Revers aus über die ihnen zur Verpflegung übergebenen Kirchen zu Brezenheim und Winzenheim und deren Zubehörungen und die bezüglichlichen Patronatsrechte der falkensteiner Herrschaft.

Wir bruder Adam¹⁾ apt und der convent gemeynlicher des cloisters Arnspurg Cistercienser ordens, Mentzer bisthumbs, thun kundt und bekennen samphafft mit diessem brieff vor uns und alle unser nachkommenden von des obgemelten cloisters wegen: als der wolgeborne here Philips von Thune, grave zu Falckensteyn und here zum Obersteyn etc., unser gnediger here usz besondern gnaden umb syner gnaden voralthern und syner selenheyle das obgenant cloister Arnspurg mit syner gnaden pastory zu Brytzenheim und der pharr zu Wynzenheim, alle in syner gnaden oberkeytt und eygenthumbe gelegen, gnedigliche begenat hait, das wir die bedsall von syner gnaden zulassung durch unser dogeliche convents personen versehen sollen, die synen gnaden lydeliche, die armen zur hanthabunge und regerunge der cristlichen ordenunge begehliche dinstliche syen, auch mit solichem underscheytt und vorwortten, das wir und unser nachkommen die beyde kirchen, auch den zehenden zu Wynzenheim mit allen beyder kirchen zugehorden by eynander unverküeth, unvergeben, unverkauft, unversatzt und gantze unbeschwert haltten sollen, desglichen eynem yden vortweszer der pastory zu Brytzenheim syn corpus, besunder das fuder wyns so bisz anher uszer dem zehenden zu Wynzenheim sambt andern darzu fellig gedhy, und were sanct Steffans cappell innhait, den vor eyn vicarien zu Brytzenheim zu haltten, soliche gülte, renthe und alle gefelle eyn yder, so die pastory ader pharr zu Brytzenheim oder Wynzenheim, auch sanct Steffans und unser lieben frauwen altare zu Wynzenheim versehen ader besitzen nach

1) Abt Adam von Grünigen 1521—1525.

besage der alten brieff keyn abbrüche, indrage ader verschmele-
runge schaffen sollen noch wollen, by widderumbverlierunge
solicher versehunge der pastory Brytzenheim und pfarr Wynzen-
heim und der zugehörungen, davon wir und unser nachkommende
nun hynfurther zu ewigen zyten alle fronefast in unserm cloister
Arnsburg dem vorgemelten unserm gnedigen heren, syner gnaden
voralthern, irben und nachkommen sampt ertzbischoff Werners etc.
und der, so von der graveschafft Falckenstein voralthern hochlobe-
licher und seliger gedechnusze erschienen synt, jargetzeytt mit
vigilien und selemessen nach geistlicher ordenunge und gewonheytt
halten sollen und wollen. Auch sollent alle ept sampt dem convent
zu cloister Arnspurg zu zyten, als dick sich noit begibt, in dem
ersten jaire, so ere erwelt ist, in crafft dieser ordenunge auch
solicher moische inhaltern, von nuwem versiegelt brieff von apt und
convent der Falckensteynscher graveschafft zuschicken und geben.
Und obe ane eynchem vor ader nachgeschriben stucken, punten
ader veränderungen sumenysze ader widderstandt geschee, das
doch nit syn sail, magk und soll der vorgemelt unser gnediger
here ader syner gnaden irben, graven zu Falckenstein, solche ob-
genant beyde kyrchen zu Brytzenheim und Wynzenheim mit dem
gemelten zehenden und allen anderen zugehörungen, noitzungen
und gefellen abermals und widderumbe von uns zu ine nemen und
die nach heylsamen willen mit andern personen, were iren gnaden
fugert, versehen nach allem willen, wie vor dieser ubergabe ire
presentern haben sunder eynchen unser und unser nachkommelinge,
apts noch convents inlegunge ader widderstandt noch ymants der-
wegen. Her entgegen verzyhen wir samphafft uff allen behelff,
fryheit, privilegia und schyrme, beyde geistliche und weltliche, der
ader keyns andern inzugs, nichts uszgenommen, wir uns her ent-
gegen nit bruchen ader mit nichten verschonen sollen noch wollen.
Aber umb vermeydunge geferde, wiewoll es die alten brieff nit
geben, hait obgemelter unser gnediger her grave Philips etc. apt
und convent zu gudem usz sonderm willen diesz genade gethan,
obe eyn conventspersonen von uns gheyn Brytzenheim ader
Wynzenheim zu der pastory ader pfar versehern gestelt worden,
daruber syn gnaden ader [ir] irben ungeschicklicheytt der regering
ader ungeystlichen wesens halbe der graveschafft zuwider lauth
forderiger meldunge den artickel bedreffen clage kemen, iren gnaden
als oberhern nit lideliche weren, das will syn gnade apt und
convent zu verbesserunge (ire syn gnade sich der brieff inhalts zu

gebruchen vermeynt) anzeuge thun. Wa aber das durch apt und convent mit vorkomunge nit eyn forderliche erstattung und genugen geschee, will sich syn gnade disser ader voriger verschreibungk irers inhalts unverzugen noch begeben haben, und magk sich syn gnade der gebruchen. Des zu warem urkundt hain wir bruder Adam abt der abty ingesiegel und wir der convent gemeynlichen unsers convents ingesiegel auch an dissen brieff gehangen. Datum anno domini millesimo quingentesimo vicesimo primo, in die sancti Mathei apostoli et evangeliste.

Nur das Siegel des Abts, zerbrochen, hängt an.

17. 1550 März 13. Notariatsinstrument und Protest Johans von Daun, Grafen zu Falkenstein und Herrn zu Oberstein, über den Zehnten und die Pastoratskollatur des Klosters Arnzburg zu Brezenheim und Winzenheim.

Vor dem Notar Michael Ingenheimer aus Neustadt an der Hardt läßt der genannte Graf Johann von Daun-Falkenstein vorbringen und beurfunden:

wie verruckten jaren der hochwürdige fürst und here Wernher ertzbischoff zu Trire, des heiligen Romischen reichs ertzcantzler durch Galliam und das konigreich Arelat und churfürst, grave zu Falckenstein und here zu Montzenburgk, mit verwilligung und guttem gefallen der wolgebornen hern hern Ruprechtes des ältern und hern Philipsen und hern Ruprechtes des jungern, auch volgents durch den jungen hern Ruprechten und hern Wilhelmen, alle graven zu Falckenstein und Fyrnberg, hern zu Muntzenburgk, die der zeit heren zu Falckenstein gewesen, loblicher gedechtnisz seiner lieben urainichen und voraltern, denen got der almechtige gnedig sein wolt, umb gottes ere, lobe und irer selen heil willen die collation oder presentation jus patronatus, so sie zu der pastoryen Bretzenheim und der pharhen Wintzenheim gehapt, zusamt dem zehenden daselbst als deren anhang oder zugehore den erwürdigen und andechtigen hern apt und convent des klosters Arnzburg Cistertz. ordens, in Meintzer bystumb, ausz rechter andacht, doch mit dem geding und furworten, das dieselben hern apt und convent irer, der wolgemelten hern, seelen mit begengnisz, vigilien und messen und gebetten zu den vier fronfasten laut ires ordens gewohnheit etc. uferichter brief und siegel bedenken solten, zugestellt und übergeben haben, und dasz auch in denselben briefen clare inverleipt were, dasz diese hern apt und convent zu Arnzburg und ire nach-

kommen solche giff, collation und zehenden etc., so sie von irer gnaden voraltern laut deroselben brief und, wie obgemelt, empfangen, sonder furwissen, willen und gonst diser hern und irer erben mit nichten nicht aus irem kloster oder henden verandern, ubergeben oder verrucken¹⁾ solten noch wolten by desselben zustellens, ubergebens und alles anhangs; und das auch jeder apt des mergemelten klosters Arnzburg etc. zu intretung seines regiments auch sonder allen vertzugk in jars friest deren angezeigten bewilligten ding und irer der hern des convents gegenbewilligung oder aufnehmung schrieftlich urkhundt jederzeit den regierenden graven und hern zu Falckenstein und under irer der aptyen und convents ingesiegeln ubergeben, behendigen und zustellen solten, wie ire gnaden anzeigung alszdan furbringen und darthon lassen, das ire gnaden alle solche geburlich reversale oder gegenbrieff by einander hetten, die auch alle of pergament, auszgenomen der allerletzt, so disz jar von apt Casparn²⁾ auszgangen, geschrieben weren. In demselben jungsten hern Caspars bapiernen brief weren ire gnaden hochbeschwert der ursach, das derselbig seines inhalts den andern nit gleichemesz gestelt, sich gleiches inhalts mit einander gar nit vergleichen thetten, und derothalben erlegten ire gnaden einen brieff, so bey leben irer gnaden urainichs loblicher gedechtnisz weilandt hern Wiriches von Thaun, hern zu Falckenstein und zum Oberstein, und do derselben zeit die graveschaft Falckenstein von den hern von Vyrnberg an die hern von Thaun-Falckenstein kommen und erwachsen ist, des datum stöt: datum anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo, in die translationis sancti Benedicti abbatis, welche beide brieffe damals gegen einander verlesen und ist der jungste seines inhalts also, wie gemelt, mangelhaftig und dem andern ongleich befunden worden. Darum weren ire gnaden bedacht, diesen brief als untuglich nit anzunehmen oder darin zu willigen vor eins; zum andern weren ire gnaden in erfahrung, das der jetzigk apt, her Caspar, numerer in dritten jare seines regiments gewesen, on daz er irer gnaden solchen gegenbewilligungsbriff oder reversz, wie dan clare in vorigen reversalebriffen von diesem kloster auszgangen und gegeben, abgeredet und bewilligt worden, im ersten jare zugestelt hette. Deszhalben weren ire gnaden ab dieser der hern Caspar und convents onge-

¹⁾ Orig. wiederholt „oder verandern“.

²⁾ Abt Kaspar Geiffel 1547—1554.

horsamen und widderspeinigigen meinung, die sie umb solche wil- und guttaten, so sie von irer gnaden voraltern empfangen, billichen underlassen hette, gar nit zufrieden und hetten der obgemelten hern onbillich furnemen zu gemüt und hertzen gefaszt, weren auch des willens und furhabens zu erfahren, was sie mit recht befuget und gegründet gegen den mergemelten forderung anzumaszen oder sich an den verfallenden zehenden und collation hant anzuschlagen und zu halten laut verbriefter urkhunden und obligation. Hiruff hat der wolgeboren here here Johann von Thaun, grave zu Falckenstein und here zum Oberstein, als ein rechter naturlicher erbe und jetziger here zu Falckenstein, öffentlich, herlich und vestentlich bezeuget und protestiret, das ire gnaden solche schmelerung, abbruch und neuerung mit gedult und willen nit tragen, nit zulassen, nit ingönen oder annehmen wolten, sonder inen furbehalten haben, diese ire rechtmesige erbliche und uffrichtige clagen oder forderungen zu ersitzen nit zulassen, sonder dieselbige zu erster irer gnaden vermögen und gelegenheit zu erörtern und zu vollenden, abermals protestirende clare auszgeredt. Und uber solches alles hat dieser der wolgeboren here here Johann von Thaun, grave zu Falckenstein und here zum Oberstein, mich hierunder benanten offenen notarien meines ampts erfordert und eins oder merer und soviel noit weren, offen instrument zu fertigen begert, alsz sonderlich sampt ernentten zeugen dartzu erfordert und gebetten. Bescheen sein diese ding zu Falckenstein in der cantzley stuben im jare, tage und umb neun uhren vormittag in beisein der edlen andechtigen und ersamen Veltin von Dultzbach, genant Hauser, hern Nicolaus Wimbsbach, bepfrundt zu Falckenstein, und Heinrich von Fulde, schneider, als zeuge dartzu erfordert und gebeten.

18. 1559 Juni 23. Das Kloster Arnzburg verkauft mit Genehmigung seiner Bögte, der Grafen zu Solms und Stolberg-Königstein, Herren zu Münzenberg, seine Kirchsäze zu Brezenheim und Winzenheim nebst dem Zehnten zu Winzenheim und allen Rechten und Beschwerungen für 2000 Gl. dem Grafen Johann von Daun-Falckenstein, Herrn zum Oberstein und Bruch.

Wir hernach benante bruder Valentin¹⁾ abbt, Petrus Lesch prior, seniores und gantzer convent des closters Arnspurg Cisterc. ordnung, in der Wetterau gelegen, thun kundt und bekennen in

¹⁾ Abt Valentin Stauff 1554 - 1565.

diesem brieve vor uns und alle unsere nachkommen öffentlich: als vor alten jaren die zwene kirchensätz, pastoreien und pharren zu Bretzenheim und Wintzenheim sampt der fundation unserm closter und unsern furfarn gegeben und zugeeignet worden und aber der wolgeborne grave her Johann von Daun, graff zu Falckenstein, her zum Oberstein und her zu Bruch, unser gnediger herr, mit uns in irrungen kommen und vermeint, dieweil die reversbrieff von mir abbt Valentin und meinem nechsten vorfarn abbt Caspar seligen, zu gepurlicher zeit und in alter gewöhnlicher form nit ubergeben, auch die stiftung der vigilien und sehlmassen nit weren gehalten, das solche jura patronatus der beiden kirchen, wein- und fruchtzehenden iren gnaden als dem stiftherrn frey widerumb heimgefallen sein sollten; dargegen aber im rat der rechtgelehrten befunden, auch wir in gutlicher tagsatzunge und gepfogener underhandlung, so die ernvesten, hochgelehrten juncher Carsilius Baier von Bellenhofen, oberamptmann zu Creutzenach, und Johann Fichart, beider der rechten doctores, furgenommen, dergestalt etliche ursachen und grunde furgewendt worden, das wolgemelter unser gnediger herr grave Johann von seiner gnaden intention und meinung sich abweisen lassen und von demselbigen furhaben abgetretten. Darbeneben haben wir bedacht und zu gemüt gefurt die schwere müe und unwesen, so uns jerlich zu inpringung und heimführung gerurten zehendens in einer solchen fernen reiz uffleufft, daz uns auch nume zu diesen beschwerlichen zeitten und leuffen ungelegen und müesam, die bemelten pfarren mit tuglichen personen sampt erstattung gepurlicher competenz zu bestellen und zu versehen; und haben demnach mit sonderlichem wissen und verwilligung der wolgebornen hern Rein-harts, Philips und Friedrich Magnus graven zu Solms, gevettern, und hern Ludwigs graven zu Stolberg und Konigstein, aller hern zu Mintzenperg, als unsers closters gnedige stiffts-, schutz- und schirmherren, die obgenante beide kirchensetze zu Bretzenheim und Wintzenheim, dartzu den frucht- und weinzehenden zu Wintzenheim samt allem zugehörigen inkommen, nutzungen, gütern und gepreuchen, wie unsere furfarn und wir dieselbige in all iren rechten und gerechtigkeiten bis daher ingehabt und genossen, nichts davon abgescheiden noch usgenomen, dem wolgedachten unserm gnedigen hern graven Johann zu Falckenstein, hern zum Oberstein und hern zu Bruch, und deren gnaden erben, in welcher oberkeit solche kirchsätze und zehenden gelegen, eines bestendigen, rechten

uffrichtigen erbkauffs, wie ein solcher erbkauff in allen rechten und lendtlichen gewonheiten allerkrefftigst geschehen kann oder mag, verkaufft, verkauffen auch solche benante gerechtigkeiten hiemit vollkommenlich in und mit macht dieses brieffs. Und ist solcher kauff und verkauff erteidigt und geschehen vor uns umb zwey tausent gulden, jeden zu sechsundzwanzig weiszpenning, welche summe gelts der wolgemelte unser gnediger herr uns gnedigst gutlich bar uber und vor dato dieses brieffs betzalt und entricht, daran uns wol genüget, davor wir auch seine gnaden hiemit quittiren, ledig und los zelen, setzen auch uns und unsere nachkommen krafft dieses brieffs uss den oberzelten kirchsetzen, zehenden, gütern und gerechtigkeiten sampt derselbigen anhangenden versorgungen, bestellungen und beschwerden wolgemelten unsern gnedigen und seiner gnaden erben in eine rechte, nutzliche, wirkliche gewehre allermassen und gestalt, als wer solches vor allen und jeden ordentlichen richtern und rechten geschehen. Dann wir haben solch zwey tausent gulden hauptgelts in andere unsers closters merglichen, kuntlichen und wissentlichen nutzen, merern höhern schaden zu verhüten, angelegt. Darum sollen und wöllen wolgemelter grave Johann und seiner gnaden erben sich aller und jeder recht und gerechtigkeiten an den merberürten kirchsetzen sampt allen zugehörenden gütern, zehenden, nutzungen und gefellen, deren gar nichts uszgenommen, zu Bretzenheim und Wintzenheim numeh und hinfurter an unser und unser nachkommen stat erblich, ewiglich haben, geprauchten, nutzen, geniessen, besitzen, davon heben und legen, damit thun und lassen in aller massen, form und gestalt, wie unser furfarn und wir bis daher zu thun und zu lassen fueg und macht gehapt und usserhalb dieses verkauffs noch hetten. Wir begeben und vertzeyhen uns auch hiemit aller privilegia, freyheiten, indulten und gnaden, die uns diesem verkauff zuwider gegeben oder erlangt möchten werden, geredden, geloben und versprechen hiemit vor uns und alle unsere nachkommen solchen kauff und verkauff in keinerley weis, noch weniger wie die immer erdacht möchten werden, zu widerfechten noch schaffen gethan werde, sonder wöllen denselbigen strack, stet, vest und unverpruchlich halten, auch ir gnaden und deren erben dieses kauffs gepurliche gewehr und vinction vor uns und unser nachkommen tragen und leisten, alles sonder geferde und arglist. Des alles zu warer urkundt haben wir abbt und convent obgedacht unser der abtthey und convents insigel an diesen brieff wissentlich

thun hencken. Und wir Reinhart, Philips und Friedrich Magnus graven zu Solms, gevettern, und Ludwig grave zu Stolberg und Königstein, alle herren zu Muntzenperg, bekennen auch öffentlich an diesem brieff, dieweil wir allerhandt miszverstandt, irrung und geprechen vernommen, die sich zwischen wolgedachtem unserm lieben vettern, schwager und bruder grave Johann zu Falckenstein und ehegemelten abt und convent in diesen gegenwertigen geferlichen zeiten zugetragen, dadurch unserm closter Arnspurg weiter beschwerungen zukommen möchten, so haben wir zu beförderung und pflanzung bessers nutzens gemelts unsers closters Arnspurg unsern gutten willen und verhengnus zu diesem verkauff gethan, thun solchs hiemit in krafft dieses brieffs, daran unser jeder zu waren bekentnus sein eigen secretsigel wissentlich hat hangen lassen. Geschehen und gegeben uff freitag nach Albani, den dreiundzweintzigsten monatstag Junii, anno domini millesimo quingentesimo quinquagesimo nono.

Alle sechs Siegel, beschäbigt, hängen an.

Der hessische Reimchronik.

Von

Dr. I. R. Dieterich.

Das hessische Mittelalter ist arm an Geschichtsquellen. Die Fuldaer Annalen und Lamperts Geschichtswerk zählen nicht hierher. Sie dienen fast ausschließlich der Reichs- und nicht der Landesgeschichte. Johann Riedesels Chronik und die Hessenchronik, beide Erzeugnisse des 14. Jahrhunderts, wenig umfangreich, aber mit einer Fülle von Neuem ausgestattet, sind uns nur in ihren Ableitungen erhalten. Erst um die Wende des 15. Jahrhunderts raffte sich Hessens Geschichtschreibung wieder auf. Nach einer Reihe ziemlich wertloser Kompilationen hat sie jetzt die bedeutenden, auch literarisch einer höheren Stufe zugehörigen Geschichtsdarstellungen eines Wigand Gerstenberg und Johannes Ruhn hervorgebracht. Mit Wigand Lauze, dem Geschichtschreiber Philipps des Großmütigen, erreicht sie ihren Höhepunkt. Es folgen nur noch einige Ausläufer, unter denen der hessische Reimchronik unzweifelhaft der bedeutendste ist. Denn die viel benutzten Excerpta Riedeseliana sind weiter nichts als ein völlig wertloser Auszug aus Gerstenbergs Hessenchronik.

Bedeutend ist der hessische Reimchronik trotz der verhältnismäßig sehr späten Abfassungszeit seiner „Genealogia und kurzen Chronik der Landgrauen zu Hessen“ vor Allem durch seine selbständigen Nachrichten aus früheren Jahrhunderten. Doppelt bedeutend, da die chronikalischen Quellen jener Zeit so ungemein dürftig und uns in den Urchriften verloren sind. Aber auch von literarischen Gesichtspunkten aus hat der letzte Vertreter der volkstümlichen Geschichtschreibung Hessens, der letzte hessische „Dichter“, wenn ich hier diese Bezeichnung gebrauchen darf, vor dem Jahrhundert des großen Krieges allen Anspruch auf unsere Beachtung.

1. Die handschriftliche Überlieferung der Reimchronik.

Die Überlieferung der Reimchronik ist ausgezeichnet. Wir besitzen von ihr nicht weniger als neun sorgfältig geschriebene Abschriften und

vermögen aus ihrem Zusammenhang auf mehrere verlorene zu schließen. Bald nach dem Abschluß der Chronik ist sie in zahlreichen Kopien über die Landgrafschaft verbreitet worden. Unter dem Regiment des hochbegabten Landgrafen Moriz erlebte die gelehrte Bildung der Hessen die Zeit ihrer größten Blüte. Kein Wunder, daß auch das Interesse an der vaterländischen Geschichte lebendig ward, daß die kurz vor dem Regierungsantritt des gelehrten Landgrafen abgeschlossene gereimte Genealogie des hessischen Fürstenhauses überall Anklang und Leser fand. Valentin Eckel, der Kammerdiener des Landgrafen, hat sich damals selbst eine Abschrift besorgt, ebenso der sicher der Gelehrtenzunft angehörige Georgius Höbbingk und als Vertreter des Adels Friedrich von Hertingshausen der Ältere. Durch die Verschwägerung Morizens mit dem solmsischen Hause ist dann bald ein Exemplar der Reichschronik in die Wetterau gelangt.

Die Urschrift der Reichschronik ist verloren. Die älteste datirbare Abschrift fand ich in einem älteren Frankfurter Antiquariatskatalog verzeichnet. Leider ist es mir nicht gelungen festzustellen, in wessen Hände sie später gekommen ist. Sie reicht 27 Jahre über das Endjahr der Reichschronik hinab. Doch ist der letzte Teil, „bestehend aus 24 paragraphierten Sätzen“, also doch wohl in Prosa, von einer anderen Hand, die auch die Vorrede nachgetragen und „eine Art von Nomenclatur (Register?) der wahrscheinlich in dem Werk vorkommenden Fürsten“ angefügt hat, dem ursprünglichen Texte angeschlossen worden, und zwar, wie aus dem Titelvermerk hervorgeht, bereits: Anno Domini 1594.

Die nächstälteste Handschrift ist der Gießener Codex Nr. 411 (Univ.=Bibl.). Er ist unter allen anderen der vollständigste und steht wohl auch in der Orthographie, die ja gerade am Ende des 16. Jahrhunderts der größten Willkür unterlag, der Schreibweise der Urschrift am nächsten. Namentlich die Randbemerkungen des Reichschronisten, die er, das beweist die Übereinstimmung der verschiedenen Handschriftengruppen, selbst zur Ergänzung des im Texte Gefagten beigefügt hat, sind im Cod. Giess. Nr. 411 fast lückenlos wiedergegeben. Eine etwas jüngere Hand als die des Walter Kaletsch, dem wir die Abschrift selbst verdanken, hat dann noch eine Reihe interessanter, bis jetzt, wie es scheint, noch unbeachteter Randnoten beige geschrieben. Sie behandeln zumeist Ereignisse aus der hessischen Adelsgeschichte. Die Familie Steuerburg von Löwenstein und ihre Handel mit den Bischöfen von Paderborn stehen dabei im Vordergrund. Stammt von demselben Schreiber auch die Notiz auf fol. 34^a: „So icht Berntt Henrichs Schenken zu Schweinsburg. Rühret von seiner Mutter der von Ganstein“, so hat er die Handschrift schon vor 1620, dem Sterbejahr Bernhard Heinrichs Schenk zu Schweinsberg, glossirt.

Walter Kaletsch¹⁾ aber, der im Auftrage Friedrichs des Älteren von Hertingshausen die Reimchronik kopirte, schrieb schon wenige Jahre nach deren Abschluß, wie das wahrscheinlich von dem Besitzer selbst geschriebene Titelblatt durch die Schlußbemerkung ausweist: „Walter Kaletsch von diesem Cronicon anderthalben thaler zu schreiben geben. Cassell den 28. Aprilis Anno 1596“.

Am nächsten steht der Hertingshausen'schen Handschrift — auch die Schrift zeigt einen ähnlichen Ductus und entstammt sicher derselben Zeit — der Cod. Darmstad. in 4^o Nr. 2254. Er dürfte mit dem Cod. Giess. Nr. 411 auf die gleiche Vorlage, doch wohl die Urschrift, zurückgehn und bietet textlich einige wichtige Verbesserungen. So hat er gleich zu 1263²⁾ den besseren Wortlaut:

„Des Tochter sie Ihrn Sohn verhieß“

mit der noch von dem Reimchronisten selbst herrührenden Randbemerkung: „Alii Schwester“. Walter Kaletsch hat diese Randnote sinnlos in den Text hineingeflickt:

„Deß alii Schwester sie Ihrn Sohn verhieß“!

Der Cod. Darmst. Nr. 2254 ist, wie die Notiz auf dem ersten Blatt: „Liber olim B. D. Weberi, nunc Christoph. Frid. Ayrmanni“ beweist, im Besitze des Gießener Professors Ayrmann gewesen³⁾ und ist der Kuchenbecker'schen Ausgabe⁴⁾ der Reimchronik neben einer wahrscheinlich verlorenen, dem Marburger Professor Hartmann zugehörigen Handschrift⁵⁾ zu Grunde gelegt worden.

Am nächsten mit dieser ältesten und besten Handschriftengruppe verwandt sind die zusammengehörigen Kasseler Foliohandschriften Nr. 9 und 8. Nr. 9 ist die ältere. Sie dürfte, wie die Randbemerkung des Besitzers auf dem letzten Blatte, das ein „Prognosticon de futura strage valde cruenta inter Hohenhardum et Eibenhardum montes Hassiae“⁶⁾ enthält,

¹⁾ Adrian, Mitteilungen aus Handschriften und seltenen Druckwerken, Frankfurt a. M. 1846, S. 137 liest Baletsch.

²⁾ Abdruck bei Adrian S. 147, 15.

³⁾ Adrian S. 137 irrt, wenn er vermutet, daß das Ayrmannische Exemplar mit unserm Cod. Giess. Nr. 410 identisch sei.

⁴⁾ Analecta Hassiaca VI, 241 ff.

⁵⁾ Wir können von ihr aus der Kuchenbecker'schen Ausgabe nur folgern, daß sie unserer dritten oder vierten Handschriftengruppe zugehört habe. Auch sie bringt die Schlußworte des ersten Abschnitts: „Ein End so der Landtgraffen stamm — beisammen warn“ gleich der Handschrift der Darmstädter Kabinetbibliothek und dem Cod. Giess. Nr. 410 an falscher Stelle, unterschied sich aber in den Anmerkungen von der dem gleichen Fehler verfallenen vierten Gruppe.

⁶⁾ Noch ungedruckt?

beweist: „Bezglich aus einem vor etwa 60 Jahren geschriebenen chronico abgeschrieben in anno MDCIX,“ frühestens im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts angefertigt sein. Dahin verweist sie auch ihr Schriftcharakter. Sie ist eine Prachthandschrift. Als Titelblatt ist für die Reimchronik sowie für die darauf folgende „Chronica und altes Herkommen“ ein um 1600 gedruckter ornamentaler Holzschnitt benutzt mit der Darstellung der vier Erdteile: Europa (gekürnte Dame in der Hoftracht des ausgehenden 16. Jahrhunderts, links unten), Amerika (Indianer, Wappenschild mit Papagei, r. u.), Asien (Türke mit Turban und Yatagan, l. o.) und Afrika (Neger, Wappenschild mit einem Elefanten, r. o.). Der Titel unserer Reimchronik lautet: „Genealogia und kurze Chronik der Landgrauen zu Hessen durch Joannem Rakium, Pfarrherrn zu Gudensperg“. Titel, Vorrede, Kapitelüberschriften und das sorgfältige Register¹⁾ am Schlusse sowie die Randbemerkungen, Korrekturen und Ergänzungen²⁾ stammen sowie der Titel der „Chronica und altes Herkommen“ von einer und derselben Hand³⁾; wahrscheinlich der des Besitzers, der den eigentlichen Text von einem Schreiber kopieren ließ. Der Text der „Chronica und altes Herkommen“ ist dann von einem dritten Schreiber in schönen, kräftigen Zügen geschrieben worden. Ein vierter hat später das wieder von der ersten Hand glossirte Prognosticon kopirt. Zwischen Reimchronik und Chronica ist eine Zusammenstellung der über Fulda und Hersfeld handelnden Stellen der Jahrbücher Lamperts von Hersfeld auf zwei Seiten in kleinster, sorgfältigster Schrift eingefügt worden. Die Seiten 149/50 unseres Reimchronikcodex sind für eine Abbildung (?) und Beschreibung des Denkmals frei geblieben, das man zum Gedächtnis der Ermordung Herzog Friedrichs von Braunschweig (1400) bei Klein-Englis errichtet hatte: „Dieses Monument stehet uff der Stadt, da der mordt geschehen“ lauten die ersten und einzigen Zeilen auf S. 149.

Die zweite Hälfte des Bandes enthält, wie bemerkt, die „Chronica und altes Herkommen der Landgrafen zu Doringen und Hessen etc.“, doch nur bis zum 178. Kapitel des 2. Buches: „Wie die Hessenn die von Gimbede nieder legten“, das schon nach der dritten Zeile abbricht. Der

¹⁾ „Register über H. Johan Rakium Chronicon“.

²⁾ S. 204 hatte der Schreiber ein Kapitel ausgelassen, das dann der Besitzer nachgetragen hat; vgl. S. 309.

³⁾ Die erste Hand kehrt in dem von mir zu anderen Zwecken eingesehenen Cod. Cassel. in 4^o Nr. 116, der die sogenannten Excerpta Riedeselliana und einen Prosaauszug aus der gereimten „Reisebeschreibung des letzten Grafen von Katzenellenbogen in's gelobte Land“ enthält, wieder. Auch dieser Codex zeichnet sich durch zwei sorgfältig gearbeitete Register aus.

Rest der Chronik fehlt, fehlte ziemlich sicher schon in der Vorlage, da schon auf dem zweitfolgenden Blatte ein neues Geschichtswerk: „Regenten in Doringen vund Hessen von Carl dem grossen hieß (!) auf Hermann (!) dz kindt auß Pravadnt“ beginnt. Es folgt noch das zweite Register und das Prognosticon.

Auf's Engste mit dieser Prachthandschrift hängt der weit jüngere Cod. Cass. in 2^o Nr. 8 zusammen. Die Reichschronik ist hier vermischt mit Profastrücken verschiedener Herkunft, aus C. Spangenberg's Chroniken, aus Sebastian Münster, aus „Chronica und altes Herkommen“¹⁾ u. s. f.; durchschossen. Auch ein guter Teil der zu Anfang ziemlich umfangreichen Anmerkungen zur Reichschronik stammt aus den gleichen Quellen. Diese selbst beginnt erst auf der dritten Seite, die Vorrede überspringend, mit dem Jahr 1025. Am Schlusse steht die weiter unten zu besprechende, den Namen des Autors verratende „Subscriptio aenigmatica et jocosa“. Es folgt ein Auszug oder vielmehr eine vielfach kürzende Auswahl von Kapiteln aus der „Chronica und altes Herkommen“, in die außerdem das vorletzte Stück des Cod. Cass. Nr. 9: „Regenten in Doringen und Hessen“ eingeschoben ist. Auch diese Bearbeitung, wenn ich sie so nennen darf, der „Chronica und altes Herkommen“ bricht mit dem 178. Kapitel ab. Nur fehlen hier — die Kapitelüberschrift ist von einer späteren Hand angefügt — dessen 3 erste Zeilen, die wir noch in Cod. Nr. 9 finden.

Cod. Nr. 8 ist entweder unter Benutzung einer Handschrift der ersten Klasse — er bringt einige Anmerkungen, die Cod. Nr. 9 ausgelassen hat, und die wir nur in Cod. Giess. Nr. 411 und Cod. Darmst. Nr. 2254 finden — aus Cod. Nr. 9 abgeschrieben worden oder er geht mit diesem auf eine verlorene, etwas vollständigere Handschrift der Reichschronik zurück, die bereits die „Chronica und altes Herkommen“ unvollständig enthielt. Daß der zweite Fall der richtige ist, beweisen die dritte und vierte Gruppe, die mit Cod. Nr. 9 den Autorenvermerk zum Schlusse des ersten Abschnitts: „15. Septembr. Ao. 1583“ und einige Einzelheiten gemein haben — auch der Cod. Darmst. Nr. 801 der vierten Gruppe bringt einen Abschnitt aus der „Chronica und altes Herkommen“ —, die aber in manchen anderen Fällen bald mit Cod. Nr. 8, bald mit den Handschriften der ersten Klasse sich decken.

Sind der Cod. Giess. Nr. 411 und Cod. Darmst. Nr. 2254 ziemlich sicher direkt aus der Urschrift geflossen, so müssen wir jetzt für

¹⁾ Ihr ist z. B. die ganze umfangreiche Erzählung von Otto dem Schützen entnommen.

die Gruppen 2, 3 und 4 ein Mittelglied annehmen, eine Handschrift, vielleicht ein zweites Exemplar des Autors mit der Randnotiz: „15. Septembr. 1583. I. R.“, an das er selbst oder ein Anderer die übrigens in der Heimchronik sehr stark benutzte „Chronica und altes Herkommen“ angehängt hatte. Die letzten Blätter dieser Handschrift und damit die letzten Kapitel der „Chronica“, wenn sie überhaupt vollständig abgeschrieben war, mögen schon früh verloren gegangen sein.

Ich komme zur dritten Gruppe, die aus der Handschrift der Großh. Rabinetsbibliothek zu Darmstadt und dem Cod. Giess. 410 besteht. Sie hat mit der vierten den Fehler gemein, daß sie die Schlußverse des ersten Abschnitts: „Ein Endt so der Landtgraffen stamm — beisamen warn“¹⁾ an falscher Stelle, um 24 Zeilen zu früh, eingeschoben hat. Nur der Cod. Darmstad. Nr. 799 von der vierten Gruppe hat diesen Fehler verbessert. Ich kann mir die Sache nur so erklären, daß schon eine gemeinsame Vorlage der beiden letzten Gruppen die Umstellung vorgenommen hatte. In der That hat diese Umstellung eine gewisse Berechtigung. Die den über das Aussterben des Landgrafenhauses geschriebenen Versen vorausgehenden 24 Zeilen handeln von einer nicht damit zusammenhängenden Episode, von den Kezerverfolgungen Konrads von Marburg. Erst vor dieser finden wir den Bericht über das Aussterben des Landgrafenhauses. Es heißt da von Landgraf Konrad:

„Vor Hennrich seinem Bruder starb
Und zu Marpurgk sein Grab erwarb“.

Hat in der Originalhandschrift die Episode von Meister Konrad von Marburg etwa auf einem losen Blatte gestanden?

Unter den Handschriften der beiden letzten Gruppen ist die der Großh. Rabinetsbibliothek zweifellos die älteste; wahrscheinlich gehört sie noch dem 16. Jahrhundert an. Der Schriftcharakter ist dem der beiden ältesten Handschriften konform. An Stelle der Anmerkungen sind hier zeitweise kurze lateinische Randbemerkungen getreten, die sich auch im Cod. Giess. Nr. 410 wiederholen, der ganz von jenen abhängig sein könnte, wenn sich nicht eine Stelle²⁾ auf „etliche (andere) Exemplare“ beriefe. Es können nur Exemplare von der ersten oder zweiten Gruppe gewesen sein, denn nur diese bringen dort das den Späteren vielleicht unverständliche Wort „Scholen“ im Text und in der Überschrift.

Der Schreiber des Giess. 410 wird kaum Latein verstanden haben:

¹⁾ Adrian S. 146, 1 ff.

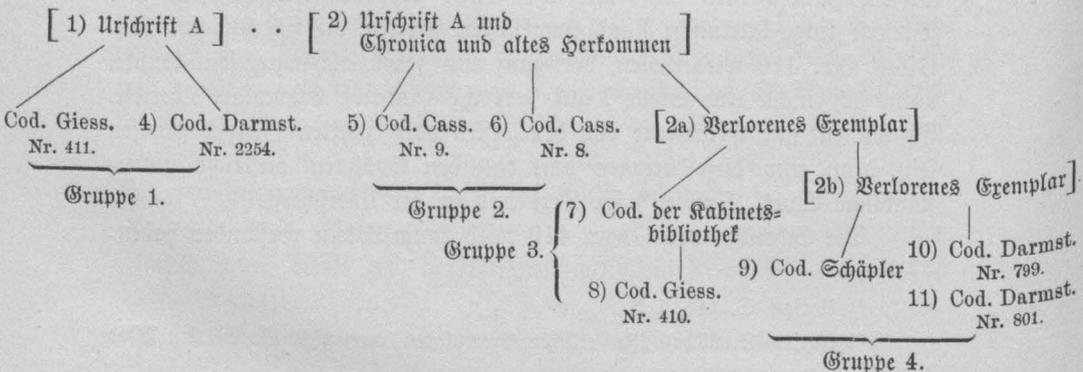
²⁾ Adrian S. 232: „In etlichen Exemplaren wert dies die Scholen Wbed genant“.

er hat säuberlich alle eingestreuten lateinischen Verse weggelassen, dagegen bringt er selbständig eine Reihe später eingefügter Randnoten, die, soweit sie nicht bloße Inhaltsangaben sind, von Adrian wiedergegeben werden. Ihr historischer Wert ist gering. Der Schriftcharakter verweist Giess. Nr. 410 in's Ende des 17., wenn nicht in den Anfang des 18. Jahrhunderts.

Das Exemplar Valentin Eckels, von dem Giess. 410 abgeschrieben ist, könnte recht gut mit dem der Großh. Kabinetsbibliothek identisch sein, dessen erste Blätter verstümmelt sind. Eines von ihnen mag dann den Vermerk Valentin Eckels getragen haben.

Die vierte und letzte Gruppe zeichnet sich durch das Fehlen fast sämtlicher Randnoten aus. Die älteste von diesen Handschriften ist der hübsch geschriebene, mit roten Überschriften und Randnoten versehene Kasseler Quartocodex, der auf dem vorderen Deckel den Namen Schöppler trägt. Er stammt ziemlich sicher aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Die beiden Darmstädter Handschriften D 799 und 801 dagegen sind jünger, etwa aus dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts. 799 ist unvollständig. 801 ist ehemals im Besitze der Grafen von Laubach gewesen: „Manuscriptum hocce ex jure donationis Illustr. Comitis Solmensis Laubacensis possidet F. G. Liebknecht Dr.“ steht am unteren Rande des ersten Blattes. 799 und 801 sind von einer Hand geschrieben. Kleinere Abweichungen von der Schöppler'schen Handschrift und die in Cod. 801 enthaltenen Excerpte aus der „Chronica und altes Herkommen“ bezeugen uns, daß der Schreiber des Laubacher Codex mit jenem des Schöppler'schen eine gemeinsame Vorlage hatte. Das Interesse der Grafen von Solms für die niederhessische Reichschronik erklärt sich daraus, daß sie mit dem Landgrafen Moritz dem Gelehrten verschwägert waren.

Fassen wir noch einmal die bisherigen Resultate zusammen, so ergibt sich folgender Stammbaum:



Ob Nr. 7 mit dem Valentin Eckel'schen Exemplar identisch ist? Dann wäre außer Nr. 1, 2, 2a, 2b nur noch das Hartmann'sche Exemplar, das Kuchenbecker benutzte, verloren¹⁾. Ich bin versucht es mit Nr. 2a gleichzusetzen²⁾.

Auf Nr. 4 und 2a hätte dann die Ausgabe Kuchenbeckers in den *Analecta Hassiaca* beruht; auf Nr. 3 und 11 beruht die Ausgabe J. B. Adrians. Keine der beiden Ausgaben entspricht den modernen Anforderungen. Gegen Kuchenbecker genügt es anzuführen, daß er willkürlich gekürzt hat: die Geschichte von der Doppelhehe Philipps des Großmütigen, die in seinen beiden Handschriften enthalten war, hat er, offenbar, um bei seinen Lesern nicht anzustoßen, ganz weggelassen. Die Adrian'sche Ausgabe ist insofern ebenfalls unvollständig, als sie sämtliche Kapitelüberschriften weggelassen hat. Die zum Teil recht wichtigen Randnoten gibt sie nur in einer grundloslosen Auswahl. Die wichtigsten jüngeren Zusätze der Handschrift Nr. 411 — sie sind schwer zu entziffern — hat sie ganz ausgeschieden, dafür aber wertlose Randbemerkungen der viel jüngeren Handschrift Nr. 410 aufgenommen. Gleich die erste Randnote, die Adrian gibt, stammt nicht, wie er angibt, aus Nr. 410, sondern offenbar von ihm selbst. Der Druck, dessen Interpunktion durchaus willkürlich und vielfach sinnstörend ist, entbehrt der Übersichtlichkeit. Der Absätze sind zu wenige, nur die in den Handschriften angemerkten Jahreszahlen sind beibehalten, die Verszählung ist verabsäumt. Eine neue Ausgabe, die wir von der historischen Kommission für Hessen und Waldeck zu erhoffen haben, ist ein dringendes Bedürfnis.

2. Der Verfasser.

Wer war der Verfasser unserer Reichschronik? Schon H. B. Wend hat in seiner Abhandlung „Von den Quellen der hessischen Geschichte³⁾“ den Pfarrer Johannes Kay aus Gudensberg als solchen genannt und zwar auf Grund unserer Kasseler Handschrift Ms. Hass. in 2^o Nr. 9. Der Titel gibt hier den vollen Namen des Verfassers⁴⁾, von dem dann auch die Schlußverse handeln:

¹⁾ Das Frankfurter Exemplar dürfte noch aufzufinden sein.

²⁾ Es versteht sich von selbst, daß für die Zwecke der vorliegenden Arbeit eine Kollation von Wort zu Wort, wie sie für eine Ausgabe erforderlich ist, nicht unternommen werden konnte. Im Einzelnen werden deshalb die Resultate der Verbesserung fähig sein. Für uns genügte es, Alter und ev. Herkunft festzustellen und vor Allem die Ansicht, Cod. Cass. 9 sei Urschrift, zu beseitigen.

³⁾ § 17, Hessische Landesgesch. I, S. XXI, XXII.

⁴⁾ „Durch Joannen Ratzium Pfarrherrn zu Gudenspergt“, vgl. S. 345: „Register zu H. Johan Kayem Chronik“.

„Und daß daselb mög' behalt(en) den Platz,
Solchs wünscht von Herzen Johann Ratz“¹⁾.

Der Cod. Cassel. ist aber nicht, wie Wenck meint, die Urschrift des Dichters, und gar erst die von ihm citirten Verse sind ohne Zweifel spätere Zuthat. Auf den Titelblättern verschiedener anderer Handschriften der Reimchronik werden aber andere Namen genannt. Es dürfte sich deshalb verlohnen, die Frage nach der Urheberschaft des Pfarrers Johann Ratz noch einmal eingehend und womöglich entscheidend zu erörtern²⁾.

Die älteste datirte Handschrift, die unauffindbare des Frankfurter Antiquariatskatalogs, nennt auf dem Titel den Namen Georgius Höbbingk. Hat dieser Georgius Höbbingk wirklich etwas mit der Abfassung der verlorenen Handschrift zu thun gehabt, ist er etwa nicht nur als deren erster Besitzer genannt, so wird er höchstens den Nachtrag von 1567 bis 1594 und die darauf folgende „Nomenclatur (Register?) der wahrscheinlich in dem Werk vorkommenden Fürsten“ zusammengestellt haben. Der Name des wirklichen Verfassers dürfte dagegen am Schlusse der Reimchronik gestanden haben. Denn die auf 7 Seiten nachträglich hinzugefügte Vorrede trägt die Überschrift: „Hujus autoris Vorrede“.

Ebenso wenig als Höbbingk dürften Martin „Ratz“ und Schöppler einen Anspruch haben. Den Ersteren nennt Senckenberg³⁾ als Verfasser. Ratz ist ziemlich sicher für Razz verlesen oder verschrieben oder verdruckt. Martin hieß der einzige uns bekannte Sohn des Johannes Ratz. Daß er ein Exemplar der Reimchronik seines Vaters besessen habe, dürfen wir als ziemlich sicher annehmen. Wir wissen von ihm, daß er gewandte lateinische Distichen baute, daß er der Verfasser eines kürzeren deutschen Gedichtes ist. Unmöglich wäre deshalb seine Urheberschaft nicht. Sie wird aber dadurch ausgeschlossen, daß die Chronik zu einer Zeit (um 1583) abgefaßt wurde, in der Martin Ratz, der noch 1628 als Pfarrer in Bohne fungirt, noch ein junger Mann war⁴⁾, während die Chronik, besonders in der Vorrede und gegen den Schluß hin, überall den älteren, gereiften, in den Kämpfen des Tages verbitterten Mann verrät. Entweder hat also in der von Senckenberg eingesehenen Handschrift der Name Martin Ratz als der des Besitzers gestanden oder Martin ist mit seinem Vater verwechselt worden.

1) Ich vereinfache, da die endgültige Ausgabe fehlt, die Orthographie.

2) Adrian S. 136: „Es wird kaum zu ermitteln sein, von wem die hessische Reimchronik verfaßt worden ist.“

3) Select. jur. V, praef. p. 32.

4) 1592 heiratet er.

J. G. Lieb knecht, der Besitzer des Cod. Darmstad. Nr. 801, hielt einen gewissen Schöppler — ich habe vergebens versucht, diesen Namen sonst ausfindig zu machen — für den Verfasser und setzte¹⁾ deshalb dem Titel der Reichschronik in seiner Handschrift den Vermerk bei: „Auctore Schaeplero“. Dieser Schöppler ist aber sicher nur der Besitzer des schönen Kasseler Quartocodex der Reichschronik gewesen, auf deren vorderem Deckel der Name Schöppler steht; der Name des Besitzers, denn in der Handschrift selbst wird ein J. R. als Verfasser genannt²⁾.

Auch Valentin Eckel, der auf dem Titelblatte des Cod. Giess. Nr. 410 genannt wird, ist nicht mit dem Dichter der Reichschronik identisch, obwohl der Abschreiber auf der Rückseite des Titelblatts erklärt: „Ob dieser Valentin Eckel oder, wie er sonst genannt wird, Eccelius, Autor oder bloßer Possessor dieser Genealogie sei, ist wohl in Consideration zu ziehen. Ich statuire das erstere, weil Er solches selbst geschrieben, und bis in das Jahr 1567 gehen auch die deutschen Verse dem Genio dieser Zeit conform.“ Die nach dieser Bemerkung des Abschreibers³⁾ von Valentin Eckel, dem schriftgewandten Kammerdiener des Landgrafen Moriz, selbst geschriebene Handschrift ist anscheinend verloren gegangen. Es müßte denn sein, daß die Handschrift der Darmstädter Cabinetsbibliothek, deren erste Blätter verstümmelt sind, mit der vormals Eckel'schen identisch ist. Übrigens geht aus der Inschrift „Gottes Hülff mein Reichthumb, Valentin Eckel“ noch keineswegs hervor, ob Eckel sich hier als Verfasser oder als Besitzer oder bloßer Schreiber der Handschrift bezeichnen wollte.

Daß das Erstere nicht der Fall war, beweisen mir die vielen direkten und indirekten Zeugnisse für die Autorschaft eines Anderen, des schon genannten Pfarrers Johannes Raz aus Gudensberg.

Das Titelblatt der Kasseler Handschrift (fol. Nr. 9) trägt den Vermerk „durch Joannem Ratzium Pfarrherrn zu Gudenspergk“; die

¹⁾ Möglicherweise stammt der Vermerk auch von einem Anderen. Er ist zu kurz, um mit Sicherheit die Identität der Schrift mit der Lieb knechts festzustellen. Wenck läßt Lieb knecht einen Schöppler als Autor nennen. Adrian (S. 136) hat daraus sogar einen Schrätter gemacht.

²⁾ S. unten.

³⁾ Adrian vermutet, daß der Dr. Paulus Eberus Kittingensis, von dem es auf der letzten Seite des Codex heißt: *Hoc Dr. P. E. Kitt. suis liberis percipiebat (l. precipiebat) MDLXI*, der Eigentümer der Handschrift gewesen sei. Vielmehr stammen von ihm nur die unmittelbar vorher abgeschriebene *Regula vitae* (S. 307) und die „Sieben gedrifachte Lehr alle Tage vleißig zu betrachten“. Eber ist aber Niemand anders als der 1569, also c. 20 Jahre vor Abfassung der Reichschronik gestorbene Polyhistor und berühmte Vorkämpfer des Luthertums, der Wittenberger Prof. Paul G. Eber aus Kizingen!

Registerüberschrift und die apokryphen Verse am Schlusse erwähnte ich schon. Auf Gudensberg als Heimat des Verfassers deutet übrigens der Inhalt der Chronik fast Schritt für Schritt. Aus seinen Quellen, Gerstenbergs Chronik und der „Chronica und altes Herkommen“, der Congeries u. a. wählt er mit Vorliebe Gudensberger Nachrichten¹⁾. Bemerkenswert sind vor Allem folgende Stellen²⁾:

„Dreitzenhundert geschrieben wardt
Undt darzu Zwölffe, als sehr hart
Beschedigt und verwüstet gahr
Alhie die Stadt Gutensperg wahr.“

Die Zerstörung von Gudensberg finden wir in keiner der von dem Heimchronisten benutzten Quellen verzeichnet. Woher hat er die Nachricht? In dem von der Hand des Pfarrers Johann Raß zu Gudensberg in das noch erhaltene Pfarrregister Nr. 1³⁾ eingetragenen „Extract aus dem alten Pergamentregister⁴⁾, wem Memorien zu halten“ finden wir den Vermerk: Anno 1312 postridie Kiliani et sociorum destructa est Gudensperg. oppidum⁵⁾.

Überhaupt nicht zu belegen ist zu 1389⁶⁾ die Nachricht von einem Brande in Gudensberg am 15. Oktober. Der Verfasser fährt dann fort:

„Vonn alten Jahren ist die sag,
Welches ich nicht gar verschweigen mag,
Daß dieser Zeit in Sieben Jahren
Diese Stadt dreymall Brunst erfahrn“ u. s. f.

Das deutet doch auf die Kenntnis der Volksüberlieferung in Gudensberg selbst hin. Auf dieselbe Stadt und ihre Umgegend verweisen uns ferner die Ausführungen über die Dalwigksche Fehde (1454)⁷⁾. Der Verfasser

¹⁾ Vgl. Adrian S. 140, 157, 163, 172, 191, 194, 199, 223.

²⁾ Adrian S. 156.

³⁾ Die Mitteilung der beiden Gudensberger Pfarrregister verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Metropolitan Braunnhof zu Gudensberg, dem ich außerdem eine Anzahl von Nachrichten über die Lebensumstände seines Vorgängers Raß schulde.

⁴⁾ Später in „Calender“ forrigirt.

⁵⁾ Der Zusatz:

„Ob das von eignem Feuer geschehn
Oder von Kriegsnot und Behden,
Dasselb Ich nicht beschriben findt,
Da dieße Ding verzeichnet findt“,

stammt von dem Heimchronisten.

⁶⁾ Adrian S. 194.

⁷⁾ Ebda. S. 213/214.

weiß genau die Lokalität des Gefechtes bei Elben (2 St. n. von Gudensberg): „beym Riedtweg es geschehen thet“. Noch mehr! Er weiß eine weitere Reihe von Einzelheiten aus dieser Fehde: 29. April 1454 Niederbrennen von Obervorschütz ($\frac{1}{2}$ St. v. Gudensberg), 19. Nov. Brand von Holzhausen (nö. v. Gudensberg), 18. Juni Heinrich Schenk, Hans von Born, Henn von Griffte ($\frac{1}{2}$ St. nö. v. G.) fallen, die Geschichte vom Überfall bei Züschen in Hohenberg (2 St. w. von G.):

„Bey Dorlen man monument findt,
Die in die stein gehauen findt,
Und thun andeutung der Geschicht,
Davon ich jezundt hab bericht“.

Ob wohl alle diese Daten auf dem Monument bei Dorla standen? Ob die Drangsale von Elben:

„Die frucht wardt da geschleift zu grundt,
Kein vieh man nicht außtreiben kunth
Auß dießem dorf ein ganzes jahr“

auch dort verzeichnet waren? Und die Geschichte von dem Züschenener Bürger Lanzglocke, der am frischen Pferdemeist die Nähe der Feinde merkt? Deutet das nicht auf die noch lebendige Volksüberlieferung:

„Wie man der zeit sprach,
Als sich begeben dieße sach“?

Möglich ist es außerdem, daß dem Verfasser noch weitere historische Notizen aus dem Gudensberger Memorienbuch zur Verfügung standen, aus dem wir nur noch den von Pfarrer Raß gemachten „Extract“ besitzen. Die Todestage derer von Elben und von Griffte finden wir noch jetzt darin verzeichnet.

Zu 1464¹⁾ finden wir noch die Wendung:

„Dem Stifft²⁾ man Izt bezahlet hat,
Waß hie zu Gutenspergt zuvor
Unnd sunst Im Land getrieben war“³⁾.

Zu 1339 macht der Verfasser zu der Schilderung des Gefechtes zwischen Mainz und Hessen bei Gudensberg die Anmerkungen: „Vielleicht des orthß, da es noch die Streit Heß heist“. Das konnte nur ein Lokal-kundiger wissen.

¹⁾ Adrian S. 223.

²⁾ Mainz.

³⁾ Einen anderen Charakter tragen die Stellen Adrian S. 163, 5:

„Die Hessen hie aus Spangenbergk“

und 182, 8:

„Am Rathhauß hie auffhencken thut“.

Das Städtchen Borken liegt etwas weiter als die oben genannten Ortschaften von Gudensberg ab. Zu Adrian S. 158 finden wir eine Anmerkung über Borken, die Kenntniss der dortigen staatsrechtlichen Verhältnisse verräth. Zu 1469¹⁾ ist der Kampf Landgraf Ludwigs um Borken in seinen Umrissen nach der Chronica und Gerstenberg geschildert. Die Einzelheiten in der Schilderung des Kampfes mit den „Borkenern“ sind nicht zu belegen. Woher mag sie der Verfasser haben? Ist es da nicht auffällig, wenn wir denselben Johann Raß, in dem wir den „Dichter“ der Reimchronik vermuten, vor seinem Überzug nach Gudensberg als Pfarrer in Borken finden?

Direkte Zeugnisse für die Urhebererschaft des Johannes Raß enthalten noch die Casseler Quarthandschrift (Schäpler) und der Cod. Cassel. in 2^o Nr. 8. Hier steht am Schlusse der Reimchronik die folgende Subscriptio aenigmatica et jocosa:

„So du gern woltst haben Bericht,
 Durch wen gefaßt sey dis Gedicht,
 So denk, waß die Huner²⁾ ansicht,
 Dem Wolff wehrt, daß er nicht einbricht,
 Und die Schöfflein mit tau versicht;
 Dem reichsten Herrn das Wort auch spricht
 Und ihm sein groß Geschäft verricht
 Für jenem Berg, da man sicht
 Deß Sommers so mang schön gezeit
 Von Bohnen, Erbß und ander frucht.
 Mehr will ich dir izt sagen nicht:
 Hastu Verstand, dich darnach richt!“

Die Auflösung des Scherzräthfels ergibt Raß³⁾ (B. 3), Pfarrer (B. 4—7), Gudensberg (B. 8—10). Der Gudensberg ist noch heute mit Gärten bedeckt, die nach den Pfarrregistern in ihrer Mehrzahl der Pfarrei gehörten.

In der Handschrift der Kabinettsbibliothek zu Darmstadt finden wir nach den Versen: „Ein End so der Landgraffenstamm — biß auff die Zeit beyfamen warn“⁴⁾, die aber hier wie in anderen Handschriften an falscher Stelle eingeschoben sind, den Vermerk: „12. Sept. Ai. 1581“, corrigirt in 1281; 1281 paßt aber hier ebensowenig in die Chronologie

¹⁾ Adrian S. 235/236.

²⁾ Hühner.

³⁾ Dialektisch für den Hühnerdieb Ittis.

⁴⁾ Adrian S. 146. S. o. S. 155.

der Heimchronik wie 1581. Was der Vermerk besagt, sehn wir erst, wenn wir noch die Handschriften Cass. Nr. 9 und Nr. 26 hereinziehn. In ersterer steht am Schlusse des ersten die Geschichte der hessisch-thüringischen Landgrafen behandelnden Abschnittes¹⁾: 15. September Ao. 1583, in letzterer das Gleiche. Doch sind hier noch in roter Tinte die Initialen J. R. hinzugefügt. Was kann das Andere heißen als: am 15. September 1583 hat J(ohannes) R(aß) den ersten Teil seiner Heimchronik vollendet?

Dieser letzte durchschlagende Beleg für die Autorschaft des Johannes Raß bringt uns so zugleich eine willkommene Datirung der Chronik, die immerhin erst einige Jahre nach 1583 abgeschlossen worden sein mag. Berichtet doch Raß selbst in der Vorrede, daß er in jahrelanger Arbeit das Material gesammelt habe²⁾. Im Texte finden wir weiter keine oder nur sehr geringe Anhaltspunkte³⁾, die zur Bestimmung ihrer Entstehungszeit dienen könnten.

Von den Lebensumständen des Verfassers verrät uns die Chronik ebenfalls wenig. Glücklicherweise stehn uns andere Quellen, namentlich zwei Pfarrregister saec. 16./17. aus Gudensberg zur Verfügung.

1551 unter Wigand Happels Rektorat ist ein Johannes Raß zu Marburg inskribirt worden⁴⁾, auf Jahre hinaus seines Namens der Einzige. Ohne Zweifel unser Heimchronist. Er mag also Anfang der 30er Jahre geboren sein und hat so die letzte Zeit Philipps des Großmütigen, die er in seinem Schlußabschnitte schildert, noch miterlebt. Er stammte ziemlich sicher aus Gudensberg. Eine Stelle im Pfarrregister II läßt uns schließen, daß dort schon sein Vater, wohl Johann Raß d. Ä., Pfarrer war. Unseres Raß' Vorgänger, Johann Rozenberger, ist danach als Spitalprediger zu Gudensberg zugleich Hülfsprediger bei dem älteren Raß, der somit die Pfarre in der Neustadt Gudensberg inne gehabt haben

¹⁾ S. 13.

²⁾ „Die ich mit vleiß von vielen jahren
Zusamm gebracht, wo ichs erfahren“.

³⁾ Etwa Adrian S. 140, 4 v. u.

„Marpurgt, welches iz der fürstlich siz,
Da die Herren auch wohnen iz“.

— 1604 ist der letzte Landgraf von Hessen in Marburg gestorben, terminus ad quem — und S. 273, 1 vom Heimfall der den Grafen von Dieß, natürlichen Söhnen Philipps des Großmütigen, verlienenen 7 hessischen Ämter — das letzte ist 1577 heimgefallen, terminus a quo.

⁴⁾ Catal. studiosorum scholae Marp. antiq. ed. Caesar II, 11. Bei der Zusammenstellung der Lebensdaten hat mir Herr stud. hist. Albert Klein geholfen.

muß, gewesen¹⁾. Auf Gudensberg als Heimat unseres Reichschronisten weisen noch andere Umstände. Schon sein Vater hatte dort Besitz²⁾. Er selbst hatte ebenda liegende Güter³⁾. Schon von Borken aus, wo er zuerst amtirte, kaufte er von seinem Vorgänger die Besserung eines Gartens hinzu⁴⁾. Wenn sich sein Sohn Martin in seinem Heiratskontrakt⁵⁾ verpflichtet, seine Hochzeit selbst in Gudensberg auszurichten, so besaß er dort doch wohl ein eigenes Haus. Von ererbter Länderei in der Gudensberger Gemarkung spricht Martin in demselben Instrumente. Später hat er, wie das Register ausweist⁶⁾, noch verschiedene Pfarrgüter hinzugepachtet. 1624 kommt „Herrn Johann Raß Witwe“, wahrscheinlich die betagte Gattin des Reichschronisten, in dem Leihregister vor. All' das läßt auf eine in Gudensberg ansässige, ziemlich reich begüterte⁷⁾ Familie schließen.

Der Name Raß kommt zu der Zeit in Gudensberg noch öfter vor, in den Pfarrregistern schon zu 1542⁸⁾. Wer Johann Raß der Jüngere⁹⁾ war — zum Unterschied von ihm und J. R. d. Ä., wahrscheinlich seinem Vater, nennt sich der Reichschronist „der mitler“ — wissen wir nicht. Erst 1624¹⁰⁾ wird wieder in dem Register¹¹⁾ ein M. Reinhard Raß, bald darauf¹²⁾ dessen Witwe genannt. 1671 endlich ist zu Gudensberg die 76jährige Witwe eines Pfarrers Raß gestorben¹³⁾. Von da ab kommt die Familie in Gudensberg nicht mehr vor. Wir werden ihr auch den in dem niederhessischen Kirchenvisitationsbuche¹⁴⁾ von 1556 erwähnten Pfarrer Heinrich Raß zu Griffe bei Gudensberg zurechnen dürfen.

1) Herr Metropolitan Braunnhof schreibt mir, daß in dem bis 1526 zurückgehenden Pfarrregister der Name J. R. nur einmal, von 1579—1589, vorkomme. Das muß ein Irrtum sein.

2) Reg. I, 78'.

3) „Ob ich wol neben der Pfarrbesoldung meine eigenen Güter gehabt“, Reg. II, 40'.

4) Reg. II, 10'.

5) Ms. Hass. Cassell. in 4^o Nr. 101, 401 ff. In diesem Kontrakt kommt noch eine Tochter von Raß, Christine, vor.

6) Reg. I, 116'. Noch 1624 (p. 149') kommt er in dem Leihbuche vor.

7) Reg. II, 40, 40'.

8) II, 16': Heinrich Raß. Die Familie muß wenig zahlreich gewesen sein, sonst wäre sie wohl öfter in den Leihregistern vertreten.

9) Kaum ein studirter Mann. Er wäre sonst ziemlich sicher im Album der Marburger Universität zu finden.

10) Reg. I, 133'.

11) I, 133'.

12) 146.

13) Gudensberger Kirchenbuch (Braunnhof).

14) Marburger Archiv.

Am 7. Juni 1574 ist Johannes Raß „vf Verordnung des dorchleuchtigen und hochgeborenen, vnserß g. F. vnd G. Sandgraff Wilhelms zu Hessen“¹⁾ in Gudensberg aufgezogen, nachdem er vorher Pfarrer in Borken gewesen war²⁾. Die Gudensberger Zeit ist erfüllt von endlosem Hader und Zank. Bald streitet der neue Pfarrer mit der Stadt, bald mit der Kirchengemeinde, bald mit Einzelnen. Klagen über Klagen füllen die vielen von Raßens klarer und fester Hand geschriebenen Blätter der beiden Register. Zu seinen Widersachern zählt auch sein eigener Schwager, ein gewisser Eckhart Henkel³⁾. Einzelnes hier aufzuzählen führte zu weit. Nach 1580 jammert Raß immer mehr über seines Leibes Schwachheit. Damals hat er sich wohl auch von dem öffentlichen Leben der Kirche zurückgezogen.

In den Jahren 1575 bis 1579 nahm er nämlich eifrig an dem bekannten hessischen Kirchenstreit teil⁴⁾. Mehr als einmal wird er in den Akten als Teilnehmer an den Debatten bezeichnet. Nahezu ein Duzend Mal hat er die Schlüsse der Generalsynoden und ähnliche Urkunden mit unterzeichnet. Er ist natürlich ein eifriger Parteigänger seiner niederhessischen Kirchengemeinschaft, hat aber, soviel wir sehen können, nie eine hervorragende Rolle gespielt.

Der erbitterte Kampf innerhalb seiner Kirche hat sicher neben den traurigen Verhältnissen in seinem Kirchspiele zu der gegen das Lebensende sich immer steigenden Verstimmung und Grämlichkeit Raßens beigetragen. Es ist kein Genuß, sich mit der widerwärtigen Misère bekannt zu machen, von der die vielen uns noch erhaltenen Schriftstücke seiner Hand reden. Auch in der Chronik tritt hier und da das grämliche Wesen des Verfassers hervor. Geradezu ergreifend sind aber die Verse, mit denen er seinen Bericht vom Ableben Philipps des Großmütigen schließt. Erfahrungen schlimmster Art müssen es gewesen sein, die ihm den verzweifeltsten Stoßseufzer ausgepreßt haben⁵⁾:

„Der arm Mann fühlts teglich mit not
Und klagt des frommen Fursten tod;
Mit Negeln solt ausgraben gern,
Wenns müglich wehr, den alten Herrn!

¹⁾ Reg. I, 78.

²⁾ Ebda. Die Borkener Akten und Kirchenbücher aus jener Zeit sind leider verbrannt. Mitteilung von Herrn Metropolitan Endemann zu Borken.

³⁾ Reg. II, 44.

⁴⁾ Vgl. Heppel, Hessische Generalsynoden I/II passim. Anderes im Marburger Archiv.

⁵⁾ Adrian S. 274, 3.

Unser Sünd brennt schwer Regiment,
 So leuft die Welt auch fast zum end.
 Gott wollt uns Allen gnedig sein,
 Das wir mögen behalten rein
 Sein thewres Wort, ob wir dan schon
 Alhie soln Creuz und Leiden hon“.

Am 13. Oktober 1589 ist sein Nachfolger, der bekannte Kaspar Sturmius, später Professor in Marburg, auf der Gudensberger Pfarre aufgezogen¹⁾. 1592 wird Rag in dem Ehekontrakt seines Sohnes als gestorben erwähnt. Da er Sonnabend nach Vätare 1589 den letzten Eintrag in das Pfarrregister²⁾ mit unverändert fester Hand gemacht hat, wird er Sommer oder Herbst 1589 in Gudensberg gestorben sein.

Von historischen Studien ist in seinen Pfarrakten natürlich wenig zu bemerken. Sollten aber der „Extract“ aus dem Memorienbuch³⁾, von dem ich schon sprach, und die klaren Abschriften der Urkunden des Gudensberger Pfarrarchivs (Bd. II, f. 34 ff.) nicht doch von einem gewissen historischen Interesse zeugen? 1586 beruft er sich der Gemeinde gegenüber auf seine Forschungen über das von Altersher in Gudensberg geltende Recht⁴⁾. Die endlosen Streitigkeiten werden ihn von den Urkunden zu den chronikalischen Aufzeichnungen geführt haben: hier hoffte er Rüstzeug in dem Kampfe gegen seine Feinde zu finden. Den lebhaften, geistig regsamem Mann — als solcher tritt er uns besonders in seinen Briefen entgegen — hat dann das Geschichtsstudium immer mehr angezogen, bis er endlich im Anfang der achtziger Jahre von der rezeptiven zur produktiven Thätigkeit überging und die Abfassung unserer Reimchronik in Angriff nahm.

Der energische Verfechter seiner Interessen innerhalb seiner Gemeinde, der streitbare Kämpfer der niederhessischen Kirchenpartei verleugnet auch in seiner Chronik seinen Charakter nicht. Gegen die Erzbischöfe von Mainz und die Bischöfe von Paderborn tritt er mit scharfen Worten auf. An die Katholiken richtet er die kräftigen Worte⁵⁾:

„Wollt Gott, es wehr auch so gesinnt
 Das loße, verhurt papistisch gefindt
 Und hielten unzucht nicht so schlecht,
 So möchten sie Gott dienen recht.“

¹⁾ Reg. II, 98’.

²⁾ 98.

³⁾ S. v. S. 160 ff.

⁴⁾ Reg. II, 42.

⁵⁾ Abrian S. 160.

Ziemlich unverblümt äußert er seine Meinung über Philipp des Großmütigen Doppellehe¹⁾, obwohl, „wie mir das glaublich furgebracht“, die Landgräfin selbst mit derselben einverstanden gewesen sei.

„Will man nun nicht die Wahrheit sparn,

So muß man das auch zeigen an“,

leitet er die Geschichte jener Doppellehe ein. Und den Plünderungszug Landgraf Wilhelms des Mittleren (1500), auf dem so viele Dörfer und Städte in Flammen aufgingen, wagt er nicht zu billigen²⁾.

„Große Herren große Feil auch han,

Sonst hetts der Furste nicht gethan,

Das er sein Zorn so außgelahn

Über so manchen armen Mann,

Der im Keiner kein Leid gethan.“

Am ergötzlichsten drückt sich aber diese derbe Freimütigkeit des biederen niederhessischen Pfarrherrn in den Schlußversen seiner Vorrede aus³⁾:

„So dirs dan an mir nicht gefelbt

Und wilt nur ein schmeißhumel sehn,

Von welcher nichts kan plehben rein,

So wiß, das ich dein gar nicht acht,

Und habs umb deintwillen nicht gemacht.

Ich habs allein geschriben mir,

Darumb gibt es nichts zu schaffen dir“.

Im Übrigen schildert er die Ereignisse getreu nach seinen Quellen. Seine subjektive Meinung tritt nur sehr selten hervor. Am ersten da, wo sein hessischer Patriotismus in Frage kommt, wo er sich der hessischen Siege und seiner heldenhaften Fürsten freut, oder auch da, wo ihn eine Niederlage seiner Landsleute kränkt. Aber auch in solchen Fällen verliert er sein stolzes Selbstvertrauen nicht:

„Also mußten in schad und hohn

Diesmal die guten Hessen stohn,

Das sonst nicht viel geschehn zuvorn,

Da sie mit ehren bestanden worn“⁴⁾.

Dabei ist Raß, so klavisch er sonst seinen Quellen folgt, ein ziemlich kritisch beanlagter Kopf. Schon in der Vorrede setzt er die Grundsätze auseinander, nach denen er, nachdem er in jahrelangem Fleiß sein Material gesammelt hat, in zweifelhaften Fällen verfährt: gewissenhaft

¹⁾ S. 272/3.

²⁾ S. 263.

³⁾ S. 139.

⁴⁾ Adrian S. 220.

will er immer prüfen, „welches der Wahrheit am nächsten was“¹⁾. Bezweifelt er an einer Lösung, dann setzt er sein: „ettliche andere sagn“ —, „nach anderen“ —, „alii“ — an den Rand. Überhaupt spricht er in den Randnoten mit Vorliebe Vermutungen oder seine eigene subjektive Meinung aus. Daß er dabei immer das Richtige trifft, glaubt er selbst nicht:

„Denk, daß kein geschichtschreyber ist,
Der's treffen hab zu aller frist;
Ein Ider hat bisweillen geirrt,
Keiner noch alles treffen wird“²⁾.

An den ihm von seinen Quellen überlieferten Thatfachen wagt er nicht zu rütteln. Nur einmal regt sich sein Gewissen; da, wo er in seiner Vorlage die glückliche Rettung Landgraf Ludwigs in Aachen und die Bestrafung seines Gegners auf ein Wunder der Heiligen Elisabeth zurückgeführt findet³⁾. Er will keinen Eid darauf schwören, er verzeichnet es, wie er's geschrieben fand. Übrigens:

„Der glaub steht einem iden frey,
Güt sich nur für abgotterey,
Daß er kein göttlich Mayestet
Nicht zuschreib Sanct Elisabeth“.

Möge es mit Glauben oder Nichtglauben Jeder halten, wie er wolle:

„Wie es aber zugangen sey:
Da bin ich nicht gewesen bei“.

Man wird aus den mitgetheilten Proben ersehn können, daß die Verse Razens nicht gerade ungewandt sind. Flic- und Notreime finden sich in seinen durchweg männlich reimenden kurzen Verspaaren verhältnißmäßig selten. In deutschen Reimversen aber hat er seine Chronik abgefaßt, einmal, weil es von Altersher so Brauch sei⁴⁾, dann aber „zu dienen dem gemeinen Mann“. Auf diesen ist auch die oft recht derbe, mit Sprüchwörtern und volkstümlichen, bilderreichen Wendungen durchsetzte Sprache, die wir kurz mit den Worten schlicht und derb charakterisieren können, gemünzt.

Freilich verdankt er auch manche originelle Wendungen, wie jene von den Herren, die sich „umb Sanct Bonifacius Rapp (Fulda⁵⁾) zogen, „daß es ohn Böcher nicht ging ab“, oder von den Fürsten, die

¹⁾ S. 138; vgl. S. 171.

²⁾ S. 138.

³⁾ S. 219.

⁴⁾ S. 137/38.

⁵⁾ S. 225.

„Sanct Martins Rock (Mainz) zerzausten gar“¹⁾), seinen Quellen, die er durchweg gewissenhaft und genau benützt hat.

3. Die Quellen.

Es ist erstaunlich, ein wie reiches Material der schlichte niederhessische Pfarrer herbeigeschafft und in seinem Büchlein niedergelegt hat²⁾). Die Quellen des größeren Teiles sind uns bekannt. Gerstenbergs Hessenchronik³⁾ und die „Chronica und altes Herkommen der Landgrafen zu Doringen und Hessen“⁴⁾ stehn in erster Linie. Ob die Excerpta Riedeseliana⁵⁾, deren älteste noch vorhandene Handschrift von der Hand des einstigen Besitzers des Cod. Cassel. Nr. 9, unserer Reimchronik, gefertigt ist, damals schon existirten und von Raß benützt werden konnten, ist zweifelhaft. Die Übereinstimmungen sind gering und lassen sich vielleicht auf eine auch in den Excerpten benutzte, nur an ganz wenig Stellen leicht geänderte Abschrift der Hessenchronik Gerstenbergs zurückführen, die außerdem Raß und dem Excerptor noch jene eingehenden Berichte über den Sternerkrieg des Jahres 1373 bot. Sie werden auf einem heute verloren gegangenen Blatte der Urschrift Gerstenbergs gestanden haben, sind uns aber nur noch durch Raß und die Excerpta erhalten, deren einzige selbständige Bestandteile sie bilden. Im Übrigen sind die Excerpta von A bis Z nichts weiter als ein völlig wertloser Auszug aus der Hessenchronik, der nicht einmal für die Feststellung der Lesarten Bedeutung hat, da wir ja Gerstenbergs Urschrift besitzen⁶⁾).

Von den Gudensberger Nachrichten, die in dem alten Memorienbuche oder auf dem Dorlaer Monument gestanden oder noch im Volksmunde gelebt haben mögen, und von den aus der Borkener Zeit des Verfassers stammenden habe ich schon eingehend gehandelt⁷⁾).

Was unter den „mancherley Verzeichnuß“, unter den „Schriften“ zu verstehen ist, auf die sich Raß so oft, im Anfange der Chronik mehr als später, beruft, ist unklar. Nur an einer Stelle⁸⁾ citirt er fast in einem Athem eine Chronik und ein Lied:

¹⁾ S. 222.

²⁾ Das Verzeichnis der benutzten Schriften und die Zusammenstellung der entlehnten Stellen verdanke ich Herrn stud. hist. W. Becker.

³⁾ Schmincke, Monum. Hass. I/II.

⁴⁾ Sendenberg, Selecta juris III, 304 sq.

⁵⁾ Kuchenbecker, Analecta Hass. III, 1 ff.

⁶⁾ Näheres darüber an anderem Orte.

⁷⁾ S. v. S. 160, 161.

⁸⁾ Adrian S. 198.

„Wie der Sagen Chronik anzeigt“

und

„Wie man im Lied vor Zeiten sang,
Als dieß That geschehu unlang“.

Die angeblich grausame Hinrichtung, durch die Friedrich von Hertingshausen die Ermordung Herzog Friedrichs von Braunschweig (1400), die hier erzählt wird, büßen mußte, findet sich einzig und allein noch in Konrad Bothes Braunschweiger Bilderchronik¹⁾, die in ihrem ersten Drucke von 1492 den Titel: „Kronecke von keyseren und fursten und steden der Sassen“ führt. Auch Anklänge im Wortlaute fehlen nicht.

Nun finden sich in der Reimchronik noch eine Reihe sonst nirgends, wenigstens in der Art, wie sie hier auftreten, nirgends zu belegender braunschweigisch-sächsischer Nachrichten: zu 1435²⁾ die von dem Hülfzuge Landgraf Ludwigs für den sächsischen Kurfürsten gegen das dem Erzbischof von Magdeburg unbotmäßige Halle; dann³⁾ die von der Beilegung des sächsischen Bruderzwistes durch denselben Landgrafen und Markgrafen Friedrich von Brandenburg, endlich zu 1449⁴⁾ jene von der erfolglosen, mit den Braunschweigern gemeinsam unternommenen Belagerung von Grubenhagen. Alle diese Meldungen finden sich, aber in kürzerer Fassung, bei Bothe. Die übrigen sächsischen Chroniken, wenigstens die bekannten und gedruckten, haben mit Raß hier nichts gemein. Hat er ein interpolirtes Exemplar Bothes benutzt? Die hochdeutsche Ausgabe der Botheschen Chronik von Joh. Pomarius ist erst 1589 erschienen, kann also von dem im Sommer dieses Jahres verstorbenen Reimchronisten kaum benutzt sein.

Und das Lied, auf das sich Raß zu 1400 bezieht? Möglicherweise ist es mit dem von Biliencron⁵⁾ veröffentlichten identisch. Doch fehlt hier und bei Bothe ganz die Gestalt Bischof Konrads von Verden, die bei Raß eine Rolle spielt, fehlt die zweifellos der volkstümlichen Überlieferung entstammende Bezeichnung „Kaiser“ für den Braunschweiger Herzog u. A. m. Es ist deshalb doch wohl eher an ein verlorenes, in der Nähe des Thatorfes d. h. bei Gudensberg entstandenes hessisches Volkslied zu denken.

Ebenso möchte ich die nicht direkt zu belegenden Thatsachen aus der Schilderung der Bertheidigung von Neuß gegen den Burgunderherzog,

¹⁾ Leibnitz, SS. rer. Brunsvic. III, 277 ff.

²⁾ Abrian S. 207.

³⁾ S. 210.

⁴⁾ S. 215.

⁵⁾ Histor. Volkslieder I, 288/89.

an der so manche hessische Edle — darunter von Herren aus der Nähe von Gudensberg die von Elben, von Wildungen, von Grifflte — unter Landgraf Hermann teilnahmen, eher auf die volkstümliche Überlieferung, als auf Bierstraats „Histori des beleegs von Nuis“ zurückführen¹⁾, mit der Raß allerdings eine Reihe auffallender Berührungspunkte hat. Oder sollte Raß vielleicht doch die 1554 im Druck erschienene hochdeutsche Bearbeitung des Bierstraat'schen Gedichts gekannt haben?

Interessant ist das Verhältnis des Reimchronisten zur hessischen Congeries²⁾. Die Thatsache, daß Heinrich Raspe der Ä. in Gudensberg gewohnt hat, welche die Congeries³⁾ und Raß⁴⁾ gemeinsam haben, könnte auch aus der Gudensberger Überlieferung stammen. Im Übrigen hat die Congeries mit der Reimchronik nur noch Kasseler Nachrichten gemeinsam: die über die Gründung Ahnebergs und die kaiserlichen Privilegien für dieses Kasseler Kloster⁵⁾ und die über die Belagerungen von Kassel 1385 (Raß 1382)⁶⁾ und 1387 (Raß 1385)⁷⁾ durch die mit Mainz, Meissen und Braunschweig Verbündeten und die damit zusammenhängenden feindlichen Streifzüge in Niederhessen und jene über die vergebliche Befreiung Kassels durch die Mainzer und Waldecker zu 1400⁸⁾, werden außerdem auch in den Burguffelner Notizen⁹⁾ erzählt. Alle drei Quellen haben einzelne selbständige Züge und Namen. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß wir es hier mit einer verlorenen Kasseler Quelle, den Aufzeichnungen eines Kasseler Bürgers zu 1385—1400 zu thun haben, die sich Raß, der ja, wie aus seinen Briefen hervorgeht, zu Kassel nahe Beziehungen hatte, von dort verschafft haben wird¹⁰⁾.

Wir haben bis jetzt außer dieser auch sonst bekannten Kasseler Quelle, außer den braunschweigisch-sächsischen Nachrichten, die wenigstens einige selbständige Züge aufweisen, außer den wertvollen Gudensberger und Borkener Überlieferungen nur bekannte Quellen angetroffen. Ziehen wir die bisher besprochenen Teile von dem Gesamtinhalt der Chronik ab,

1) Vers 1058—1085, 1955—1958, 3075—3086.

2) Herausgeg. von Nebelthau, Zeitschr. f. hess. Gesch. VII, 309 ff.

3) S. 316/17.

4) Adrian S. 140.

5) Raß S. 140, Congeries S. 316.

6) R. S. 190 ff., C. S. 330.

7) R. S. 191 ff., C. S. 331/32.

8) R. S. 197/8, C. S. 334/35.

9) Cod. Cass. Herausg. von W. Friedensburg, Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. XI, 310/11.

10) Die Handschrift Wigand Lauzes konnte für unsere Zwecke nicht mehr verglichen werden; auch sie hat die Kasseler Nachrichten.

dann bleibt uns immer noch ein kleiner, wenn auch ziemlich unwichtiger Rest von unbestimmbaren Meldungen, die aber bei der unzweifelhaften Vorsicht und Gewissenhaftigkeit des Reichschronisten, wenigstens in ihren jüngeren Partien, einige Beachtung verdienen. Die Nachrichten über Philipp den Großmütigen, deren Raß auch ohne schriftliche und gedruckte Quellen habhaft werden, die er zum teil seinem eignen Gedächtnisse entnehmen konnte, lasse ich ganz außer Acht. Hier etwa eine Benutzung Wigand Lauzes anzunehmen, scheint mir unstatthaft. Dieser wenigen dürftigen Notizen halber hat Raß den Folioband Lauzes sicher nicht zu durchblättern brauchen.

Einzelnes mag auf ein Mißverständnis der Vorlagen oder auf bloße Schreibfehler zurückzuführen sein. So, wenn Raß¹⁾ die hessische Geschichte mit 1025 statt (nach Gerstenberg) mit 1035 beginnen, wenn er Heinrich Raspe II 1248 (statt 1247 Chronica, 1246 Gerstenberg) sterben läßt²⁾. Manches hat er wohl aus dem Zusammenhange geschlossen. Aus der Thatsache, daß S. Elisabeths Schwager, Landgraf Konrad, sich zu Rom Absolution holte, konnte er³⁾ schließen, daß Konrad vorher im Bann gewesen sei, daraus, daß derselbe Landgraf Deutschordensritter ward⁴⁾, dessen unabweibten Stand folgern und ähnliches mehr. Die Thatsache, daß der letzte Herr von Itter in Haina starb⁵⁾, daß um Fulda viel Wüstungen liegen⁶⁾, konnte ihm vom Hören oder Sehen bekannt sein.

Anders liegt es mit den genealogischen Notizen. Raß⁷⁾ nennt die Gemahlin Ludwigs II eine Markgräfin von Stade, Gerstenberg⁸⁾ eine Herzogin von Sachsen, Raß⁹⁾ die Gattin Heinrich Raspes V „Gerdrut geborene von Österreich“, Gerstenberg¹⁰⁾ eine Herzogin von Bayern. Das Alter Wilhelms des Ältern und des Mittlern beim Ableben ihres Vaters und die eingehenden genealogischen Notizen über die Familie Ludwigs II¹¹⁾ erforderten eine genaue genealogische Quelle. Woher sie der Reichschronist

¹⁾ Adrian S. 139.

²⁾ S. 144.

³⁾ Ebda.

⁴⁾ S. 145.

⁵⁾ S. 165.

⁶⁾ S. 166.

⁷⁾ S. 141.

⁸⁾ S. 114.

⁹⁾ S. 144.

¹⁰⁾ S. 401/2.

¹¹⁾ Adrian S. 244, 254.

genommen hat, wird sich bei dem verhältnißmäßig geringen Umfang der Stellen nicht mehr feststellen lassen.

Zum Schlusse führe ich noch die letzten beiden Nachrichten an, deren Ursprung nach Abzug der besprochenen noch dunkel bleibt. Zu 1310 schreibt er¹⁾:

„An Rottenberg und Breitenbach
Der Zeit ein Verheerung geschach
Von Apton zu Fuld und Herschfeldt,
Wie ich in Schriften find bemelt!

In welchen Schriften? Etwa in denen, durch die er auch die Meldung von der Gründung der Burgen Ludwigseck, Ludwigstein und Ludwigsau (1465) und das Loblied auf das Geschlecht der Kiedeser²⁾ überkam? Möge es dem künftigen Herausgeber der hessischen Heimchronik diese und ähnliche Stellen auf ihre letzte Quelle zurückzuführen gelingen.

Daß eine neue kritische Ausgabe trotz der späten Abfassung eine Notwendigkeit ist, wird nach dem Gesagten einleuchten. Die historische Kommission für Hessen und Waldeck plant eine Gesamtausgabe der hessischen Chroniken. Hinter den Gerstenberg, Ruhn und Lauze wird auch der hiedere Pfarrherr zu Gudensberg, unser Johannes Raß, seinen bescheidenen Platz verdienen.

¹⁾ S. 156.

²⁾ S. 216/17.

Fr. Thom. Chastel's Tagebuch

über die kriegerischen Ereignisse in und um Gießen
vom 6. Juli bis 18. September 1796*).

Herausgegeben von

Dr. Emil Heuser.

(Schluß.)

Den 5.¹⁾ Der Marburger Postwagen, der sonst den Abend oder gegen 12 Uhr ankommt, kam den 5. erst um 8 Uhr des Morgens mit einem Beiwagen an; die 12 sich darin befindlichen Passagiers hatten alle ihre Pässe. Auf Befehl des Herrn Commandant wurde das Gerücht von dem Rückzug der Armee durch den Ausrufer mit der Schelle widerrufen. Der General Dubignot, Commandant in Frankfurt, hatte das Nämliche gethan und alle Einwohner und fremde Kaufleute durch ein besonders deutsch und französisch abgefaßtes, gedrucktes Blättchen ganz sicher gestellt.

Ich bekam von der Kriegscommission den Auftrag, ich sollte dem Commandant melden, daß der Herr Obrist v. Breede als Repräsentant der Ritterschaft in ihre Versammlung einverleibt worden wäre, damit, wenn alle Stände vereinigt würden, sie mit vereinten Kräften, desto größerer Energie und National Credit an die Erhebung der Gelder arbeiten könnten, welche nöthig wären, um die auf das Land angelegten Brandschatzungen und Requisitionen zu erfüllen.

Um 11 Uhr kamen 5 versprengte oder geflüchtete französische Soldaten oder Reiter zu Fuß²⁾, welche von Alsfeld bis nach Grünberg durch Husaren und von Grünberg bis in diese Stadt durch Civileute eskortirt gewesen mit einem Briefe von dem Herrn Hofrath von Schmalkalder hier an. Sie werden im Sterne einquartirt. Morgen sollen sie über Wehlar weiter transportirt werden. Ich konnte nicht erfahren, was diese Leute dem Commandant für Nachrichten überbracht hatten. Der Herr Hofrath von Schmalkalder communicirte der f. l. Kr. Commission einen Brief von dem Herrn Regierungsrath Hallwachs an ihn aus Alsfeld, worin gemeldet wurde, daß ungefähr 1200 Mann, worunter 20 Officiere und

*) Vgl. Mittheilungen VI, S. 25 ff.

¹⁾ Nämlich September.

²⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 30.

60 Reuter, in Alsfeld logirt, die andern um die Stadt herum kampirt hatten, heute nach Grünberg und morgen in die Gegend hier herum zu liegen kämen.

Es wurden dem Herrn Regierungsadvokaten Minnigerode Lettres patentes als Oberaufseher bei dem Naturalienlieferungsgefchäfte bei dem französischen Commissariat in Wehlar ausgefertigt, welche ich auch in französischer Sprache abfaßte. Die hiesigen Bürger Köhler und Koch wurden ihm als Unteraufseher beigegeben, weswegen ich ihnen auch einen Geleitsbrief erteilte.

Der Brigadier und der Dragoner, welche der Préposé aux charrois Parmentier als Excutanten wegen den zu liefernden Fuhrn bei sich hatte, erhielten heute ihre Excutationsgebühren, nämlich der Brigadier mit 10 $\frac{1}{2}$ Laubthaler und der Dragoner mit 7 Laubthaler für 7 Tage von mir ausbezahlt, welches zusammen 105 fr. oder 44 fl. 27 $\frac{1}{2}$ krz. ausmacht. — Der Herr Oberbürgermeister schoß das Geld dazu mit 55 fl. — Dabei fiel aber ein kleiner Irrthum vor, indem ich 48 fl. 7 $\frac{1}{2}$ krz. mit Conventionsmünze auszahlte, welches den andern Tag rectificirt wurde, indem ich bei dem Abgange den 8. Tag mit 3 fl. 8 krz. auszahlte, die alte Quittung cassirte und eine neue über 120 fr. oder 55 fl. stellte. Überdies erhielt der Préposé Parmentier selbst ein Douceur von 12 Louis-d'or dafür, daß er uns mit weiterer Execution und Forderungen geschont hätte.

Über dem Mittagstische wurde vieles von den eingetroffenen Nachrichten und Berichten eines Rückzuges der Armee mit dem Commandant, wiewohl mit aller möglichen Schonung und Délicatesse gesprochen, wobei er sich gar nicht der Sache als wahr annahm, unter anderem sagte er von den 5 von Alsfeld über Grünberg hergeflüchteten Soldaten, es wären schlechte Kerls, welche von ihrem Corps aus Vüderlichkeit abgegangen wären; er hatte sie tüchtig ausgescholten und morgen wollte er sie nach Wehlar schicken, wo sie erfahren sollten, wo sie sich zu der Armee wieder begeben könnten. Als ich ihm aber von dem Briefe des Herrn Regierungsraths Hallwachs etwas sagte, so wurde er etwas aufmerksam und resolvirte, es sollte eine Deputation von der Kriegscommission mit ihm nach Grünberg reisen, um sich der Sache genau zu erkundigen, damit sie ihre Maßregeln darnach nehmen könnten. Um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr ungefähr reisten die Herren Regierungsräthe von Buri und Schwabe und Rathschöf Tasché Extrapost mit ihm hin, nachdem er mir seine Ordres als seinem Stellvertreter ausgefertigt hatte.

Es fiel nichts Hauptsächliches vor. Zwei Männer, die ohne Paß zum Wallthore herein gelassen worden, hieß ich gleich mit einem Mann Wacht wieder hinaus führen, weil sie hier ganz unbekannt waren. Die

Mademoiselle Wachs mit ihrer Magd angeblich aus Marburg, die mit dem Postwagen von Frankfurt ohne Paß hergefahren war, wurde in dem Posthause bis zu weiterer Ordre consignirt. Der Commandant kam mit der Deputation um 12 Uhr mitternacht erst zurück und brachte die Nachricht gegründet und als Augenzeuge mit, daß die bewußten 1200 Mann wirklich in Grünberg wären und den andern Tag hier eintreffen würden.

Den 6. Es wurden noch in der Nacht vom 5. auf den 6. alle Anstalten getroffen, um die nöthigen Bedürfnisse für diese Truppen herbeizuschaffen, Brot, Fleisch, Bier, Branntwein, Heu, Stroh, Hafer, Holz und Salz wurde schon morgens um 10 Uhr unter Anführung des Commandant und einer Escorte von 8 Mann, 1 Corporal und 1 Sergeant hinaus auf den Platz gefahren, wo sie lagern sollten. Bei jedem Artikel wurde ein Préposé angestellt, der die Bons empfangen und die Denrées austheilen sollte.

Der Commandant sah nicht oder wollte noch nicht sehen, daß dieses einen Rückzug bedeutete, es wären allerlei durcheinander verloffene Leute, sagte er, die aus mehreren Corps sich verirrt und wieder zusammengekommen wären; deswegen sollten sie nicht cantonniren oder einquartirt werden, sondern campiren oder im Feld lagern!!

Der Parmentier kam heute von Wehlar wieder zurück und Herr Prof. Büchner und ich werden mit ihm fertig; darauf zog er mit seinem Executionscommando von 2 Dragonern ab.

Der Lieutenant Becomte schrieb heute von Königsberg, daß er seine Executionsgeschäfte vortheilhaft geendigt hätte und daß die Fuhrer heute um 9 Uhr nach Wehlar fahren würden. Der Brief war an den Commandant adressirt, den hat ich mir von ihm aus und ich übergab ihn dem Herrn Regierungsrath v. Buri, der mit dem Herrn Professor Jaup ohnedem nach Wehlar fuhr, damit sie denselben dem Commissaire Gauthier vorzeigen könnten.

Es sind am Thore 3 Büchsen, welche auf einem heffischen Wagen geladen und die der hiesige Büchsenmacher Großmann für heffische Leute ausgebeffert hatte und denen er sie zurückschickte, arretirt und dem Commandant auf sein Zimmer geliefert worden. Eine Stunde hernach reclamirte sie der besagte Büchsenmacher Großmann. Ich konnte ihm aber nicht auf der Stelle helfen, weil er sich nicht hinlänglich legitimiren konnte und der Commandant in der irrigen Meinung war, daß die Gewehre den Bauern gegen die Franzosen damit zu fechten, zugefahren würden.

Die aus Grünberg angekündigten französischen Truppen kamen wirklich heute an. Es waren aber nicht so viele. Sie eskortirten die Bagagen und Divisions-Equipagen der Avant-Garde des Generals Besevre unter

Anführung eines Quartiermeisters genannt Chappin, der zu der 105. Halbbrigade Infanterie, worunter der Commandant mit seiner Compagnie stand, gehörte, und ein guter Freund von ihm war; es war auch ein versprengetes Corps von der Division Colaud, mit 31 Pferden, 1 Obristlieutenant, mehreren Officieren und einer Escorte von 10 Dragonern dabei. Der Wagenmeister Général Valoua, der das vorige Mal auch hier war, hatte die Direction darüber. Er logirte mit seinem Sohne in des Herrn Director v. Grolmanns Hause; außerdem sind 31 Pferde, der Obristlieutenant, 2 Capitaines, 10 Chasseurs und 5 Bediente einquartiert worden. Die übrigen blieben alle drauß. Es wurde dabei von dem fournisseur général oder Generalwagenmeister Valoua so rasch als das erste mal requirirt, sodas es gar nicht herbeizuschaffen war. Außer den Victualien für Menschen und Vieh, bei deren Austheilung [es] so bunt herging, daß jeder sich fast auf 3 Tage versah, mußten wieder Hufeisen, Hufnägel, Schmiede-Kohlen, Halfter, Reinen, Gurten, Stricke und alle Wagen und Schmiedemeister herbeigeschafft werden, welche letztere die ganze Nacht an den Reparaturen der Fuhren arbeiten mußten.

Den 7. Der Quartiermeister Chappui brach heute mit seiner Colonne auf und weiter über Wezlar, nachdem Alles was sie hier verlangt und empfangen hatten, mit Quittungen belegt worden.

Auf einmal entstand ein allgemeines Lärmen und Lamento unter den guten Freunden und Verwandten des Herrn Professor Büchner, der seit gestern Abend vermisst worden, nicht nach Haus gekommen [war] und für entführt gehalten wurde. Die Nachricht brachte ich dem Commandant; der Herr Rathschöffe Tasché kam dazu und bekräftigte Alles. Der Commandant, welcher anfangs darüber gelacht [hatte] und endlich sah, daß [es] Ernst war, bestellte einen Dragoner, der mit einem Deputirten der Kriegs-Commission nachreiten und diesen braven Mann reclamiren, wenn er mitgenommen worden, und den Thäter, der den Streich mit ihm getrieben, zurückbringen sollte, damit er exemplarisch dafür bestraft würde. Den Brief deswegen an den Anführer der Colonne Chappui hatte ich schon fertig geschrieben, der Herr Regierungsrath von Krug, der sich selbst angeboten hatte, mit dem Dragoner der Colonne nachzureiten, wollte eben aufs Pferd sitzen, als der Herr Regierungsrath von Buri mir ein Zettelchen einhändigte, welches er sogleich aufgemacht hatte, weil er an der Adresse seine Hand erkannte, worinn er mir schrieb, er würde in wenigen Stunden erscheinen und ich sollte dies seiner Frau Liebsten zu wissen thun. Gut, daß dieses Zettelchen nicht $\frac{1}{4}$ Stunde später ankam, sonst würde der Brief des Commandant die Colonne sehr aufgehalten und große Unruhen verursacht haben. Der Herr Professor Büchner hatte sich den Abend

vorher, aus Furcht als Geißel mitgenommen zu werden, entfernt und mir vorher ein Billet geschrieben, welches mir aber nicht zugestellet worden, wodurch er mir es zu wissen that.

Die Blechschmieds Frau Lindin kam und klagte, ihr Gesell hätte sich heute aus dem Staube gemacht, nachdem er sie um 100 Reichsthaler bestohlen, welche er ihr aus dem Schranke entwendet hätte, bat um einen Paß, ihm nachzusetzen.

Die 3 gestern am Thore arretirten Büchsen sind heute von dem Eigenthümer durch ein gerichtliches Schreiben förmlich reclamirt worden. Ich brachte die Sache dem Commandant vor und er ließ sie verabsolgen.

Gegen Mittag kam die Nachricht von Grünberg aus, daß der Général Jacopin mit seinem Gefolge und Eskorte heute hier eintreffen sollte. Nach 4 Uhr kam schon ein Theil davon, worunter einige Officiere, welche blessirt waren, in Chaisen gefahren wurden. Der Général kam auch selbst gleich nach, nebst mehreren Commissairen, worunter Chapeautot der vornehmste war, und eine Menge Leute, die zur Ambulance gehörten und alle Pferde und Bediente bei sich hatten und viele Dragoner, welche sie eskortirten. Für die Commissaires und Officiers de Santé — eigentlich nur Feldscheerer — war kein Logis gut genug. Es war ein Getümmel, ein Gezanke, desgleichen noch keins da war. 4 Mann Wacht wurden in die Commissionsstube postirt, wo die Quartiere gemacht und die Bons für Fourage ausgegeben wurden; und wäre Chapeautot selbst nicht dazu gekommen, so hätte der Herr Lieutenant ein Paar von den jungen Herrn in Arrest führen lassen, die sich bärbeißig gegen ihn stellten und vorrückten, er stünde den Bürgern bei und den Franzosen ab.

Die Nacht rückte heran, es war trüb Wetter und regnete heer [!] und kalt; jeder drang unter Dach zu kommen, als die Nachricht kam, es sollte noch ein Général mit einer Eskorte von 130 Reitern in die Stadt einquartiert werden, weil der Général und mehrere von seinem Gefolge blessirt waren. Es war der Général Radé, Chef des Etat Major der Cavallerie. Ich wurde zum Général Jacopin ins Posthaus gesendet, um ihm vorzustellen, daß es nicht möglich wäre, den General Radé mit seinen 130 Reitern und Gefolge unterzubringen, weil die besten Logis und vorzüglich die Ställe sämmtlich schon vollgestopft wären. Jacopin sagte mir, es käme auf einen Versuch an; ich sollte dem General Radé diese Umstände vorstellen, vielleicht ließ er sich bereden, seine Escorte in ein nahes Dorf zu legen, wenn er auch für sich hier bleiben sollte. Ich legte dem Herrn Prof. Jaup Rechenschaft von meiner Gesandtschaft ab und darauf trug er mir auf, ich sollte dem Général Radé entgegengehen, ihn für seine Person einladen, weil es so spät und er blessirt wäre, in die Stadt

zu fahren, wo man ihn so gut als möglich diese Nacht beherbergen wollte, aber für die ihn escortirenden 130 Reiter sollte ich ihm vorstellen, daß kein Stall und kein Fourage für die Pferde mehr in der Stadt zu haben sei, er möchte also befehlen, daß sie nach Alzbach in ein eine gute Stunde weiter gelegenes Dorf reiten möchten, wo alles parat wäre, sie gut zu empfangen. — Ich muß dabei sagen, daß zwei Tage vorher schon ich eine Ordre an den Amtmann Rhodius im Namen des Commandant hingeschickt hatte, sich auf Einquartirung parat zu halten. — Ich floh (!) also hin. Er fuhr in einem prächtigen Wagen auf der halben Schur, zwischen dem Neuweger- und Seltzersthore. Wie er mich auf ihn zueilten erblickte, ließ er halten. Ich brachte mein Anliegen so gut vor als ich nur konnte. Er dankte für das Anerbieten für seine Person. Es wäre nirgends besser an seiner Stelle, als bei seinen Leuten und eiferte gewaltig gegen die Commissaires und zum Troß gehörende Officiers de santé darüber, daß das Ungeziefer immer die besten Quartiere zum Nachtheile der rechtschaffenen Militairen vor der Nase weg nähm, und sagte, er wollte sie alle zum Teufel hinaus jagen. Ich stellte mich, als ob ich dies als einen Befehl ansähe und sagte, das wollte ich der Municipalité überbringen und die Leute delogiren lassen, damit der Herr Général mit seinen 130 Mann einquartiert werden könnte. Kaum hatte ich 4 Schritte nach der Stadt zu gelaufen, rief mich der General zurück und fragte mich, wie weit das nächste Dorf wäre; eine gute Stunde und er würde auch an dem Amtshause einen Palais finden, worin er gemächlich logiren könnte, weil er dann durchaus bei seinen Leuten bleiben wollte. Ich brauche keinen Palais, sagte er, ein Stall ist mir gut genug, wenn nur meine Leute und ihre Pferde ihre Bedürfnisse haben. Ich wiederholte ihm meine Versicherung, daß er es dort sehr gut und alles genug anträfe. Endlich entschloß er sich, um das Wohl der Stadt und das Wohl seiner Leute miteinander zu vereinbaren, nach Alzbach weiter zu gehen; ich sollte ihm nur einen Boten schaffen. Voller Freude darüber, daß ich meinen Zweck erreicht hatte, lief ich an das Seltzersthor, vor welchem schon mehr als 100 Reiter standen und hinein wollten, packte als Boten den ersten besten Bürger von der Wacht an, gab ich die besten Worte und $\frac{1}{4}$ Krone einstweilen, er sollte dem General Radé und seiner Escorte nach Alzbach den Weg zeigen. Der Quartiermeister, der mit mir von der Chaise der Générales ans Thor geritten war, nahm den Boten — es war der Bürger und Perrückenmacher Meister Ort — und begab sich mit den übrigen Reitern auf den Weg nach Alzbach, wohin ich dem General durch den Maréchal des Logis Balta eine bouteille Essig Sirup und 5 Pfund feines Schießpulver, die er von uns verlangt hatte, hinschickte.

Zwischen 9 und 10 Uhr des Abends kam ein junger Mensch vor das Selkersthor oder Neuwegerthor mit zwei bleisirten Officieren in einem Wagen gefahren und begehrte mit einer ungestümen Dreistigkeit, die Wacht sollte ihm das Thor öffnen, sonst ließ er die ganze Wacht in Arrest setzen und incarceriren (lassen), weil er für den Commissaire en chef du Breton Quartier machen müßte. Darauf wurde ihm das Thor aufgemacht, [er] kam auf die Municipalité ebenso dreist und verlangte, daß ihm für den Commissaire Dubreton, der bald nachkäme und vielleicht schon vor dem Thor wäre, für 2 Officiere, 3 Ordonnanzen, Wagen und Pferde Quartiere und gute Quartiere verschafft werden möchten. Die Kriegscommission nahm sein Vorgeben für wahr, seine Pretensionen für legal deswegen an, weil er am Thore eingelassen worden, wo Niemand durfte eingelassen werden, der sich nicht vorher hinlänglich legitimirt hätte. Es wurde also befohlen, der Stadtquartiermeister sollte ihm die verlangten Quartiere anweisen. Ich kam gerade dazu, wie er bei dem Herrn Busch sich Quartiere verschreiben ließ. Der junge Mensch machte mich so sicher, daß ich das Quartiermachen nicht unterbrechen mochte. Der Herr Lieutenant Becomte begegnete uns, als ich ihm seine Quartiere zeigen wollte. Er stellte sich gegen diesen Officier ebenso dreist und grob, wie er es gegen die Wacht am Thore gethan hatte. Darauf meldete ich den Vorgang dem Commandant, der schon im Bette lag und sich darüber beschwerte, warum die Commission ohne sein Vorwissen solchen Flegeln Quartiere gäbe. Wenn sie es so fort machte, so würde sie bald die Stadt so voll bekommen, daß sie selbst hinaus laufen müßte. Er ließ gleich den Menschen mit 2 Mann Wacht vor sich bringen und weil er keine pouvoirs schriftlich vorzeigen konnte, die Wacht und den Officier insultirt hatte, wurde er selbst ins Gefängniß gesteckt und er durfte nicht einmal für sein Geld sich zu essen bringen lassen, sondern mußte mit Wasser und Brot vorlieb nehmen. Die bleisirten Officiere aber wurden im Einhorn gut verpflegt und die Ordonnanzen mit ihren Pferden wurden auch einquartiert.

Den 8. Um 1 Uhr des Morgens kam der Post Commis Lynker und brachte vor, zwei Postwägen wären 1 vor dem Thore, und der andere in der Stadt der hinaus wollte, und die Wacht ließen weder herein noch hinaus. Darauf ertheilte ich, im Namen des Herrn Commandant, der Wacht einen schriftlichen Befehl, sie sollte die Voitures publiques oder öffentlichen Wägen aus- und einlassen und die fremden Passagiers mit einem Mann Wacht vor mir auf die Municipalité begleiten lassen. Gegen 2 Uhr kamen etliche 20 an.

Heute morgen, da noch die ganze Stadt voll und keiner von den

gestern einquartierten Leuten, die heute weiter wollten, ausgezogen war, kamen beständig neue Personen an, die angeblich zur Ambulance oder dem Feldspitale gehörten, wie auch die 105. Halbbrigade mit ihrem Chef Obrist Cardon und seine Suite, die aus mehreren Officieren und 12 Reitern bestand. Der Herr Oberbürgermeister und der Rathschöf Ferber ritten mit dem Commandant seinem Obristen entgegen. Er wurde in dem schwarzen Adler einquartiert, wo für 12 Personen, für ihn und seine Officiere zu essen bestellt wurde.

Der Général Kleber war auch hier, hielt sich aber nur 24 Stunden auf, während welcher er und seine Leute soviel fouragierten, daß es ganz erstaunend war.

Gegen 11 Uhr kam der Général Felix Dumny, Inspector der Infanterie und Director der Ambulance, logirte in des Herrn Director v. Grolmans Haus mit seiner Suite und 30 bis 32 Pferden. Ich verschafte ihm, auf sein dringendes Bitten, eine Bouteille von Sirup orgeat, eine Schmierbüchse voll Wagenschmiere, welche mir der Herr Oberbürgermeister selbst gab, weil keine bei den Seilern in der Stadt zu kaufen war, und den Wagnermeister Voos, um einen seiner bei sich führenden Karren auszubessern. Darauf kam er selbst auf die Municipalité und sagte an, daß die Kranken und Blessirten, die noch kämen und sonst ins Schloß zu liegen kommen sollten, wo alles parat war sie zu empfangen, nicht ausgeladen würden und vor dem Thore bleiben, weil sie heute noch weiter nach Herborn zu fahren müßten. Man möchte also dafür sorgen, daß ihnen Fleischbrühe, Weißbrot und Wein hinausgetragen würde. Sie sind auch bestmöglichst draußen mit allem wohl versehen worden. Er nahm sich auch von der Kriegscommission die Marschrouten über Herborn nach Köln zu mit, wozu die Herrn Professoren Jaup und Büchner viel beitrugen. Der Herr Regierungsrath von Buri aß mit ihm zu Mittag in des Herrn Directors Haus, wo er sehr zufrieden den andern Tag abreiste und dem Herrn Actuaris Schirmer darüber ein Attestat schriftlich zurückließ.

Einen kleinen Umstand muß ich noch hier erwähnen. Der Général Dumny war schon eine gute Strecke wegs von hier fort, als sein Haushofmeister merkte, daß er ein Kistchen mit dem Silberservice mitzunehmen vergessen und in dem grolmännischen Hause stehen gelassen hatte, darüber klagte der Mann erschrecklich und hielt das Kistchen für verloren. Reiten Sie nur zurück, sagte ihm der Général ganz kalt, in dem Hause geht Nichts verloren, der Hauspatron ist gar zu ehrlich. Er kam zurück und der Actuaris stellte ihm das Kistchen, welches er gut aufbewahrt hatte, wieder zu.

Der Herr Commandant ließ der Kriegscommission sagen, daß das Mittagessen im schwarzen Adler recht gut gewesen, aber das Dessert, wovon sein Obrist ein Liebhaber sei, nicht viel nutz gewesen. Er bäte also, es möchte auf den Abend besser bestellt werden und mehrere Couverte. Mehrere Officiere, einige Herren von der Kriegs Commission und ich wurden dazu eingeladen.

Herr Kriegscommissaire Tacheret visitirte alle Bons bevor er abreiste in aller Eile, weil er heute noch nach Wehlar und zwar noch vor den Kranken und Blessirten eintreffen wollte.

Gegen 6 Uhr des Abends mußte ich in aller Eile 2 Reitpferde bestellen; der Obrist Cardon wollte mit dem Commandant, dem Hauptmann, des Obristen Adjutant und einem Herrn von der Kriegscommission, der die Gegend kenne, und mit mir an der Bahn reiten, um die Plätze zu besichtigen, wo man durchwaten könnte. Der Obrist von Breede als ein Herr vom Métier und von Kriegswissenschaft, wurde dazu requirirt. Die Pferde waren aber nicht zu bekommen. Ich erhielt noch vom Herrn Postmeister Kempff junior einen Klepper und der Herr v. Breede ritt einen Karrengaul. Nach der Recognoscierung ließ der Obrist das Commando, welches auf Piket vor dem Neustädter Thore an der Bleiche stand, weiter zurück in die Gärten (zurück) [sich aufstellen].

Heute Abend erst gestand mir der Commandant, daß er allem Ansehen nach uns bald verlassen mußte; er bedauerte herzlich dabei die vielen braven Leute, die er hätte in der Stadt kennen lernen und noch mehr, daß das Land bei einer solchen Retirade so viel leiden mußte, denn dies wäre etwas schreckliches; wir sollten aber standhaft bleiben, er bliebe bis zuletzt bei uns und wollte alle seine Kräfte aufbieten, daß Alles ordentlich herginge¹⁾.

Den 9. Gestern Abend noch sehr spät mußte ich auf Befehl des Commandant nach Grünberg und Buzbach Boten ausschicken, welche, weil es Nacht und gefährlich war, selbst zwei und zwei reiseten. Die ersten kamen von Grünberg und brachten die Nachricht, daß gestern Abend 30 Oesterreicher da herum patrouillirt hätten, welche versichert, daß 6000 Mann nach und weiter kämen. Die andern brachten von Buzbach die Nachricht, daß das Hauptquartier vom Général en chef Jourdan mit einer Menge Generale und dem Ordonnateur en Chef Dubreton da wäre, indem die ganze Armee zwischen Buzbach und Gießen durchmarschieren würde. Deswegen wären so viele Commissarien da, um die nöthigen Subsistenzmittel herbeizutreiben. Der Herr Regierungsrath von Krug wurde auch

¹⁾ Vgl. dagegen Kriegsgeschichte S. 34 unten.

deswegen als Commissarius hingefendet und weiß ein mehreres davon zu erzählen.

Ich fertigte ein Attestat für die f. Landkriegs Commission von dem Herrn Commandant aus, der sich eins desgleichen von der Commission ausbat, welches ich auch französisch abfaßte, wodurch beiderseits der Wahrheit gemäß sie sich Gerechtigkeit widerfahren ließen¹⁾.

Dieser Tage war am Thore der Befehl gegeben worden, keine Fuhren aus der Stadt zu lassen, damit sie zum Dienste der Armee immer zu bekommen wären. Vermuthlich war heute die Ordre nicht erneuert worden. Die Fuhrleute liefen weg mit ihren Pferden und Karren, daß keiner mehr in der Stadt blieb.

Indeß rückten allmählich die Armeen näher zusammen und kampirten, wo sie hinkamen. Eine Division von dem Général Grenier, ein Theil der Division des General Colaud, die Brigade des Général Ney, alles durcheinander. Grenier, Colaud und Lefebvre waren in Wezlar. Ney aber blieb hier und logirte in der Post. 25000 Rationen Brot wurden requirirt und die übrigen Bedürfnisse nach Verhältniß, sodas es unerschwinglich war. Es schlichen sich so viele Fournisseurs und Verpfleger in die Stadt, welche allerlei verlangten, daß man besorgte, die Stadt könnte sie am Ende nicht enthalten [!] geschweige sättigen.

Es ging noch ärger auf dem Lande zu. Um 3 Uhr hieß es sogar, es brennete in Leigestern. Es hatten sich einige Marodeurs im Dorfe eine Contribution zu fordern unterstanden. Ueber die Antwort des Schultheißes und der Vorsteher, sie möchten mit ihnen nach Gießen zu der Kriegs-Commission gehen, erbosteten [sich] die Kerle so, daß sie das Dorf ansteckten und auf die löschenden Leute Feuer gaben, sodas an die 30 Gebäude in Asche gelegt worden sind²⁾.

Um 3¹/₂ Uhr kam ein Brief vom Commissaire Gauthier, worin er verlangte, das fertig gebackene Brot möchte nach Wezlar geliefert werden, weil die Armee sich nicht lange hier herum aufhalten, sondern gleich nach Wezlar zu ziehen würde. Die anderen Commissaires oder Verpfleger der Armee waren darüber sehr ungehalten und sprachen: Der Gauthier mag sich um seinen Standort bekümmern, Gießen gehet ihn jetzt nicht mehr an; wir sind jetzt da³⁾. Darauf kam ein Officier nach

¹⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 33.

²⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 57 u. Nachtrag S. 16.

³⁾ Im Repertorium unter Gauthier fügt Chastel hinzu: Darauf ist eine Deputation an den General Ney geschickt worden, der den Deputirten soll geantwortet haben: beide Theile müßten befriedigt werden — davon weiß ich aber nichts positives. Vgl. Kriegsgeschichte S. 35.

dem andern mit einer Eskorte von Dragonern und holte die Subsistenzen jeder für seine Division oder Corps.

Um 1 Uhr wurde mir geklagt, daß einige der draußen kampfirenden Soldaten von der 105. Halbbrigade sich zum Eingeringen in die Stadt herein und zu ihren Kameraden schlichen. Es wurde gleich ein Posten hingestellt, der darauf Achtung geben sollte, die Assemblée geschlagen, Patrouillen in der Stadt gemacht und alle Soldaten, die nicht in die Stadt gehörten, aufgesucht und zum Thore hinausgewiesen.

Der Obrist Cardon speisete bei dem Herrn Commandant im Einhorn in einer sehr zahlreichen Gesellschaft sehr kostbar, wobei Champagner und Steinwein getrunken wurde.

Nach Mittag, aus Mangel der Fuhren, wurde der Hafer, das Heu von den hiesigen Einwohnern auf Schubkarren und auf dem Kopfe hinaus ins Lager getragen. Alles versammelte sich deswegen auf dem Markte, wo die Leute lärmten und jubelten, als wenn sie auf eine Hochzeitsfeier gehen sollten.

Gegen Abend gingen der Obrist Cardon und der Commandant zum General Rey ins Posthaus, bei dem das beste Zeugniß von der Rechtchaffenheit, der Denkart und des Betragens der Municipalität und aller Einwohner gegen die Republik abgelegt wurde, worauf der General sehr brummig antwortete: das wird sich zeigen, on verra cela. Aus dieser Antwort und noch mehr aus der Art und dem Ton, womit sie gegeben wurde, ließ sich nichts Gutes schließen.

Um 6 Uhr, da man glaubte, es wäre nun Alles besorgt und gepflegt, kamen noch 26 Reuter langsam herein geritten, welche sich auf dem Markte in Reihe und Gliedern stellten und 12 Geiseln, welche sie von sich her eskortirt hatten, in ihre Mitte packten. Die zwei Unterofficiere, welche sie bei sich hatten, ein Maréchal des Logis und ein Brigadier, kamen auf die Municipalität und begehrtten auf Befehl des Général Rey, sie sollten sämmtlich nebst ihren Pferden in der Gegend herum einquartirt werden, wo die 12 Geiseln auch beisammen in einem wohlverwahrten Zimmer liegen sollten. Die Hauptwache wurde für die Geiseln zum Nachtquartier mit Stroh, Holz und Licht und für die Reiter ein Paar Zimmer im Schloß bereitet und ihre Pferde in die Reitbahn gestellt, wo sie mit Hafer und Heu versehen wurden. Die Reiter kamen in die Stadt zum Essen zwei und zwei in die nahen Häuser. Der Maréchal des Logis, ein sehr braver Mann, kam in die Amtskellerei, weil der Herr Hofrath von Schmalkalber mich um eine Sauegarde für die Nacht gebeten hatte und der Brigadier bei dem Herrn Hauptmann Sonnemann. Für die 12 Geiseln aber, deren 6 in der französischen Hauptwache neben dem

Rathhause und die andern 6 auf dem Brande in der Hauptwache saßen, wurde im Rappen zu Essen bestellt.

Während dem ich mich damit beschäftigte und allerwegen fast zugleich war, in der Municipalitäts-Stube, im Quartieramte, im Schlosse, auf der Hauptwache, im Rappen, bei dem Hauptmann Sonnemann, in der Amtskellerei, in der Reilbahn, in beiden Heu- und Hafer-Magazinen und im Posthause bei dem Général Rey war, suchten mich eine Menge Privatpersonen auf und liefen mir auf dem Fuße nach, um mir ihre verschiedenen Klagen und Anliegen vorzubringen. Eins will ich nur darunter hier noch erzählen, weil es das Einzige ist, bei welchem ich vom General Rey etwas erlangte.

Der Herr Regierungsrath Brodreich von Rich, einer der 12 hierher gebrachten Geiseln, sah sich nach einem günstigen Zeitpunkte um, wo er entweichen konnte. Der hiesige Bürger, geschickte Schwertfeger und Zolbereiter Mannberger, ein ehrwürdiger 82-jähriger impotenter Greiß, lag an dem Fenster seines auf dem Markte, gerade der Cavallerie und den von ihr eskortirten Geiseln über gelegenen Hauses, als auf einmal der Regierungsrath Brodreich vermißt wurde. Der General Rey¹⁾ befohl, der Mannberger und sein Lehrbursch sollten an seiner Statt arretirt und kein Mensch zu ihnen gelassen werden. Der alte Mann wurde ins Nebenhause, wo die französische Hauptwache war, geschleppt, konnte aber den Rauch und das Gestank nicht vertragen und ließ sich heraus und auf die unterste Stufe der Treppe im Hausraith hinsetzen. Da saß er noch ohne Licht, seine Krücke in der Hand haltend, in der durchziehenden Luft, als ich endlich herzu gelangt wurde. Ich brachte es durch mein Ansehen bei den wachhabenden Soldaten, die sonst keine Seele hineinließen, dahin, daß seine Kinder ihm einen Sessel und ein Licht und etwas zu essen bringen durften. Darnach ging ich ins Einhorn, wo man mit dem Essen blos noch auf mich wartete. Der Commandant, der mir es ansah, daß ich noch ein starkes Anliegen auf dem Herzen hatte, weil ich vor ihm stehen blieb und mich nicht setzte, was ist? fragte er mich. Darauf erzählte ich die brodreichische und mannberg[er]ische Geschichte. Ei! nach dem Essen, sprach er weiter, Sie haben genug gethan und ich bin auch so müde, daß ich auf meinen Füßen nicht mehr stehen kann. Ich blieb stehen, zuckte die Achsel und neigte den Kopf. Essen Sie einstweilen, meine Freunde, sagte der Commandant, indem er rasch aufstand, ich sehe wohl, ich muß dem Chastel noch einmal den Willen thun. Wir kamen zusammen auf die Hauptwache; die Schildwache wollte dem Commandant nicht

¹⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 55, Anmerkung und Berichtigung dazu.

pariren; er hätte Ordre vom Général, den Mann scharf zu bewachen. Allein er setzte ihm derb zu und befahl, der Greis sollte auf seiner Stube von einem Mann Wacht bewacht werden, der bis zu weiteren Befehlen alle drei Stunden abgelöst werden sollte. Darauf gingen wir zum Essen erst, und da schmeckte es mir.

Den 10. Den andern Tag setzte ich eine Bittschrift [auf] an den General Ney, seine Loslassung zu erhalten. Ich sah mich nach einem seiner Adjutanten um, dem ich den vorigen Abend einen kleinen Dienst geleistet hatte. Er hatte ein Paar neue Beinkleider, wozu Herr Tasché das Tuch dem Schneider Kühn geliefert — der nämliche, der die Compagnie-Fahne für den Commandant so künstlich mit Buchstaben genähet und verfertigt hat — der ihm diese Kleidung in einem sehr kurzen Zeitraum fertig und gut gemacht hatte, bekommen. Ich bat ihn inständig, er möchte mit mir in ein gewisses Bürgerhaus gehen, ich wollte ihm etwas zeigen. Er ging gleich mit. Ich zeigte ihm den auf dem Bette liegenden Greis und dabei erzählte ich ihm den ganzen Vorfall und überreichte ihm eine Bittschrift, er möchte sie dem General Ney selbst überreichen und mit einem guten Zeugnisse und Vorworte unterstützen. Den Sohn und die an den Herrn Zollverwalter Rumpff verheirathete Tochter schickte ich mit dem Adjutanten vor den General um mit zu bitten und die Resolution anzuhören oder abzuwarten. Es gelang. Unter neuem Schreiben schrieb er: Der genannte Mannberger, der einen Geißel von Sich in seiner Entweichung begünstigte, soll los sein und die Schildwache gleich von ihm abgehen. Mit Datum und Unterschrift: Ney, général de brigade. Der dankbare Händedruck, den mir der Greis dafür gab, wird Segen des Himmels für mich und meine Familie sein, schrieb mir hernach einer seiner Neveux, der diese Handlung erfahren hatte. Gott gebt!

Um 1 Uhr nach Mitternacht wurde mir wieder von dem Postkommis Dinker gemeldet, es wären Estaffetten vor dem Thore, welche herein wollten und die Wacht wollte das Thor nicht aufmachen. Zugleich meldete mir einer der Civilposten am Wallthore, daß in der Gegend zwischen dem Hochgerichte und der Taubentränke Reuterei scharf auf einander feuerte. Dem Dinker sagte ich, bei solchen Umständen wäre es nicht rathsam, die Thore öffnen zu lassen. Ich eilte zum Commandant, den ich aufweckte und dem ich die mir von der Bürgerwacht gebrachte Nachricht erzählte. Er stand hurtig auf, zog sich noch hurtiger an und ging zu seinem Obristen, vermuthlich auch zum General Ney. Einsteuerten blieb ich auf seinem Zimmer, brachte seine Papiere in die Ordnung und nach Verlauf einer Stunde, als er wiederkam, versicherte er mich, es hätte Nichts zu sagen; es wären nur einige Bauern, welche auf

ihre Patrouillen und Vorposten geschossen hätten und das möchte für das Land sehr böse Folgen haben. Ich vermuthe, das hat ihm der Général Rey weiß gemacht. Ich sagte bloß, das glaubte ich nicht, unsere Bauern wären nicht so schwärmerisch, als die im Frankenland. Der Commandant legte sich wieder und ich kam nach Haus. Kaum hatte ich mich eine Viertelstunde auf das Gurtenbett gelegt, als mir der Unterofficier Marx von der Bürgerwacht am Wallthore (mir) wieder meldete, man hörte und sähe wieder schießen, sodaß die Kugeln über den Wall und bis in die Stadt saufeten und eine davon sogar bis vor das Posthaus an der Schildwache vorbeigeschossen wäre. Ich raffte mich wieder auf und hinüber mit dem Marx zum Commandant. Er blieb dabei kaltblütig, dankte dem Manne für seine Vorsorge zum Besten der Stadt und sagte mir, il faudra nous quitter, wozu er noch mehr hinzufügte, welches ich aber aus Bescheidenheit, da es mich bloß anging, hier nicht berühren mag.

Um 2 Uhr kam ein Brief von dem Schultheissen von Heuchelheim, worin einberichtet wurde, daß das Brotliefern aus dem Orte kein Ende nehmen wollte, wie auch Heu, Hafer und andere Gattungen von Lieferungen unzählig wären und immer fort und fort dauerten. In die Länge aber könnte es nicht mehr bestritten werden.

Der Tag war kaum am Himmel, so kam schon der Préposé über die Liquidés Matthieu und verlangte 4 Dhm Branntwein, die nach Weklar nebst dem vorrätigen Brot gefahren werden sollten. Ein Préposé über die vivres viandes verlangte die 14 Stücke Schlachtvieh, welche in der Pulvermühle standen und Leute, welche sie trieben. Andererseits kamen über Grünberg die Nachrichten, daß die Kaiserlichen in der Zahl von 4000 Mann und über Bugbach auch eine Menge, die bei Heuchelheim über die Bahne passirt wären. Je mehr sich solche Nachrichten verbreiteten, desto mehr drangen die Commissaires auf die Erfüllung der Requisitionen und die Armeen mußten immer noch dabei verproviantirt werden.

In der Morgenzeit wurden verschiedene Personen, welche ganz unschuldig ihren Geschäften nachgingen, Städter und Landleute, als Spione eingebracht, für welche ich mich fruchtlos bei dem General Rey verwendete. Darauf ließ ich es veranstalten, daß jedermann an den Thoren gemahnet wurde, es sollte sich kein Mensch soweit ins Feld wagen, aus Furcht, ein ähnliches Schicksal zu haben.

Es drohte uns eine erschreckliche Scene, wenn die Armee heute noch in unserer Gegend stehen bleiben sollte. Deßwegen setzte ich für mich eine Vorstellung an den General Rey auf [auf] Anrathen des Commandant, daß die Requisitionen uns zu praestiren deswegen in so kurzer Zeit nicht möglich wäre, weil die Oesterreicher die Stadt meist schon umzingelten,

folglich kein Proviant von außen beschrieben (!) werden könnte. Es sollte noch eine Tabelle über das schon gelieferte dazu kommen. Der Général und der Obrist Cardon ritten aber hinaus ins Lager und da ward vor der Hand nichts daraus.

Über Tisch klagte die Fuhrmannsfrau Schwanin, es wären ihrem Manne 2 Pferde vom Pfluge weggeholt worden; sie wußte, wo sie ständen, ich sollte ihr nur helfen, daß sie selbige wiederbekäme. Der Commandant gab ihr Wacht mit, sie erhielt ihre Pferde, allein ihr Mann ward vermißt. Sie kam wieder und brachte vor, sie hätte erfahren, es lägen 4 Mann todt unweit ihres Pfluges und verlangte, es möchte ihr erlaubt werden, darnach zu gehen, um zu sehen, ob ihr Mann darunter einer wäre. Es war aber zu weit abgelegen, wo die Plänklerer aneinander scharf Schuß auf Schuß feuerten und es wurde ihr abgerathen.

Den ganzen Morgen bis 1 Uhr nachmittags wurde um die ganze Stadt herum geplänkelt¹⁾; hernach gab es ein wenig Ruhe. Ich aß mit dem Commandant allein. Unter dem Essen sagte er mir, seine Brigade wäre auf den andern Flügel beordert worden und wenn es der Général Ney (es) für sich hätte thun können, so hätte er auch sein Commando über die Stadt niederlegen müssen²⁾. Er bekäme aber eine andere Garnison, nämlich 115 Mann, theils vom 1. Regiment Dragoner, theils vom 6. Chasseurs, leichte Infanterie. Darauf schilderte er mir den General Ney als einen sehr geschickten, guten, tapferen Kriegsmann, aber auch als den größten Bösewicht, der in der alten und neueren Geschichte seines gleichen kaum hätte, dessen Hauptleidenschaft hauptsächlich Geiz wäre und [der] vielleicht in seiner Hoffnung sich getäuscht fände, daß die Stadt ihm ein Paar 100 Louisd'or zum Willkomm bringen würde. Mehrere Gründe hielten mich zurück, diese Schilderung des Général Ney der Kriegscommission zu rapportiren, erstlich, weil ich hoffte, [daß] die Franzosen wie die Oesterreicher aus unserer Stadt vielleicht in der folgenden Nacht still ab und weiter fortziehen würden, zweitens, ich wußte nicht, wie eine solche Zumuthung mir von Seiten der sämmtlichen Commissionsmitglieder ausgelegt werden könnte.

Den 11. Die Armee ist noch da, bleibt stehen und muß fort verproviantirt werden. Den ganzen Morgen schlug ich mich mit den Verpflegern und Commissaires herum. Einige besuchten die Bäckerhäuser und visitirten, ob sie alle backten. Der Préposé aux liquides bekam noch 4 Ohm Brantwein. Der Préposé aux vivres viandes versührte

¹⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 33.

²⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 34.

13 bis 14 Stüde, und alles Brot, was auf dem Rathhause war, wurde weggefahren, da es kaum recht Tag war.

Hernach ging das Plänkeln wieder um die Stadt an. Zwischen 8 und 9 Uhr ritt der Général Ney hinaus und sagte, er würde bald wiederkommen, er wollte nur einmal sehen, wie es im Lager ausfähe. Allein er kam nicht wieder, er ließ die Truppen, welche diesseits der Bahne lagerten, aufbrechen und über die Bahne gehen und postirte sie auf den Hardtberg und in den umherliegenden Défilées, Wälbern und Anhöhen so vortheilhaft, daß sie nicht sobald davon zurück gedrängt werden konnten. Gegen 11 Uhr schossen noch die Vorposten um die Stadt aufeinander, meistens bloß mit Büchsen und Karabinern; allein gegen 1 Uhr gings erst sehr schrecklich an, aus groben Geschützen nach der Stadt mit Granaten und Haubitzen Kugeln so zu schießen, daß in mehreren Häusern zugleich Feuer anging. Es dauerte bis ungefähr gegen 3 Uhr. Der Commandant hatte die Schlüssel nicht in den Wallgraben geworfen, sondern der Kriegskommission überliefert und dabei gesagt: Machen Sie die Thore hinter mir zu¹⁾.

Hierauf vertheilten sich die Herren Commissarien und gingen an jedes Thor. Während dem Gesechte stellten sich an zwei verschiedenen Thoren Franzosen in einer Anzahl von 40 bis 50 und kaiserliche Husaren von Royal Saxe ein und bekehrten, man solle ihnen aufmachen. Die Franzosen wurden zuerst wieder hereingelassen und postirten sich auf dem Walle. Ein Officier von Saxe Husaren, genannt Lieutenant Weber, ein aus Teutschlothringen emigrirter tapferer Militär, sprengte an der Spitze von 6 Gemeinen kurz hernach zum andern Thor herein, jagte mit bloßem Säbel und verhängten Bügeln durch die Stadt nach dem anderen Thore wo die Franzosen standen, ritt rasch die Walltreppe hinauf, überfiel dies Picket und machte sie zu Gefangenen. Einer davon, der entlaufen wollte, wurde todtgeschossen. Kurz hernach kamen eine Menge Kayserliche herein und hinter ihnen her eine Heerde Bauersleute, Männer und Weiber, welche Victualien in Körben, welche mit hellweißen Tüchern zugedeckt waren, ihnen nachtrugen. Es war eine Freude anzusehen! Es soll dabei mancher Fehler von Seiten der Bürgerschaft vorgefallen und manches dem Général Ney unter einem falschen Lichte vorgebracht worden sein, worüber er erboste und die Stadt in Brand zu stecken sich vornahm! Viele Leute liefen aus Neugierde heerdenweise, besonders Frauenspersonen auf den Wall. Es wurde dem General Ney durch die Vorposten referirt, die Bürger hätten die Franzosen wieder hereingelockt, selbst zu Gefangenen

¹⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 37 u. Nachtrag S. 7.

gemacht und getödtet, endlich vivat die Kaiserlichen laut gerufen, wie diese sich an das Thor begaben.

Um 5 Uhr war wie wieder ein neuer Schrecken da. Es hieß, die zu Gefangenen gemachten Franzosen sollten wieder ausgeliefert, sonst sollte die Stadt vollends beschossen werden.

Um 6 Uhr aber hörte man, daß zwischen dem General Ney und dem Obristen von Gottesheim, der die kaiserlichen Vorposten commandirte, die Convention geschlossen worden, daß, wenn die Kriegsgefangenen herausgegeben würden, (es) nicht mehr gegen die Stadt geschossen werden sollte¹⁾. Das Schießen auf die Stadt hörte auch wirklich auf und der Abend war still, nur auf den Straßen und in dem Oberbürgermeisters Haus war ein entsetzliches Getümmel von den Kaiserlichen.

Den 12. Den 12. um 7 Uhr des Morgens fielen wieder einige Kanonenschüsse von feindlicher Seite, davon die Kugeln über die Stadt flogen. Es geschah wegen der noch nicht geschenehen Zurückgabe der Kriegsgefangenen²⁾, welche noch nicht von Reiskirchen zurücktransportirt worden, wieder zurück angelangt waren, obgleich man geschwind nachschickte, sie einzuholen und die Frau Generalin von Schmalkalder einen Wagen und ihre Pferde ihnen entgegengeschickt hatte, um diejenigen herzufahren, die nicht hurtig gehen könnten. Indes sind sie hier sehr gut behandelt worden. Der Officier kam in sein altes Logis bei dem Herrn Kaufmann Tasché zu liegen, die Gemeinen aber auf das Rathhaus, wo sich jedermann, besonders der Herr Rektor Müller und der Herr Obrist von Breede, alle mögliche Mühe gaben, sie trefflich zu behandeln und zu bewirthen. Wein, Brot, Fleisch, sogar Schuhe haben sie erhalten. Die ganze Neustadt mußte etwas, was man im Hause hatte, dazu beitragen. Als sie hingbracht wurden, fragte man sie, wie sie behandelt worden wären, worauf sie dann antworteten, recht gut, nirgends wären sie besser empfangen und bewirthet worden, selbst als Freunde, als bei uns.

Es wurde durch die Schelle bekannt gemacht, daß der kaiserliche Stadtcommandant versichert hätte, es würde nicht mehr auf die Stadt kanonirt werden, und befohlen, die Einwohner sollten sich nur ruhig in ihren Wohnungen verhalten. Was zu diesem Befehle Anlaß gab, war die Angst, worin die Einwohner gestern während der Kanonade auf die Stadt geriethen, worüber sie sich meistens in die Keller oder aus der Stadt flüchteten, obgleich der Herr Regierungsrath Meyer, der Herr Regierungsrath Balsler und der Herr Oberschultheiß Raysz nicht von der StraÙe

¹⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 40 und dagegen Nachtrag S. 8.

²⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 42.

kamen und jedermann zuredeten, man solle jedes in seiner Straße bleiben und Wasser in Bottichen und Rufen zum Löschen parat halten.

Um 11 Uhr kam der Herr Hofrath von Schmalkalder an der Spitze von einer unübersehbaren Menge bewaffneter Unterthanen aus dem Grünberger Amt mit klingendem Spiele in die Stadt geritten. Dabei fielen mir die Worte unseres Commandanten und der Gedanke schwer auf das Herz, unser Land würde auf ewig ruinirt im Falle, daß je die Franzosen wieder kämen, wenn es auch diesmal glücklich ausfallen sollte. Ein anderes wär's gewesen, wenn auf Anordnung der fürstlichen Land-Kriegscommission und mit Genehmigung Serenissimi das ganze Land wie im Schwarzwald, im Speffart und an den kölnischen Grenzen bereits geschehen, in Masse aufgestanden wäre. Allein, der Herr Hofrath kennt ja das Sprichwort: eine Schwalbe bringt keinen Sommer. Die Kriegscommission sah auch sehr übel an, daß er eigenmächtig und unangemeldet mit den mit Heugabeln, Sensen und Feuergewehren bewaffneten Unterthanen in die Stadt hereinzog. Sie ließ auch nicht zu, daß die hiesige Bürgererschaft desgleichen thäte.

Gegen Mittag hieß es, der General Kray würde mit einem Korps von 8000 Mann über Münzenberg hier erwartet.

Nach dem Essen brachte mir der Lieutenant Weber die Nachricht, daß die Bauern im Siegenschen aufgestanden wären und einer derselben dann Obrist v. Gottesheim in seiner Gegenwart referirt, daß sie den Franzosen mehrere mit Geld geladene Karren, welche unsere eigenen Fuhrleute fuhren, abgenommen hätten. Einer von unseren Fuhrleuten, dem ein Pferd dabei todgeschossen worden, meldete es dem Herrn Regierungsrath Meyer und bestätigte diese Nachricht.

Die Generale Kray und Elsnitz kamen beide mit ihrem Korps an und vereinigten sich mit der Haupt-Armee bei Kleinlinden. Der General Kray suchte sein voriges Quartier wieder und logirte bei der Frau Generalin von Schmalkalder, Elsnitz in der Post. Die Kaiserlichen theilten den Grünberger Unterthanen Patronen aus.

Morgen, hieß es, soll eine Bataille geliefert werden, um die Franzosen von der Hardt zu delogiren, wenn sie sich heute Nacht nicht in der Stille zurückziehen.

Den 13. In der Nacht vom 12. auf den 13. war alles ziemlich ruhig. Es war den ganzen Morgen bis gegen 9 Uhr ein starker Nebel. Gegen 10 Uhr erst fing es an, von der Hardt herunter und an der Furth bei Heuchelheim stark zu canoniren. Es zielte auf die Vorposten der Kaiserlichen und auf die Pferde, welche in die Lahn zur Tränke geführt wurden.

Dem Stadtbleicher Hilgarten sein Sohn wurde gestern malitioser Weise von einem französischen Chasseur todt theils geschossen, theils gehauen. Er ist heute begraben worden¹⁾.

Bei Ruttershausen ist ein kaiserliches Piket über die Lahn gegangen.

Die Forderungen der Kaiserlichen, welche auch wie die Franzosen keine Magazine haben, übersteigen alle Kräfte. Die Verheerungen, die sie anrichten, sind grausam. Dem Abdecker Nordt haben sie das Pferd vom Karrn weggenommen. Ja! wer kann da helfen?

Jetzt erscholl die Nachricht, Wezlar wäre über und dabei wären so viele Gefangene und die Kriegskasse erbeutet worden. Der Erzherzog Karl, der gestern noch in Friedberg und diesen Morgen in Butzbach war, hätte jetzt sein Hauptquartier in Wezlar, wo der General Lesevre, der eben seinen Kasse trinken wollte und im Begriff war, Zucker in die Tasse zu thun, als die Kaiserlichen einrückten, beinahe selbst gefangen worden wäre.

Indeß ist nichts Wichtiges bei Gießen vorgefallen. Der ganze Hardtberg wimmelt voll Franzosen, die fest stehen bleiben und an Allem Mangel leiden. Ihre Vorposten begehren von den kaiserlichen Vorposten bald ein Stück Brot, bald Bier, bald Brantwein, dagegen wollten sie die Stadt mit Schießen schonen. Der Feldmarschall-Lieutenant Kray will es aber nicht zugeben, daß ihnen das Mindeste soll zugefahren werden. Gott allein ist bewußt, was es noch giebt. Hungersnoth ist unvermeidlich, wenn die Armeen noch ein Paar Tage hier stehen bleiben.

Gegen Abend brachte eine Estaffette dem Feldmarschall-Lieutenant Kray die officielle Nachricht von der Uebergabe von Wezlar. Die Nacht war wieder Alles still und ruhig.

Den 14. Die Position der Armeen ist immer noch dieselbe, unsere Lage immer noch fürchterlich. Prinz von Oranien war hier, ist aber gestern wieder weg. Der F. M. L. Kray und Fürst von Sichtenstein, nebst den Obristen von Gottesheim und Gorger befinden sich als noch hier ruhig und ihre Armee, worunter sehr viele Emigranten sind, als Rohal-Sage, Rohan, Carneville und dergleichen, mergelt uns weit grausamer als es die französischen Vampire (es) thaten. Wer kömmt, begehrt; wer begehrt, muß auch bekommen, sonst fällt ein Hagel von fürchterlichsten Flüchen und Drohungen über uns, unsere Stadt und Land. Mehrere-male ist der Herr Oberbürgermeister mit Worten und Thaten gemißhandelt worden, in dieser Nacht, zwischen 1 und 2, da er allein war, ist sogar der Hahn gespannt und nach ihm gezielet worden. Inzwischen ist nicht mehr möglich, die Victualien herbeizutreiben. Der Landmann hat Nichts

¹⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 53.

mehr. Sein ungedroschenes Korn und Gerste wird von den Reitern verfüttert. Dabei ist kein Richter, keine force armée, die man gegen die Frevler und Missethäter requiriren könnte. Die fürstliche Landkriegscommission ist gleichsam wie ein bannaues Pferd, sans comparaison, welches von jedermann solange reiheum geritten wird, bis es vor Strapazen entkräftet sinnlos zusammen stürzt. Wenn nun, zum größten Unglücke, bei der ersten Schlacht, welche geliefert werden muß, um den Feind von der Hardt zu vertreiben und an den Rhein zu verfolgen, die Franken, wie es von desperaten Leuten zu fürchten ist, welche das äußerste anwenden müssen, weil sie von allen Seiten in dem größten Gedränge sind, siegen sollten, so sind wir alle verloren; dann können wir alle den Wanderstab in die Hand greifen[!], unsere Wohnungen und Habseligkeiten mit dem Rücken ansehen oder uns unter dem Schutte unserer Stadt begraben lassen. Gott wolle ein solches Unglück von uns abwenden! Meine Leser werden mir diese digression verzeihen, es sind Ausbrüche eines fühlbaren[!] Herzens.

Gegen Abend spielte in der Gegend von Krosdorf unten auf dem Abhange von Gleiberg eine französische Batterie nach Saunsbach zu; vermuthlich um die Kaiserlichen zu verhindern, eine Brücke über die Bahn zu schlagen.

Zwischen Heuchelheim und Rodheim, etwas weiter gegen das letztere Dorf zu, ging ein fürchterlicher Rauch auf. Es ist aber, so viel die meisten Leute, welche die Gegend kennen, kein Dorf, sondern sonst etwas auf dem freien Felde, welches brennt, wo vorher ein Trupp Franzosen gelagert haben. Daher will man schließen, daß sie sich nach und nach reterirten.

Den 15. Den folgenden Tag, den 15., war unsere Lage immer noch dieselbe wie dieser Tage. Alle Leute, die es können, flüchteten. Die Armeen lagen immer still und die Kaiserlichen mußten fort und fort verproviantirt werden. Die benachbarten Dorfschaften sind leer. Je länger, desto größer unsere Besorgnisse.

Heute morgen kam einer von der französischen Armee, welcher gewiß versicherte, es fehlte ihr an Allem, und sie zöge gerne weg, wenn sie nur könnte; alle Pässe wären ihr aber versperrt.

Sonst blieb heute Alles den ganzen Tag hier ruhig. Blos bei der fürstlichen Landkriegs-Commission nicht, wo der Wust von immerwährenden Forderern beständig rasete und tobete. Zwar hatte anfangs der Obrist v. Gottesheim, auf Requisition der fürstlichen Commission, Schildwache vor des Oberbürgermeisters Haus hinstellen lassen, welche niemand vor die Kriegscommission lassen sollte als die Personen, welche sich vorher

legitimierten; allein das half wenig, am Ende gar Nichts, und sie wurde auch nicht mehr hingestellt.

Auch ein Commissarius wurde der fürstlichen Land-Kriegscommission beigegeben, der alle unbilligen Forderungen und überspannte Requisitionen zurückweisen sollte. Es war ein braver Mann. Schade, daß seine sonstigen Geschäfte ihm nicht erlaubten, beständig da zu sitzen. Er hieß...¹⁾.

Den 16. Der heutige Tag war der schreckvollste für unsere Stadt in der ganzen bisherigen Kriegszeit. Auf das wahre oder falsche Gerücht: die Franzosen erwarteten Succurs von der Nordarmee über Düsseldorf, entschlossen sich die nunmehr sehr verstärkten Kaiserlichen, sie auf dem Hardtberge anzugreifen. Schon um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, als noch die ganze Stadt durch die gestern durch die Schelle bekannt gemachte Nachricht in völliger Sicherheit — *sécurité* — war, es sollte nicht in die Stadt geschossen, sondern von beiden Seiten und nicht von vornen angegriffen werden, fing es an, von der Nordseite durch die Kaiserlichen, welche bei Nuttershausen über die Bahne gingen, scharf angegriffen zu werden²⁾.

Ich ging in das schmalkalderische Haus, um Rundschaft einzuziehen. Die Frau Generalin versicherte mich, der General-Feldmarschall Lieutenant Kray hätte ihr gesagt, daß die Franzosen heilig versprochen hätten, wenn von dieser Seite nicht angegriffen würde, sollte auch die Stadt nicht beschossen werden, und setzte hinzu: Die Louise ist auf dem Boden und siehet das Scharmüzeln an. Darauf ging ich hinauf zu dem Fräulein und wir sahen mit einander zu einem Kauploche nach dem Kriegstheater zu zwischen Gleiberg und Nuttershausen, in den Wäldern bei Launsbach, Wismar, Crumbach und in die ganze Gegend, welche ganz fürchterlich vor kleinem Gewehrfeuer und aus grobem Geschütze aussah. Indes sahen wir einen Zwölfpfünder mit 6 Pferden bespannt samt Pulver- und Munitionswagen von den Kaiserlichen auf dem Glacis zwischen dem Wallthore und dem Neustädterthore um die Stadt und nach der steinernen Brücke zu rasselnd aufführen. Da ahnte mir nichts Gutes.

Auf einmal hörten wir einen hellen Kanonentknall und gleich darauf zischte eine Haubitzenkugel fürchterlich über unserem Haupte. Das Fräulein Louise zog lachend den Kopf vom Kauploche zurück und wir gingen hinunter, hurtiger als wir hinauf gegangen waren. Gedankenvoll, wo möchte die Kugel hingefahren sein, kam ich nach Haus und hörte, daß eben diese Kugel in des Herrn Ecksteins Haus in den Neuen Bäumen gefahren, zerplatzt, gezündet und vielen Schaden angerichtet hätte. Auf

¹⁾ Der Name fehlt.

²⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 44—49, Nachtrag S. 9—11.

die eine Kugel folgten mehrere nach, welche größtentheils vielen, aber nicht so vielen Schaden, als am vorigen Sonntag anrichteten, wobei hauptsächlich zu bemerken ist, daß es vermuthlich den Franzosen nicht darum zu thun war, die Stadt in Brand zu schießen, welches mit einigen mit brennbaren Materien angefüllten Kugeln gar leicht bewerkstelligt werden konnte, sondern nur zu zeigen, daß sie es thun konnten, sobald sie nur wollten, obgleich einige Leute aus Heuchelheim sollen gesagt haben, sie hätten folgende Worte aus dem Munde des Generals Ney selbst gehört: das Gießen ist ein verfluchtes Nest, das will nicht brennen. Ich glaube vielmehr, daß die meisten Kugeln von ungefähr heim gefahren sind¹⁾. Weiter hat auch die Stadt einen guten Theil ihrer Rettung denen seit 100 und mehreren Jahren beim Feuer abgehärteten Bürgern wegen ihrer dabei bezeugten Aktivität und Gleichlöschchen unter Anführung und Anordnung ihrer vorhin benannten obrigkeitlichen Personen zu verdanken. Es sind doch weit über 100 Kugeln hereingeflogen und noch mehr Häuser davon beschädigt worden, ohne daß ein einziges in Flamme gerieth, welches bei allen angefüllten Scheunen außerordentlich zu bewundern ist und noch mehr, daß kein Mensch und kein Vieh außer eine Kuh, die in dem Stalle, ehe man löschen konnte, verbrannte, dabei umgekommen ist.

Nachdem der linke Flügel der Franzosen durch das anhaltende Kleingewehr- und Kanonen-Feuer der tapfern Kaiserlichen bis nächst an Gleiberg zurückgeschlagen und von der Stadtseite, wo sie schon mit ihren Vorposten bis in die Gärten vorgeedrungen, zurück bis auf die Hardt gestoßen worden waren, so ging es mit Kanonen ganz fürchterlich an, den Berg zu beschießen. Die Franzosen formirten ein Quarré auf der Hardt und vertheidigten sich mit Löwenmuth gegen die kaiserliche leichte Infanterie, worunter ungarische Scharfschützen, rohanische leichte Infanterie und Carneville hauptsächlich tapfer fochten und zwischen 5 und 6 nach dem Berg Sturm liefen und den Berg mit Verlust vieler Leute bestiegen. Gegen 8 Uhr aber wurden sie genöthigt, den Berg wieder zu verlassen, wobei ein Fehler von Seiten des österreichischen Commandant und ein Stratagem oder Kriegsklist von Seiten der Franzosen das Meiste dazu beigetragen haben soll. Die kaiserliche Cavallerie, die sonst den Franzosen sehr schädlich ist, hatte nicht agiren dürfen, sie hätte keine Ordre dazu. Die Franzosen aber ließen ein Corps Reiter anrücken unter dem Lautrufen: Platz, platz, Brüder, Kaiserliche Reiterei kömmt zu Hülfe, vivat Latour, Latour. Die Dämmerung und die etwas ähnliche Uniforme

¹⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 47 und Nachtrag S. 11.

begünstigte die Wist so gut, daß die frohen Oesterreicher sich dadurch anführen ließen¹⁾. Sie wurden aber bald ihres Irrthums gewahr, als die falschen Latour über sie herfielen und sie nöthigten, den Berg hinunter zu eilen. Das Gefecht dauerte noch bis gegen 9 Uhr des Abends, bei dem schönsten Mondenschein.

Jetzt wurden die Blessirten hereingebracht. Alle Bürger, die tragen konnten, gingen mit Leitern, Tragbahren und Dielen hinaus und halfen. Sie wurden auf das Schloß getragen und in die dazu bereiteten Zimmer gelegt, verbunden und verpflegt, wobei unser Herr Rektor Müller²⁾, Herr Dr. Wortmann, Herr Dr. Rieß, Herr Lieutenant Borngesser und Herr Stadtchirurgus Keller sich sehr thätig bezeugten und die ganze Nacht mit Anschaffung der Bindematerialien und der nöthigen Labungen nebst dem Verbinden selbst beschäftigten. Mit den Säcken oder Rocktaschen voll leinen Zeugß und Bäuschen Stroh unter beiden Armen flohen [!] Müller und Wortmann aus den Privathäusern, wo sie daß alles geholt hatten, nach dem Schlosse zu, mit einem patriotischen, menschenfreundlichen Eifer, der nicht zu beschreiben ist. Man muß sie gesehen haben.

Den 17. Ein braver Officier von Rohan leichte Infanterie, genannt von zu Rhein, starb an seinen Wunden; die anderen Blessirten wurden den folgenden Tag weiter nach dem Hauptlazareth transportirt, einige schwer Blessirte ausgenommen, welche hier im Militär-lazareth noch wirklich liegen.

Den 17. morgens verbreitete sich die Nachricht, daß heute von neuem und schärfer als gestern die Franzosen angegriffen werden sollten und das Canoniren noch viel ärger anginge. Über das Gerüchte lief aus der Stadt was laufen konnte, sodaß ganze Viertel derselben so öde ausfahen, als wenn Alles ausgestorben gewesen wäre. Indessen blieb doch von dieser Seite alles ruhig, als wenn ein Waffenstillstand auf diesen Flügel der Armee abgeredet worden zur Beerdigung der Gebliebenen und Wegschaffung der Blessirten. Allein an dem anderen Flügel von der Seite von Weßlar hörte man den ganzen Tag von weitem sehr stark canoniren und heute den 18. erfährt man, daß die gestrige Canonade auf dem rechten Flügel der französischen Armee war, wo der Erzherzog Karl (ihn) [sie] aufs Haupt geschlagen haben soll.

(Als) Eine Folge von diesem rühmlich erfochtenen Vortheil der Oestreicher über die Republikaner war es vermuthlich, daß diese sich in der Nacht zwischen gestern und heute von unserer ganzen Gegend retirirten,

¹⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 48 und dagegen Nachtrag S. 10.

²⁾ Vgl. Kriegsgeschichte S. 49.

sodaß man diesen Morgen kein Stumpf und kein Stiel von ihnen mehr über Erde sahe.

Schluf.

Dem Himmel sei es tausendmal gedankt, daß es noch diesmal so gnädig abgegangen ist! Die sämmtlichen Gewehre wurden heute den Eigenthümern wieder zugestellt. Das Zeughaus beehrten die Franzosen nicht einmal zu sehen und verließen sich auf mein Wort, es wäre Nichts mehr darin. Auch in dem Stücke hat mir der brave Owen sein Wort gehalten, daß die Bürger und andere Honorationen ihre Gewehre zurück erhalten würden, so lange als in Frankfurt, in Wezlar und an allen Orten sie fortgeschleppt und die Zeughäuser ausgeleert worden sind. Eins betraure ich höchstens dabei, daß ich keinen Abschied von ihm nehmen und ihm noch einmal für alles Gute nicht danken konnte. Ich war gerade nicht gegenwärtig, als er zum letzten Male kam und die Stadtschlüssel übergab.

Zugleich danke ich der fürstlichen Landkriegscommission für das mir geschenkte Zutrauen und Soutien. Ich bedaure nur, daß bei dem inneren Bewußtsein, treu, redlich in allen Stücken zum allgemeinen sowohl als Privat-Besten aus allen meinen menschlichen Vermögenskräften rechtschaffen gehandelt zu haben, der Gedanke an die schauderhaften Mißhandlungen des Feindes, alle süßen Hoffnungen so unverdient verbittert, welche wir uns von einem nahen Frieden gemacht hatten, und an meine Feinde, welche mir viele arge Gefinnungen andichten.

Indeß habe ich etwas nicht gethan, was etliche wünschten, daß ich gethan hätte, oder habe ich etwas gethan, welches mancher tadelte, dieses oder jenes bitte ich mir zur menschlichen Schwäche und nicht zur Bosheit anzurechnen.

Gießen, den 3. October 1796.

Ch. Chastel.

Kleinere Mitteilungen und Nachrichten.

1. Die historische Kommission für Hessen und Waldeck.

Am 10. Juli 1897 ist im Senatssaale der Universität in Marburg a. L. eine historische Kommission für Hessen und Waldeck in Gegenwart zahlreicher Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde begründet worden. Oberhessen, das nach seinen geschichtlichen Beziehungen zu dem Arbeitsbereich der Kommission gehört, war bei dieser Gelegenheit durch die Herren Oberbibliothekar Dr. Haupt, Prof. Dr. Höhlbaum, der danach auch zum stellvertretenden Vorsitzenden erwählt worden ist, Geh. Hofrath Prof. Dr. Dneken und Prof. Dr. Arthur Benno Schmidt von Gießen vertreten. Bei der hohen Bedeutung des Unternehmens für die Arbeiten und Bestrebungen des Oberhessischen Geschichtsvereins halten wir es für angezeigt, die Denkschrift, die der Begründung der Kommission vorausgegangen ist, hier vollständig wiederzugeben, im Anschluß daran die Statuten, die in den Verhandlungen am 10. Juli festgestellt worden sind. Wir fügen einleitend nur noch hinzu, daß unser Verein bereits im November 1892 die Anregung zur Bildung einer historischen Kommission für hessische Landesgeschichte, allerdings ohne Erfolg, zu geben versucht hat.

„Über die Aufgaben der historischen Kommission für Hessen und Waldeck.“

Der Aufschwung des geschichtlichen Studiums und die damit eng zusammenhängende Erweiterung der geschichtlichen Arbeitsgebiete hat in den letzten Jahrzehnten der Pflege der Landesgeschichte in fast allen Theilen von Deutschland neues Leben eingehaucht, und allerorten wurde in naturgemäßer Folge in den Kreisen der provinciellen und lokalen Geschichtsforschung alsbald der Wunsch rege nach zuverlässigen Grundlagen für den Aufbau und Ausbau der heimischen Vergangenheit. Das Verlangen nach planmäßigen Sammlungen und kritischen Bearbeitungen der Quellen für die Geschichte der einzelnen Landschaften, wie solche der gemeindeutschen Forschung in den Monumenta Germaniae, in den Arbeiten der münchener historischen Kommission und vielen anderen bereits

seit längerer Zeit zur Verfügung stehen, wurde laut und dringend geäußert. Die zahlreichen bestehenden provinciellen und örtlichen Geschichtsvereine waren jedoch, zumeist schon durch die Beschränktheit ihrer Mittel, nicht in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen; die Bewegung war aber so stark und allgemein verbreitet, daß bald nach Begründung des neuen deutschen Reiches in den meisten deutschen Landschaften besondere historische Kommissionen oder Gesellschaften, sei es durch den Staat, sei es durch freie Vereinigung in's Leben gerufen wurden, um das landesgeschichtliche Studium vornehmlich durch Herausgabe seiner wichtigsten Quellen zu fördern. Sie sollten damit zugleich die Vermittlung zwischen der allgemeinen und der provinciellen Forschung übernehmen. Zu diesem Zwecke schlossen sich zuerst in der Provinz Sachsen 1876 sieben Geschichtsvereine zusammen; 1881 bildete sich die Gesellschaft für rheinische Geschichte, 1883 wurde die badische historische Kommission, 1891 die würtemberger, 1896 die königlich sächsische, 1897 bisher die für Hannover, Nassau und Westfalen begründet.

Auch in Hessen war es schon lange der Wunsch vieler Geschichtsfreunde, die reichen, namentlich im marburger Staatsarchive beruhenden Quellen zur heimischen Geschichte durch Herausgabe von ausgewählten Sammlungen weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Und dieser Wunsch äußerte sich hier um so lebhafter, je weniger bisher gerade auf diesem Gebiete in Hessen geleistet worden ist, und je lohnender demgemäß die Aufgaben erscheinen.

Die „historische Kommission für Hessen und Waldeck“, die eben im Begriff ist sich zu bilden, gedenkt nun die Erfüllung dieses Wunsches herbeizuführen, d. h. das geschichtliche Material in kritischer Bearbeitung der provinciellen und allgemein deutschen Forschung zur Verfügung zu stellen. Und indem sie diesem Gesichtspunkte ausschließlich folgt, lehnt sie jeden Wettstreit mit bestehenden Vereinen historischer oder antiquarischer Richtung ab und gedenkt sie in keinerlei Arbeitsgebiet einzugreifen, das sich ihr nicht unmittelbar anträgt. Sie erkennt, daß ihre Aufgabe sich zunächst und überwiegend auf die Alterthümer der Schrift zu richten hat, und stellt sich deshalb lediglich das Ziel, Quelleneditionen zu veranstalten und solche Arbeiten zu veranlassen, welche nur durch Zusammenwirken oder Aufwendung größerer Mittel zu vollenden sind.

Ein Überblick über die ersten Aufgaben, welche die Kommission in's Auge faßt, muß sich selbstverständlich auf Hinweise und Andeutungen beschränken, und die Kommission hofft, daß er zu weiterer Erschließung von Materialien Anstoß geben und neue Fragestellungen hervorgerufen wird.

Die älteste und ältere Geschichte unseres Arbeitsgebietes bis zum Aussterben des thüringer Landgrafenhauses hat sich bisher der verhältnißmäßig ergiebigsten Pflege auch seitens der gemeindeutschen Forschung zu erfreuen gehabt. Abgesehen von dem Urkundenbuche, welches Wenck seiner hessischen Landesgeschichte beigelegt, und den von Guden mitgetheilten mainzer Stücken — um nur die wesentlichsten älteren Sammlungen zu nennen — werden jetzt die Urkunden der Landgrafen von

Thüringen im Codex diplomaticus Saxoniae regiae edirt, während die heimischen Annalen und Chroniken dieses Zeitraums in den Monumenta Germaniae in mustergiltiger Weise herausgegeben sind oder demnächst erscheinen werden. Diese beiden Quellengruppen entziehen sich für uns jeder weiteren Behandlung. Dagegen werden Regesten und beauftragte Genealogieen der ausgestorbenen Dynastengeschlechter, wie der Grafen von Ziegenhain, der Werner und Gisonen u. s. w. in diese Periode zurückzugreifen haben, und nicht minder Regesten der Grafen von Schwalenberg und Waldeck, welche andrerseits bis in das 16. Jahrhundert hinabzuführen sein werden. Am weitesten zurück reichen indessen die Überlieferungen der mannigfaltigen geistlichen Niederlassungen, darunter so hervorragender Bildungsstätten wie Fulda und Hersfeld, deren Urkunden, Nekrologien, Traditionen, Hebe-, Zehnt- und Zinsregister u. s. w. zum geringeren Theile ungenügend und unvollständig, zum größeren Theile überhaupt noch nicht gesammelt worden sind. Über ihren Werth für die politische und noch mehr für die kirchliche, rechtliche und wirtschaftliche Seite der Geschichte braucht kein Wort verloren zu werden, und so sollen Urkundenbücher, auch der jüngeren Klöster und Stifter, sowie eine Sammlung des die ehemals mainzer Gebiete betreffenden Materials die Grundlagen zu einer Hassia sacra liefern. Bei diesen wie bei den noch zu erwähnenden Arbeiten hält übrigens die Kommission gruppenweise Zusammensetzungen durchaus nicht für ausgeschlossen. Insbesondere aber betrachtet sie als dringend wünschenswerthe Ergänzung die Herstellung eines Lexicon monasticum für Hessen und Waldeck, welches in knapper Form die hauptsächlichsten Daten, Abt- und sonstige Dignitätsreihen enthalten und die Quellen sowie etwaige Litteratur verzeichnen soll.

Mit der Selbständigwerdung von Hessen wachsen Material und Aufgaben. Nothwendig erscheint zunächst eine kritische Ausgabe der leider nur spärlichen annalistischen und chronikalischen Aufzeichnungen bis in das 16. Jahrhundert hinein. Ein Urkundenbuch der Landgrafen von Heinrich dem Kinde bis auf Philipp den Großmüthigen bleibt nach älterer Vereinbarung den „Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven“ vorbehalten; doch hält die Kommission es für geboten, dieses umfassende und langwierige Werk durch die Herausgabe von Regesten der Landgrafen von Hessen für den gleichen Zeitraum zu ergänzen bezw. ihm vorzuarbeiten. Beide Werke würden in einem ähnlichen Verhältniß zu einander stehen, wie die Regesta imperii und die Diplomata der Monumenta Germaniae. Hinsichtlich Waldeck's wird analog ein Urkundenbuch den schon genannten Regesten an die Seite zu treten haben. — Den Sammlungen für die Klöster und geistlichen Stifter gesellen sich für diese Periode die der Quellen zur Geschichte der einzelnen Städte hinzu, welche vielleicht nach geographischen Gruppen vereinigt werden können. In ihnen werden neben den Urkunden im engeren Sinne, den Rechnungen, Zunftordnungen und sonstigen Litteralien, auch die Stadtrechte und städtischen Statuten Aufnahme finden, während Landrechte und Weisthümer, Edikte und Verordnungen der Obrigkeiten, kirchliche Statuten u. s. w. sei es gesondert, sei es vereinigt mit Akten zur Geschichte

der Gerichtsverfassung und der Verwaltung herauszugeben sein werden. Zu den letzteren zählen auch die mannigfaltigen, für die inneren Zustände des Landes überaus ergiebigen Lehnbücher, Saalbücher und anderweitigen Zeugnisse über Besteuerungen jeder Art und in gewissem Sinne vor allem die Landtagsakten, welche die Ausbildung der Landeshoheit und der landständischen Verfassung von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert verfolgen sollen. Für alle diese Akten werden neben den staatlichen Archiven die der einzelnen Adelsgeschlechter in umfassender Weise zu durchforschen sein, und dasselbe gilt von den Vorarbeiten zu einer Geschichte des hessischen Vasallenstaates und Beamtenthums und von der Zusammenstellung eines Dienerbuches, welches die Antheilnahme der einzelnen Geschlechter und Familien am staatlichen Leben greifbar zur Anschauung bringen wird.

Die Mehrzahl dieser Arbeiten führt uns bereits tief in die neuere Zeit hinein, in der sich territorial- und universalgeschichtliche Momente für Hessen wie für Waldeck oft untrennbar mit einander verknüpfen. Allein eben deshalb gedenkt die Kommission dieser Periode keine geringere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei der großen politischen Bedeutung des hessischen Hauses sollen zunächst diplomatische Korrespondenzen und Akten zur Geschichte der einzelnen Landgrafen im 16., 17. und 18. Jahrhundert in einzelnen größeren Abtheilungen oder Gruppen den Gegenstand von Veröffentlichungen bilden, deren nähere Umschreibung und Abgrenzung weiterer Erwägung vorbehalten bleiben muß. Aber es genügt auf die Gestalten von Philipp dem Großmüthigen, Wilhelm IV., Moritz, Amalie Elisabeth, Hedwig Sophie, Karl und Andere hinzuweisen, und auf die Epochen des schmalkaldischen, des dreißigjährigen und siebenjährigen Krieges, auf die Beziehungen zu den Niederlanden im 16., auf den „Hessenkrieg“ im 17., auf das Verhältniß zu Schweden im 18. Jahrhundert, auf das Subsidienwesen und die Soldatenverleihungen u. ä. m., um zu erweisen, daß hier Aufgaben in Fülle zu lösen sind. Auch für Waldeck; denn unter den Korrespondenzen einzelner Angehörigen dieses Hauses, wie Christian Ludwigs, Jofias', Georg Friedrich's eignet sich gar manches zur Veröffentlichung. Dasselbe gilt von zahlreichen Gesandtschaftsberichten und privaten Schreiben, wie z. B. der Dörnberge aus Paris im 17. Jahrhundert, für welche die Familienarchive ebenso willkommene und reiche Ergänzungen beitragen würden wie für die Landtagsakten.

Nicht minder lohnend und umfangreich sind die Aufgaben, welche für die innere Geschichte dieses Zeitraums in Betracht kommen. Die Quellen zur Geschichte der Einführung der Reformation und deren Folgen, zur Geschichte des Schulwesens und der Schulen, der Universitäten Marburg, Gießen und Kinteln, des Antheils von Hessen am geistigen Leben von Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert u. a.: sie treten zu den schon oben aufgeführten hinzu und werden gleich jenen je nach Eigenart und Befund in altemäßigen Publikationen oder zusammenfassenden Darstellungen zu behandeln sein, wobei sowohl die Gruppierung nach Stoffen, als auch die um diese und jene Persönlichkeit zulässig bleibt. Das Finanzwesen des 16. Jahrhunderts z. B. ließe sich im Anschluß

an eine Ausgabe des wohl einzig dastehenden „ökonomischen Staates“ von Wilhelm IV.; das Militairwesen im Anschluß an den Plan einer allgemeinen Wehrpflicht des Landgrafen Moritz; die landesfürstlichen Bemühungen um die Hebung der Landeswohlfaht im Anschluß an die vielseitigen Bestrebungen des Landgrafen Karl behandeln, während die Geschichte der einzelnen Industrieen und Gewerbe, wie etwa der schmalzkalder Eisenindustrie, der hanauer Gold- und Silberwaaren- und Porcellanfabriken u. s. w. nach örtlicher und sachlicher Zusammengehörigkeit zu verfolgen sind.

Alle die angedeuteten Richtungen und Aufgaben sollen je nach den Materien bis in die jüngste Zeit hinab und, soweit möglich, gleichmäßig berücksichtigt werden. Doch ist damit der Kreis der Aufgaben der Kommission noch keineswegs erschöpft. Sie hat vielmehr, und zwar gleichfalls in erster Linie, die Fortführung der hessischen Gelehrtengeschichte, die Bearbeitung einer Münzgeschichte und eines Siegelwerks, eines historischen Ortslexikons und eines historischen Atlas, sowie eines Portraits-, Städte- und Trachtenbuches für Hessen und Waldeck in Aussicht genommen, und sieht obendrein, wie schon berührt, zahlreichen Ergänzungen entgegen.

Überhaupt soll dieser flüchtige Überblick nur den Beweis erbringen, daß die historische Kommission sich einer Aufgabe zu unterziehen ansieht, über deren Lösung lange Jahre vergehen werden und deren Ausführung reichliche Mittel erfordert. Aber wie ihr für einzelne der Veröffentlichungen schon Bearbeiter zur Verfügung stehen, so hat auch die königlich preussische Archivverwaltung bestimmt versprochen, Zuschüsse zu gewähren. Das Wesentlichste werden aber Hessen und Waldeck selbst beizusteuern haben und auf die moralische und materielle Unterstützung sowohl der Staatsregierungen und Provinzialstände, der Mitglieder der mediatisirten Fürstenhäuser und des angeesehenen Adels, der Verbände und Vereine, der Vertreter des Großgrundbesitzes und der Industrie, der Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde in unsern Landen glaubt die Kommission um so zuversichtlicher hoffen zu dürfen, als das Unternehmen am Ende in gleicher Weise die Liebe zur Heimath stärken, wie die Pflege zur heimischen Geschichte fördern will.

Marburg im Mai 1897“.

Statuten der historischen Kommission für Hessen und Waldeck.

§ 1. Die historische Kommission für Hessen und Waldeck hat den Zweck, Quellen und Darstellungen der hessischen und waldeckischen Geschichte in einer den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Weise herauszugeben.

Der Sitz der Kommission ist Marburg.

§ 2. Die Kommission setzt sich zusammen aus Stiftern, Patronen und Mitgliedern.

1. Stifter sind diejenigen, welche der Kommission wenigstens eintausend Mark zuwenden.

2. Patrone sind diejenigen, welche sich verpflichten, einen Jahresbeitrag von mindestens fünfzig Mark zu zahlen. Die einmal bewilligten Beiträge werden forterhoben, so lange sie nicht abgemeldet sind; mit ihrem Wegfall hört das Patronat auf.
3. Mitglieder sind diejenigen Forscher oder Freunde der Forschung auf dem Gebiete der hessischen und waldeckischen Geschichte oder auf verwandten Gebieten, welche entweder
 - a) bei Gründung der Kommission als Mitglieder beigetreten sind, oder
 - b) später auf Vorschlag des Vorstandes durch die Kommission auf ihren Hauptversammlungen ernannt werden.

§ 3. Die Stifter, Patrone und die Mitglieder des Vorstandes erhalten die Publikationen der Kommission unentgeltlich. Den übrigen Mitgliedern der Kommission wird jede einzelne Publikation für zwei Drittel des Ladenpreises zur Verfügung gestellt.

§ 4. Die für ihre Zwecke erforderlichen Mittel entnimmt die Kommission

1. den von der königlich preussischen Archivverwaltung, den großherzoglich hessischen und fürstlich waldeckischen Staatsregierungen, dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kassel und sonstigen Behörden und Körperschaften zu erbittenden Zuschüssen,
2. den Zuwendungen der Stifter,
3. den Beiträgen der Patrone und
4. sonstigen Zuwendungen.

§ 5. Die Beiträge der Stifter bilden mindestens zur Hälfte einen bleibenden Vermögensbestand, dessen Zinserträge jährlich den laufenden Einnahmen überwiesen werden.

Im übrigen ist für die Vermögensverwaltung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bezw. vom 1. Januar 1900 an der § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 6. Der Vorstand der Kommission wird aus 19 Mitgliedern gebildet. Der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde delegirt 3, der Oberhessische Geschichtsverein in Gießen und der Hanauer Geschichtsverein in Hanau je 2, der Fuldaer Geschichtsverein in Fulda 1 Vertreter. Die übrigen Mitglieder werden durch die Hauptversammlung aus den Stiftern, Patronen und Mitgliedern gewählt.

Die Vertretung der später sich anschließenden Vereine wird durch besondern Beschluß der Hauptversammlung geregelt.

Dem Direktor der preussischen Staatsarchive, den Staatsregierungen von Hessen und Waldeck und dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kassel wird vorbehalten, den Vorstand durch je ein weiteres Mitglied zu verstärken, so lange die Arbeiten der Kommission aus Mitteln der Archivverwaltung bezw. dieser Staatsregierungen und des Kommunalverbandes unterstützt werden.

Mindestens 6 Mitglieder des Vorstandes müssen in Marburg anässig sein.

§ 7. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder erlischt durch Tod, Niederlegung, Aufgabe des Patronats und Verlassen des Arbeitsgebietes.

§ 8. Der Vorstand vertritt die Kommission Behörden und Privatpersonen gegenüber mit dem Rechte der Substitution in allen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen einer besonderen Vollmacht bedürfen.

Für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Geschäfte kann er seine Befugnisse einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gewählten Ausschüssen übertragen.

§ 9. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf je drei Jahre einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer und für jeden derselben einen Stellvertreter. Wird eines dieser Ämter erledigt, so wird ein Ersatzmann für den Rest der Amtszeit vom Vorstande bestellt.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes und der Hauptversammlung.

Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert und auch sobald fünf Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

§ 11. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 7 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf, welches von ihm und dem Vorsitzenden vollzogen und gleich den übrigen Akten und den für Publikationen angelegten Sammlungen vom Vorsitzenden aufbewahrt wird.

§ 12. Der Schatzmeister führt und verwahrt die Kasse der Kommission. Er hat dem Vorstande jährlich Rechnung zu legen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April ab.

§ 13. Jährlich findet eine Hauptversammlung der Kommission statt, in welcher jeder persönlich erscheinende Stifter, Patron oder Mitglied Stimmrecht hat. Die Städte, Korporationen oder Vereine, welche Stifter oder Patrone sind, werden vertreten durch die von ihnen Beauftragten.

Nach Bedürfnis kann der Vorstand weitere Hauptversammlungen berufen. Er muß solche, und zwar binnen sechs Wochen, berufen, wenn wenigstens 15 Stimmberechtigte es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 14. Zum Geschäftskreise der Hauptversammlung gehört

1. die Entgegennahme des Berichtes, welchen der Vorstand über die Arbeiten des letzten und den Arbeitsplan des nächsten Jahres erstattet,
2. die Entlastung des Schatzmeisters wegen der Rechnung über das abgelaufene Jahr,
3. die Wahl und Ergänzung des Vorstandes (§ 6),
4. die Wahl von Mitgliedern der Kommission (§ 2 Abs. 3 b),
5. jede Änderung der Statuten,
6. die etwaige Auflösung der Kommission und die Verfügung über das bei der Auflösung etwa vorhandene Vermögen.

§ 15. Die Tagesordnung der Hauptversammlung stellt der Vorstand fest. Der Vorsitzende ladet die Stifter, Patrone und Mitglieder durch Zuschrift unter Mittheilung der Tagesordnung ein.

§ 16. Zur Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung ist die Anwesenheit von 12 Stimmberechtigten, einschließlich der Vorstandsmitglieder, erforderlich. Hat eine Hauptversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Hauptversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen ist.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit gefaßt; jedoch erfordert ein etwaiger Auflösungsbeschluß die Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden. Ueber die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

2. Die Ratsordnungen für Gießen und Alsfeld vom 16. Juni 1414.

Zwei für die Verfassungsgeschichte von Gießen und Alsfeld wichtige Urkunden sind die von der Vormundschaft Ludwigs I. diesen Städten verliehenen Ratsordnungen vom 16. Juni 1414¹⁾. Die beiden Urkunden sind wörtlich gleichlautend, orthographisch jedoch durchaus verschieden; in der Gießener Urkunde fehlen außerdem die Sätze über die Zunftbriefe und das Brauen, die die Alsfelder Ordnung enthält. Über die Bedeutung der Alsfelder Ratsordnung hat Soldan I, 36 ff. erschöpfend gehandelt. Seine Ausführungen können ohne alles weitere auch als für die Gießener Urkunde gültig bezeichnet werden. Abgesehen jedoch von der lokalen Bedeutung dieser beiden Diplome sind sie für die Geschichte eines größeren Theiles von Hessen von Wichtigkeit, da sie Vorgänge erwähnen, die für uns bis jetzt noch in Dunkel gehüllt sind.

Zunächst läßt die wörtliche Übereinstimmung der Urkunden vermuten, daß nicht nur für Gießen und Alsfeld, sondern noch für andere Städte derartige Ratsordnungen erlassen worden sind, und zwar für Städte „diesseits des Spießes“²⁾, also in diesem Falle Oberhessens, in denen sich ja nach der Urkunde mancherlei Gebrechen gezeigt hatten. Gleiche Gebrechen werden gleiche Heilmittel erfordert haben.

Der wichtigste Punkt der beiden Ordnungen ist zweifellos die Abschaffung der Einrichtung der „Bier von der Gemeinde“, die Landgraf Hermann getroffen hatte. Leider sind diese Urkunden Hermanns, die von Ludwig zurückgefordert wurden, nicht bekannt. Auch das Staatsarchiv in Marburg, wo sie sich allein befinden könnten, besitzt sie nicht. So müssen wir uns wieder mit Vermutungen begnügen. Wahrscheinlich hat Hermann die freisinnige Umgestaltung des Rates in einem größeren

¹⁾ Die Gießener Urkunde s. oben S. 109, Nr. 3, frühere ungenaue Drucke bei Kuchenbecker, Anal. hass. I, 274 und Estor, Orig. jur. publ. hass. 373. Die Alsfelder Ratsordnung ist abgedruckt bei W. U. Soldan, Zur Geschichte der Stadt Alsfeld I. (Gieß. Gymn. Progr. 1861.) Weil. II.

²⁾ Über den „Spieß“ vgl. Landau in der Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landeskunde II, 160 ff.

Kreis oberhessischer Städte, an denen er ja große Stützen in seinen Fehden fand, vorgenommen. In Niederhessen freilich verhielt er sich anders. Dagegen hat er der freien Stadt Wezlar 1393 zu einer sehr freisinnigen Ratsverfassung verholfen (Ulmenstein, Gesch. v. Wezlar I, 503—512).

Außer in Gießen und Alsfeld erscheinen „die Vier von der Gemeinde“ auch in Marburg (vgl. Wilh. Kolbe, Marburg im M. S. 24 u. S. 36 Anm. 22) und Grünberg (Glaser, Beitr. z. Gesch. d. St. Grünberg S. 58). In letzterer Stadt war die Entwicklung allerdings eine andere. Hier waren seit 1305 jährlich zwölf Männer aus der Bürgerschaft gewählt worden und Ludwig hatte diese Ordnung dahin abgeändert, „daß jährlich sechs Personen aus der Gemeinde gewählt und vier davon in den Rat genommen werden sollten“ (Glaser a. a. O., der leider weder das Jahr noch die Urkunde selber angiebt). Ob zwischen diesen beiden Vorgängen nicht doch als Zwischenglied eine der Gießener und Alsfelder ähnliche Einrichtung Landgraf Hermanns einzuschieben ist? Jedenfalls wurde der Grünberger Rat 1482 demjenigen von Gießen und Marburg angepaßt (Arch. f. hess. Gesch. III, 3 S. 12 Nr. 8 und Glaser S. 58).

Recht reaktionär verhielt sich nach Hermanns Tode die Vormundschaft seines Sohnes. Sie hatte nichts eiligeres zu thun, als die „Vier aus der Gemeinde“ wieder abzuschaffen. Wenn Rommel (Gesch. v. Hessen II, S. 190—91 Anm. 2) sagt: „Man sieht besonders aus der letzteren (Gießener) Urkunde, daß L. Ludwig eine Reform der Städte wünschte“, so irrt er. Ludwig wünschte gar nichts, denn er war noch minderjährig; für ihn handelten sein Vormund Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg und dessen Beiräte. Welche Gründe diese bewogen, die fortschrittlichen Reformen Hermanns zu beseitigen, bleibt eine offene Frage. Vielleicht wollte man den Rat sämtlicher hessischen Städte einheitlich gestalten und ging lieber in den oberhessischen Städten einen Schritt zurück, als in den niederhessischen vorwärts. Dort nämlich, „jenseits des Spießes“ vom Standpunkte des Ausstellers der Urkunde vom 16. Juni 1414, waren die Vierer nicht eingeführt, keine einzige der bei Rommel a. a. O. außer Gießen angeführten Städte erhält daher eine veränderte Ratsverfassung, mit keinem Worte werden Urkunden Hermanns erwähnt. Eine Ausnahme macht nur Kassel, doch bezieht sich diese Erwähnung auf hier nicht in Betracht kommende Vorgänge (Schminke, Beschreibung von Kassel. Beil. Nr. III).

Nachdem Ludwig großjährig geworden, führte er übrigens die Reformen seines Vaters wieder ein. Für Alsfeld liegt die Urkunde vor, sie ist vom Jahre 1429 (Soldan a. a. O. Beil. Nr. III). Für Gießen muß die entsprechende Verordnung um dieselbe Zeit erlassen sein, denn bereits 1432 erscheinen die „Vier von der Gemeinde“ urkundlich wieder (handschr. Kopirbuch der Stadt Gießen I, 163 S. 357; Original der Urkunde im Staatsarchiv zu Darmstadt). Auch die Marburger Ratsordnung wird 1428 geändert (Kolbe a. a. O.).

Soldan führt auf S. I, 38 Anm. 45 einige Eingangsformeln von Urkunden an zum Beweise dafür, daß seit 1429 der alte Rat im Laufe der Zeit mit den Schöffen verschmilzt, daß aber dennoch in

den Urkunden beide Bestandteile noch lange hie und da neben einander genannt werden. Eine ähnliche Regellosigkeit läßt sich auch für das Auftreten der „Vierer“ in den Urkunden nachweisen: 1441 Juni 26: „Bürgermeister, Schöffen, Rat und Gemeinde“; 6 Wochen später, am 15. August: „Bürgerm., Schöffen, Rat und die Vier von der Gemeinde“; 1448 Nov. 10 erscheinen gar in ein und derselben Urkunde beide Formeln. Am Eingange der Urkunde stehen B., Sch. und Rat, am Schlusse heißt es . . . „und die vier von der gemeinde“ (vgl. oben S. 86 Nr. 64).

Dr. Karl Ebel.

3. Das Rathaus zu Gießen.

Über das Alter des Rathauses zu Gießen fehlt uns jede genaue Nachricht. Ein aus seinen architektonischen Formen auf Sicherheit Anspruch machender Schluß auf die Entstehungszeit wird bei der Schmucklosigkeit und Einfachheit des Baues gleichfalls erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Außerdem hat eine spätere pietätlose Zeit Formen, die uns vielleicht der Beantwortung der Frage hätten näher bringen können, verwischt und dem Baue sein heutiges ziemlich unbedeutendes Aussehen verliehen.

Um der Frage nach der Entstehungszeit näher zu treten, ist es mir vielleicht gestattet, hier einige auf urkundliches Material gegründete Vermutungen, die der Wahrscheinlichkeit nicht entbehren, zu äußern.

Soweit uns die Urkunden bekannt sind (mit ziemlicher Vollständigkeit von Kraft gesammelt in dem handschriftlichen „Kopirbuch der Stadt Gießen“ im städtischen Archiv) wird das Rathaus zum erstenmale genannt 1455, dann 1462, 1468, 1487, 1497 u. s. w. Die erste Erwähnung geschieht in der Gerichts- und Polizeiordnung Landgraf Ludwigs des Friedfertigen vom Jahre 1455 (Kopirbuch II, 6). Die betreffende Stelle lautet: „...were das dan hier zu Giesen an gerichte uffs rathause, im hoffe oder in den gebieten umbher, so“ u. s. w. Diese Erwähnung nützt uns zunächst nichts, sie ist sogar anfechtbar, indem man einwenden könnte, daß jene Verordnung für alle hessischen Städte gleichlautend und jedesmal nur der Name der betreffenden Stadt eingefügt ist (vgl. fürstl. hess. Landesordnungen I, S. 10 ff., wo Biedenkopf genannt wird) und daß somit auf das Vorhandensein eines Rathauses nicht notwendigerweise geschlossen zu werden braucht.

Unserem Zwecke näher bringt uns eine Urkunde vom Jahre 1462, in der Landgraf Ludwig II Johann von Colnhausen mit 2 $\frac{1}{2}$ Mark „uff s. Mertins tag selig uff dem raithuse tzun Gyeszen“ belehnt (Dr. im Staatsarchiv zu Darmstadt, von dessen Direktion mir die Urkunde freundlichst zur Benützung übersandt wurde). Dieses Burglehen besaßen bereits die Vorfahren Johanns v. Colnhausen von den Vorfahren des Landgrafen. Die Urkunde sagt darüber: „...als sine aldern seligen dieselben von unsern aldern und vater selig zcu lehine gehabt und herbraicht han“.

Die Belehnung muß also wenigstens schon von dem Großvater des Landgrafen vorgenommen, also spätestens in dem Todesjahre Hermanns des Gelehrten (1413) geschehen sein. Da des weiteren feststeht, daß Lehenerneuerungsbriefe in den meisten Fällen unter ausschließlicher Veränderung der Namen des Lehnsherrn oder des Belehnnten mit den älteren Belehnungsurkunden wörtlich übereinstimmen (vgl. z. B. die verschiedenen Lehenbriefe der Grafen v. Rieneck im Inventar des Mssfelder Archivs hiervor S. 79 ff.), so darf aus der Erwähnung des Rathhauses in dieser Urkunde geschlossen werden, daß das Gebäude bereits im Beginne des 15. Jahrhunderts gestanden haben muß.

Mit diesem Ergebnisse aber geraten wir in einen Widerspruch zu dem Resultat der kunsthistorischen Untersuchung des Baues.

Aus den weiter unten folgenden Ausführungen geht hervor, daß zwar die Entstehung des Rathhauses der Gotik nicht ferne zu liegen braucht, daß sie aber keineswegs so weit — fast bis in die Blüte jener Kunstpoche — zurückreichen kann, daß sie vielmehr in dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts zu suchen ist. Eine Erklärung dieses Widerspruches ist nur in der Annahme zu finden, daß das jetzige Rathhaus nicht das nämliche Gebäude ist, das wir aus der Urkunde von 1462 nachweisen konnten. Das ältere Rathhaus müßte demnach wegen Baufälligkeit niedergelegt oder durch elementare Gewalt zerstört worden sein. Die letztere Vermutung ist nicht ganz unwahrscheinlich, da am Ende des 15. Jahrhunderts in Gießen ein gewaltiger Brand gewüthet hat¹⁾. Nach der Wiederherstellung der hierdurch zerstörten Gebäude machte sich durch die allzu starke Inanspruchnahme der städtischen Wälder ein Mangel an Bauholz fühlbar, so daß Landgraf Wilhelm 1498 der Stadt einen Teil des Hangelsteins zur Bauholzgewinnung bewilligte (vgl. hiervor S. 114). Wann der Brand stattgefunden hat, läßt sich nicht feststellen; die Worte der Urkunde: „iżt korz vergangen“ müssen nicht unbedingt auf eine für unsere Begriffe nahe liegende Zeit gedeutet werden, es ist vielmehr nicht ausgeschlossen, daß einige Jahre seit dem Brande verflossen waren. Auffallend ist es immerhin, daß das 1495 neu aufgestellte Zinsregister wohl andere städtische Gebäude, wie das Brauhaus, nicht aber das Rathhaus nennt. Nehmen wir die Zerstörung vor 1495 an, so müßte der Wiederaufbau 1497 fertig gewesen sein, da in diesem Jahre das Rathhaus wieder urkundlich auftritt. Wie dem auch sein mag, als sichere Grundlage gewinnen wir aus allem die Thatsache, daß der jetzige Rathausbau nicht vor dem Ende des 15. Jahrhunderts entstanden sein kann, und gelangen damit zur Übereinstimmung mit dem Urtheile der Kunstverständigen. Das Vorhandensein gotischer Formen erklärt sich — worauf mich Herr Prof. Dr. Sauer aufmerksam macht — dadurch, daß sich die Gotik in Gießen sehr lange erhalten hat. Das aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammende landgräfliche Schloß am Brand, in dem sich jetzt die Amtsräume der Landes-Universität befinden, zeigt in seinem unteren Stockwerke durchaus

¹⁾ Es würde sich auf diese Weise auch die auffallend geringe Anzahl der erhalten gebliebenen städtischen Urkunden erklären lassen.

gotische Formen. Auch der Unterbau des Turmes der Stadtkirche ist gotisch gehalten. Er wurde 1484 begonnen, welche Jahrzahl in einen Quaderstein in dem kürzlich freigelegten, jetzt wieder zugebauten alten Eingange eingehauen ist. Die zu dem Turm gehörende Kirche soll 1520 vollendet worden sein. Jedenfalls also waren damals Bauleute in Gießen thätig, die ganz gut an einem gleichzeitigen Neubau des Rathauses Verwendung gefunden haben können. Der obere Teil des Rathauses mag übrigens in späterer Zeit vielfach verändert worden sein.

Über das Ratsgebäude als solches macht mir Herr Architekt J. Siefert folgende Mitteilungen:

„Das alte Gießener Rathaus zeigt die typische Form der steinernen Halle im Erdgeschoß und des Holzfachwerkbaues in den oberen Geschossen, die an verschiedenen alten Rathäusern Hessens, z. B. Alsfeld und Michelstadt, wiederkehrt und gegenwärtig die Preisaufgabe eines preussischen Stipendiums bildet. Leider wird z. B. bei dem Gießener Rathaus das charakteristische Äußere durch Lünche, Schieferbehang und ein unorganisches Zahnschnittgefims versteckt und das Gebäude deshalb weniger beachtet, als es verdient. Ebenso wie die alten Teile des Stadtkirchturmes und des alten Schlosses am Brand sind die Pfeiler der Rathausvorhalle aus Lungsteinen hergestellt und zeigen wie die Gliederungen an vorgenannten Gebäuden scharfe Profilierung. An die offene Vorhalle schloß sich, drei Stufen höher, bis zur Geschoßtreppe, die eigentliche Rathaushalle an, in welcher sich wohl im Mittelalter ein großer Teil des Handels- und Gemeindelebens abgespielt haben mag. In dieser ehemals ziemlich stattlichen Halle befinden sich vier freistehende (jetzt z. T. eingebaute) 40 cm starke eichene Säulen, welche den hölzernen Deckenunterzug tragen, auf dem wiederum die sichtbare Holzdecke ruht. Diese Holzsäulen sind verstärkt durch je vier Dienste, welche ein Beweis dafür sind, daß die Entstehung des Gebäudes der gotischen Zeit nicht sehr ferne liegt. Auf die Dienste setzen sich zur Unterstützung des Unterzuges konsolartig vier Kopfbänder auf. Säulenfuß, Kapitelbildung und Kopfbänder zeigen einfache Gliederung, die aber doch eine schlichte Kunst, die sogenannte Bauernkunst, erkennen läßt. Ein Fenster des Erd- und 2 Fenster des Obergeschosses in der Längswand, der Treppe gegenüber, haben an der Haussteinumrahmung außen und innen Profile, waren also wohl zu einer Zeit eingesetzt, wo man noch keine Glasfenster, sondern nur Holzläden zum Verschluß benutzte. Der Geschoßaufbau besteht aus Holzfachwerk und setzt sich sehr charakteristisch nach außen über, ist im übrigen aber einfach behandelt. Die Balkenköpfe haben schwache Profilierung und die kräftigen Streben im Giebel an ihren Enden die Zwickelbildung, die man an vielen alten hessischen Fachwerksbauten beobachten kann. Jedenfalls waren früher die Fenster gegen den Markt kleiner und sind später erst vergrößert worden. (Ähnlich verhält es sich bei dem alten Schloß, Universitätskanzlei, wo das Holzfachwerk und die Balkenköpfe schlicht behandelt und die Fenster ebenfalls später vergrößert worden sind.)

Der Rathauskeller, zu welchem jetzt 2 Treppen von der Vorhalle aus führen, mag früher nur die rechtsseitige besessen haben, da die Umrahmung dieses Einganges unverkennbar gleich von Anfang an ein-

gemauert worden ist, während die linke nachträglich eingebrochen erscheint. Es dürfte nicht unmöglich sein, daß der linke Keller früher Ratsverließ war und deshalb ein kleines Luftfenster und eine Öffnung von etwa 30/30 cm im Gewölbe hatte, durch welche man die Gefangenen hinunterließ. Der vordere Teil des Rathauses hat im Keller zwei neben einander liegende Tonnengewölbe, und es bildet deren Zwischenwand das Fundament für die Holzsäulen der Rathaushalle; der hintere Teil des Rathauses (jetzt Ratsdienerwohnung), unter dem sich ein großes, hohes Tonnengewölbe befindet, stammt jedenfalls aus einer späteren Bauperiode. Auf dem originellen sechseckigen Rathaußtürmchen hängt das Armenfünderglöckchen, das noch in diesem Jahrhundert beim Gang zur Richtstätte geläutet wurde."

Dr. Karl Ebel.

4. Das Zinsregister der Stadt Gießen vom Jahre 1495.

Vorläufige Mitteilung.

Nach dem älteren Repertorium des Archivs der Stadt Gießen aus dem Anfange der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts soll das Archiv zwei ältere Zinsregister enthalten. Das eine, vom Jahre 1450, ist bis jetzt nicht aufzufinden gewesen, das andere, begonnen auf Dienstag nach Antonii 1495, liegt wohl erhalten vor. Es besteht aus 23 Pergamentblättern, von denen 2 nicht benutzt sind, und bildet einen 30×20 cm großen, in Holzdecke gebundenen mäßig starken Band. Die Schrift ist große, saubere und deutliche Buchschrift. Das erste Blatt enthält auf der Vorderseite nur den Titel: „Veränderung und vernummerung die register der zeinsze, so dißzer gegenwirtigen Stadt Gießzen jerlichs zu sanct Mertins tag inhalt der alten und auch dißs registers gefallen“. Die Rückseite ist leer. Was der Titel schon andeutet, daß nämlich die Höhe der Abgaben unverändert geblieben ist, wird in einer Art Vorbemerkung auf der ersten Seite des zweiten Blattes weiter ausgeführt: „.. dißze nachgeschreiben.. zeinsze usz den alten registern und buchern uff nuwe forme und maïße in befentliche namen und derselben guthen zu vernumen, doch derselben keyne zu andernn, zu hoen noch zu nidder..“. Die „vernummerung“ erweist sich also nur als eine durch Besitzwechsel (vielleicht auch durch einen großen Brand; vgl. die Notiz über das Rathaus oben S. 208) notwendig gewordene Neuverzeichnung der Haus- und Grundbesitzer und ihrer Güter unter Zugrundelegung der seither von den einzelnen Stücken fallenden Steuern. Der Vorbemerkung folgt eine Münztabelle, nach der die im Register aufgeführten Werte berechnet sind. Die Rückseite auch dieses Blattes ist unbeschrieben.

Das Register teilt die Stadt in vier Quartiere: 1) „in der stadt ringmüher“; 2) „vor der Walphorten“; 3) „vor der Seltersphorten“; 4) „vor der Nuwenstadt“. Hinter jedem der drei letztgenannten Quartiere ist eine Aufzählung der zu dem betreffenden Bezirk gehörigen Äcker und Gärten eingefügt. Den Schluß bildet eine Feststellung der von den Ländereien der Gemarkung auf den Morgen zu leistenden, anscheinend

nach der Güte des Bodens sehr verschiedenen Bede- und Geschoßabgaben. Hier findet eine Einteilung nach Fluren statt, die in der Mehrzahl der Namen die heute noch übliche Benennung erkennen läßt.

Der Wert des Buches für die ältere Topographie, für die Kenntnis des wirtschaftlichen Lebens und teilweise auch der damaligen Größe der Stadt ist hervorragend. Freilich werden sich aus ihm kaum solch schöne Ergebnisse gewinnen lassen, wie sie Eduard Otto für Buzbach aus den dortigen Stadtrechnungen erzielt hat, immerhin wird das Buch eine Lücke in der an Quellen so armen Geschichte unserer Vaterstadt auszufüllen geeignet sein. Wir hoffen, mit dem Abdrucke dieses Buches bald beginnen zu können.

Dr. Karl Ebel.

5. Macharius von Linden¹⁾.

Dem bei Gießen begüterten Geschlecht von Linden entstammte im 12. Jahrhundert ein Macharius (Mitth. d. Inst. f. östr. Gf. VIII, 477), der unter Kaiser Friedrich I. als Graf von Siena und S. Miniato deutscher Reichsministerial in Italien war. 1167 kämpfte er bei dem glänzenden Sieg der deutschen Erzbischöfe über die Römer bei Tusculum mit (Muratori, Antiqu. Ital. IV, 576 ff., Acerbi Mur. Cont., Mon. Germ. SS. XVIII, 653). Den 28. März 1172 wohnte er mit seinem Sohne Franco dem Landtag zu Siena bei, auf welchem der Erzkanzler Christian von Mainz die Stadt Pisa in den Reichsbann erklärte; vom Erzkanzler erhielt er den Auftrag, die Genueser und Lucchejer gegen Pisa zu unterstützen und den Pisanern die Verbindungen mit auswärts abzuschneiden (Cod. dipl. Sard. 242, Böhmer, Acta imp. sel. 889). Mit seinen Söhnen Franco, Lambert und Macharius übte er von der Reichsburg über dem in Trümmern liegenden S. Miniato nach dem Abzug des Erzkanzlers die Reichsgewalt Tusciens in demjenigen Umfang, in dem sie in einer zum Teil im Aufstand begriffenen Landschaft durchführbar war. Daher ging er 1173 auf einen Vertrag mit den Florentinern ein, die bald darauf auch den Frieden zwischen ihm und den Pisanern vermittelten (Chron. Pis. der Bibl. Fabroniana in Pistoja Nr. 383, Roncioni, Arch. stor. Fiorent. VI, 1, 389). 1174 weilte mit ihm wieder der Erzkanzler Christian in der Florentiner Gegend, und es erfolgte eine neue Einigung der Pisaner und Florentiner mit

¹⁾ Weihnachten 1896 hat Herr Dr. Friedr. Noack zu Rom dem damaligen Vorsitzenden des Vereins, Prof. Buchner, obige Notizen über den einem bekannten oberheffischen Geschlecht entstammenden Macharius von Linden zur Verfügung gestellt. Er hat sie dem 1896 erschienenen 1. Bande der Geschichte von Florenz von H. Davidsohn (S. 499 ff., 515, 522, 536 ff., 540, 543) entnommen. Trotzdem das Buch von Davidsohn allgemein zugänglich ist, glaubten wir doch von dem lebenswürdigen Entgegenkommen unseres Landsmannes Gebrauch machen zu sollen, einmal weil es von dem Interesse zeugt, das er auch in der Fremde unseren Bestrebungen bewahrt hat, dann aber auch, weil er damit einem künftigen Forscher die Mühe erspart, aus einem umfangreichen Bande die wenigen Daten über den bekanntesten Sprossen derer von Linden zusammenzusuchen.

Macharius, die vertriebenen Einwohner wurden in das seit fast zwei Jahren in Trümmern liegende S. Miniato zurückgeführt. 1175 weilte er in Pavia am Hoflager Kaiser Friedrichs (Stumpf, Acta inedita 523).

6. Das hessische Heer unter Philipp dem Großmütigen.

Georg Paetel, Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen. Berlin, Gebr. Paetel, 1897.

Es ist ein von großem Fleiße und sorgfältiger Durcharbeit zeugendes und recht nützlichcs Buch, wofür Paetel das Material sich aus den Akten erst hat zusammensuchen müssen, da die geringen Vorarbeiten für seine Arbeit ohne Nutzen waren. Der erste Abschnitt stellt das Aufgebot der Vasallen und des Landes dar, der zweite das Soldheer; in drei kleineren wird über die Artillerie, die Wagen und die Festungen gehandelt. Ein gutes Register erhöht die Brauchbarkeit. Etwa zwei Drittel des Buches nimmt die Erörterung des Soldheeres ein und hierin liegt auch die Stärke der Arbeit; die mühsamen statistischen Zusammenstellungen ermöglichen auch dem Leser die Mitarbeit. Man erkennt, woher die Söldner kamen, wie sie angeworben, organisiert, unterhalten und verwendet wurden, wie der Landgraf durch geordnete Verwaltung und durch Einsetzung der landesherrlichen Autorität gegenüber dem Widerstreben seiner Stände die bedeutenden Mittel für die Truppenwerbung aufbrachte und, da es nicht gelang eine stehende Miliz einzurichten, wenigstens eine Art Cadres auch für die Friedenszeiten unterhielt. Es würde zu weit führen, hier in Einzelheiten einzugehen. Sorgfältig ist auch die Untersuchung über die Schöpfung der hessischen Artillerie durch den Landgrafen. Dagegen würde für den ersten Abschnitt, den über das Aufgebot der Vasallen und des Landes, eine eingehende Erörterung des hessischen Heerwesens, wie es Philipp vorfand, erwünscht gewesen sein, wofür in den Akten über den pfälzisch-bayrischen Erbfolgekrieg und die Sickingische Fehde sicher genügend Nachrichten zu finden sind. Vielleicht regt das Paetelsche Buch zu einer solchen Arbeit ebenso wie zu einer Fortsetzung der Untersuchung bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges an.

Marburg.

Dr. H. Reimer.

Chronik des Vereins

September 1896 bis Februar 1898

vom

Schriftführer.

Mit trüben Ausichten trat der Oberhessische Geschichtsverein in das jüngste Jahr seiner Wirksamkeit. Prof. Dr. Otto Buchner, sein verdienter Leiter, sah sich durch ein schweres Leiden gezwungen, sein Amt als Vorsitzender niederzulegen. Am 4. Februar v. J. ward dem an Mühen und Erfolgen reichen Leben des um die Geschichte und Altertumskunde Oberhessens wohlverdienten Gelehrten zu früh ein Ziel gesetzt. Als äußeres Zeichen seiner Anteilnahme und Dankbarkeit ließ der Verein ein würdiges Blumengebinde am Sarge des Verstorbenen niederlegen¹⁾.

Buchners Rücktritt gab den Anlaß zu einer schon seit längerer Zeit geplanten Umgestaltung des Vereinsvorstandes und vor Allem auch des Vereinsprogramms. Am 18. Februar fand die Generalversammlung statt. Auf Vorschlag des Vorstandsmitglieds Stabsarzt a. D. Dr. Klewig wurden die Herren: Professor Dr. Behaghel, Privatdozent Dr. Dieterich, Professor Dr. Gundermann, Oberbibliothekar Dr. Haupt, Kommerzienrat Heichelheim, Professor Dr. Höhlbaum, Stabsarzt a. D. Dr. Klewig, Hauptmann a. D. Kramer, Realgymnasiallehrer Dr. Ottmann, Landgerichtsrat Dr. Möbius und Landgerichtsrat Dr. Schäfer gewählt, bezw. wiedergewählt; sie erklärten sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit. Ein ungemein anregender und lehrreicher Vortrag von Geh. Oberschulrat Dr. Soldan aus Darmstadt über „die neuesten Limesforschungen, im besonderen auf der Strecke Bugbach-Kloster Arnsburg“²⁾, beschloß diese Generalversammlung.

In der Vorstandssitzung vom 27. März konstituirte sich der neue Vorstand, indem er dem ausdrücklichen Wunsche der Generalversammlung entsprechend Professor Dr. Höhlbaum den Vorsitz übertrug und den Privatdozenten Dr. Dieterich mit dem Amte des Schriftführers betraute. Nachdem die einzelnen Punkte des Vereins-Programms erörtert, die Aufgaben des Vereins schärfer umgrenzt, als neue Gebiete die Universitätsgeschichte und die hessische Volkskunde einbezogen waren, bildeten sich zunächst Ausschüsse für die verschiedenen Zweige der Vereins-

¹⁾ Berufene Federn haben im „Gießener Anzeiger“ vom 10. Febr. und in der „Darmstädter Zeitung“ vom 6. Febr. v. J. Lebensbilder Buchners entworfen.

²⁾ Ein eingehender Bericht ist im „Gießener Anzeiger“ März 1897 erschienen.

thätigkeit: für die Vermögensverwaltung, für die Herausgabe der Vereinschriften, für die Altertumsammlungen, für die volkskundlichen Forschungen. Eine die Thätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse regelnde Geschäftsordnung wurde beraten und angenommen.

Die sorgfältigere Pflege der Geschichte unserer altherwürdigen alma mater Ludoviciana, die ja einen guten Teil der Geschichte Gießens und Oberhessens in sich schließt, wird durch die Nähe des 300jährigen Jubelfestes der Universität gerechtfertigt. Ein vielversprechender Anfang ward durch den Vortrag des Assistenten an der Marburger Universitätsbibliothek Dr. W. Fabricius: „Gießener Studentenleben im 17. und 18. Jahrhundert“ (am 20. Jan. 1898) gemacht. Weitere Vorträge und Abhandlungen über ähnliche Thematata sind uns in Aussicht gestellt. In den Kreis dieser Unternehmungen gehört auch die Herausgabe der Gießener Matrikel durch Stabsarzt a. D. Dr. Klewiz und Bibliothekskustos Dr. Ebel, die den Lesern unserer Zeitschrift bereits bekannt ist, die aber jetzt gesammelt und in Buchform im Kommissionsverlage der J. Kicker'schen Buchhandlung in Gießen erschienen ist. Auch der erste Aufsatz des vorliegenden Bandes der „Mitteilungen“, der von einem der hervorragendsten Gießener Universitätslehrer handelt, wird in einer Sonderausgabe erscheinen. Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit noch, daß eine Abteilung unseres Museums das Gießener Universitäts- und Studentenleben illustriren soll.

Dem Beispiele anderer Vereine in Baden, Mecklenburg, Bayern, Böhmen u. s. f. folgend, hat auch der Oberhessische Geschichtsverein das weite und fruchtbare Gebiet der Volkskunde in sein Programm aufgenommen, ihre Pflege einer ziemlich selbständigen und losen, mit dem Hauptverein zusammenhängenden Sektion für Volkskunde zugewiesen. Sie ist der Leitung des Vertreters der Germanistik an unserer Landesuniversität, Geh. Hofrat Prof. Dr. Behaghel unterstellt. Die neue Sektion hat sich zur Aufgabe gestellt, die in unserer Heimat noch überall lebendigen Volksüberlieferungen in Sitte und Brauch, Sage und Märchen, Volkslied und -spruch und ähnl. mehr systematisch zu sammeln und der Forschung zugänglich zu machen, und hat das große und lohnende Werk alsbald energisch in Angriff genommen. Ein eingehender, von Professor Behaghel entworfener Fragebogen ward in Hunderten von Exemplaren durch ganz Oberhessen verbreitet. Geistlichkeit und Lehrerschaft sind für die volkskundlichen Bestrebungen geworben und gewonnen. Es wird freilich geraumer Zeit bedürfen, bis die Fragebogen überall genügend beantwortet sind. Im nächsten Jahresberichte werden wir Näheres über den Fortgang des neuen, groß angelegten Unternehmens bringen können, dem künftig noch eine vom Oberhessischen Geschichtsverein herausgegebene Zeitschrift: „Blätter für hessische Volkskunde“ als besonderes Organ dienen soll.

Unter den neuen haben die alten Aufgaben nicht gelitten. Eine neue Frucht der vom Vereine in's Werk gesetzten, nur in den letzten Jahren etwas in's Stocken gerathenen Inventarisirung der oberhessischen Archive sind die im vorliegenden Bande veröffentlichten Regesten der Urkunden des Alsfelder Stadtarchivs. Die wichtigste, wenigstens die

am meisten in's Auge fallende Errungenschaft des letzten Jahres ist aber unfraglich die Neuordnung des Museums, von der der nachfolgende „Rundgang durch das Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins“ Kunde geben mag. Der Vorstand hat ihn im vorigen Oktober für die Besucher des Museums veröffentlicht, glaubt ihn aber auch an dieser Stelle noch mitteilen zu dürfen. Die kleine Schrift hat folgenden Wortlaut:

„Am 15. Juni 1878 ward in Gießen der Oberhessische Verein für Lokalgeschichte, der Vorläufer unseres Oberhessischen Geschichtsvereins, begründet. Noch in der konstituierenden Versammlung schlug Prof. Dr. Hoffmann die Anlage eines „Museums für prähistorische und antike Funde“ vor. In der zweiten Sitzung des neuen Vereins, am 19. Juni 1878, wurde dieser Antrag zum Beschlusse erhoben und der Antragsteller zum Konservator der antiken Funde ernannt. Die Opferwilligkeit verschiedener Vereinsmitglieder, die ihre Privatsammlungen zur Verfügung stellten, der rege Sammeleifer des Konservators und seiner freiwilligen Helfer ermöglichten es, schon am 2. Februar 1879 ein in Anbetracht der kurzen Zeit inmerhin stattliches Museum in den von der Stadtverwaltung Gießens eingeräumten Zimmern des Ortsgerichtes im alten Rathause dem größeren Publikum zu eröffnen. Mit demselben Tage trat in Prof. Dr. Buchner ein Mann an die Spitze der jungen Gründung, der mit rastlosem Eifer und seltenem Geschicke der Sammlungen sich annahm.

„Prähistorische Funde in der Umgegend Gießens, zahlreiche Gräberöffnungen, wiederholte und glückliche Ausgrabungen am römisch-germanischen Grenzwall, bescheidene Ankäufe, Schenkungen und Legate vermehrten die Schätze des Provinzialmuseums binnen Kurzem derart, daß das Zimmer im oberen Geschosse des Rathauses nicht mehr ausreichte. Die Stadt stellte immer wieder weitere Räume zur Verfügung. Die verschiedenen Abteilungen für Prähistorie, Römerzeit, Mittelalter, Gießener Lokalgeschichte konnten in besonderen Zimmern aufgestellt werden. Das langsame, aber stetige Anwachsen der Sammlungen zwang jedoch den Verein schon bald, sich nach einem Ersatz für die engen und niedrigen Zimmer des alten Rathauses umzusehen. Es war ein glücklicher Gedanke, der das halb verfallene alte Landgrafenschloß am Brand für ein künftiges Provinzialmuseum in Aussicht nahm. Bereitwillig ging die Staatsregierung auf den Vorschlag ein, das Gebäude unter der Bedingung einer baldigen Wiederherstellung der Stadt Gießen zu überweisen, und ließ sich sogar zu einem Zuschusse zu den ziemlich hohen Baukosten bereit finden. Auch der Appell an die Opferwilligkeit der Gießener Stadtverwaltung war nicht vergebens, und so steht es zu erwarten, daß in wenigen Jahren für unser Provinzialmuseum neue und würdige Unterkunftsräume geschaffen sind.

„Eine der ersten Aufgaben, die sich der im Frühjahr des Jahres 1897 neuemählte Vereinsvorstand stellte, war die Überführung der Sammlungen in das neue Museumsgebäude derart vorzubereiten, daß er eine völlige Neuordnung der Bestände vornehmen ließ. Gießens Stadtverwaltung, bei der man nie vergebens anklopft, wenn es sich um Förderung der heimischen Geschichte handelt, bewilligte einen höheren

Beitrag zu den Kosten der Neuordnung. Für die Katalogisierung und Aufstellung des mittelalterlichen und neuzeitlichen Teils der Sammlung, unter vorläufigem Ausschluß der Gegenstände aus prähistorischer, römischer und frühgermanischer Zeit, wurde dann in Herrn Dr. Fr. Fuhse, Bibliothekar und Konservator am Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg, eine bewährte Kraft gewonnen. In weniger als vier Wochen hat Herr Dr. Fuhse mit größter Sorgfalt und ausgezeichnete Sachkunde die Schätze des Museums von Neuem untersucht, sie geordnet und, soweit es die unzureichenden Räume zuließen, systematisch aufgestellt. Binnen Kurzem wird das während der Neuordnung geschlossene Museum dem Publikum wieder zugänglich gemacht werden, und Jeder wird dann Gelegenheit haben, sich durch Augenschein von der geschmackvollen, übersichtlichen und lehrreichen Art der Aufstellung zu überzeugen, von der ihm jetzt ein flüchtiger Rundgang durch die Museumsräume einen ungefähren Begriff geben möge.

„Im ersten Stock sind ein größeres und ein kleineres Zimmer zu Museumszwecken verwendet worden. Beginnen wir unseren Rundgang in dem hinteren, kleineren Raume. Er hat eine Umwandlung in eine Kapelle sich gefallen lassen müssen, wenn anders wir diese Bezeichnung bei der primitiven Art der Ausstattung und des Raumes an sich anwenden dürfen. Indessen ist hier, wie bei den übrigen Museums-gemächern, zu berücksichtigen, daß es sich darum handelte, mit den geringsten Mitteln den Gegenständen eine für Jedermann übersichtliche und, wenn angängig, auch geschmackvolle Aufstellung zu geben. Die Aufwendung einer bedeutenderen Summe wäre bei der Beschaffenheit der Rathausräume und besonders in Anbetracht des Umstandes, daß demnächst das Museum in ein neues Heim übersiedeln wird, nicht ratsam gewesen. Wenden wir uns jetzt der „Kapelle“ zu. Dort fallen sofort die beiden großen Tafelbilder an der hinteren Schmalwand ins Auge, zwei Flügel eines Flügelaltars. Die Gemälde, die durch ihre köstliche Farbenfrische sich auszeichnen, stammen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und gehören wahrscheinlich der Nürnberger Schule, der Werkstatt von Pleydenwurf-Wolgemut, zu. Der gleichen Zeit entstammt auch der den Gemälden gegenüber oben angebrachte bemalte Leinwandstreifen. Der Tradition nach soll er als Altarverzierung gedient haben. Wahrscheinlicher ist, daß er die Rückwand eines Chorgestühls bekleidete, ein sogen. Dorsale war. Ebenfalls zweifelhaft ist die Angabe, daß das Stück aus einer Wimpfener Kirche stamme. In den Figuren rechts und links sind die Stifter, rechts der Mann mit den Söhnen, links die Frau mit den Töchtern zu erkennen. Schon das Fehlen des Helmes auf oder neben dem Stifterwappen läßt darauf schließen, daß wir es nicht mit einer ritterbürtigen, sondern mit einer bürgerlichen Familie zu thun haben. Das Wappen des Mannes findet sich denn auch als das einer Patrizierfamilie Weiß oder Weyß in Limburg. Das der Frau führen mehrere Familien, es kann also zunächst der Nachforschung nach der Herkunft des „Dorsale“ nicht dienen. Wahrscheinlich wird es aus Limburg (an der Lahn?) stammen, aber erst eine archivalische Untersuchung dort könnte eventuell sicheren Aufschluß geben. Sehr zu

bedauern ist, daß dieses seltene, höchst interessante Stück durch spätere Übermalung seinen ursprünglichen Charakter zum Teil eingebüßt hat. Eine, dem jetzigen Ausdrucke der Gesichter nach zu schließen, wohl moderne Hand hat die alten Umriffe, von denen die Farbe teilweise abgesprungen war, kräftig nachgezogen, ist dabei aber leider ziemlich selbständig vorgegangen und, wie der Augenschein lehrt, nicht immer genau den alten Linien gefolgt. Ebenfalls dem 15. Jahrhundert gehören die meisten der Heiligenfiguren an. Nur zwei davon, eine Maria und ein Johannes, entstammen dem 17. Jahrhundert. Von der ursprünglichen Wirkung dieser einst bemalten Figuren kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man die beiden Heiligen unmittelbar rechts und links vom Flügelaltare betrachtet, die noch in ihrer ganzen Farbenpracht erhalten sind.

„Das große Zimmer neben der „Kapelle“ hat die Hauptaufgabe, den Charakter einer alten oberhessischen Bauernstube wiederzugeben. Raummangel zwang, auch eine große Reihe anderer Gegenstände hier unterzubringen, während andererseits das bisher vorhandene Material noch längst nicht ausreichend ist, die Hauptaufgabe zu lösen. Im Hintergrunde links erblicken wir eine Bauernbettstelle aus dem vorigen Jahrhundert und davor eine Truhe aus der gleichen Zeit. Wer stiftet uns die neben das Bett gehörige Bauernwiege? Spinnrad und Holzschmel, eine „Kieze“ und eine über das Bett gehängte gewaltige Ledertasche (Wüchsenranzen), wie sie die Bauern bei ihren Einkäufen in der Stadt benutzten, suchen das Bild zu vervollkommen. Im oberen Teile des Zimmers gehört ein vorzüglich erhaltener Tisch den Bauernmöbeln zu. Er ist ausziehbar und birgt in seinem Innern einen umfangreichen Vorrathraum. Die kleineren Truhen sind Zunfttruhen, in denen die Handwerkerinnungen ihre Akten und Simelien aufbewahrten. Diesem Gebiete gehören auch an die Fahne, die nach der Kapelle zu aufgehängt ist, mehrere andere Gegenstände und eine Messinglaterne, links neben der Kapellenthür, die auf einer Zunftfahne getragen wurde. Diese Laterne entstammt derselben Zeit — Anfangs dieses Jahrhunderts — und derselben Werkstätte wie der messingene Fildibushalter, der auf der Kommode neben dem Ofen steht. Der Eisenständer (nd. Stooftche, Stöftche) vor diesem wurde mit Holzkohlen gefüllt und diente zum Warmhalten von Speisen und Getränken. Neben ihm sehen wir ein Gestell mit Zinngeräthen. Die einzelnen Stücke entstammen zum größten Teile dem vorigen Jahrhundert, und sie dienten kirchlichen wie profanen Zwecken. Kannen und Krüge, Teller und Schüsseln in den verschiedensten Größen und meist reizenden Formen begegnen uns, vor Allem aber richten wir unser Augenmerk auf einen Teller, der aufs Reichste mit Reliefs geschmückt ist (in der Mitte die Auferstehung, auf dem Rande die Wappen der sieben Kurfürsten) und aus der Werkstätte des bekannten Nürnberger Zinngießers Kaspar Endterlein († 1633) stammt. Auf dem langen Regale an der Schmalwand sind Erzeugnisse der Keramik untergebracht. Links, den Fenstern zu, sehen wir eine Kollektion Siegburger Steinguts. Leider befindet sich keines der großen, reich verzierten Stücke dieses Fabrikortes, keine „Schnelle“ darunter, wohl aber mehrere kleinere, durch die geschmackvolle Form ausgezeichnete Becher, die man früher für

holländisches Fabrikat hielt und die in Holland unter dem Namen Jakobakannetjes bekannt sind. Die hellgrauen Krüge rechts mit blauen Ornamenten sind Nassauer Fabrikate. In der Mitte die bekannten Marburger Thonwaaren. In den Vitrinen unter den keramischen Gegenständen sind Kostümfstücke ausgelegt worden. Hingewiesen sei endlich noch auf eine Kollektion von älteren Lampen, Leuchtern, Lichtputzschereen und Feuerzeugen, die auf der Schmalseite im Hintergrunde des Zimmers aufgestellt wurden, und auf eine Schabbeslampe neben der Kapellenthür.

„Im zweiten Stock treten wir zunächst in den Korridor, der wenig Licht hat und daher auch nur einige größere Gegenstände aufnehmen konnte. Feuerlöschgeräthe, Windsfahnen, zwei Fußschellen aus dem alten Gießener Arresthause, endlich drei fogen. Kleielözer gelangen hier zur Ausstellung. Letztere bieten durch ihre grotesken Formen ein ganz besonderes Interesse. Sie erfüllten lediglich den Zweck, der Öffnung, aus der im Mühlenbetriebe bei der Mehlbereitung die Kleie entfällt, ein humorvolles Auseres zu verleihen. Heute trifft man nur noch sehr selten dergleichen Masken in älteren Mühlen an.

„Der Korridor führt in ein kleineres Zimmer, dessen Wände mit den Bildern der Gießener Ratschöffen aus dem 17., 18. und dem Anfange des 19. Jahrhunderts behängt sind. Diese Bilder würden, hätten größere Raumverhältnisse zu Gebote gestanden, mit allen übrigen auf die Stadt Gießen bezüglichen Gegenständen zusammen ausgestellt sein, so aber mußten sie mit der kleinen, aber schönen Sammlung von Ofenkacheln aus dem 16. und 17. Jahrhundert in einem Raume untergebracht werden. Eine Anzahl dieser Kacheln aus dem Beginne des 17. Jahrhunderts stammen von ein und demselben Meister, dessen Signatur — TR — auf einem Exemplare sich findet. Hoffentlich gelingt es, das Monogramm dieses tüchtigen Hafners zu lösen. Unter dem Fenster bemerken wir den Abguß eines Grabsteines aus dem 16. Jahrhundert, daneben eine charaktervolle Jugendbüste v. Ritgens, modellirt von Dickoré.

„Durchschreiten wir das Zimmer mit römisch-germanischen Alterthümern, das später beschrieben wird, so gelangen wir in einen Raum, der als das Gebiet für alle auf Gießen und die Gießener Universität bezüglichen Gegenstände gedacht war. Indessen zwangen auch hier wieder die beengten Raumverhältnisse, andere Dinge mit unterzubringen und manches interessante, ausstellenswerthe Stück vorläufig bei Seite zu lassen. Die Wand nach dem römisch-germanischen Zimmer zu ist behängt mit Ansichten von Gießen und Umgebung, und zwar sind die ältesten Prospekte neben dem Fenster placirt worden. Außerdem wurden die Porträts von zwei Bürgermeistern, mehreren Syndicis und das des um das Museum hochverdienten Professors Buchner hier untergebracht. Links von der Thüre zum römisch-germanischen Zimmer steht die Münzsammlung, die besonders hessische Münzen und auf Gießen und Gießener Persönlichkeiten bezügliche Medaillen zur Ausstellung bringt. In den Vitrinen rechts sehen wir Gießener Ansichten, ein Verzeichniß der Lebensmittelpreise von 1833, eine Reihe von Flugschriften und Zeitungen aus dem Jahre 1848 u. Ein kleiner „Strafzettel“ belehrt uns, daß ein Muskettier der Gießener Bürgerwehr des Jahres 1848

für zwei versäumte Exerziertage drei Kreuzer Strafe an seinen Korporal zu zahlen hatte. Diesen Vitrinen gegenüber befindet sich eine noch sehr erweiterungsfähige Universitäts-Abteilung. Eine Sammlung von optischen Instrumenten und Goldwagen, eine höchst bemerkenswerte Schnupftabaksreibe zc. nehmen den kleinen Raum zwischen der Universitäts-Abteilung und dem für die Erzeugnisse der Glasindustrie und Keramik bestimmten Schranke ein. Neben diesem gelangen eine Reihe von Schmiede- und Schlosserarbeiten zur Ausstellung. Hinzuwiesen ist noch auf die Gegenstände zwischen den Fenstern: ein schmiedeeiserner Löwe aus dem 16. Jahrhundert, der früher den Giebel des Gießener Rathauses zierte, ein Gießener Nachtwächterhorn, eine Nachtwächterheldebarde und ein Hirtenhorn.

„Dem letzten Raume legen wir den stolzen Namen „WaffenSaal“ bei. Eine gewaltige Trophäe deckt den größten Teil der Korridorwand. Sie setzt sich in der Hauptsache zusammen aus Fahnen, Kopfbedeckungen und Waffen der Gießener Bürgerwehr von 1848 und aus Erinnerungsstücken an den Krieg 1870/71. Rechts bemerken wir Uniformteile und Waffen des Generals Hoffmann. Zu beiden Seiten der Trophäe sind ältere, meist dem 17. Jahrhundert angehörende Schwerter, Spontons, Hellebarden, Hirschfänger, Hufeisen, Sporen und Pulverhörner angebracht. Neben der Thüre zum Gießener Zimmer rechts finden wir in einem Kasten mittelalterliche Sporen, Pfeilspitzen von den verschiedensten Formen, Armbrustbolzen und ein langes, schmales Spießeisen von einem langschäftigen, Framen genannten fränkischen Speer. Links eine Sammlung von Schußwaffen. In diesem Saale sei ferner noch hingewiesen auf vier gußeiserne Ofenplatten aus dem 16.—19. Jahrhundert, die einer sehr reichhaltigen Sammlung angehören, welche leider, da das alte Gebäude die große Belastung nicht tragen würde, vorläufig in unteren Hausflur untergebracht werden mußten. In den Vitrinen neben dem Fenster möge man auf zwei herrliche Pistolen des vorigen Jahrhunderts aus der berühmten Kuchenreuter'schen Fabrik zu Regensburg achten.

„Der aufmerksame Beobachter wird noch manchen interessanten und schönen Gegenstand finden, den wir hier bei unseren kurzen Andeutungen nicht erwähnen konnten, er wird aber auch bemerken, daß das noch kleine Museum in allen Teilen gute, entwickelungsfähige Ansätze zeigt. Von dem Interesse und der Opferwilligkeit hängt es ab, ob die Sammlung mit der Zeit völlig die ihrem Zwecke entsprechende Ausdehnung erhalten wird.“

Die Sammlungen des Vereins mehren sich durch Geschenke und leihweise Überlassungen — es mögen hier die von der Stadtverwaltung überwiesenen vier Modelle des künftigen Gießener Kriegerdenkmals gebührend hervorgehoben werden — in der erfreulichsten Weise. Den Geschenkgebern sei auch hier unser bester Dank abgestattet, den Vereinsmitgliedern unser aufblühendes Museum nachdrücklich empfohlen und an's Herz gelegt!

Im Laufe des Sommers vollzog sich der Anschluß unseres Vereins an die „Historische Kommission für Hessen und Waldeck“, die sich

die Herausgabe von Quellen und Darstellungen der hessischen und waldeckischen Geschichte zur Aufgabe gesetzt hat. Dieser Beitritt bedingt eine weitere Ausdehnung unseres Programms, das sich damit nicht mehr an die engen Grenzen der heutigen Provinz Oberhessen bindet. Unser Verein ist im Vorstande der Kommission durch Oberbibliothekar Prof. Dr. Haupt und Prof. Dr. Höhlbaum vertreten. Die Denkschrift der Kommission ist hier vor auf S. 189 abgedruckt.

Die Wintervorträge des Vereins waren gut besucht. Außer den beiden schon genannten Herren, Geh. Oberschulrat Dr. Soldan aus Darmstadt und Dr. W. Fabricius aus Marburg, hielten Vorträge: am 20. Nov. 1897 Privatdozent Dr. Dieterich über „Germanische Wanderungen in Mitteldeutschland, besonders in Hessen“¹⁾, am 30. Dezember Geh. Hofrat Prof. Dr. Behagel: „Zur Entstehung von Sitte und Brauch“, am 17. Feb. 1898 Prof. Dr. Sauer: „Zur Baugeschichte der Gießener Stadtkirche“, am 17. März wird Privatdozent Dr. Straß „Über das hessische Volkslied“ reden.

Die Vermögenslage des Vereins, der für seine neuen Unternehmungen und besonders für die Neuordnung des Museums eine größere Summe flüssig machen mußte, ist Dank neuen Unterstützungen und einer sparsamen Verwaltung günstig zu nennen. Neben dem Zuschuß seitens der Staatsregierung (500 M.) und den schon früher gewährten Patronatsbeiträgen von den Städten Gießen (100 M.), Alsfeld, Lauterbach, Schütz (je 20 M.) und Wehlar (10 M.) hat der Ausschuß der Provinz Oberhessen einen namhaften Beitrag (300 Mk.) für die allgemeinen Vereinszwecke und die stets opferwillige Stadtverwaltung von Gießen einen solchen einmalig für die Zwecke des Museums bewilligt (400 M.); weitere erhebliche Beisteuern verdankt der Verein seinen Mitgliedern und Patronen Herrn Fabrikant L. Emmelius und Herrn Banquier Kommerzienrat S. Heichelheim. Hierdurch ist der Verein in den Stand gesetzt, dem kommenden Rechnungsjahre, das mit der großen Ausgabe für den siebenten Band der Zeitschrift beginnen wird, ruhig entgegenzusehen. Der augenblickliche Stand der Finanzen erhellt aus der folgenden Zusammenstellung:

G i n n a h m e.

Vermögen am 1. April 1897	M. 1832.23.
Zinsen bis zum 31. Dezember 1897	" 90.30.
Zuschüsse, Patronats- und Mitgliederbeiträge nebst Nebeneinnahmen	" 2430.60.
	M. 4353.13.

A u s g a b e.

Besoldungen, Bedienungen usw.	M. 153.40.
Vorbereitung der „Mitteilungen“ Bd. 7	" 10.35.
Museum, Neuordnung, Unterhaltung	" 587.06.
An Vereine	" 3.—.
	M. 753.81.

¹⁾ S. „Die Wanderungen der Westgermanen in der Urzeit“ oben S. 41 ff.

	Übertrag . M.	753.81.
An die historische Kommission für Hessen und Waldeck .	"	75.—.
Archäologische Karte für die Mitglieder	"	70.—.
Sonderausgabe der „Gießener Matrikel“	"	29.15.
Der Sektion für hessische Volkskunde	"	60.05.
Verwaltung im allgemeinen	"	170.42.
		<hr/>
	M.	1158.43.

Gesamt-Einnahme	M.	4353.13.
„ Ausgabe	„	1158.43.

Vermögen am 20. Febr. 1898: M. 3194.70,
deponirt beim Bankhause Aron Heichelheim.

Die Generalversammlung vom 30. Dezember 1897 hat die Mandate der bisherigen Vorstandsmitglieder, von denen nur Herr Realgymnasiallehrer Dr. Ottmann eine Wiederwahl nicht annehmen zu können erklärte, einstimmig für das kommende Vereinsjahr verlängert.

Mitglieder-Verzeichnis

vom 28. Februar 1898.

I. Patrone.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog Ernst Ludwig.
Der Provinzial-Ausschuß von Oberhessen.

Die Stadt Alsfeld.

" " Gießen.

" " Lauterbach.

" " Schlitz.

Fabrikant L. Emmelius, Gießen.

Banquier S. Heichelheim, Kommerzienrat, Gießen.

Der studentische S. C. zu Gießen.

2. Mitglieder in Gießen.

- | | |
|--|--|
| 1. Albach, Realgymnasiallehrer. | 26. Clausius, Hauptmann. |
| 2. Bähr, Steuerrat. | 27. Clemm, Dr., Gymnasiallehrer. |
| 3. Balser, Ernst, Kaufmann. | 28. Collin, Dr., Gymnasiallehrer und Privatdozent. |
| 4. Balzer, Steuercontroller. | |
| 5. Bangel, Pfarrer i. P. | 29. Dieterich, J., Dr., Privatdozent. |
| 6. Bansa, Chr., Director. | 30. Dieterich, U., Professor, Dr. |
| 7. Bauer, Musiklehrer. | 31. Dingeldey, Pfarrer. |
| 8. Baur, H., Dr. med., Arzt. | 32. Döring, Sparkassenrechner, Rentant. |
| 9. Becker, Bauassessor. | 33. Dornseiff, Landgerichtsrat. |
| 10. Becker, stud. hist. | |
| 11. Behaghel, Professor, Dr., Geh. Hofrat. | |
| 12. Behrens, Professor, Dr. | 34. Ebel, Dr., Custos. |
| 13. Bergen, Gasfabrik-Director. | 35. Egly, Friedr., Fabrikant. |
| 14. Bernhard, Ober-Postsecretär. | 36. Eichenauer, Herm., Fabrikant. |
| 15. Bierau, Oberförster i. P. | 37. Emmelius, H., Fabrikant. |
| 16. Biermann, Professor, Dr. | |
| 17. Bindewald, Adalb., Fabrikant. | 38. Ferber, Rentner. |
| 18. Blase, Gymnasialprofessor, Dr. | 39. Fernie, Bergwerksbesitzer. |
| 19. Bloß, Realgymnasiallehrer. | 40. Frank, Professor, Dr. |
| 20. Bock, Alf., Fabrikant. | 41. Frees, Buchhändler. |
| 21. Boek, J., Agent. | 42. Fresenius, Ober-Amtsrichter i. P. |
| 22. v. Brandis, Frh., Lieutenant. | 43. Frihsche, Dr. phil. |
| 23. Brück, Theod., Fabrikant. | 44. Fromme, Professor, Dr. |
| 24. Buderus, K., Hüttenbesitzer. | 45. Fuhr, Dr., Rechtsanwalt. |
| 25. Busch, Chr., Chemiker. | |

46. Gaffky, Geh. Med. Rat, Professor, Dr.
 47. v. Gagern, Frh., Provincial-Director,
Geh. Rat.
 48. Gail, Wilh., Commercierrat.
 49. Gebhardt, Amtsgerichtsrat.
 50. Gerbel, Architect.
 51. Gerhardt, Zeichenlehrer.
 52. Giese, Pr.-Lieutenant.
 53. Gnauth, Oberbürgermeister.
 54. Goldmann, Major.
 55. Grein, Dr., Pfarrer.
 56. Groos, Professor, Dr.
 57. Grotefend, Archiv-Aspirant.
 58. Günther, Professor, Dr.
 59. Sundermann, Professor, Dr.
 60. Gutfleisch, Dr., Rechtsanwalt.
61. Haberhorn, Dr. med., Kreisarzt.
 62. Hamann, G., Pfarrer i. P.
 63. Hanau, Dr. med., Arzt.
 64. Haupt, Oberst a. D.
 65. Haupt, Fr., Dr. med., Arzt.
 66. Haupt, H., Professor, Dr., Ober-
bibliothekar.
 67. Heuser, Dr., Custos.
 68. Hill, Postmeister i. P..
 69. Höhlbaum, Professor, Dr.
 70. Holzapfel, E., Rechtsanwalt.
 71. Holzapfel, E., Dr. phil.
 72. Homberger, M., Fabrikant.
 73. Hoos, Hauptmann.
74. Jäger, Zahnarzt.
 75. Jöckel, Landgerichts-Director.
 76. Jung, Dr., Privatdozent.
77. Kattenbusch, Professor, Dr., Geh.
Kirchenrat.
 78. Kempff, K., Dr., Chemiker.
 79. Kindt, O., Buchdruckereibesitzer.
 80. Kirch, Jean, Restaurateur.
 81. Klein, A., stud. hist..
 82. Klewitz, Dr. med., Arzt.
 83. Koch, F., Fabrikant, Commercierrat.
 84. Koch, K., Buchhändler.
 85. Koch, Theod., Lehramts-Accessist.
 86. Koeppe, Dr. med., Arzt.
 87. Koob, Realgymnasiallehrer.
88. Kornemann, Dr., Gymnasiallehrer.
 89. Kraft, Rechtsanwalt.
 90. Kramer, Hauptmann a. D.
 91. Krebs, Buchhändler.
 92. Kretschmar, Lieutenant.
 93. Kullmann, G., Landgerichtsrat i. P.
94. Labrousse, Rechtsanwalt.
 95. Langermann, Oberamtsrichter.
 96. Löhlein, Professor, Dr. med., Geh.
Med.-Rat.
 97. Loß, E., Lederfabrikant.
 98. Lucius, Kreis Schulinspector.
99. Mende, Dr. med., Ober-Stabsarzt.
 100. Mettenheimer, A., Dr.
 101. Meyer, Architect.
 102. Möbius, Dr., Landgerichtsrat.
 103. Mosly, Dr. phil., Professor.
 104. Müller, W., Hauptmann.
 105. Müller, H., Professor.
 106. Müller, W., Lehramts-Accessist.
 107. Muth, Landgerichts-Director i. P.
108. Naumann, Professor, Dr.
 109. Neßling, Dr., Gymnasiallehrer.
 110. Neunhagen, Amtsrichter.
 111. Noll, A. C. E., Fabrikant.
 112. Nowack, C. W., Kaufmann.
113. Oncken, Professor, Dr., Geh. Hofrat.
 114. Orbig, Universitäts-Quästor.
 115. Ottmann, Dr., Realgymnasiallehrer.
116. Pascoë, S., Director.
 117. Petri II., E., Bauunternehmer.
 118. Pistor, E., Rentner.
119. Rathschlag, O., Kaufmann.
 120. Reatz, Dr., Justizrat, Rechtsanwalt.
 121. v. Ricou, Frh., Landgerichts-Präsi-
dent.
 122. Ritsert, Postdirector.
 123. Röhrle, P., Procurist.
 124. Roese, Universitäts-sechtmmeister.
 125. Rosenberg, Dr., Justizrat, Rechts-
anwalt.
 126. Rosenberg, E., Rechtsanwalt.
 127. Roth, O., Buchhändler.

128. Roth, L., Apotheker.
 129. Rothenberger, Frau, Wittwe.
 130. Rudolph, W., Kaufmann.
 131. Sauer, Professor, Dr.
 132. Schaaf, O., Kaufmann.
 133. Schäfer, Dr., Landgerichtsrat.
 134. Schaumann, Realgymnasiallehrer.
 135. Schellenberg, Universitäts-Instrumentenmacher.
 136. Scheyda, A., Redacteur.
 137. Schierholz, E., Realgymnasiallehrer.
 138. Schlenke, Gutsbesitzer.
 139. Schlosser, Pfarrer.
 140. Schlüter, Kaufmann.
 141. Schmall, E., Fabrikant.
 142. Schmidt, A. B., Professor, Dr.
 143. Schmitt, f., Dr., Gymnasiallehrer.
 144. Schmitt, K., Universitäts-Rentamtmann i. P.
 145. Schwaab, Kaufmann.
 146. Siebeck, Professor, Dr., Geh. Hofrat.
 147. Sievers, Professor, Dr.
 148. Sommerlad, fr., Dr. phil., Lehrer.
 149. Stamm, Gymnasial-Professor, Dr.
 150. Stammler, Ober-Postsecretär i. P.
 151. Stein, W., Dr. phil.
 152. Stöhr, G. f., Schlossermeister.
 153. Strack, Dr., Privatdozent und Gymnasiallehrer.
 154. Strahl, Professor, Dr.
 155. Stroh, Rentant, Districtseinnehmer.
 156. Throm, G., Fabrikant.
 157. Töpelmann, Buchhändler.
 158. Traber, Architect und Hauptlehrer.
 159. Trapp, Gerichts-Assessor.
 160. Uhl, Ph., Photograph.
 161. Vaubel, Th., Kaufmann.
 162. Wallenfels, L., Fabrikant.
 163. Walther, fr., Kaufmann.
 164. Wassersleben, E., Rentner.
 165. Wehn, A., Kaufmann.
 166. Wehrheim, H., Lehrer.
 167. Weidig, Rechtsanwalt.
 168. Weß, W., Professor, Dr.
 169. Will, A., Kaufmann.
 170. Willenbücher, Gymnasiallehrer i. P.
 171. Wilson, P.
 172. Winter, Oberst-Lieutenant 3. D.
 173. Wisjmann, Culturinspector.
 174. Zimmer, H., Uhrmacher.
 175. Zimmer, fr., Inspector.
 176. Zimmermann, f., Staatsanwalt.

3. Auswärtige Mitglieder.

177. Bährdt, W., Dr. phil. Hannover.
 178. Balsler, Dr. med., Kreisarzt. Mainz.
 179. Bamberger, Kaufmann. Alsfeld.
 180. Beck, Premierlieutenant. Buchbach.
 181. Becker, Major. Darmstadt.
 182. Bloch, Wilh. Bremen.
 183. Bönsel, Lehrer. Langgöns.
 184. Bötticher, Oberamtsrichter. Dilbel.
 185. Braun, Kreistechniker. Alsfeld.
 186. Brentano, Geistlicher Rat. Heldenbergen.
 187. Brunner, H., Dr., Bibliothekar. Cassel.
 188. Brüttel, Rentant. Friedberg.
 189. Cellarius, Buchhändler. Alsfeld.
 190. Clement, Director. Buchbach.
 191. Clößner, Hauptmann. Offenbach a. M.
 192. Cloos, H. W., Holzhändler. Nidda.
 193. Dieffenbach, Forstmeister. Lich.
 194. Dieffenbach, Dr., Baurat. Grünberg.
 195. Dippel, Gymnasiallehrer. Mainz.
 196. Dirlam, Conc., Lehrer Stammheim.
 197. Dirlam, Lehrer. Lauter.
 198. Ehrenkranz, Friedr. Alsfeld.
 199. Eisfeller, Lehrer. Steinbach.
 200. v. Eyff, Postmeister. Grünberg.

201. Fabricius, Dr. phil. Marburg.
 202. Fertsch, Pfarrer. Muschenheim.
 203. Fischer, Dr., Amtsrichter. Eorsch.
 204. Frey, Pfarrer. Hopfgarten bei Alsfeld.
 205. Fritz, Amtsrichter. Alsfeld.
 206. Gareis, Professor, Dr., Geh. Rat. Königsberg.
 207. Geisler, Bürgermeister. Eollar.
 208. Geyger, Dr., Kammer-Director. Alffenheim.
 209. Greiner, K., Steuer-Commissar. Schotten.
 210. Großenlinden, Gemeinde.
 211. Haupt, H., Pharmaceut. Berlin.
 212. Hauser, Dr. med., Medicinalrat. Bensheim.
 213. Heusohn, Hrch. Hanau.
 214. Hirschfeld, Kreistierarzt. Wehlar.
 215. Höchst, Sanitätsrat. Wehlar.
 216. Hörle, Amtsrichter. Grünberg.
 217. Hoffmann, Professor, Dr. Büdingen.
 218. Hofmann, Lehrer. Bad-Nauheim.
 219. v. d. Hoop, Frhr. Schmitte bei Rodheim.
 220. Jost, Dr. Kirtorf.
 221. Jrlle, Amtsgerichtsrat. Bittsch.
 222. Kalbfleisch, Restaurateur. Buzbach.
 223. Kalbfleisch, Weinhändler. Buzbach.
 224. Kaufmann, Rechtsanwalt. Wehlar.
 225. Keiner, Amtsrichter. Wehlar.
 226. Knab, Pfarrer. Bruchbrücken.
 227. Kobelt, Kaufmann. Alsfeld.
 228. Köhler-Lugge, Landwirt. Langsdorf.
 229. Kriegl, Ober-Güterinspector. Frankfurt.
 230. Kullmann, Oberlandesgerichtsrat. Darmstadt.
 231. Kunze, Dr. phil. Greifswald.
 232. von Kurnatowski, Oberstlieutenant. Erfurt.
 233. Lauckhard, Ober-Postassistent. Buzbach.
 234. Landmann, Dr., Director. Darmstadt.
 235. Langgöns, Gemeinde.
 236. Leihgestern, Gemeinde.
 237. Lucius, Pfarrer. Usenborn bei Ortenberg.
 238. Lürssen, Rector. Wehlar.
 239. Luft, Pfarrer. Ostheim.
 240. Marburg, Königl. Staatsarchiv.
 241. May, Albert. Lanterbach.
 242. Mohr, Professor, Dr. Laubach.
 243. Müller, Districts-Einnehmer. Grünberg.
 244. Neumann, Adam, Lehrer. Utphe bei Hungen.
 245. Nebel, Oberconsistorialrat. Darmstadt.
 246. Oeser, Pfarrer. Eberswalde.
 247. Oriola, Graf. Büdesheim.
 248. Ortenbach, Alfr. Wehlar.
 249. Panzer, Dr., K., Archivar. Wehlar.
 250. Rady, Pfarrer. Ockstadt.
 251. Rampspeck, Gust., Kaufmann. Alsfeld.
 252. Reh, Rechtsanwalt. Alsfeld.
 253. Röbenaacke, Oberpfarrer. Wehlar.
 254. Römheld, Fabrikant. Friedrichshütte bei Laubach.
 255. Roeschen, Rich., Dr. med. Michelstadt.
 256. Roeschen, Pfarrer. Winnerod.
 257. Roeschen, Dr., Gymnasiallehrer. Laubach.
 258. v. d. Ropp, Frh., Professor, Dr. Marburg.
 259. Roßbach, Hofapotheker. Laubach.
 260. Roßhermel, Realschullehrer. Michelstadt.
 261. Schilling, Realschullehrer. Alsfeld.
 262. Schilling-Trygophorus, Amtsrichter. Hirschhorn.
 263. Schneider, Pfarrer. Weinstadt.
 264. Schneider, Lehrer. Eich.

265. Schnellbacher, Gerichtsschreiber. Grünberg.
266. Schönfeld, Geheimer Regierungsrat. Schotten.
267. Schuchhard, C., Gutsverwalter. Neuhof bei Langgöns.
268. Schwarz, Professor, Dr. Straßburg.
269. Schweizer, Lehrer. Odenhausen.
270. Scriba, Dr., Oberamtsrichter. Alsfeld.
271. Simon, Inspector. Alsfeld.
272. Solms-Lich, Fürst Hermann. Lich.
273. Solms-Rödelheim, Graf. Affenheim.
274. Stahl, Rechtsanwalt. Friedberg.
275. Staufenberg, Gemeinde.
276. Steinberger, Amtsrichter. Ulrichstein.
277. Stern, Dr., Rechtsanwalt. Alsfeld.
278. Tsché, Oberamtsrichter. Seligenstadt.
279. Theobald, Gerichtsrat. Weßlar.
280. Theobald, Landgerichtsrat. Mainz.
281. Trapp, Carl, Fabrikant, Commercierrat. Friedberg.
282. Urstadt, Gymnasiallehrer. Friedberg.
283. Velfe, Professor, Dr., Bibliothekar. Mainz.
284. Veltman, Geh. Archivrat. Weßlar.
285. Vilbel, Stadtgemeinde.
286. Walz, Realschullehrer. Friedberg.
287. Weimer, Major. Gumbinnen.
288. Welcker, R., Apotheker. Allendorf.
289. Wenzel, Fabrikant, Commercierrat. Lauterbach.
290. Weßlar, Königl. Staatsarchiv.
291. Weßlar, Kreis- u. Kommunalkasse.
292. Wien, Österreich, Stadt.
293. Wiener, Amtsrichter. Butzbach.
294. Wieseck, Gemeinde.
295. Windecker, Hauptmann. Köln.
296. Windecker, L., Dr. Berlin.
297. Wittmann, Dr., Gymnasialdirector. Bidingen.
298. Wolffschmidt, Rechner. Schotten.
299. Zierenberg, Rat. Berlin.
300. Zimmermann, Amtsrichter. Darmstadt.

Schriftenaustausch

des Oberhessischen Geschichtsvereins mit andern Vereinen und Gesellschaften.

- Machen, Verein f. Kunde der Machener Vorzeit. (Aus Machens Vorzeit.)
Machen, Geschichtsverein. (Zeitschrift.)
Maraun, Hystor. Gesellsch. d. Kantons Argau. (Argovia.)
Agram, Hrvatsk. arkeol. druztvo = Archaeolog. kroatische Gesellsch.
(Wiesnif = Bote).
*) Agram, Südslavische Akademie der Wissenschaften. (1. Rad. 2. Monumenta spect. hist. Slavor. merid.)
Altensburg, Geschichts- und alterthumsforsch. Gesellsch. des Osterr.
Landes. (Mitteilungen.)
Amsterdam, kon. Akademie van Wetenschappen.
(1. Jaarboek.
2. Verhandelingen, afdeeling letterkunde.
3. Verslagen en mededeelingen, afdeeling letterkunde.)
Annaberg, Verein für Geschichte von Annaberg u. Umgegend. (Mitteilungen.)
Ansbach, Hystor. Verein f. Mittelfranken.
(Jahresbericht.)
Augsburg, Hystorischer Verein für Schwaben und Neuburg.
(Zeitschrift.)
Bamberg, Hystorischer Verein.
(Bericht über Bestand u. Wirken.)
Basel, Hystorische und antiquarische Gesellschaft.
(1. Beiträge zur vaterländischen Geschichte.
2. Basler Chroniken.
3. Mitteilungen.
4. Jahresbericht.)
Bauzen, Gesellschaft der serbischen Macica.
(1. Casopis macicy serbskeje Budysin.
2. Pschedzenek.)
Bayreuth, Hystorischer Verein für Oberfranken.
(Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken.)

*) Die Voranstellung eines Sternes weist darauf hin, daß der Oberhessische Geschichtsverein und die hiesige Universitätsbibliothek in gemeinsamem Schriftenaustausch mit der betreffenden gelehrten Körperschaft stehen.

- Bellinzona. (Bullettino storico della Svizzera Italiana.)
- Bergen, historiske Forening. (Skrifter.)
- Berlin, Verein für die Geschichte Berlins.
 (1. Schriften.
 2. Mitteilungen.)
- Berlin, Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
 (Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte.)
- Berlin, Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg.
 (1. Brandenburgia.
 2. Archiv der Brandenburgia.)
- Berlin, Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte.
 (1. Verhandlungen.
 2. Zeitschrift für Ethnologie.
 3. Nachrichten über deutsche Alttertumsfunde.)
- Berlin, Herold, Verein für Siegel- und Wappenkunde.
 (Der deutsche Herold.)
- Bern, Historischer Verein des Kantons Bern.
 (Archiv.)
- Bielefeld, Historischer Verein für die Grafschaft Ravensburg.
 (Jahresbericht.)
- Birkensfeld, Birkensfelder Verein f. Alttertumsfunde. (Kleinere Schriften.)
- * Bologna, r. deputazione di storia patria. (Atti e memorie.)
- Bonn, Verein von Alttertumsfreunden im Rheinlande.
 (Jahrbücher.)
- Bonn, Historischer Verein für den Niederrhein.
 (Annalen.)
- Bremen, Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
 (Bremisches Jahrbuch.)
- Breslau, Verein für Geschichte u. Alttertum Schlesiens.
 (Zeitschrift.)
- Breslau, schlesische Gesellschaft für Volkskunde.
 (Mitteilungen.)
- Breslau, Verein für das Museum schlesischer Alttertümer.
 (Schlesiens Vorzeit.)
- Bromberg, Historischer Verein für den Negebistritz.
 (Jahrbuch.)
- Brünn, Verein für die Geschichte Mährens u. Schlesiens.
 (Zeitschrift.)
- * Brüssel, Sociéte des bollandistes.
 (Analecta Bollandiana.)
- Buchholz i. S., Buchholzer Geschichtsverein.
 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Buchholz.)
- Chemnitz, Verein für Chemnitzer Geschichte.
 (Jahrbuch.)
- Chur, Historisch-antiquar. Gesellschaft von Graubünden.
 (Jahresbericht.)
- Coburg, Anthropolog. Verein. (Kleinere Schriften.)

- Danzig, Westpreußischer Geschichtsverein.
(Zeitschrift.)
- Darmstadt, Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen.
(1. Quartalblätter.
2. Archiv.)
- Dessau, Verein für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde.
(Mitteilungen.)
- St. Dié, société philomatique vosgienne.
(Bulletin.)
- Dillenburg, Historischer Verein. (Kleinere Schriften.)
- Dillingen, Historischer Verein.
(Jahresbericht.)
- Donaueschingen, Verein f. Gesch. u. Naturgesch. der Baar und der angrenzenden Landesteile.
(Schriften.)
- Dorpat, Gelehrte estnische Gesellschaft.
(1. Sitzungsberichte.
2. Verhandlungen.)
- Dortmund, Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.
(Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark.)
- Dresden, Verein für Geschichte u. Topographie Dresdens u. seiner Umgebung.
(1. Mitteilungen.
2. Dresdner Geschichtsblätter.)
- Dresden, Kgl. sächsischer Altertums-Verein.
(1. Jahresbericht.
2. Neues Archiv für sächsische Gesch.= und Altertumskunde.)
- Düsseldorf, Geschichtsverein. (Jahrbuch.)
- Eger, Verein für Egerländer Volkskunde.
(Unser Egerland.)
- Gichtstätt, Historischer Verein.
(Sammelblatt.)
- Eisenberg, Geschichts- u. altertumsforschender Verein.
(Mitteilungen.)
- Eisleben, Verein für Geschichte u. Altertümer der Grafschaft Mansfeld.
(Mansfelder Blätter.)
- Elberfeld, Bergischer Geschichtsverein.
(Zeitschrift.)
- Emden, Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer.
(Jahrbuch.)
- Erfurt, Verein für Geschichte u. Altertumskunde.
(Mitteilungen.)
- Essen, Historischer Verein für Stadt und Stift Essen.
(Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen.)
- Fellin, Felliner literarische Gesellschaft.
(Jahresbericht.)
- Frankenthal, Frankenthaler Altertumsverein.
(Monatsschrift.)

- Frankfurt a. Main, Verein f. Gesch. u. Altertumskunde.
(Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst.)
- Frauenfeld, Historischer Verein des Kantons Thurgau.
(Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte.)
- Freiberg, Altertumsverein.
(Mitteilungen.)
- Freiburg i. Breisgau, Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-,
Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau u.
den angrenz. Landschaften. (Zeitschrift.)
- Freiburg i. Breisgau, Breisgau-Verein Schau' in's Land.
(Schau in's Land.)
- Freiburg i. Breisgau, Kirchlich-histor. Verein für Gesch., Altertums-
kunde u. christl. Kunst der Erzdiözese Freiburg.
(Freiburger Diözesen-Archiv.)
- Freiburg i. d. Schweiz, Deutscher geschichtsforschender Verein des
Kantons Freiburg.
(Freiburger Geschichtsblätter.)
- Freiburg i. d. Schweiz, Société d'histoire du canton de Fribourg.
(Archives.)
- Genève, Institut national Genèveis.
(1. Mémoires.
2. Bulletin.)
- Genève, Société d'histoire et d'archéologie de Genève.
(1. Mémoires et documents.
2. Bulletin.)
- Gent, Geschied-en oudheidkundige kring.
(1. Bulletijn.
2. Handelingen.)
- Glarus, Historischer Verein des Kantons Glarus.
(Jahrbuch.)
- Görlitz, Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaft.
(Neues Lausitzisches Magazin.)
- Görlitz, Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz.
(Jahreshefte.)
- Göttingen, Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften.
(Nachrichten der philolog.-hist. Kl.)
- Göttingen, Verein für die Geschichte Göttingens.
(Protokolle über die Sitzungen.)
- Gotha, Vereinigung für gothaische Geschichte und Altertumforschung.
(Aus der Heimat.)
- Graz, Historischer Verein für Steiermark.
(1. Mitteilungen.
2. Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen.)
- Greifswald, Geographische Gesellschaft.
(Jahresbericht.)
- Greifswald, Rügisch-Pommersche Abteilung der Ges. f. Pommersche
Gesch. u. Altertumskunde in Stralsund u. Greifswald.
(Jahresbericht.)

- Greiz, Verein für Greizer Geschichte.
(Jahresbericht.)
- * Grenoble, université.
(Annales.)
- Guben, Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie u. Altertumskunde.
(Niederlausitzer Mitteilungen.)
- Hall, Schwäbisch-, Historischer Verein f. d. württemberg. Franken.
(Württembergisch Franken.)
- Halle a./S., Thüringisch-sächsischer Verein f. Erforschung des vaterländischen Altertums u. Erhaltung seiner Denkmale.
(1. Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen.
2. Jahresbericht.)
- Halle a./S., Provinzial-Museum der Provinz Sachsen. (Mitteilungen.)
- Hamburg, Verein für Hamburgische Geschichte.
(1. Mitteilungen.
2. Zeitschrift.)
- Hanau, Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde.
(Mitteilungen.)
- Hannover, Historischer Verein für Niedersachsen. (Zeitschrift.)
- Heidelberg, Heidelberger Schloßverein.
(1. Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses.
2. Bericht.)
- Heidelberg, Historisch-philosophischer Verein. (Neue Heidelberger Jahrbücher.)
- Heidelberg, Kommission f. d. Geschichte der Stadt Heidelberg.
(Neues Archiv f. d. Geschichte der Stadt Heidelberg und der rhein. Pfalz.)
- Hermannstadt, Verein für siebenbürgische Landeskunde.
(1. Archiv.
2. Jahresbericht.)
- Hohenleuben, Vogtländischer Altertumsverein.
(Jahresbericht.)
- Homburg v. d. S., Verein für Geschichte und Altertumskunde.
(Mitteilungen.)
- Jena, Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.
(1. Zeitschrift.
2. Thüringische Geschichtsquellen.)
- Jingolstadt, Historischer Verein in und für Jingolstadt.
(Sammelblatt.)
- Insterburg, Altertumsgesellschaft.
(1. Jahresbericht.
2. Zeitschrift.)
- * Ithaca, (N. Y.), American economic association.
(Publications.)
- Kahla, Verein für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla u. Roda.
(Mitteilungen.)

- Kassel, Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
 (1. Zeitschrift.
 2. Zeitschrift-Supplement.
 3. Mitteilungen an die Mitglieder.)
- Kempten, Altertums-Verein.
 (Allgäuer Geschichtsfreund.)
- Kiel, Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
 (Mitteilungen.)
- Kiel, Anthropologischer Verein in Schleswig-Holstein.
 (Mitteilungen.)
- Kiel, Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
 (Zeitschrift.)
- Kiel, Schlesw.-Holstein. Museum vaterländischer Altertümer.
 (Bericht.)
- Klagenfurt, Geschichtsverein und naturhistor. Landesmuseum in
 Kärnten.
 (1. Carinthia.
 2. Jahresbericht.
 3. Archiv für vaterländische Geschichte.)
- Knin (Dalmatien), hrvatskoga starinarskog druztvo.
 (Starohrvatska prosvjeta.)
- Köln, Stadtarchiv.
 (Mitteilungen.)
- Königsberg i. Pr., Physikalisch-ökonomische Gesellschaft.
 (Schriften.)
- Königsberg i. Pr., Altertums-Gesellschaft Prussia.
 (Sitzungsberichte.)
- *Krafsau, Akademie der Wissenschaften.
 (Anzeiger.)
- Kreuznach, Antiquarisch-historischer Verein.
 (1. Bericht.
 2. Veröffentlichungen.)
- Laibach, Musealverein für Krain.
 (1. Mitteilungen.
 2. Izvestja muzejskega drustva za Kranjsko.)
- Landsberg a. d. W., Verein für Geschichte der Neumark.
 (1. Schriften.
 2. Mitteilungen.)
- Landshut, Historischer Verein für Niederbayern.
 (Verhandlungen.)
- Lausanne, Société d'histoire de la Suisse romande.
 (Mémoires et documents.)
- Leeuwarden, Friesch genootschap over geschied — en taalkunde.
 (1. Verslag der handeligen.
 2. De vrije Fries.)
- Leiden, maatschappij der nederlandsche letterkunde.
 (Handelingen en mededeelingen.)

- Leipa, Böhmisches, Nordböhmisches Excursionsclub.
(Mitteilungen.)
- Leipzig, Verein für die Geschichte Leipzigs.
(Schriften.)
- Leisnig i. Königr. Sachs., Geschichts- und Altertumsverein.
(Mitteilungen.)
- Lemberg, Towarzystwo historyzn.
(Kwartalnik historyczny.)
- Lincoln, Nebr., The Nebraska State historical society.
(Transactions and reports.)
- Lingen, Verein für Geschichte und Altertumskunde des Hasegaaues.
(Mitteilungen.)
- Linz, Museum Francisco-Carolinum.
(Bericht.)
- Lübeck, Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
(1. Zeitschrift.
2. Mitteilungen.
3. Bericht.)
- Lüneburg, Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg.
(Jahresbericht.)
- Lüttich, Société d'art et d'histoire du diocèse de Liège.
(1. Bulletin.
2. Conférences.)
- *Lund, Universität.
(Acta universitatis Lundensis I.)
- Luxemburg, Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst.
(Uns Hémecht.)
- Luxemburg, Section historique de l'institut de Luxembourg.
(Publications.)
- Luzern, Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden u. Zug.
(Geschichtsfreund.)
- Magdeburg, Verein für Geschichte u. Altertumskunde des Herzogtums u. Erzstiftes Magdeburg.
(Geschichtsblätter.)
- Mainz, Verein zur Erforschung der rhein. Geschichte und Altertümer.
(Zeitschrift.)
- Mannheim, Altertums-Verein.
(Sammlung von Vorträgen.)
- Marburg, Hess. Geschichtsverein.
- Marienwerder, Histor. Verein f. d. R.=Bez. Marienwerder. (Zeitschrift.)
- *Maredsous (Belgien), Abbaye de M.
(1. Revue bénédictine.
2. Anecdota Maredsolana.)
- Meiningen, Hennebergischer altertumsforschender Verein.
(Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Altertums.)
- Meiningen, Verein für sächs.=meiningische Geschichte u. Landeskunde.
(Schriften.)

- Meißen, Verein für Geschichte der Stadt Meißen.
(Mitteilungen.)
- Meß, Verein für Erdkunde.
(Jahresbericht.)
- Meß, Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.
(Jahrbuch.)
- Mitau, Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst.
(Sitzungsberichte.)
- Mitau, Kurländische Ges. für Litteratur u. Kunst, Sektion für Genealogie, Heraldik u. Sphragistik.
(Jahrbuch.)
- Modena, r. accademia di scienze lettere ed arti.
(Memorie.)
- * Modena, r. deputazione di storia patria.
(Atti e memorie.)
- Möllen, Verein f. d. Geschichte des Herzogtums Lauenburg.
(Archiv.)
- München, Altertumsverein.
(Zeitschrift.)
- * München, Kgl. bayerische Akademie der Wissenschaften.
(Abhandlungen der histor. Klasse.)
- München, Historischer Verein von Oberbayern.
(1. Jahresbericht.
2. Oberbayerisches Archiv.
3. Monatschrift.)
- Münster u. Paderborn, Verein für Geschichte u. Altertumskunde Westfalens.
(Zeitschrift.)
- Neuburg a. Donau, Historischer Verein. (Kollektaneenblatt.)
- Nordhausen a. Harz, Nordhäuser Altertums- u. Geschichtsverein.
- * Nürnberg, (Kleinere Schriften). Germanisches Nationalmuseum.
(1. Anzeiger.
2. Mitteilungen.
3. Jahresbericht.)
- Nürnberg, Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
(1. Mitteilungen,
2. Jahresbericht.)
- Oldenburg, Oldenburger Landesverein für Altertumskunde.
(Schriften.)
- Osnabrück, Verein für Gesch. u. Landeskunde.
(Mitteilungen.)
- Palermo, società Siciliana per la storia patria.
(Archivio storico Siciliano.)
- Paris, Redaction de la Mélusine.
(Mélusine.)

- * St. Petersburg, Académie impériale des sciences.
(Bulletin.)
- Plauen i. V., Altertums-Verein.
(Mitteilungen.)
- Posen, Histor. Gesellschaft f. d. Prov. Posen.
(Zeitschrift.)
- Posen, Towarzystwo przyjaciół nauk Poznanski.
(1. Roczniki.
2. Zapiski archeologiczne.
3. Posener archäologische Mitteilungen.)
- Prag, Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
(Mitteilungen.)
- * Prag, Böhmisches Kaiser Franz Josephs-Akademie der Wissenschaften,
Litteratur und Kunst, 1. Abteilung.
(1. Archiv historický.
2. Rozpravy.)
- Prag, archäolog. Sektion des Museums f. d. Königreich Böhmen.
(1. Památky archaeologické.
2. Geschäftsberichte.)
- * Prag, Kgl. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften.
(1. Sitzungsberichte der philos.=philol.=hist. Classe,
2. Jahresberichte.)
- Raigern b. Brünn, Redaktion der Studien u. Mitteilungen aus dem
Benediktiner- und Cistercienser-Orden.
(Studien u. Mitteilungen.)
- Ravensburg i. Württb., Redaktion des Diöcesan-Archivs von Schwaben.
(Diöcesan-Archiv.)
- Recklinghausen, Verein für Orts- und Heimatskunde im Weste u.
Kreis R. (Zeitschrift.)
- Regensburg, Historischer Verein von Oberpfalz u. Regensburg.
(Verhandlungen.)
- Reutlingen, Reutlinger Altertumsverein.
(Reutlinger Geschichtsblätter.)
- Reval, Estländische literarische Gesellschaft.
(Beiträge zur Kunde Estl., Livl. und Kurlands.)
- Riga, Gesellschaft für Geschichte u. Altertumskunde der Ostseeprovinzen
Rußlands.
(1. Sitzungsberichte.
2. Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Estl., Livl.
u. Kurl.)
- Riga, Lettisch-literarische Gesellschaft.
(1. Magazin.
2. Protokoll der Jahresversammlung.)
- Rostock, Verein für Rostocks Altertümer.
(Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock.)
- Salzwedel, Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte u.
Industrie.
(Jahresbericht, Abteilg. f. Geschichte.)

- Schaffhausen, Historisch=antiquarischer Verein des Kantons Sch.
 (1. Beiträge zur vaterländ. Geschichte.
 2. Neujahrsblatt.)
- Schleiz, Geschichts= u. Altertumsverein. (Kleinere Schriften.)
- Schmalkalden, Verein für hennebergische Geschichts= u. Landeskunde.
 (Zeitschrift.)
- Schwerin, Verein für mecklenburgische Geschichte u. Altertumskunde.
 (Jahrbücher u. Jahresberichte.)
- Sedan, société d'études ardennaises „La Bruyère“.
 (Revue d'Ardenne et d'Argonne).
- Soest, Verein für die Geschichte von Soest und der Börde.
 (Zeitschrift.)
- Solothurn, Historischer Verein.
 (Urkundio.)
- Spalato, Museo archeologico.
 (Bullettino di archeologia e storia Dalmata.)
- Speier, Historischer Verein der Pfalz.
 (Mitteilungen.)
- Speier, Pfälzischer Schriftsteller=Verein.
 (Pfälzisches Museum.)
- Stade, Verein für Gesch. u. Altertümer der Herzogtümer Bremen u.
 Verden und des Landes Hadeln.
- Stettin, Gesellschaft für Pommerische Geschichte u. Altertumskunde.
 (1. Baltische Studien.
 2. Monatsblätter.)
- Stockholm, Kongl. vitterhets historie och antiquitets akademiet.
 (Manadsblad.)
- Stockholm, svenska statens historiska museum.
 (Teckningar.)
- Stockholm, Samfundet för nordiska museets främjande.
 (Meddelenden.)
- Strasbourg i. G., Historisch=litterarischer Zweigverein des Vogesen-
 Clubs.
 (Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-
 Lothringens.)
- Stuttgart, Württembergische Kommission für Landesgeschichte.
 (Württembergische Vierteljahreshefte.)
- Stuttgart, Württemb. anthropolog. Verein.
 (Fundberichte aus Schwaben.)
- Thorn, Copernicus=Verein für Wissenschaft u. Kunst.
 (1. Jahresbericht.
 2. Mitteilungen.)
- Tilsit, Littauische litterar. Gesellschaft.
 (Mitteilungen.)
- Torgau, Altertums=Verein.
 (Veröffentlichungen.)

- Torre-Pellice (Piemont), Société d'histoire Vaudoise.
(Bulletin.)
- Trier, Gesellschaft für nützliche Forschungen.
(Jahresbericht.)
- Triest, Società del gabinetto di Minerva.
(Archeografo triestino.)
- Trogen, Appenzeller gemeinnützige Gesellschaft.
(Appenzellische Jahrbücher.)
- Udine, Accademia.
(Atti.)
- Ulm, Verein f. Kunst u. Altertum in Ulm u. Oberschwaben.
(Mitteilungen.)
- Upsala, spraketenskapliga sällskapet.
(Förhandlingar.)
- Utrecht, historisch genootschap.
(1. Bijdragen en mededeelingen.
2. Werken.)
- *Washington, Smithsonian institution.
(Annual report.)
- Werden a. d. Ruhr, Historischer Verein f. d. Gebiet des ehemaligen
Stiftes Werden.
(Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden.)
- Wernigerode a. Harz, Harz-Verein für Geschichte u. Altertumskunde.
(Zeitschrift.)
- Wien, Verein für Landeskunde von Niederösterreich.
(Blätter.)
- Wien, k. k. Kriegs-Archiv.
(Mitteilungen.)
- Wien, Akademischer Verein deutscher Historiker.
(Bericht.)
- Wien, k. k. heraldische Gesellschaft „Adler“.
(1. Monatsblatt.
2. Jahrbuch.)
- Wien, Altertums-Verein.
(1. Monatsblatt.
2. Berichte u. Mitteilungen.)
- *Wien, Kaiserl. Akademie der Wissenschaften.
(1. Archiv für östereich. Geschichte.
2. Mitteilungen der prähistor. Kommission.)
- Wiesbaden, Verein für nassauische Altertumskunde u. Geschichts-
forschung.
(1. Annalen.
2. Mitteilungen.)
- Wolfenbüttel, Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde.
(Braunschweigisches Magazin.)
- Worms, Altertumsverein. (Kleinere Schriften.)

- Würzburg, Historischer Verein von Unterfranken u. Aschaffenburg.
 (1. Archiv.
 2. Jahresbericht.)
- Würzburg, Verein für bayr. Volkskunde und Mundartforschung.
 (Mitteilungen.)
- Zürich, Antiquarische Gesellschaft.
 (Mitteilungen.)
- Zürich, Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde.
 (Schweizerisches Archiv für Volkskunde.)
- Zwickau, Altertumsverein f. Zwickau u. Umgegend.
 (Mitteilungen.)

Berichtigungen.

- S. 3 Anm. 11 l.: Geg. S. 263 nennt u. f. w.
- S. 5 Z. 9 l.: Urvertrag st. Urvertag.
- S. 38 Z. 14 l.: Chateaubriand der st. Chateaubrianderand.
- S. 162 Z. 9 des Textes v. unt. l.: Die Auflösung des frostigen Scherzräthsels.

Abgeschlossen im Februar 1898.